

Rechenschaftsbericht  
über die Rechtspflege  
des Kantons Uri  
in den Jahren  
2018 und 2019

Juni 2020



**Das Obergericht des Kantons Uri  
an den Landrat des Kantons Uri**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Nachachtung von Art. 102 Abs. 2 KV erstattet Ihnen das Obergericht den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2018 und 2019. Es ersucht Sie, auf den Bericht einzutreten und ihn zu genehmigen.

Altdorf, 18. März 2020

OBERGERICHT DES KANTONS URI  
Aufsichtskommission über die richterlichen  
Behörden und die Rechtsanwälte

Der Präsident: R. Dittli  
Die Gerichtsschreiberin: G. Bürgi



# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1. Teil: Rechenschaftsbericht</b> .....	1
<b>A Allgemeines</b> .....	1
<b>I Richterwahlen und neue Amtsdauer</b> .....	1
<b>II Revidiertes Gerichtsorganisationsgesetz</b> .....	1
<b>III Gang der Rechtspflege</b> .....	2
<b>IV Personelles</b> .....	3
<b>V Weiterbildung</b> .....	4
<b>VI Tagungen und Konferenzen</b> .....	4
<b>VII Verschiedenes</b> .....	5
<b>VIII Gestaltung Bericht</b> .....	5
<b>B Tätigkeit der richterlichen Behörden</b> .....	6
<b>I Zentrale Schlichtungsbehörde</b> .....	5
<b>II Landgerichtspräsidien</b> .....	9
<b>III Landgerichte</b> .....	18
<b>IV Obergericht</b> .....	28
<b>V Staatsanwaltschaft</b> .....	37
<b>VI Ausserordentliche Staatsanwaltschaft für   Wirtschaftsdelikte</b> .....	43
<b>VII Jugendanwaltschaft</b> .....	45
<b>VIII Jugendgericht</b> .....	50
<b>IX Jugendgerichtskommission des Obergerichtes</b> .....	52
<b>C Tätigkeit übriger Behörden</b> .....	53
<b>I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden   und die Rechtsanwälte</b> .....	53
<b>II Anwaltsprüfungskommission</b> .....	56
<b>III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs</b> .....	56
<b>IV Betreibungsämter</b> .....	57
<b>V Konkursamt</b> .....	58
<b>VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren</b> .....	59

**2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden** ..... 63

**A Zivil- und Zivilprozessrecht** ..... 63

**B Straf- und Strafprozessrecht** ..... 67

**C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege** ..... 99

**D Aufsicht über die richterlichen Behörden  
und die Rechtsanwälte** ..... 216

**E Schuldbetreibungs- und Konkursrecht** ..... 221

**3. Teil: Abkürzungsverzeichnis** ..... 227

# 1. Teil: Rechenschaftsbericht





# 1. Teil: Rechenschaftsbericht

## A Allgemeines

### I Richterwahlen und neue Amtsdauer

Am 10. Februar 2019 hat der Urner Souverän die Landgerichte Uri und Ursern und das Obergericht des Kantons Uri für die neue Amtsperiode 2019 - 2023 bestellt. Während beim Obergericht vier von zwölf nebenamtlichen Richterstellen infolge Demissionen neu zu besetzen waren, waren beim Landgericht Uri zwei von acht nebenamtlichen Richterstellen infolge Demissionen neu zu besetzen. Beim Landgericht Ursern waren keine Demissionen zu verzeichnen. Die neue Amtsdauer hat am 1. Juni 2019 begonnen und wird am 31. Mai 2023 enden. Die aktuelle Zusammensetzung der Landgerichte Uri und Ursern und des Obergerichtes des Kantons Uri und – soweit bestehend – von deren Abteilungen und Kommissionen wurde im Amtsblatt vom 5. April 2019 publiziert. Sie ergibt sich aber auch aus dem Staatskalender und ist über die Homepage des Kantons Uri ([www.ur.ch](http://www.ur.ch)) abrufbar.

### II Revidiertes Gerichtsorganisationsgesetz

Der Urner Souverän hat am 25. November 2018 der Änderung des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG], RB 2.3221) zugestimmt. Der Ja-Stimmenanteil betrug rund 80 Prozent. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Für das Präsidium und das Vizepräsidium der beiden Landgerichte und des Obergerichtes sind nur Personen wählbar, die über eine abgeschlossene universitäre juristische Ausbildung verfügen.
- Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die richterlichen Behörden werden beim Obergericht vereinigt.
- Die Selbstverwaltung der Gerichte (Justizverwaltung) wird konsequent umgesetzt.
- Die Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft werden nicht mehr als richterliche Behörden, sondern als Verwaltungsbehörden behandelt. Demzufolge unterstehen sie der Dienst- und der Fachaufsicht des Regierungsrats.

- Die Geschäftslast beim Landgericht Uri wird auf zwei vollamtliche Landgerichtspräsidien verteilt (Landgerichtspräsidium Uri I und Landgerichtspräsidium Uri II).
- Als Gesamtgericht tagen das Obergericht und die Landgerichte in Fünfer-Besetzung und als Abteilung in Dreier-Besetzung (Verkleinerung der Spruchkörper).
- Die Einzelrichterbefugnisse werden ausgeweitet.

Die Änderung des GOG wurde vom Regierungsrat mit Beschluss vom 20. März 2019 (RRB Nr. 2019-162) auf den 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt. Vorbehalten blieben die Art. 8a, 8b, 8c, 21, 32 und 48 GOG. Diese Bestimmungen über die Justizverwaltung traten am 1. Januar 2020 in Kraft. Art. 10 über die Wahl der Schlichtungsbehörde und Art. 47 Abs. 1 und 1a über die Wahl des Jugendgerichtes traten am 1. Juni 2020 in Kraft. Schliesslich werden Art. 9, Art. 19d Abs. 2 und Art. 26 - 30 GOG, die das Landgericht Ursern betreffen, am 1. Juni 2023 ausser Kraft treten.

### **III Gang der Rechtspflege**

Die Geschäftslast war in der Berichtsperiode insgesamt wiederum recht hoch.

Beim Landgerichtspräsidium beziehungsweise Landgerichtspräsidium I Uri hat sich der mit Ausnahme der Berichtsperiode 2014/15 seit der Berichtsperiode 2006/07 stattfindende Rückgang der Fallzahlen fortgesetzt. Die Pendenzenlast ging gegenüber der Vorperiode zurück. Bei der Zivilrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri war in der vorliegenden Berichtsperiode hingegen eine markante Zunahme der Neueingänge zu verzeichnen. Die Zahl der Neueingänge hielt sich im Rahmen der Berichtsperioden 2010/11 und 2014/15. Seit der Schaffung des Einzelrichters in Strafsachen – für den Gerichtsbezirk Uri: Landgerichtsvizepräsident beziehungsweise Landgerichtspräsidium II Uri – auf den 1. Januar 2011 war bei diesem eine stetige Zunahme der Fälle zu verzeichnen. Wird die hohe Zahl der Neueingänge in der aktuellen Berichtsperiode beim Landgerichtsvizepräsidium beziehungsweise Landgerichtspräsidium II Uri um die Anzahl der im Summarverfahren erledigten zivilrechtlichen Geschäfte reduziert, hält sich die Zahl der in der Berichtsperiode neu eingegangenen strafrechtlichen Verfahren im Rahmen der Vorperiode. Bei der Strafrechtlichen Abteilung des Landgerichtes Uri ist in der Berichtsperiode ein leichter Anstieg der Neueingänge zu verzeichnen, nachdem seit der Berichtsperiode 2012/13 ein markanter Rückgang der Neueingänge stattfand.

Beim Landgerichtspräsidium Ursern hielt sich die Zahl der Neueingänge im Rahmen der Berichtsperioden 2010/11, 2012/13 und 2016/17, während 2014/15 eine markante Zunahme zu verzeichnen war. Das Landgericht Ursern hatte als Zivilgericht gegenüber der Vorperiode weniger Neueingänge zu verzeichnen. Die Neueingänge hielten sich im Rahmen der Berichtsperioden 2010/11 und 2012/13. Als Strafgericht hatte das Landgericht Ursern mehr Neueingänge zu verzeichnen.

Das Obergericht des Kantons Uri insgesamt hatte gegenüber der Vorperiode minim weniger Neueingänge zu verzeichnen. Diese hielten sich im Rahmen der Berichtsperioden 2010/11 und 2012/13. Am weitaus meisten Neueingänge entfielen wiederum auf die Verwaltungsrechtliche Abteilung. In der breites mediales Echo findenden Strafsache I.W. aus E. betreffend Gefährdung des Lebens, Mord (Versuch) und Widerhandlungen gegen das Waffengesetz fällte das Obergericht des Kantons Uri (Strafrechtliche Abteilung) am 22. Januar 2018 nach zweimaliger Rückweisung durch das Bundesgericht das dritte Urteil (OG S 17 3). Der Verurteilte gelangte wiederum mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht. Dieses wies mit Urteil vom 21. November 2018 (6B\_515/2018) die Beschwerde ab, soweit darauf einzutreten war.

Weiterhin zu betonen ist, dass die Anzahl Fälle einzig ein Indiz für die Geschäftslast ist. Von grösserer Bedeutung sind der Umfang und/oder die Komplexität der einzelnen Geschäfte.

## **IV Personelles**

Auf Ende April 2018 trat der langjährige Obergerichtsschreiber lic. iur. Gianpietro Cantoni vorzeitig in den Ruhestand über. Gianpietro Cantoni trat seine Stelle am 1. Mai 1996 an. Als seine Nachfolgerin wählte der Regierungsrat auf Antrag des Obergerichtes Dr. iur. Gabriela Bürgi als Gerichtsschreiberin beim Obergericht des Kantons Uri. Der Stellenantritt erfolgte am 1. April 2018. Für die dritte Beurteilung der Strafsache I.W. aus E. war Fürsprecher Mark Schibler als ausserordentlicher Obergerichtsschreiber tätig. Vom 1. April – 10. Mai 2019 war Mark Schibler als ausserordentlicher Gerichtsschreiber in der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichtes des Kantons Uri tätig. Er übernahm die Aufgaben von Obergerichtsschreiberin lic. iur. Claudia Schlüssel, die in einem unbezahlten Urlaub weilte. Am 31. Mai 2019 endete die Amtsperiode von Landgerichtsvizepräsident Uri lic. iur. Heinz Gisler-Richner. Er trat altersbedingt nicht mehr zur Wiederwahl an. Als sein Nachfolger wurde MLaw Philipp Arnold

nunmehr als Landgerichtspräsident II Uri gewählt. Durch die Wahl des bisherigen Gerichtsschreibers zum Landgerichtspräsidenten II Uri war eine Gerichtsschreiberstelle neu zu besetzen. Als neuer Gerichtsschreiber am Landgericht Uri wählte der Regierungsrat MLaw Nicolas Planzer. Der Stellenantritt erfolgte am 1. Mai 2019.

## **V Weiterbildung**

Im Rahmen der zeitlichen und finanziellen Möglichkeiten besuchten Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, einzelne Mitglieder der Gerichte und Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber regelmässig praxisbezogene Weiterbildungen. Auf Stufe der Landgerichte waren dies schwerpunktmässig wiederum Veranstaltungen zu den Themen Familienrecht (Kindesunterhalt), Mietrecht, Arbeitsrecht, Schuldbetreibung und Konkurs, Strafverfahren und Zwangsmassnahmen. Auf Stufe Obergericht sind zu erwähnen Veranstaltungen zum Unterhalts-, Haftungs-, Arbeits- und Zivilprozessrecht, zum Strafrecht und Strafvollzug, zum Vergaberecht, Baurecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der beruflichen Vorsorge. Weiterbildungsthemen waren aber auch etwa «wenn das Recht zur Sprache kommt» und «Erwartungen des Forensikers an die Justiz». Die Veranstaltungen fanden alle ausserhalb des Kantons Uri mit auswärtigen Referentinnen und Referenten statt. Zahlreiche der besuchten Weiterbildungen wurden von Universitätsinstituten angeboten. Einzelne Weiterbildungsanlässe wurden wiederum durch die Zentralschweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR), die Konferenz der nicht vollamtlichen Bezirksrichterinnen und -richter im Kanton Zürich (KNVB) und die Stiftung für die Weiterbildung Schweizerischer Richter und Richterinnen organisiert und durchgeführt. Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch, dass Obergerichtsschreiberin Dr. iur. Gabriela Bürgi am 12. Dezember 2019 das «Certificate of Advanced Studies (CAS) in Forensics der Universität Luzern» erwarb.

## **VI Tagungen und Konferenzen**

Gerichtsmitglieder besuchten auch in dieser Berichtsperiode verschiedene Konferenzen und Tagungen. Erwähnt seien etwa die jährlich vom Schweizerischen Bundesgericht durchgeführte Justizkonferenz, die jährlich stattfindende Schweizerische Verwaltungsrichtertagung, die ebenfalls jährlich stattfindende Tagung der Schweizerischen Sozialversicherungs-

gerichte, der ebenfalls jährlich stattfindende von der Schweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) organisierte Tag der Richterinnen und Richter und die jährliche Generalversammlung und der jährliche Frühlingsanlass der Zentralschweizerischen Vereinigung der Richterinnen und Richter (ZVR).

## **VII Verschiedenes**

Betreffend Bundesrecht liess sich das Obergericht im Rahmen der Konferenz der Ober- und Kantonsgerichtspräsidien der Zentralschweiz und der Kantone Zürich und Glarus zur Revision der Strafprozessordnung (StPO) vernehmen. Betreffend kantonales Recht äusserte sich das Obergericht vernehmlassungsweise zur Änderung des Gesetzes über den Ausstand. Das Landgericht Uri gab in der Berichtsperiode Vernehmlassungen zur Revision des GOG und des Gesetzes über den Ausstand (RB 2.23.21) ab.

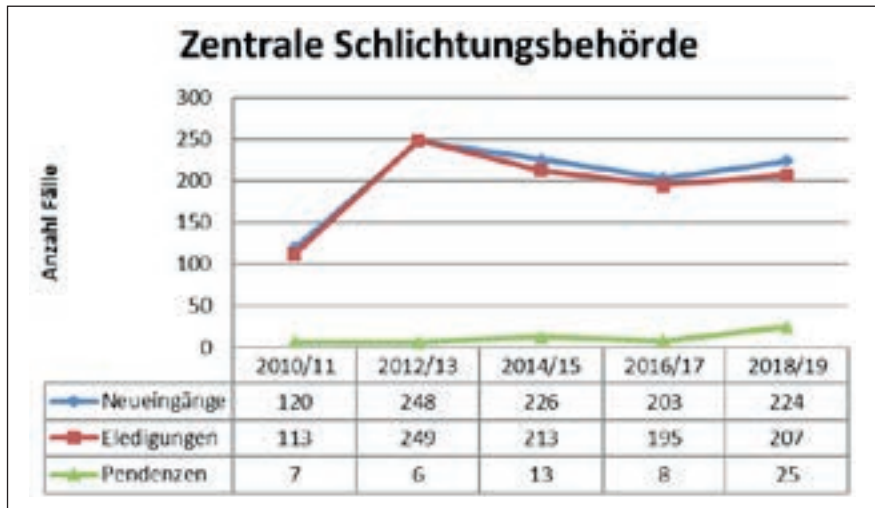
## **VIII Gestaltung Bericht**

Insbesondere betreffend den statistischen Teil lehnt sich der vorliegende Bericht an jenen für die Jahre 2016 und 2017 an. Die Tabellen und Diagramme sind mit wenigen Abweichungen gleichgeblieben. Soweit aufgeführt geben die Zahlen in Klammern diejenigen der Vorperiode wieder. Der Entscheidteil soll wiederum einen Einblick in die breitgefächerte Rechtsprechung des Obergerichtes ermöglichen. Darüber hinaus wird den interessierten Kreisen anhand einer qualitativen Auswahl der wichtigsten Entscheide die Leitrechtsprechung des Gerichts bekannt gemacht. Das für den Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2016 und 2017 neu begonnene Gesetzes- und Sachregister wird um die im vorliegenden Bericht publizierten Gerichtsentscheide ergänzt.

# B Tätigkeit der richterlichen Behörden

## I Zentrale Schlichtungsbehörde

### 1. Entwicklung der Geschäftslast



## 2. Art der Erledigung

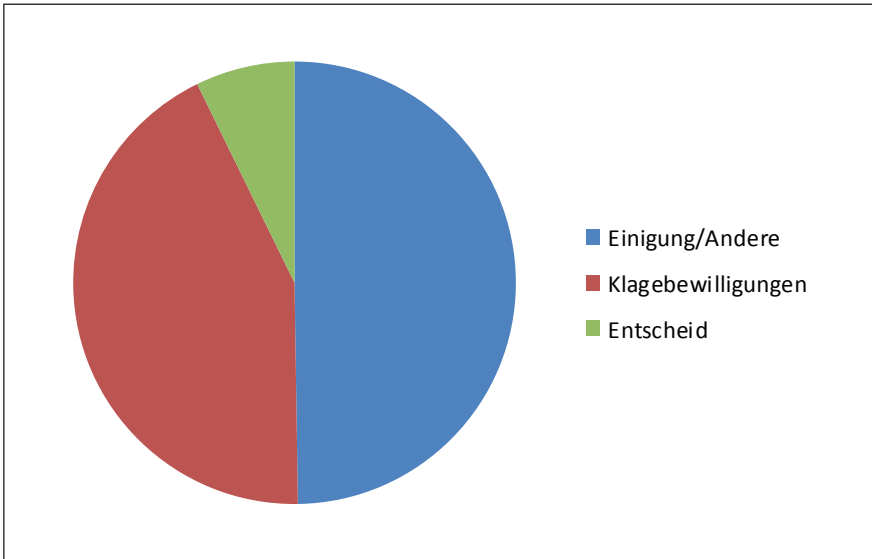
Rechtsgebiete	Einigung	Feststellung Nichteinigung	Urteilsvorschlag angenommen	Klagebewilligung nach abgelehntem Urteilsvorschlag	Entscheid	Andere <sup>1)</sup>	Total
Erbrecht	-	3	-	-	-	2	5
Sachenrecht	-	1	-	-	-	-	1
Allgemeine Bestimmungen OR	-	-	-	-	-	-	-
Miete und Pacht	28	13	1	3	1	10	56
Arbeitsvertrag	15	25		-	3	13	56
Übrige Vertragsverhältnisse	16	43	4	1	6	19	89
Handelsrecht	-	-	-	-	-	-	-
Wertpapierrecht	-	-	-	-	-	-	-
Nebengesetze zum OR	-	-	-	-	-	-	-
Übrige Rechtsgebiete	-	-	-	-	-	-	-
<b>Total Erledigungen</b>	<b>59</b>	<b>85</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>10</b>	<b>44</b>	<b>207</b>

- 1) Rückzug des Schlichtungsgesuchs, Nichteintreten auf das Gesuch, Gegenstandslosigkeit des Gesuchs

## 3. Bemerkungen

Ersichtlich ist, dass mehr als die Hälfte der bei der Schlichtungsbehörde anhängigen gemachten Streitigkeiten auf dieser Stufe erledigt werden konnten.

#### 4. Grafik Art der Erledigung

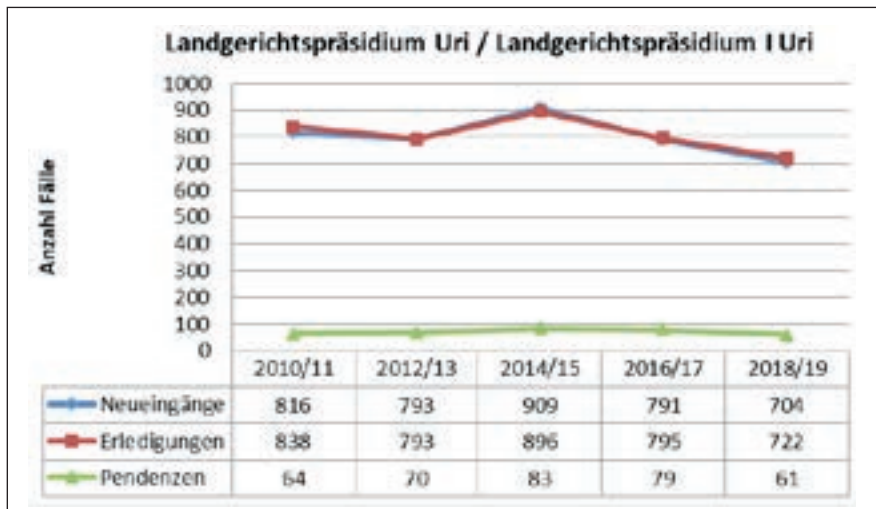




## II Landgerichtspräsidien

### A. Landgerichtspräsidium Uri / Landgerichtspräsidium I Uri

#### 1. Entwicklung der Geschäftslast



#### 2. Art der Erledigung

	2018	2019/1 <sup>1)</sup>	2019/2 <sup>2)</sup>
Gutheissung	278	83	96
Teilweise Gutheissung	16	7	2
Abweisung	62	18	6
Nichteintreten	10	6	5
Abschreibung	43	14	19
Andere Erledigungsart	28	15	14
<b>Total</b>	<b>437</b>	<b>143</b>	<b>142</b>

1) bis 31. Mai

2) ab 1. Juni

### 3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2018	2019/1 <sup>1)</sup>	2019/2 <sup>2)</sup>
Personenrecht	1	1	1
Familienrecht	43	24	26
Klares Recht / Vorsorgliche Massnahmen	27	7	7
Sachenrecht	27	8	6
Kaufrecht	1	2	1
Mietrecht	4	3	3
Arbeitsvertragsrecht	3	6	2
Übriges Vertragsrecht	10	3	7
Schuldbetreibung und Konkurs	188	42	26
Unentgeltliche Rechtspflege	67	22	26
Zwangsmassnahmen	30	11	12
Gerichtliche Verbote / Einsprachen	7	2	10
Vorsorgliche Beweisführung	9	-	7
Rechtshilfe	20	11	8
Andere	-	1	-
<b>Total</b>	<b>437</b>	<b>143</b>	<b>142</b>

1) bis 31. Mai

2) ab 1. Juni

#### 4. Verfahrensdauer

Die Ende 2019 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

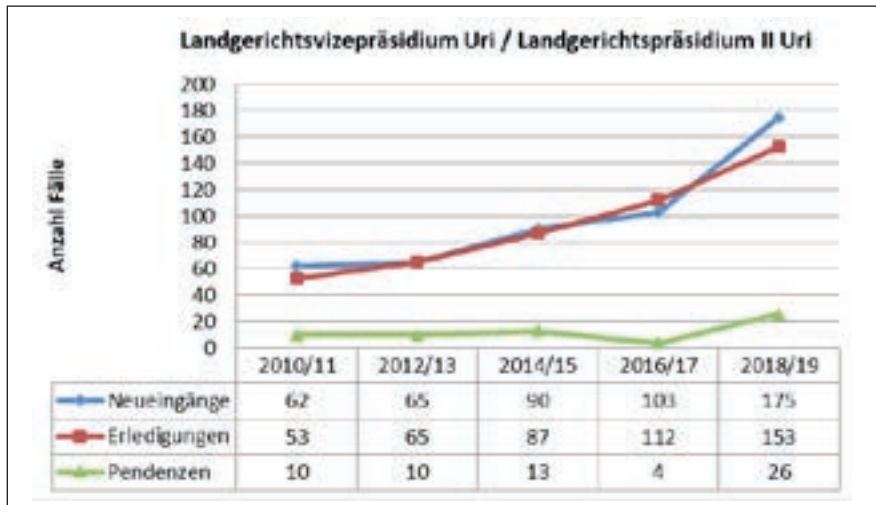
2016/1	-	2016/2	2 Sistiert
2017/1	1 Sistiert	2017/2	1 Sistiert
2018/1	-	2018/2	3 Sistiert
2019/1	44	2019/2	10

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2018	379	30	22	3	2	1
2019	229	25	15	10	2	4

## B. Landgerichtsvizepräsidium Uri / Landgerichtspräsidium II Uri

### 1. Entwicklung der Geschäftslast



## 2. Art der Erledigung

### 2.1 Anklagen (Strafrecht)

	2018	2019/1 <sup>1)</sup>	2019/2 <sup>2)</sup>
Verurteilung	11	8	8
Freispruch	2	-	-
Teilweiser Freispruch	-	1	-
Abschreibung	8	8	5
Nichteintreten	13	5	6
Einstellung	-	-	-
<b>Total</b>	<b>34</b>	<b>22</b>	<b>19</b>

1) bis 31. Mai

2) ab 1. Juni

### 2.2 Gesuche (Strafrecht)

	2018	2019/1 <sup>1)</sup>	2019/2 <sup>2)</sup>
Gutheissung	-	-	-
Teilweise Gutheissung	-	1	-
Abweisung	-	1	-
Andere Erledigungsart	-	-	-
<b>Total</b>	<b>-</b>	<b>2</b>	<b>-</b>

## 2.3 Summarverfahren (Zivilrecht)<sup>3)</sup>

	2018	2019/1 <sup>1)</sup>	2019/2 <sup>2)</sup>
Gutheissung	-	-	41
Teilweise Gutheissung	-	-	8
Abweisung	-	-	7
Nichteintreten	-	-	4
Abschreibung	-	-	16
<b>Total</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>76</b>

1) bis 31. Mai

2) ab 1. Juni

3) Das Landgerichtspräsidium II erledigt seit Inkrafttreten des revidierten GOG auch zivilrechtliche Verfahren.

## 3. Rechtsgebiete

### 3.1 Strafrecht

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2018	2019/1 <sup>1)</sup>	2019/2 <sup>2)</sup>
StGB	1	11	6
SVG	14	8	12
StPO	16	5	1
Andere	3	-	-
<b>Total</b>	<b>34</b>	<b>24</b>	<b>19</b>

1) bis 31. Mai

2) ab 1. Juni

### 3.2 Zivilrecht<sup>3)</sup>

Gerichtliches Verbot	-	-	1
Schuldbetreibung und Konkurs	-	-	66
Arbeitsvertragsrecht	-	-	1
Familienrecht	1	-	7
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>75</b>

- 3) Das Landgerichtspräsidium II erledigt seit Inkrafttreten des revidierten GOG auch zivilrechtliche Verfahren.

### 4. Verfahrensdauer

Die Ende 2019 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

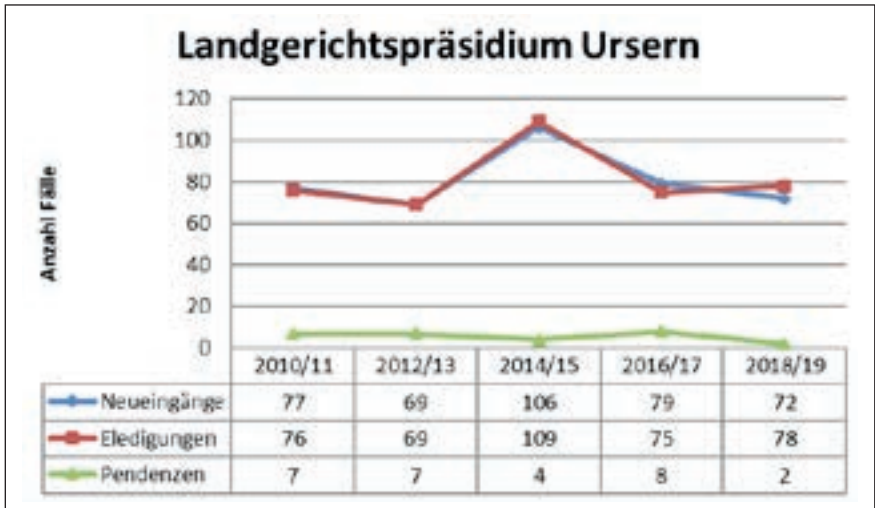
2018/1	-	2018/2	-
2019/1	-	2019/2	26

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2018	31	4	-	-	-	-
2019	104	12	-	2	-	-

## C. Landgerichtspräsidium Ursern

### 1. Entwicklung der Geschäftslast



### 2. Art der Erledigung

#### 2.1 Zivilrecht

	2018	2019
Gutheissung	29	13
Teilweise Gutheissung	-	1
Abweisung	4	7
Nichteintreten	3	4
Abschreibung	6	1
Andere Erledigungsart	7	-

## 2.2 Strafrecht

### 2.2.1 Anklagen

	2018	2019
Freispruch	-	-
Verurteilung	1	-
Teilweiser Freispruch	-	-
Nichteintreten	1	-
Abschreibung	1	-

### 2.2.2 Gesuche

-	-	-
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>26</b>

## 3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

### 3.1 Zivilrecht

	2018	2019
Personenrecht	-	-
Familienrecht	2	1
Sachenrecht	13	9
Kaufrecht	-	-
Mietrecht	-	-
Arbeitsvertragsrecht	-	-
Übriges Vertragsrecht	-	-
Schuldbetreibung und Konkurs	18	13
Unentgeltliche Rechtspflege	3	-
Gerichtliche Verbote	6	2
Vorsorgliche Beweisführung	-	-
Rechtshilfe	7	-
Andere	-	1



## 3.2 Strafrecht

### 3.2.1 Anklagen

StGB	-	-
SVG	3	-
BetmG	-	-
Andere	-	-

### 3.2.2 Gesuche

amtliche Verteidigung	-	-
Notwendige Verteidigung	-	-
unentgeltliche Rechtspflege	-	-
<b>Total</b>	<b>52</b>	<b>26</b>

## 4. Verfahrensdauer

Die Ende 2019 pendenten Verfahren wurden beide im Dezember 2019 anhängig gemacht.

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	<b>0-3</b>	<b>4-6</b>	<b>7-9</b>	<b>10-12</b>	<b>13-18</b>	<b>19 +</b>
<b>2018</b>	41	7	3	-	1 <sup>1)</sup>	-
<b>2019</b>	22	2	2	-	-	-

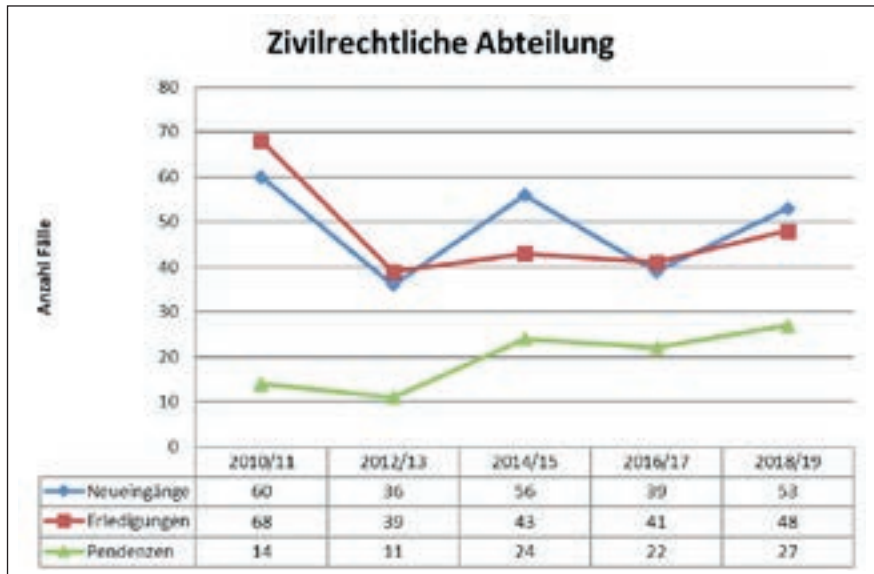
1) Abwarten: Entscheid eines ausserkantonalen Gerichts und Rechtskraft Einstellung der Betreuung

### III Landgerichte

#### A. Landgericht Uri

##### 1. Zivilrechtliche Abteilung

##### 1.1 Entwicklung der Geschäftslast



##### 1.2 Art der Erledigung

	2018	2019
Gutheissung	8	16
Teilweise Gutheissung	3	1
Abweisung	3	2
Nichteintreten	1	-
Abschreibung	6	6
Andere Erledigungsart	1	1
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>26</b>

### 1.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2018	2019
Personenrecht	-	-
Familienrecht	16	23
Sachenrecht	1	1
Erbrecht	1	-
Kaufrecht	2	-
Mietrecht	1	-
Arbeitsvertragsrecht	-	-
Übriges Vertragsrecht	1	2
Schuldbetreibung und Konkurs	-	-
Andere	-	-
<b>Total</b>	<b>22</b>	<b>26</b>

### 1.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2019 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

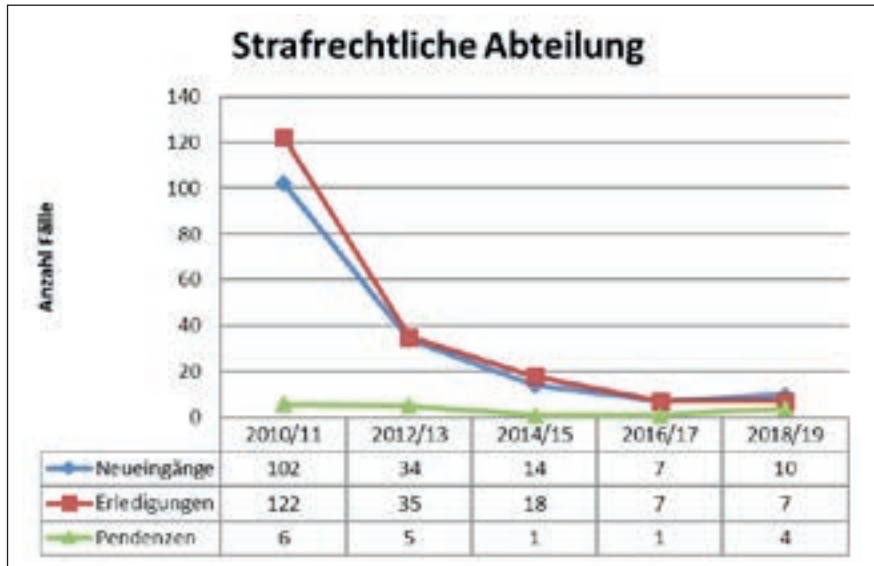
2013/1	-	2013/2	1
2017/1	3 (1 sistiert)	2017/2	-
2018/1	3 (2 sistiert)	2018/2	1
2019/1	8	2019/2	11

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2018	5	4	1	2	2	8
2019	8	4	3	5	3	3

## 2. Strafrechtliche Abteilung

### 2.1 Entwicklung der Geschäftslast



### 2.2 Art der Erledigung

#### 2.2.1 Anklagen

	2018	2019
Verurteilung	-	3
Freispruch	-	-
Teilweiser Freispruch	1	-
Abschreibung	-	-
Nichteintreten	-	2
Einstellung	-	-

## 2.2.2 Gesuche

Gutheissung	-	-
Teilweise Gutheissung	1	-
Abweisung	-	-
andere Erledigungsart	-	-
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>5</b>

## 2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	<b>2018</b>	<b>2019</b>
StGB	2	2
SVG	-	3

## 2.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2019 pendenten Prozesse wurden anhängig gemacht

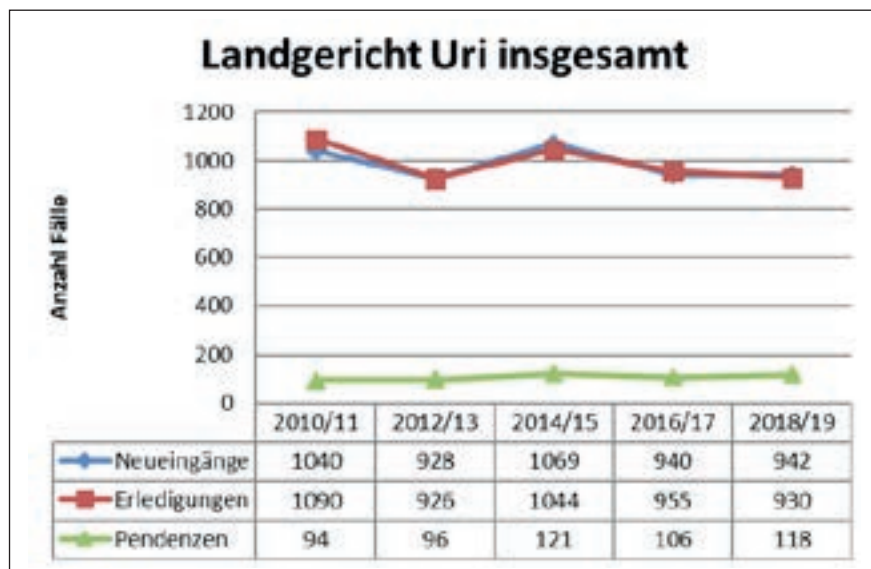
2018/1	-	2018/2	1
2019/1	-	2019/2	3

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	<b>0-3</b>	<b>4-6</b>	<b>7-9</b>	<b>10-12</b>	<b>13-18</b>	<b>19 +</b>
2018	-	-	1	-	-	-
2019	4	-	2	-	-	-

### 3. Landgericht Uri insgesamt (alle Spruchkörper)

#### Entwicklung der Geschäftslast



## B. Landgericht Ursern

### 1. Als Zivilgericht

#### 1.1 Entwicklung der Geschäftslast



#### 1.2 Art der Erledigung

	2018	2019
Gutheissung	2	1
Teilweise Gutheissung	-	-
Abweisung	-	-
Nichteintreten	-	-
Abschreibung	2	-
Andere Erledigungsart	-	-
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

### 1.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2018	2019
Familienrecht	2	-
Sachenrecht	1	1
Erbrecht	-	-
Kaufrecht	-	-
Mietrecht / Pachtrecht	1	-
Arbeitsvertragsrecht	-	-
Übriges Vertragsrecht	-	-
Andere	-	-
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>1</b>

### 1.4 Prozessdauer

Das Ende 2019 hängige Verfahren wurde im Jahr 2017 anhängig gemacht. Die lange Verfahrensdauer ist darauf zurückzuführen, dass nach einem zweifachen Schriftenwechsel mehrere Gutachten eingeholt werden mussten.

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2018	-	1	1	-	-	2 <sup>1) 2)</sup>
2019	1	-	-	-	-	-

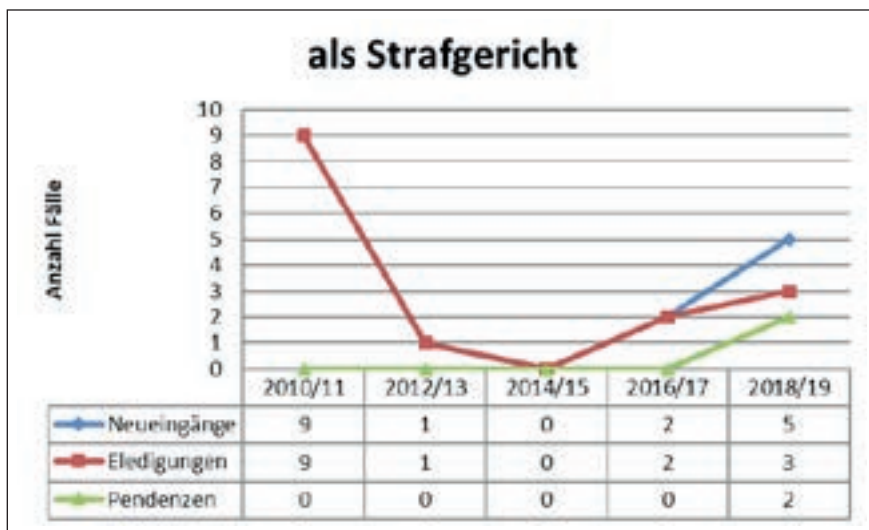
1) 1 Verfahren: Abwarten: Verkauf einer Liegenschaft durch eine Maklerin

2) 1 Verfahren: 20 Monate sistiert auf Antrag der Parteien



## 2. Als Strafgericht

### 2.1 Entwicklung der Geschäftslast



### 2.2 Art der Erledigung

#### 2.2.1 Anklagen

	2018	2019
Verurteilung	2	-
Freispruch	-	-
Teilweiser Freispruch	-	-
Abschreibung	-	-
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>-</b>

#### 2.2.2 Gesuche

Gutheissung	-	-
teilweise Gutheissung	-	-
Abweisung	-	-
andere Erledigungsart	1	-
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>-</b>

## 2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

<b>2.3.1 Anklagen</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
StGB	1	-
SVG	1	-
BetmG	-	-
Andere	-	-
<b>Total</b>	<b>2</b>	<b>-</b>

## 2.3.2 Gesuche

amtliche Verteidigung	1	-
notwendige Verteidigung	-	-
unentgeltliche Rechtspflege	-	-
Sicherheitshaft	-	-
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>-</b>

## 2.4 Verfahrensdauer

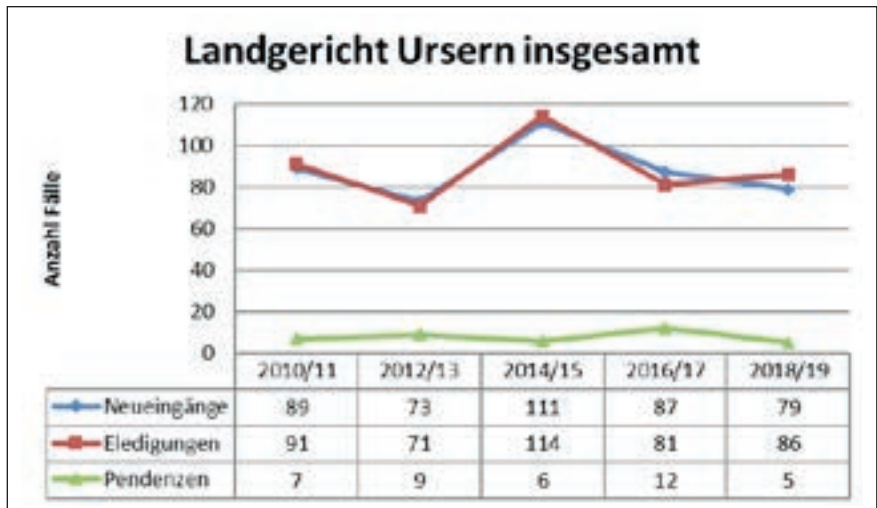
Die per Ende 2019 im Strafrecht hängigen Fällen wurden alle im Jahr 2019 anhängig gemacht.

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	<b>0-3</b>	<b>4-6</b>	<b>7-9</b>	<b>10-12</b>	<b>13-18</b>	<b>19 +</b>
2018	2	1	-	-	-	-
2019	-	-	-	-	-	-

### 3. Landgericht Ursern insgesamt (alle Spruchkörper)

#### Entwicklung der Geschäftslast



- 1) Die Statistiken der Vorperioden 2010/11 - 2014/15 wurden angepasst, da die publizierten Zahlen versehentlich nur jene des Landgerichtspräsidiums beinhalteten.

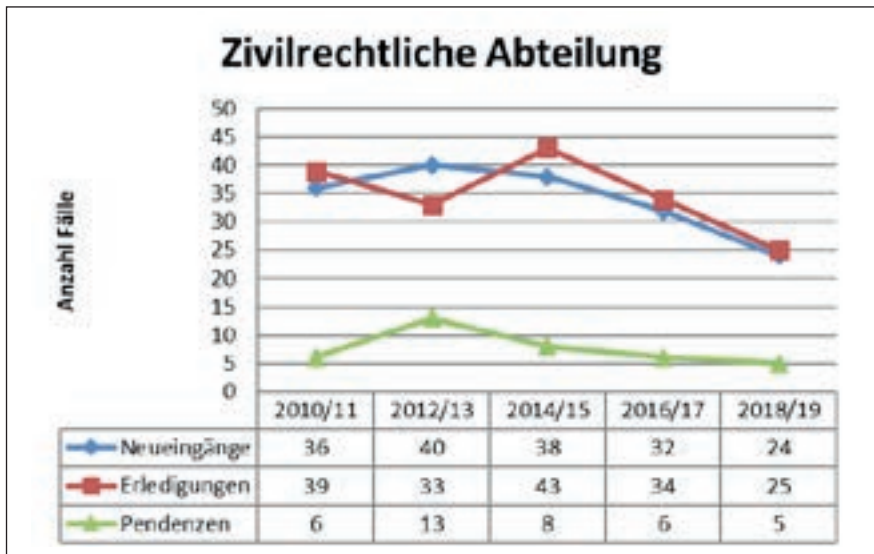
## IV Obergericht

### 1. Gesamtgericht

Als Gesamtgericht hatte sich das Obergericht für die am 1. Juni 2019 begonnene neue Amtsdauer zu konstituieren und zu organisieren, die Abteilungen zu bilden und die Kommissionen zu wählen. Daneben liess sich das Obergericht als Gesamtgericht zu der am 1. Juni 2019 in Kraft getretenen Änderung des GOG vernehmen. Ende Berichtsperiode waren beim Obergericht als Gesamtgericht keine Geschäfte mehr hängig.

### 2. Zivilrechtliche Abteilung

#### 2.1 Entwicklung der Geschäftslast



## 2.2 Art der Erledigung

	2018	2019
Gutheissung	1	2
Teilweise Gutheissung	2	2
Abweisung	5	2
Rückweisung	1	-
Nichteintreten	3	1
Abschreibung	1	5
<b>Total</b>	<b>13</b>	<b>12</b>

## 2.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2018	2019
Ehe- und Kindesrecht	4	2
Sachenrecht	-	1
Kaufrecht	-	-
Mietrecht	2	1
Arbeitsvertragsrecht	1	-
Zivilprozessrecht	1	4
Schuldbetreibung und Konkurs	4	3
Unentgeltliche Rechtspflege	-	-
Andere	1	1
<b>Total</b>	<b>13</b>	<b>12</b>

## 2.4 Prozessdauer

Die Ende 2019 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2018/2	1
2019/1	2
2019/2	2

## Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

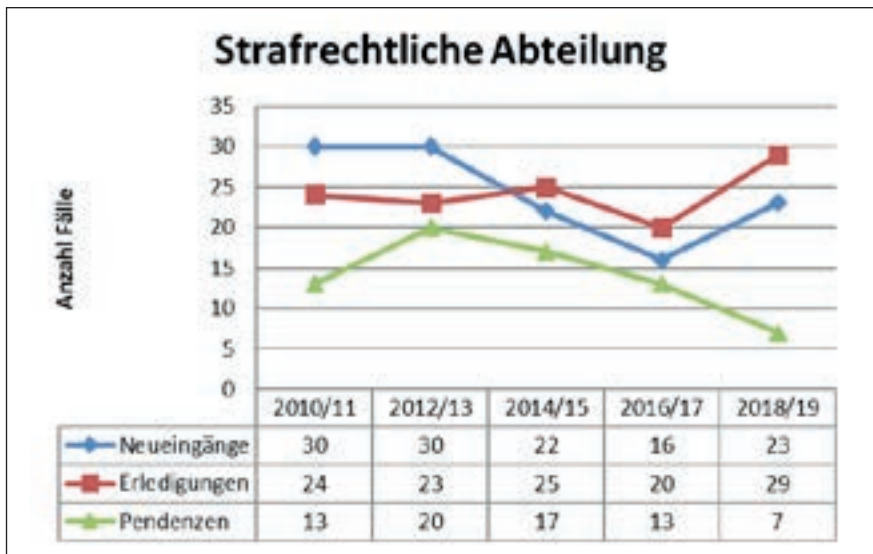
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2018	5	3	2	1	2	-
2019	4	3	1	3	1	-

## 2.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 4 Beschwerden in Zivilsachen eingereicht. 2 Beschwerden in Zivilsachen waren noch aus der Vorperiode hängig. Das Bundesgericht entschied über alle Beschwerden. Auf 2 Beschwerden trat das Bundesgericht nicht ein, 2 Beschwerden wies es ab, 2 hiess es teilweise gut.

## 3. Strafrechtliche Abteilung

### 3.1 Entwicklung der Geschäftslast



### 3.2 Art der Erledigung

	2018	2019
Gutheissung	1	1
Teilweise Gutheissung	1	5
Abweisung	4	4
Rückweisung	7	3
Nichteintreten	2	1
Abschreibung	-	-
<b>Total</b>	<b>15</b>	<b>14</b>

### 3.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2018	2019
StGB	5	5
SVG	10	4
BetmG	-	3
Andere	-	2

### 3.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2019 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2019/1	6
2019/2	1

Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

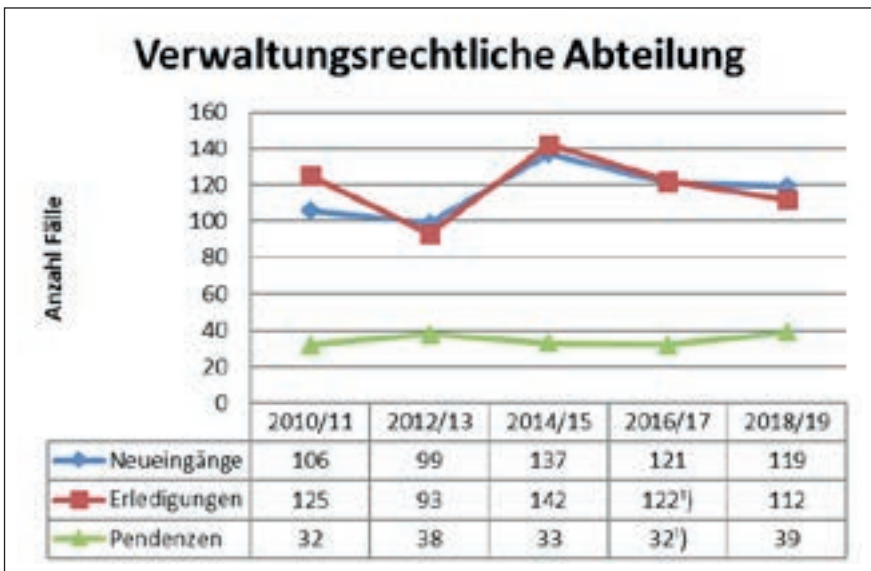
	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2018	8	-	-	1	2	4
2019	1	1	-	2	3	7

### 3.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurde 1 Beschwerde in Strafsachen erhoben. 2 (recte 3: Das Bundesstrafgericht überwies eine bei ihm erhobene Beschwerde an das Bundesgericht) Verfahren waren noch aus Vorperiode hängig. Das Bundesgericht entschied über alle Beschwerden. Es wies alle 4 Beschwerden ab.

## 4. Verwaltungsrechtliche Abteilung

### 4.1 Entwicklung der Geschäftslast



- 1) Im Jahr 2017 wurde 1 Fall versehentlich zu den Pendenzen, anstelle der Erledigungen gezählt.



## 4.2 Art der Erledigung

	2018	2019
Gutheissung	11	10
Teilweise Gutheissung	5	4
Abweisung	25	27
Rückweisung	6	3
Nichteintreten	8	3
Abschreibung	4	6
<b>Total</b>	<b>59</b>	<b>53</b>

## 4.3 Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2018	2019
Ausländerrecht	-	1
Abgaberecht	2	1
Bau- /Raumplanungsrecht	8	11
Sozialversicherungsrecht	36	15
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	12	8
Andere	6	12

## 4.4 Verfahrensdauer

Die Ende 2019 pendenten Verfahren wurden anhängig gemacht

2018/2	4
2019/1	16
2019/2	19 <sup>1)</sup>

1) davon 4 sistiert

## Dauer der erledigten Verfahren (Monate)

	0-3	4-6	7-9	10-12	13-18	19 +
2018	15	12	17	6	8	1
2019	16	14	15	2	4	2

### 4.5 Weiterzüge an das Bundesgericht

Es wurden 22 Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und 1 subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht. 4 Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten waren noch aus der Vorperiode hängig. Auf 6 Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten trat das Bundesgericht nicht ein, 8 wies es ab, 4 hiess es gut, 3 hiess es teilweise gut. Die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wies es ab. 5 Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten waren Ende Berichtsperiode noch beim Bundesgericht hängig.

## 5. Obergerichtspräsidium

### 5.1 Zivilprozess

In der Berichtsperiode wurden 6 Gesuche um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege eingereicht. 1 Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege war noch aus der Vorperiode hängig. Es wurden 6 Entscheide gefällt. 1 Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde dabei als gegenstandslos geworden abgeschrieben, 5 Gesuche wurden gutgeheissen. 1 Gesuch war Ende Berichtsperiode noch hängig. Beschwerden beim Bundesgericht wurden keine eingereicht.

### 5.2 Strafprozess

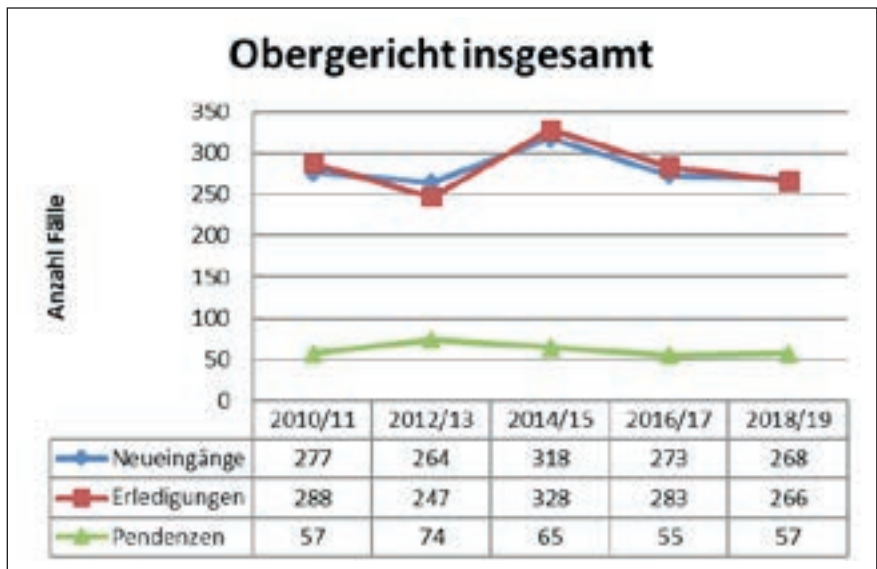
In der Berichtsperiode wurden keine Gesuche anhängig gemacht. Aus der Vorperiode waren keine Geschäfte hängig.

## 6. Straprozessuale Beschwerdeinstanz

In der Berichtsperiode wurden 22 Beschwerden eingereicht. Über alle Beschwerden wurde entschieden. Auf 7 Beschwerden wurde nicht eingetreten. 10 Beschwerden wurden abgewiesen, 2 gutgeheissen, 2 teilweise gutgeheissen, 3 Beschwerden konnten abgeschrieben werden. Ende Berichtsperiode waren keine Geschäfte mehr hängig. Beim Bundesgericht wurden 6 Beschwerden in Strafsachen eingereicht. Auf 4 Beschwerden trat das Bundesgericht nicht ein, 2 Beschwerden wies es ab.

## 7. Obergericht insgesamt (alle Spruchkörper<sup>1)</sup>)

### 7.1 Entwicklung der Geschäftslast

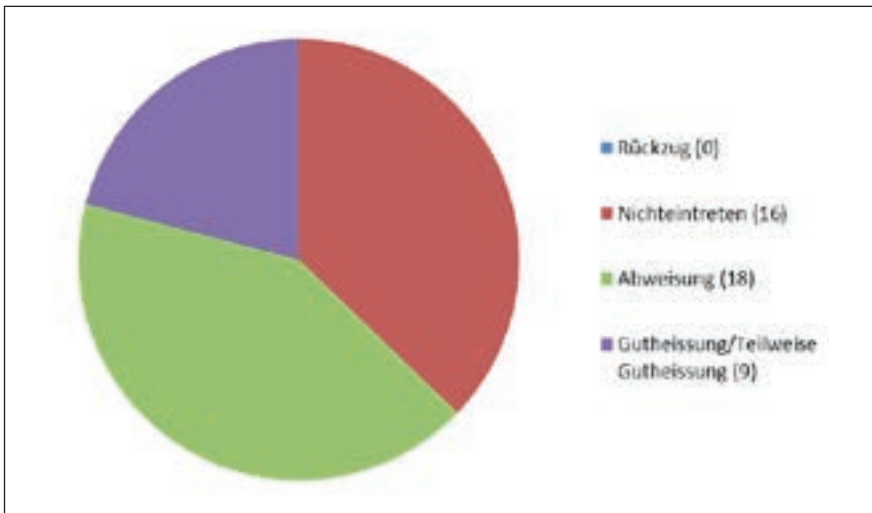


1) Eingeschlossen ist die Tätigkeit übriger Behörden gemäss nachfolgendem Buchstaben C Ziffern I - III

## 7.2 Rechtsmittelentscheide des Bundesgerichts

Das Obergericht erledigte in der Berichtsperiode insgesamt 266 Geschäfte. Beim Bundesgericht wurden gegen Entscheide des Obergerichts 39 Beschwerden eingereicht. 9 Beschwerden waren beim Bundesgericht aus der Vorperiode hängig. Das Bundesgericht entschied über 43 Beschwerden. 5 Verfahren sind Ende Berichtsperiode vor Bundesgericht noch hängig.

## 7.3 Grafik Rechtsmittelentscheide des Bundesgerichts



## **V Staatsanwaltschaft**

### **1. Allgemeines**

In der vorliegenden Rechenschaftsperiode kam es wiederum zu einigen personellen Wechseln und Rochaden. Erwähnt seien: lic. iur. Beatrice Kolvodouris Janett trat auf den 30. Juni 2019 als Oberstaatsanwalt-Stellvertreterin zurück. MLaw Isabelle Gisler wurde auf den 1. Juli 2019 als Nachfolgerin gewählt. MLaw Lisa Vollenweider wurde per 1. August 2019 als Staatsanwältin, dabei ab 1. Januar 2020 in einem unbefristeten 90-Prozent-Pensum, gewählt.

#### **1.1. Fallzahlen und -entwicklung**

Die Entwicklung der Fallzahlen ist durch die Staatsanwaltschaft nicht beeinflussbar. Es ist bei realistischer Betrachtung jedoch nicht davon auszugehen, dass die Fallzahlen in den nächsten Jahren abnehmen werden. Vielmehr ist schweizweit eine generelle Tendenz zur Überlastung bei Staatsanwaltschaften erkennbar. Auch neue Phänomene wie die Cyberkriminalität tragen zu dieser Überlastung bei. Mittels Internet begangene Delikte haben stark zugenommen und werden weiterhin rasant zunehmen. Obwohl die Erfolgsaussichten jeweils als sehr gering einzustufen sind, müssen in solchen Verfahren aufwändige Rechtshilfeverfahren in anderen Ländern durchgeführt werden, welche einen enormen zeitlichen und – aufgrund der Übersetzungen – auch finanziellen Mehraufwand verursachen.

Die Staatsanwaltschaft hat auch immer wieder sehr umfangreiche Strafuntersuchungen zu führen. Im vergangenen Jahr beispielsweise wurde sie durch das Bundesstrafgericht in Bellinzona verpflichtet, ein grösseres Strafverfahren gegen einen Moldawier, dem weit über 100 Straftaten in diversen Kantonen, insbesondere bandenmässiger Diebstahl von Velos, vorgeworfen werden, zu übernehmen. Im Weiteren untersucht die Staatsanwaltschaft zurzeit einen ungewöhnlich grossen Fall im Bereich des Drogenhandels. Dieses Verfahren ist derart umfangreich, dass es die zuständige Staatsanwältin über Monate, eventuell gar Jahre hinaus mehr oder weniger vollumfänglich beschäftigen wird. Die knappen personellen Ressourcen der Staatsanwaltschaft sowie die allgemein hohe Fallbelastung lassen eine interne Entlastung der betroffenen Staatsanwältinnen jedoch nicht mehr zu. Ohne weitere spürbare Aufstockung der personellen Ressourcen in den nächsten Jahren wird sich die Fallbelastung der Staatsan-

waltschaft daher kaum verbessern und in den kommenden Jahren wohl ein – vor allem für die Mitarbeitenden – kritisches Mass überschreiten.

Immerhin konnte das medienträchtige Verfahren gegen einen ehemaligen Cabaretbetreiber im Dezember 2018 zu einem – zumindest aus Sicht der Staatsanwaltschaft – guten Ende geführt werden. Abschliessend ist festzuhalten, dass der Anklage beinahe vollumfänglich entsprochen worden ist und die Arbeit der Staatsanwaltschaft schlussendlich jeglicher Kritik standgehalten hat.

## 1.2. Abschliessende Bemerkungen

Am 25. November 2018 wurde das revidierte Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz) vom Stimmvolk angenommen und per 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt. Die Staatsanwaltschaft gilt seither nicht mehr als richterliche Behörde und ist nicht mehr nur administrativ, sondern neu auch fachlich der Aufsicht durch den Regierungsrat unterstellt (Art. 55 Abs. 2 GOG).

Somit endete per 31. Mai 2019 die Fachaufsicht durch das Obergericht des Kantons Uri (Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte). Der vorliegende Rechenschaftsbericht umfasst demzufolge für das Jahr 2019 nur noch die Periode bis zum 31. Mai. Die Monate Juni bis Dezember 2019 sind im Rechenschaftsbericht über die Verwaltung in den Jahren 2018 und 2019 einsehbar.

## 2. Geschäftsbericht / Statistik

2.1 Fallentwicklung (Anzahl eingegangene Verfahren pro Berichtsperiode <sup>1)</sup>	2010-2019
2010/11	4416
2012/13	3703
2014/15	3308
2014/15	6601 <sup>2)</sup>
2016/17	21995
2018/19	14927 <sup>3)</sup>

1) Die Berichtsperiode umfasst die Zeit vom 1. Januar 2018 - 31. Mai 2019.

2) Mit Berücksichtigung der Fälle der Übertretungsstrafbehörde, welche per 1. September 2015 in die Staatsanwaltschaft integriert wurde.

3) Eingegangene Fälle von 1. Januar 2018 - 31. Mai 2019 (Rechenschaftsperiode).

2.2	<u>Falleingang</u>	2018	2019
	Neueingänge	1784	754
	Neueingänge Übertretungsstrafbehörde	<u>9270</u>	<u>3119</u>
	<b>Total</b>	<b>11054</b>	<b>3873</b>

2.3	<u>Rechtsgebiete (bezogen auf den Falleingang)</u>	2018	2019
	Strafgesetzbuch	283	163
	Betäubungsmittelgesetz	34	8
	Strassenverkehrsgesetz	1261	497
	Gefahrgut (SDR/ADR)	1	-
	Ruhezeit (Chauffeurverordnung)	7	-
	Ausländergesetz	67	23
	Umweltschutz	5	4
	Jagd	-	1
	Tierschutz	15	3
	Sozialversicherung	4	-
	Schifffahrt	2	-
	Diverse Bundeserlasse	48	21
	Gerichtliche Verbote	23	19
	Diverse Kantonale Erlasse	8	2
	Aussergewöhnliche Todesfälle	26	13
	Übertretungsstrafbehörde	9270	3119
	<i>davon Gewicht</i>	841	250
	<i>davon Überhöhe/Überlänge</i>	861	284
	<i>davon ARV</i>	1038	273
	<i>davon Nichtbetriebssicherheit</i>	2142	771
	<i>davon übrige SVG</i>	295	77
	<i>davon SDR</i>	-	-
	<i>davon Geschwindigkeit</i>	3961	1425
	<i>davon OB</i>	<u>132</u>	<u>39</u>
	<b>Total</b>	<b>11054</b>	<b>3873</b>

2.4 Erledigungsart	2018	2019
Strafbefehl	1207	532
Strafbefehl Übertretungsstrafbehörde	8540	3343
Anklage	29	15
(davon Erledigungsvorschlag abgekürztes Verfahren)	(3)	(1)
Anklage Übertretungsstrafbehörde	22 <sup>1)</sup>	11 <sup>1)</sup>
Einstellung	307	106
Einstellung Übertretungsstrafbehörde	30	9
Nichtanhandnahme	95	27
Sistierung	19	7
Sistierung Übertretungsstrafbehörde	231	27
Gerichtsstandsverfahren	38	34
Rechtshilfe	14	6
Nachträgliche Entscheide	1	-
Nachträgliche Entscheide Übertretungsstrafbehörde	2	-
Übrige (Abtretungen, Ausschreibungen etc.)	77	31
Übrige (Abtretungen, Ausschreibungen etc.) Übertretungsstrafbeh.	207	131
<b>Total</b>	<b>10819</b>	<b>4279</b>

1) Fälle Übertretungsstrafbehörde (2018: 14 und 2019: 9; zwecks Überprüfung der Gültigkeit der Einsprachen)

2.5 Pendente Verfahren	per 31.12.18	per 31.05.19
<b>Total Strafuntersuchungen (ST) und Übertretungsstrafbehörde (UB)</b>	<b>776</b>	<b>370</b>

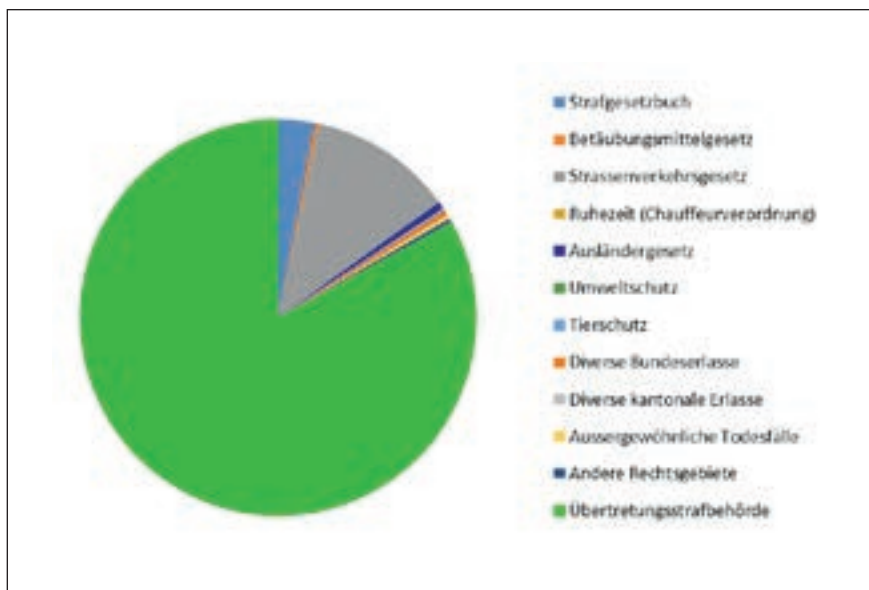


## 2.6 Grafiken

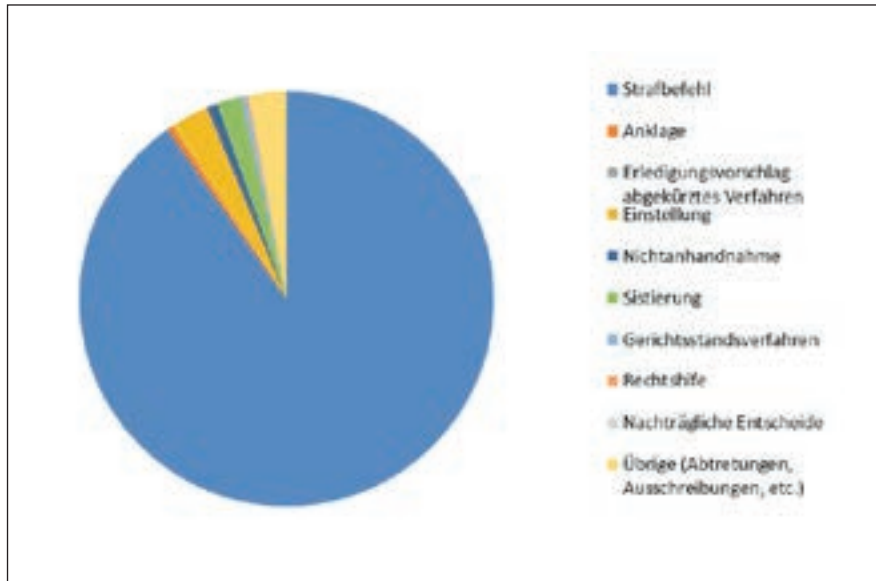
### Entwicklung der Geschäftslast

Diese Grafik wird wegen zu geringer Aussagekraft per 31.05.2019 nicht abgebildet.

### Rechtsgebiete



## Erledigungsarten



## **VI Ausserordentliche Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte**

### **1. Personelles**

Mit den a.o. Staatsanwälten Alex Geiger und Damian K. Graf sowie dem Sachbearbeiter Dino Beck arbeitete die a.o. Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsdelikte (nachfolgend «STA WD») während der gesamten Berichtsperiode auf dem Sollbestand von 300 Stellenprozenten gemäss der interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Wirtschaftsdelikten vom 12. Oktober 2010.

### **2. Entwicklung des Geschäftsgangs**

In der Berichtsperiode sind bei der STA WD über alle Kantone hinweg insgesamt 14 neue Fallkomplexe beziehungsweise 68 neue Fälle eingegangen. Die STA WD konnte ihre Pendenzenlast – mit insgesamt 19 erledigten Fallkomplexen beziehungsweise 73 erledigten Fällen (Anklagen, Strafbefehle, Sistierungen, Einstellungen, Vereinigungen, Abtretungen) – jedoch auch merklich verringern.

Für den Kanton Uri führte die STA WD zu Beginn des Jahres 2018 1 aktives Strafverfahren (Fallkomplex) zuzüglich 3 sistierter Verfahren (2 Fallkomplexe). In der Berichtsperiode wurden der STA WD 4 weitere Urner Fallkomplexe beziehungsweise 17 Fälle zugewiesen und 1 sistierter Fallkomplex beziehungsweise 1 Verfahren wurde wieder anhand genommen.

Die generell positive Entwicklung der Erledigungszahlen bei der STA WD schlägt sich auch in den Erledigungszahlen für die Urner Fälle nieder: Hinsichtlich der vom Kanton Uri zugewiesenen Fälle sind in der Berichtsperiode insgesamt 13 erledigte Fälle (2 Strafbefehle, 3 Einstellungsverfügungen, 2 Nichtanhandnahmeverfügungen, 2 Anklageerhebungen und 4 Vereinigungen) zu verzeichnen:

<b>Zeitraum</b>	<b>Erledigungen</b>
1. Quartal 2018	-
2. Quartal 2018	-
3. Quartal 2018	4 Vereinigungen; 1 Einstellungsverfügung; 1 Anklage (Fallkomplex)
4. Quartal 2018	1 Einstellungsverfügung (Fallkomplex)
1. Quartal 2019	1 Nichtanhandnahmeverfügung
2. Quartal 2019	1 Einstellungsverfügung (Fallkomplex)
3. Quartal 2019	-
4. Quartal 2019	1 Anklage (Fallkomplex); 1 Nichtanhandnahme- verfügung; 2 Strafbefehle

Mit der Anklageerhebung von 2 Fallkomplexen und der rechtskräftigen Einstellung von 2 weiteren Fallkomplexen konnten in der Berichtsperiode 4 Urner Fallkomplexe erledigt werden.

Per Ende der Berichtsperiode verzeichnet die STA WD infolgedessen noch 2 aktive Urner Fallkomplexe und 2 sistierte Strafverfahren (1 Fallkomplex).

## VII Jugendanwaltschaft

Nachdem die Berichtsperiode aufgrund der Änderung des GOG verkürzt ist, können die vorhandenen Zahlen zeitlich nicht verglichen werden. Die Jugendanwaltschaft geht aber insgesamt von einer erhöhten Geschäftslast aus. Auffällig ist die Zunahme im Bereich der einfachen Verkehrsregelverletzungen und der Vermögensdelikte. Eine Abnahme ist im Bereich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verzeichnen. Insgesamt wurde in 141 abgeschlossenen Fällen wegen 209 Delikten ermittelt. Anklage, Antrag auf Änderung einer Schutzmassnahme oder Überweisung eines Strafbefehls ans Jugendgericht erfolgte in 6 Fällen.

Die Jugendanwaltschaft hat die Aufgabe, Straftaten von Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren zu untersuchen, zu beurteilen und die getroffenen Entscheide zu vollziehen. Das wichtigste Ziel der Arbeit ist das Verhindern weiterer Straftaten. Die Jugendlichen sollen in ihrer Entwicklung im verantwortungsvollen Umgang mit sich selber, den Mitmenschen und der Umwelt gefördert werden. Hier zählt die Jugendanwaltschaft weiterhin auf den Sozialdienst der Jugendanwaltschaft, der im Bereich der Persönlichkeitsabklärung wie auch im Bereich Vollzug wichtige Aufgaben übernimmt.

4 Jugendliche waren in dieser Zeit in einer stationären Einrichtung untergebracht, wovon 2 Unterbringungen vorsorglich erfolgten. 3 Jugendliche wurden aus der Schutzmassnahme Unterbringung nach Art. 15 JStG endgültig entlassen. Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wurde 4 Mal verfügt. Persönlich betreut wurden in der Berichtsperiode insgesamt 4 Jugendliche, wovon eine Betreuung vorsorglich ausgesprochen wurde. Ambulante Behandlungen wurden bei 4 Jugendlichen verfügt, wovon eine vorsorglich noch während der Untersuchung erfolgte. In 17 Fällen wurde eine bedingte oder teilbedingte Strafe ausgesprochen, die eine Bewährungsbegleitung während einer Probezeit von ein bis zwei Jahren zur Folge hatte. 18 Mal leisteten Jugendliche einen Arbeitseinsatz als persönliche Leistung. Bei geringfügigen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Besitz, Kauf und/oder Konsum von Cannabis) bewährt es sich weiterhin, die Jugendlichen und deren Eltern auf die Möglichkeit der Suchtberatung hinzuweisen.

Die Zahl der strafrechtlich erledigten Fälle, bei denen der Vollzug der Strafen oder Massnahmen noch nicht abgeschlossen ist (Verkehrsunterricht, persönliche Leistungen, Aufsicht, persönliche Betreuung, Unterbringung, Bewährungsbegleitung), betrug am 31.05.2019 insgesamt 31.

## 1. Geschäftsbericht / Statistik

### 1.1 Fallentwicklung (Anzahl Pendenzen aus der Vorperiode und Neueingänge der Periode)

---

2008 - 31.05.2019

2008/09 <sup>1)</sup>	313
2010/11	328
2012/13	339
2014/15	272
2016/17	245
2018/19 (bis 31.05.2019)	196

1) beinhaltet auch Vollzugsfälle

### 1.2 Rechtsgebiete (bezogen auf die Erledigungen) 2018/19<sup>1)</sup>

---

Strafgesetzbuch (StGB)	45	(69)
Betäubungsmittelgesetz (BetmG)	10	(60)
Strassenverkehrsgesetz (SVG)	82	(74)
Ausländergesetz (AuG)	3	(1)
Andere	1	(7)
<b>Total</b>	<b>141</b>	<b>(211)</b>

1) Insgesamt wurden 208 Delikte beurteilt

### 1.3 Delikte (beurteilt) 2018/19

---

StGB	91	(102)
BetmG	16	(63)
SVG	95	(107)
Andere Bundesgesetze	6	(9)
Kantonale Gesetze	0	(2)
<b>Total</b>	<b>208</b>	<b>(283)</b>

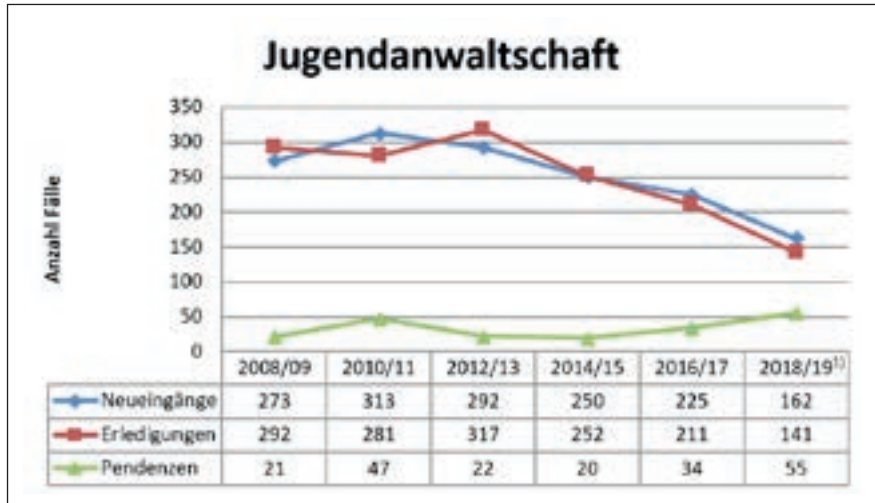
1.4 Erledigungsart	2018/19	
Strafbefehl	95	(120)
Einstellung (inkl. Sistierung)	24	(49)
Einstellung nach Mediation	-	(-)
Überweisung nach Art. 10 JStPO	1	(7)
Überweisung an die Staatsanwaltschaft	2	(-)
Überweisung an das Jugendgericht (16 Fälle)	5	(22)
Kein Strafverfahren eröffnet	3	(13)
<b>Total</b>	<b>(141)</b>	<b>(211)</b>
<i>Sistiert</i>	<i>(1)</i>	<i>(1)</i>

1.5 Schutzmassnahmen und Strafen	2018/19	
Schutzmassnahme	8	(6)
Keine Strafe oder Massnahme verfügt	29	(69)
Verweis	11	(24)
Busse teilbedingt/unbedingt	10	(14)
Busse bedingt	5	(2)
Persönliche Leistung bedingt	6	(7)
Persönliche Leistung teilbedingt/unbedingt	12	(35)
Verkehrsunterricht	53	(38)
Freiheitsentzug bedingt	2	(-)

1.6 Altersstruktur	2018/19	
Jugendliche I (10. - 15. Altersjahr)		65 (69)
weiblich	19 (19)	
männlich	46 (50)	
Jugendliche II (15. - 18. Altersjahr)		76 (142)
weiblich	13 (21)	
männlich	63 (121)	
<b>Total</b>		<b>141 (211)</b>

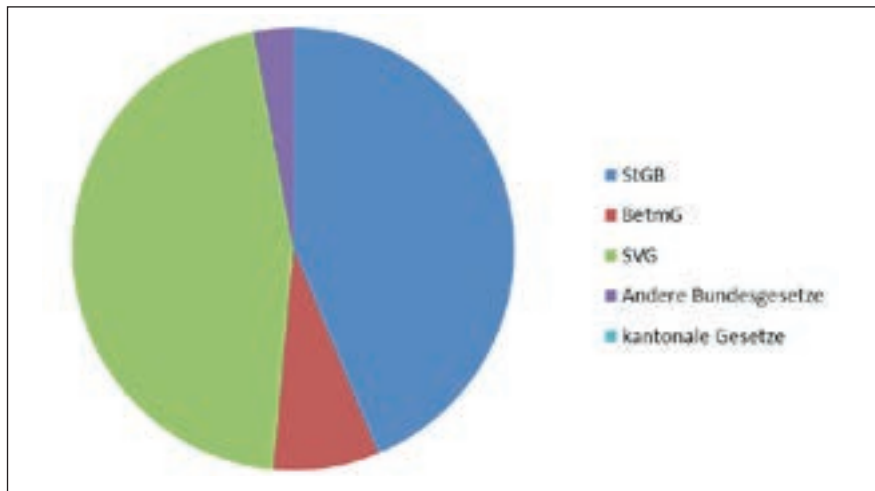
## 2. Grafiken

### Entwicklung der Geschäftslast



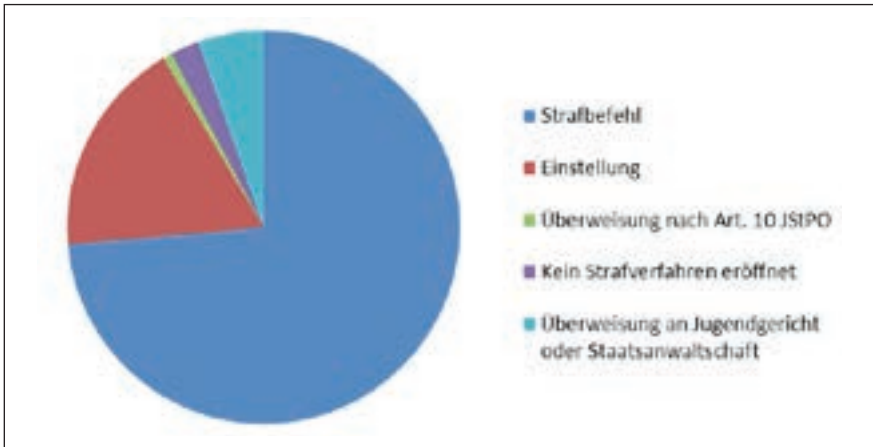
1) Periode bis 31. Mai 2019

### Delikte

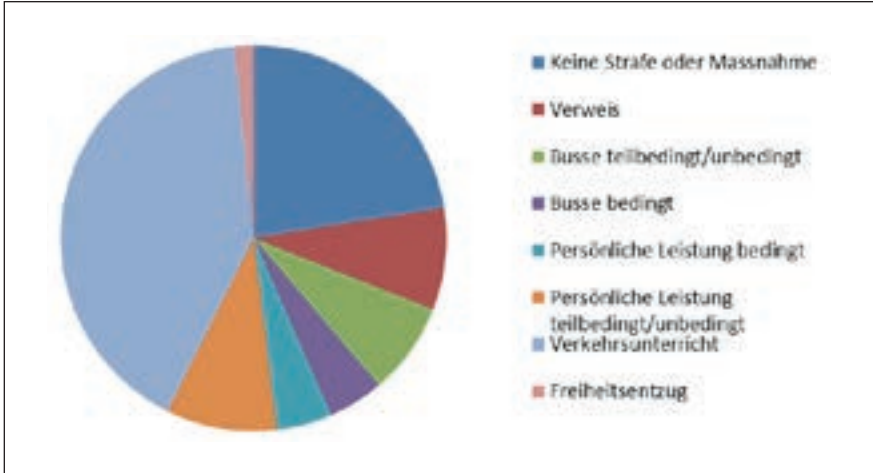




## Erledigungsarten

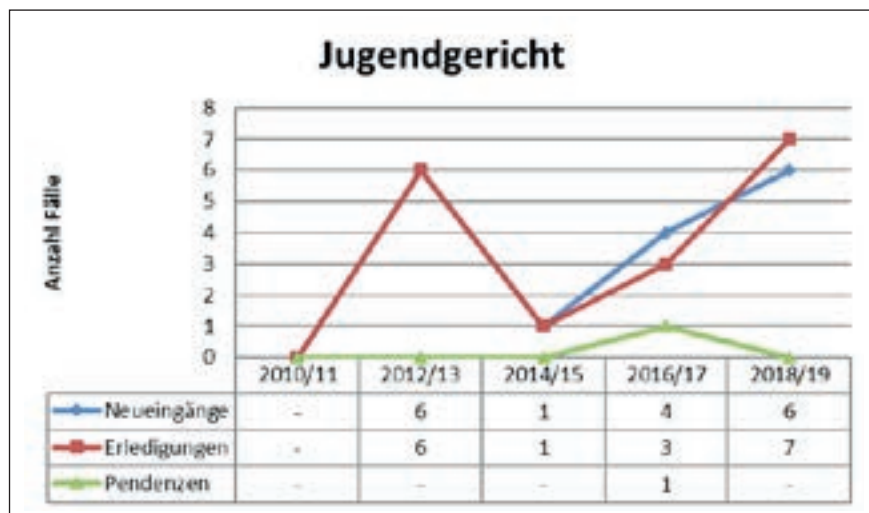


## Art der Schutzmassnahmen und Strafen



## VIII Jugendgericht

### 1. Entwicklung der Geschäftslast



### 2. Art der Erledigung

	2018	2019
<b>2.1 Anklagen</b>		
Verurteilung	3	1
Freispruch	1	-
Teilweiser Freispruch	-	1
Abschreibung	-	1

### 2.2 Gesuche

	2018	2019
Gutheissung	-	-
Abweisung	-	-
andere Erledigungsart	-	-
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>3</b>

### 3. Rechtsgebiete

Die erledigten Verfahren betrafen (in der Hauptsache)

	2018	2019
StGB	4	3
SVG	-	-
BetmG	-	-
Andere	-	-
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>3</b>

### 4. Verfahren

#### 4.1 Anhängigmachung

2018/2	3
2019/1	2
2019/2	1

#### 4.2 Dauer

Dauer der erledigten Verfahren

	0-4	4-6	6-9	9-12	12-18	18-24	24+
2018	-	-	-	4	-	-	-
2019	1	1	1	-	-	-	-

### 5. Bemerkung

Bezüglich der Berichtsperiode 2018/2019 ist festzuhalten, dass die Fallzahl – verglichen mit der Vorperiode – erneut gestiegen ist. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass aus einem Sachverhaltskomplex im Jahr 2018 drei separate Verfahren resultierten. Weiter ist anzumerken, dass ein Verfahren noch am 21. Dezember 2017 beim Jugendgericht des Kantons Uri anhängig gemacht worden ist und deshalb ebenfalls innerhalb der Berichtsperiode 2018/2019 abgeschlossen wurde.

## **IX Jugendgerichtskommission des Obergerichtes**

Die Jugendgerichtskommission hatte in der Berichtsperiode keine Geschäfte zu verzeichnen. Die beim Vorsitzenden der Jugendgerichtskommission als Beschwerdeinstanz eingereichte Beschwerde wurde zurückgezogen. Ende Berichtsperiode waren bei der Jugendgerichtskommission des Obergerichtes beziehungsweise bei deren Vorsitzenden keine Geschäfte hängig.

## **C Tätigkeit übriger Behörden**

Als übrige Behörden gelten nichtrichterliche Behörden, die durch das Obergericht gewählt werden oder unter dessen Aufsicht stehen. Sie setzen sich ganz oder teilweise aus Mitgliedern des Obergerichtes zusammen oder dieses stellt das Sekretariat zur Verfügung.

### **I Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte**

Bei der Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte wurden in der Berichtsperiode 37 Geschäfte anhängig gemacht beziehungsweise von dieser selbst in das Geschäftsprotokoll aufgenommen. Die Kommission erledigte 35 Geschäfte. Ende Berichtsperiode waren noch 2 Geschäfte hängig. Beschwerden beim Bundesgericht wurden keine eingereicht.

#### **1. Aufsicht über die richterlichen Behörden**

In der Berichtsperiode wurden 2 Aufsichtsbeschwerden gegen richterliche Behörden eingereicht. 1 Beschwerde richtete sich gegen die Schlichtungsbehörde Uri und betraf deren Verfahrens- beziehungsweise Verhandlungsführung in einer bei dieser damals hängigen Streitsache. Der Aufsichtsbeschwerde wurde keine weitere Folge gegeben. Die andere Beschwerde betraf eine geltend gemachte Rechtsverweigerung beziehungsweise -verzögerung durch die Landgerichtspräsidentin I Uri. Die Beschwerde wurde an die Zivilrechtliche Abteilung des Obergerichtes des Kantons Uri zur weiteren Anhandnahme als zivilprozessuale Beschwerde überwiesen. 1 Gesuch betreffend den Ausstand einer Landgerichtsschreiberin in einem vor dem Landgericht Uri damals hängigen Verfahren wurde zuständigkeitshalber an dieses zur weiteren Anhandnahme überwiesen. 1 Gesuch einer schweizerischen Nachrichtenagentur betreffend Erweiterung der online aufgeschalteten Verhandlungslisten des Landgerichtes Uri und des Obergerichtes des Kantons Uri wurde nicht stattgegeben.

Die jährlichen Geschäftsprüfungen bei den der Fachaufsicht unterstellten richterlichen Behörden gaben der Aufsichtskommission wiederum wertvolle Einblicke in den Rechtsalltag der besuchten Behörde. Auf ausserhalb der Rechtsprechung liegende Fragen und Anliegen der besuchten

Behörden konnte näher eingegangen und Lösungsansätze aufgezeigt werden.

Im Zusammenhang mit dem Fall I.W. aus E. reichte die Aufsichtskommission über die richterlichen Behörden und Rechtsanwälte im August 2019 und damit nach Vorliegen des abschliessenden Urteils des Bundesgerichts vom 21. November 2018 und der anschliessend vom Regierungsrat des Kantons Uri bei der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften, Institut für Angewandte Medienwissenschaft, in Auftrag gegebenen medienwissenschaftlichen Untersuchung im Fall I.W. vom 27. Juni 2019 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft (Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat) Strafanzeige wegen falscher Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und versuchter Begünstigung gegen 3 Journalisten der Sendung «Rundschau» des Schweizer Radios und Fernsehens (SRF) ein. Gegenstand der hängigen Strafanzeige bildet nicht die Berichterstattung der Sendung, sondern das Verhalten dieser Mitarbeitenden anlässlich der vom Obergericht des Kantons Uri (Strafrechtliche Abteilung) verlangten Edierung von Unterlagen für die Beurteilung der Strafsache I.W. aus E. Die Strafanzeige erfolgte nachdem das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. April 2017 (BGE 6B\_824/2016, 6B\_844/2016, 6B\_946/2016, 6B\_960/2016; 2. Urteil des Bundesgerichts in der Strafsache I.W. aus E.) ausgeführt hatte, dass die durch SRF erfolgte Edition von Unterlagen (unvollständige Herausgabe, bearbeitete Filmaufnahmen, selektive Einschwärfungen) einer eigentlichen Manipulation gleichkomme (E. 16.4).

Im Hinblick auf die am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Bestimmungen des revidierten GOG erliess die Aufsichtskommission für das Obergericht das Reglement über die Justizverwaltung. Weiter befasste sich die Aufsichtskommission mit der Geschäftslastverteilung bei den Landgerichtspräsidien I und II Uri. Der Erlass des definitiven Reglements war Ende Berichtsperiode noch hängig. Im Hinblick auf die Richterwahlen vom 10. Februar 2019 aktualisierte die Aufsichtskommission für das Obergericht das «Anforderungsprofil und Orientierungshilfe für nebenamtliche Mitglieder des Obergerichtes». Betreffend die Revision des Ausstandsgesetzes erstattete die Aufsichtskommission für das Obergericht eine Vernehmlassung an die Justizdirektion.

## **2. Aufsicht über die Rechtsanwälte**

Es wurde 1 Beschwerde gegen einen Rechtsanwalt wegen Verletzung von Berufsregeln eingereicht. Das in der Folge eröffnete Disziplinarverfahren wurde nach Klärung der Sach- und Rechtslage ohne Anordnung einer Disziplinarmassnahme geschlossen. Jeweils auf entsprechendes Gesuch hin wurde 1 Rechtsanwalt neu im Anwaltsregister des Kantons Uri eingetragen, 1 Registereintrag wurde geändert und 1 Eintrag gelöscht. Die Leiterin des Rechtsdienstes einer Gewerkschaft wurde in das Register des Kantons Uri zur berufsmässigen Vertretung in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden vor richterlichen Behörden eingetragen. Die Anwaltsprüfungskommission, die auch Prüfungsbehörde für die Notare ist, wurde für die Amtsdauer vom 1. Juni 2019 - 31. Mai 2023 bestellt. Auf Ende der vergangenen Amtsdauer traten lic. iur. Hermann Näf, Rechtsanwalt und Notar, als Präsident, Dr. iur. Hans Wiprächtiger, a.Bundesrichter, als Mitglied, lic. iur. Andreas Bilger, Rechtsanwalt und Notar und lic. iur. Carmen Kaufmann-Thali, Staatsanwältin, als Ersatzmitglieder aus der Anwaltsprüfungskommission zurück. Als neuer Präsident der Anwaltsprüfungskommission wurde lic. iur. Roger Grünvogel, Gerichtsschreiber (wissenschaftlicher Berater) am Bundesgericht Luzern, gewählt. Als neue Mitglieder wurden Dr. iur. Alexandre von Rohr, Vorsteher Rechts- und Beschwerdedienst Uri und MLaw Michael Zraggen, Rechtsanwalt und Notar, und als Ersatzmitglieder MLaw Nora Greter, Staatsanwältin und lic. iur. Angela Dillier-Gamma, Rechtsanwältin und Notarin, gewählt.

## **3. Erteilung des kantonalen Anwaltspatentes**

In der Berichtsperiode wurde (in chronologischer Reihenfolge) MLaw Nicolas Planzer, Altdorf, MLaw David Zopp, Altdorf, MLaw Ralph Bomatter, Altdorf, MLaw Lisa Maria Vollenweider, Flüelen, MLaw Serena Simmen, Altdorf und MLaw Bianca Bulgheroni, Seedorf, das ernerische Anwaltspatent erteilt.

## **II Anwaltsprüfungskommission**

In der Berichtsperiode gingen 22 Geschäfte ein. Die Anwaltsprüfungskommission beziehungsweise deren Präsidium erledigten in der Berichtsperiode die 22 Geschäfte. 5 Geschäfte betrafen die Genehmigung von Praktikumsplänen. Alle Gesuche wurden gutgeheissen. 11 Kandidatinnen und Kandidaten meldeten sich zur Ablegung der Anwaltsprüfung an, 1 Kandidatin und 5 Kandidaten zur Ablegung der Notariatsprüfung. 1 Anmeldung zur Ablegung der Notariatsprüfung wurde zurückgezogen. 11 Kandidatinnen und Kandidaten legten alsdann die Anwaltsprüfung, 1 Kandidatin und 4 Kandidaten die Notariatsprüfung ab. 6 Kandidatinnen und Kandidaten bestanden die Anwaltsprüfung, 1 Kandidatin und 4 Kandidaten nicht, davon bestanden 2 Kandidaten die Anwaltsprüfung zum zweiten Mal und damit endgültig nicht. Die Notariatsprüfungen wurden alle bestanden. Ende Berichtsperiode waren somit keine Geschäfte mehr hängig.

## **III Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs**

Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs hatte in der Berichtsperiode, eingeschlossen die jährlichen Geschäftsprüfungen bei den Betreibungsämtern Altdorf und Erstfeld und beim Konkursamt, 12 Geschäfte zu behandeln. Darin enthalten sind die 5 eingereichten betreibungsrechtlichen Beschwerden und das gegen den stellvertretenden Konkursbeamten eingereichte Ausstandsgesuch. 1 Beschwerde hatte einen Zahlungsbefehl zum Gegenstand, 3 Beschwerden Rechtsverweigerungen und 1 Beschwerde betraf die Akteneinsicht. Die einen Zahlungsbefehl betreffende Beschwerde, 1 Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und das Ausstandsgesuch wurden abgewiesen. 2 Beschwerden wegen Rechtsverweigerung und die die Akteneinsicht betreffende Beschwerde konnten als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. Die in den Jahren 2018 und 2019 bei den beiden Betreibungsämtern und dem Konkursamt durchgeführten Geschäftsprüfungen zeigten allgemein wiederum eine gute bis sehr gute Amtsführung und boten Gelegenheit betreibungsrechtliche Fragen und betreibungsrechtliche Anliegen zu erörtern. Ende Berichtsperiode waren 3 Geschäfte hängig (formeller Abschluss Geschäftsprüfungen 2019). Gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wurden beim Bundesgericht 5 Beschwer-



den in Zivilsachen eingereicht. Auf 4 Beschwerden trat das Bundesgericht nicht ein, 1 Beschwerde wies es ab.

## IV **Betreibungsämter**

### 1. **Tätigkeiten nach SchKG**

Die Geschäftslast ergibt sich aus der Betreibungsstatistik 2018 und 2019:

Betreibungsamt	Zahlungsbefehle		Pfändungs- ankündigungen		Pfändungen		Verwertungs- begehren		Konkurs- androhungen	
Altdorf <sup>1</sup>	1'521	1'847	996	1'288	702	1'247	598	750	23	13
Erstfeld <sup>2</sup>	3'574	3'830	2'743	2'696	1'684	1'536	1'603	1'498	93	97
Total	5'095	5'677	3'739	3'984	2'386	2'783	2'201	2'248	116	110

- 1) Zuständig für die Gemeinde Altdorf
- 2) Zuständig für die übrigen Gemeinden

### 2. **Weitere Tätigkeiten**

Die Betreibungsämter führten auch in der vorliegenden Berichtsperiode das Eigentumsvorbehaltsregister sowie das Viehverschreibungsprotokoll.

## V Konkursamt

Beim Konkursamt Uri gingen in der Berichtsperiode 51 (49) Konkurse ein. Mit den aus der Vorperiode übernommenen Verfahren konnten 48 (47) Verfahren abgeschlossen werden. 12 (7) Verfahren waren Ende Berichtsperiode noch pendent. Die Verluste aus den Konkursverfahren betrugen im Jahre 2018 CHF 606'620.30 und im Jahre 2019 CHF 5'058'253.73 und somit total CHF 5'664'874.03. Zudem gingen beim Konkursamt Uri 2 (2) Rechtshilfebegehren ein, wobei ein Verfahren noch pendent ist.

Die während der Berichtsperiode eröffneten 51 Verfahren teilen sich wie folgt auf:

• Firmenkonkurse	24	(25)
• Konkurse von Privatpersonen mit Einzelfirma	6	(3)
• Konkurse von Privatpersonen ohne Einzelfirma	0	(0)
• konkursamtliche Nachlassliquidationen	21	(21)
	-----	
Total	51	(49)

Die Verluste aus den Konkursverfahren belaufen sich für die nachfolgend angeführten Berichtsperioden auf folgende Beiträge:

2012/2013	CHF	2'284'249.35
2014/2015	CHF	1'298'669.95
2016/2017	CHF	3'780'912.00
2018/2019	CHF	5'664'874.03

### Bemerkungen:

Es ist festzustellen, dass im Vergleich zur Vorperiode, die Anzahl der Konkurseröffnungen ungefähr gleichgeblieben ist. Erhöht haben sich die Firmenkonkurse, die aufgrund von Mängeln in der Organisation eröffnet wurden. Weiterhin hoch ist auch die Anzahl der mangels Aktiven eingestellten Verfahren, was dazu führt, dass für diese Verfahren keine definitiven Verlustzahlen vorliegen. Der Erledigungsstand der Verfahren ist weiterhin gut. Die in der Berichtsperiode gegen Verfügungen des Konkursamtes Uri

eingereichten Beschwerden wurden allesamt – soweit darauf überhaupt eingetreten wurde – abgewiesen.

Während der Berichtsperiode hat der langjährige Konkursbeamte-Stellvertreter Beat Schuler demissioniert und wurde mit Amtsantritt am 1. Januar 2019 durch MLaw Lukas Mattli ersetzt.

## **VI Schätzungskommission im Expropriationsverfahren**

Bei der Schätzungskommission im Expropriationsverfahren war in der Berichtsperiode weder ein Verfahren aus der Vorperiode hängig, noch wurde ein neues Verfahren anhängig gemacht.



## 2. Teil: Auszüge aus Gerichts- entscheiden



## 2. Teil: Auszüge aus Gerichtsentscheiden

### A Zivil- und Zivilprozessrecht

**Nr. 1 Sachenrecht. Art. 694 ZGB. Notwegrecht. Die Landwirtschaft hat sich in den letzten 30 Jahren stark verändert. Ein Ausbau der Transportseilbahn ist mit verhältnismässigem Aufwand kaum denkbar. Sodann birgt der heutige Zugang über den «Weg der Schweiz» ein zusätzliches Verletzungsrisiko für die Tiere des Berufungsbeklagten. Insgesamt ist eine Wegnot zu bejahen. Da die betreffende Strecke des «Weg der Schweiz» in einer Schutzzone liegt, bleibt einzig der beantragte Verlauf über das Grundstück des Berufungsklägers. Zur Entschädigung: Ein Notwegrecht kann nur gegen volle Entschädigung eingeräumt werden. Ebenfalls von der Entschädigung erfasst müssten auch die Aufwendungen für die gutachterliche Ermittlung der Erstellungskosten sein. Somit sind diese Aufwendungen nicht nach Obsiegen und Unterliegen aufzuteilen. Teilweise Gutheissung der Berufung.**

Obergericht, 18. Dezember 2019, OG Z 18 11

(Das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen nicht ein, BGE 5A\_48/2020 vom 22.01.2020)

#### **Aus den Erwägungen:**

9. Zum Notweganspruch: Zu den Voraussetzungen ist auf E. 3.1.1 des angefochtenen Entscheids zu verweisen. Der Berufungskläger macht geltend, der Berufungsbeklagte würde trotz Notwegrecht den Helikopter in Anspruch nehmen müssen, wenn schwere Lasten zu befördern seien. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Indessen dürften solche Transporte mit einem Notwegrecht viel seltener stattfinden. Denn auch landwirtschaftliche Fahrzeuge mit normaler Breite können Lasten anderer Art befördern als die Transportseilbahn. Die Vorinstanz spricht zu Recht von einer primitiven

Seilbahn. In diesem steilen Gelände ist ein Ausbau von der Bahn, deren Zugseil in der Tat kaum erkennbar ist, jedenfalls mit verhältnismässigem Aufwand undenkbar. Dem Berufungsbeklagten ist zuzustimmen, dass der heutige Zugang zum Grundstück über den «Weg der Schweiz» für die Huf-tiere verletzungsträchtig und stressig ist. Wohl dürften die Tiere an unebenes Gelände gewohnt sein. Dies ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Zugang zum Grundstück ein zusätzliches Verletzungsrisiko birgt. Dass die Distanz zur Bauzone gering ist, kann schliesslich nicht ausschlaggebend für

die Bejahung des Notweganspruchs sein. Indessen ist dem Berufungsbe-  
klagten zuzustimmen, dass sich die  
Landwirtschaft in den letzten 30 Jah-  
ren stark verändert hat. So führt auch  
die Vorinstanz in E. 2.1.1 S. 20 ihres  
Entscheidens zu Recht aus, dass die  
maschinelle Bewirtschaftung von Land-  
wirtschaft immer mehr in den Vorder-  
grund rückt. Insgesamt ist somit eine  
Wegnot zu bejahen.

10. Zum Verlauf des Notwegrechts:  
Wie bereits die Vorinstanz in E. 3.2 S.  
26 ihres Entscheids ausführte, liegt der  
«Weg der Schweiz» in einer Schutzzone,  
namentlich im Bundesinventar der his-  
torischen Verkehrswege der Schweiz.  
Somit könnte ein Ausbau dieses Fahr-  
wegs nicht bewilligt werden. Denn ein  
derartiger Ausbau dieses Wegs würde  
eine schwerwiegende Beeinträchtigung  
des Schutzobjekts darstellen. Und ge-  
mäss Art. 7 Abs. 3 Verordnung über  
das Bundesinventar der historischen  
Verkehrswege der Schweiz (VIVS, SR  
451.13) sind schwerwiegende Beein-  
trächtigungen nur unter folgenden en-  
gen Voraussetzungen zulässig:

- Eine Bundesaufgabe wird  
damit erfüllt *und*
- der Schutzwürdigkeit des  
Objekts stehen bestimmte gleich- oder  
höherwertige Interessen von ebenfalls  
nationaler Bedeutung entgegen.

Diese Voraussetzungen sind vorlie-  
gend nicht erfüllt. Unerheblich ist so-  
dann, dass der Weg auf anderen Stre-  
cken befahren werden kann. Denn der  
Berufungskläger verkennt mit diesem  
Vorbringen, dass nicht der gesamte  
Weg der Schweiz und namentlich nicht  
die von ihm genannten Wegstrecken

Gegenstand des Bundesinventars der  
historischen Verkehrswege der Schweiz  
bilden. Somit bleibt, wie die Vorinstanz  
in E. 3.2 S. 27 f. ihres Entscheids dar-  
legte, einzig der beantragte Verlauf des  
Notwegs über das Grundstück L 63 des  
Berufungsklägers.

11. Zur Entschädigung: Nach wie  
vor macht der Berufungskläger nicht  
substantiiert geltend, inwiefern ein  
Ausstandsgrund des beauftragten Gut-  
achters im Sinne von Art. 183 Abs. 2  
i.V.m. Art. 47 ZPO vorliegen sollte. Ein  
solcher Grund ist auch nicht ersichtlich.  
Betreffend den Vorwurf, der Gutachter  
habe die notwendige Qualifikation nicht  
aufgewiesen, ist sodann auf E. 3.3 S.  
30 des vorinstanzlichen Entscheids zu  
verweisen. Ferner rügt der Berufungs-  
kläger, die Vorinstanz habe eine Erläu-  
terung des Gutachtens verweigert und  
stattdessen mitgeteilt, es werde in den  
nächsten Tagen einen Termin für die  
Hauptverhandlung vereinbaren. Indes-  
sen vermag er nicht darzulegen, inwie-  
fern er dadurch einen Nachteil hätte er-  
fahren sollen. Denn auch anlässlich der  
Hauptverhandlung hätte er um Erläute-  
rung ersuchen können. Dazu äussert er  
sich jedoch nicht. Hingegen ist dem Be-  
rufungskläger beizupflichten, wenn er  
anführt, dass ein Notweg gemäss Art.  
694 Abs. 1 ZGB nur gegen volle Ent-  
schädigung eingeräumt werden könne.  
Für die Berechnung der Entschädigung  
werden die Grundsätze der Enteignung  
analog angewendet. Somit wird der  
Notwegbelastete aufgrund der dabei  
verwendeten Differenzmethode scha-  
densrechtlich gleichgestellt, wie wenn  
sein Grundstück von keinem Notweg-  
begehren bedroht wäre (Rey/Strebel, in  
Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II,



5. Aufl., 2015, N. 26 zu Art. 694 ZGB). Allerdings ist der Vorinstanz zuzustimmen, wenn sie geltend macht, dass die Entschädigung die Erstellungskosten umfasst. Dies entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 5A\_796/2013 vom 17.03.2014 E. 6.2). Ebenfalls von der Entschädigung erfasst müssten indessen auch die Aufwendungen für die gutachterliche Ermittlung der Erstellungskosten sein. Denn der Notwegbelastete sollte, wie soeben erwähnt, schadensrechtlich gleichgestellt werden, wie wenn sein Grundstück von keinem Notwegbe-

gehren bedroht wäre. Die Erstellungskosten müssten ohnehin berechnet werden. Somit sind sie nicht nach Obsiegen und Unterliegen aufzuteilen. Da die Vorinstanz die Gutachterkosten im Umfang von CHF 1'795.90 zu den Gerichtskosten hinzuzählte und dem Berufungskläger auferlegte, ist die Berufung in diesem Punkt gutzuheissen. Folglich ist die Dispositiv-Ziff. 2 des Entscheids des Landgerichts Uri vom 28. Juni 2018 insofern anzupassen, als die Entschädigung CHF 4'195.90 (CHF 1'795.90 plus CHF 2'400.00) beträgt.

**Nr. 2 Zivilprozessordnung. Art. 56, Art. 119 Abs. 2 ZPO. Unentgeltliche Rechtspflege. Die gesuchstellende Person hat ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen. Die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO dient nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten einer anwaltlich vertretenen Partei auszugleichen. In casu hat die Beschwerdeführerin ihre Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung der Klage in der Hauptsache rechtsgenügend dargelegt. Es ist zulässig, dass sich die Beschwerdeführerin bei ihrer Klageänderung auf die bereits eingereichte Klage und deren Unterlagen stützt. Benötigt die Vorinstanz trotzdem weitere, aktuelle Unterlagen, so ist sie verpflichtet, der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Denn von einer Anwältin kann nicht mehr als diejenige Sorgfalt verlangt werden, die eine ordentliche Anwältin in der konkreten Prozesssituation aufzubringen hat.**

Obergericht, 27. Dezember 2018, OG Z 18 12

#### **Aus den Erwägungen:**

4. Die Beschwerdeführerin rügt die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Die Vorinstanz habe zu Unrecht festgestellt, die gesuchstellende Partei käme mit dem pauschalen Hinweis auf frühere Akten ihrer umfassenden Mitwirkungspflicht nicht

nach. Denn sie habe ihre finanziellen Verhältnisse bereits umfassend dargelegt, nämlich im Gesuch vom 29. Juni 2017. Sie habe am 23. April 2018 eine Klageänderung zur Scheidungsklage eingereicht und habe dort auf ihre bereits eingereichte Klage vom 29. Juni 2017 verwiesen. Dass sie sich bei einer

Klageänderung auf ihre bereits eingereichte Klage und deren Unterlagen stützt, sei rechtmässig und könne ihr nicht angelastet werden. Gestützt auf den verfassungsmässigen Gehörsanspruch (Art. 29 Abs. 2 BV) und die richterliche Fragepflicht (Art. 56 ZPO) habe die Gesuchstellerin Anspruch darauf, dass sie im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege mindestens einmal namentlich auf die Unvollständigkeit der Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse hingewiesen würde. Es müsse ihr gegebenenfalls Gelegenheit gegeben werden, diese zu ergänzen oder klarzustellen.

5. Die Vorinstanz führt in E. 3 ihres Entscheides aus, die gesuchstellende Partei habe die Folgen einer fehlenden oder mangelnden Darlegung oder Beweislegung zu tragen. Die Entscheidbehörde habe die unbeholfene Rechtssuchende gegebenenfalls auf die zur Beurteilung eines Gesuches erforderlichen Angaben und Unterlagen hinzuweisen. Sie sei jedoch nicht verpflichtet, dies bei einer anwaltlich vertretenen Partei zu tun.

6. Wohl dient die richterliche Fragepflicht nach Art. 56 ZPO nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten einer anwaltlich vertretenen Partei auszugleichen (BGE 5A\_49/2017 vom 18.07.2017, E. 3.2). Davon kann indessen vorliegend nicht die Rede sein. So hat die Beschwerdeführerin

ihre Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung der Klage in der Hauptsache rechtsgenügend dargelegt. Dass das gesamte Verfahren länger als ein Jahr dauerte, ist jedenfalls nicht ihr anzulasten. Auch ist es zulässig, wenn sich die Beschwerdeführerin bei ihrer Klageänderung auf die bereits eingereichte Klage und deren Unterlagen stützt. Würde die Vorinstanz trotzdem weitere, aktuelle Unterlagen benötigen, so wäre sie vorliegend gemäss Art. 56 ZPO verpflichtet, der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Denn von einer Anwältin kann diejenige Sorgfalt verlangt werden, die eine ordentliche Anwältin in der konkreten Prozesssituation aufzubringen hat (Christoph Hurni, Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, N. 29 zu Art. 56). Die anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin hat diesen Sorgfaltsmassstab nicht verletzt.

7. Die Vorinstanz geht somit zu Unrecht von einer fehlenden beziehungsweise mangelnden Beweislegung aus. Daher liegt eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vor.

8. Der Entscheid der Vorinstanz ist somit aufzuheben und die Sache an diese zurückzuweisen, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare.

## B Straf- und Strafprozessrecht

**Nr. 3 Strafgesetzbuch. Art. 46. Art. 146 StGB. Betrug. Die Opfermitverantwortung zu Beginn des entscheidenden Tatbeitrags lässt die Machenschaften des Beschuldigten in den Hintergrund treten. Somit wurde das Vorliegen der Arglist als Tatbestandselement des Betrugs zu Recht verneint. Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Strafe. Wird der bedingte Vollzug für die ausgesprochene Strafe gewährt und somit das Fehlen einer ungünstigen Prognose für den Beschuldigten bejaht, ist es widersprüchlich, wenn ihm bezüglich der zu widerrufenden Strafe keine günstige Legalprognose gestellt wird. Abweisung der Berufung, Gutheissung der Anschlussberufung.**

Obergericht, 13. November 2018, OG S 16 4

### Aus den Erwägungen:

8. Arglistig handelt, wer ein ganzes Lügengebäude errichtet. Darunter fällt nicht schon die Summierung mehrerer Lügen. Vielmehr müssen die Lügen von besonderer Hinterhältigkeit zeugen und derart raffiniert aufeinander abgestimmt sein, dass sich auch das kritische Opfer täuschen lässt (BGE 119 IV 28 ff.). Ein Lügengebäude ist dann nicht arglistig, wenn es oder die einzelnen Lügen leicht, d.h. in zumutbarer Weise überprüfbar gewesen wären und zur Aufdeckung des ganzen Schwindels geführt hätten.

8.1 Weiter kann sich der Täuscher besonderer Machenschaften und Kniffe bedienen. Als täuschende Machenschaften gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen. Es sind eigentliche Inszenierungen,

die – nach neuerer Rechtsprechung – «durch intensive, planmässige und systematische Vorkehren, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind» (BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 81; demgegenüber schliessen nach BGE 122 IV 197 E. 3e S. 206, «dilettantische Vorkehren eine besondere Machenschaft nicht aus»). Arglist ist somit typischerweise zu bejahen, wenn gefälschte oder rechtswidrig erlangte Urkunden verwendet werden (BGE 6B\_589/2009 vom 14. September 2009 E. 3.2). Anders kann es sich verhalten, wenn sich aus den vorgelegten Urkunden selbst «ernsthafte Anhaltspunkte für deren Unechtheit» ergeben (BGE 6S.74/2006 vom 3. Juli 2006 E. 2.4.2).

8.2 Schliesslich ist auch dann von einer arglistigen Täuschung auszugehen, wenn der Täter zur Täuschung

einfache Lügen verwendet, sofern eine der nachfolgenden Voraussetzungen zutrifft: Die vom Täter gemachten Angaben können nicht oder nur mit besonderer Mühe auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden (BGE 119 IV 129 ff.). Nicht überprüfbar sind namentlich innere Tatsache (BGE 125 IV 124 ff.). Ebenfalls reicht eine einfache Lüge, wenn die Überprüfung der behaupteten Tatsache dem Getäuschten nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Überprüfung besonderer Fachkenntnisse bedarf (BGE 96 IV 145 E. 2 S. 146 f.) oder wenn der Täter den Getäuschten absichtlich von der Überprüfung abhält (BGE 72 IV 159 E. 2 S. 160). Schliesslich genügt eine einfache Lüge auch dann, wenn der Täter voraussieht, dass der Getäuschte die Überprüfung unterlassen werde, weil zwischen den beiden ein besonderes Vertrauensverhältnis herrscht (BGE 6B\_521/2008 vom 28. November 2008 E. 3.4). Allerdings begründet nicht schon jede Art von Geschäftsbeziehung ein derartiges Vertrauensverhältnis (BGE 119 IV 28 E. 3e S. 37; a.M. BGE 117 IV 139 E. 1b S. 142).

8.3 Das Bundesgericht hat mit Blick auf das Tatbestandsmerkmal der Arglist schon früh festgehalten, dass das Strafrecht nicht zuständig ist, wenn ein Opfer allzu leichtgläubig auf eine Lüge hereinfällt, wo es sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angaben selbst hätte schützen können (BGE 72 IV 12 E. 1 S. 13). Gleiches gilt für Fälle, in denen das Opfer den Irrtum durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können (BGE 99 IV 75 E. 4 S. 78). Nach neuerer bundes-

gerichtlicher Rechtsprechung ist Arglist bei allen Tatvarianten zu verneinen, wenn das Opfer geradezu leichtfertig die «grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen» missachtet, die es angesichts der konkreten Umstände und der persönlichen Verhältnisse hätte beachten müssen (BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 82). Der Tatbestand erfordert indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden Vorkehren trifft. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit (i.S.v. Art. 12 Abs. 3 StGB) des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 81). Bei dieser Beurteilung ist die jeweilige Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen im Einzelfall zu berücksichtigen, soweit der Täter diese kennt und ausnützt (BGE 126 IV 165 E. 2a). Die vom Opfer erwartete Aufmerksamkeit richtet sich somit nach einem individuellen Massstab. Entscheidend ist auf der Opferseite die Lage und Schutzbedürftigkeit des Betroffenen. Auf der anderen Seite sind allfälliger besonderer Fachkenntnisse und der Geschäftserfahrung des Opfers Rechnung zu tragen (BGE 119 IV 28 E. 3f S. 37 f.). Die Opfermitverantwortung kann gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur mit grosser Zurückhaltung angenommen werden (BGE 6S.168/2006 vom 6. November 2006 E. 1.2). Denn die Verneinung der Arglist durch Bejahung der Opfermitverantwortung führt zum Ausschluss der Strafbarkeit. Damit wird dem Getäuschten die Verantwortung zugeschoben, weil er die zumutbaren

elementaren Vorsichtsmassnahmen nicht getroffen hat. Diese Rechtsfolge kann nur in Ausnahmefällen eintreten. Das Strafrecht schützt alle Menschen und darf auch «Dumme und Schwache» nicht schutzlos lassen (Gunther Arzt, Basler Kommentar, Strafgesetzbuch II, 3. Aufl., 2013, N 59 zu Art. 146 StGB). Folglich kann es nicht in Betracht fallen, diese Menschen der Gefahr auszusetzen, von skrupellosen Geschäftemachern straflos hereingeleitet zu werden. Das Gericht hat deshalb auch die Schutzbedürftigkeit des Getäuschten zu erörtern (BGE 119 IV 284 E. 5a). Entsprechend hat das Bundesgericht Arglist bejaht in einem Fall, wo der Täter eine Unterlegenheit des Opfers hemmungslos ausgenützt hatte (BGE 120 IV 186).

8.4 Unbestritten ist, dass der Berufungsklagte im Zeitraum vom 15. November 2011 bis 1. Oktober 2013 dem Leiter Ökonomie/Hotellerie des Kantonsspital Uri einundvierzig visierte, inhaltlich unwahre Rechnungen für Lebensmittel eingereicht hat, welche nie geliefert wurden. Die Vorinstanz hat diese Rechnungen zu Recht als Urkunden i.S.v. Art. 110 Abs. 4 StGB qualifiziert. Denn diese sind geeignet und bestimmt, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Diese Rechnungen erstellte der Berufungsklagte gemäss eigener Aussagen innert kurzer Zeit und ohne besondere Fachkenntnisse zuhause am Computer (act. 2/5 der Vorakten, Antwort auf Frage 1 f.; act. 2/13 der Vorakten, Antwort auf Frage 17; act. 2/18 der Vorakten, Antwort auf Frage 19). Die Vorinstanz hält in E. 3.1.6.3 zu Recht fest, dass zudem keine weiteren Massnahmen getroffen

wurden, die diese Täuschung verstärkt hätten, wie etwa das Aufschalten einer fiktiven Internetseite oder das Auftreten von fiktivem Firmenpersonal. Somit basierte die Täuschung einzig auf objektiv feststellbaren Tatsachen, welche mithin ohne grossen Aufwand überprüfbar gewesen wären. Ein Telefonat oder eine kurze Internetrecherche hätten ausgereicht.

8.4.1 Ferner ist zu beachten, dass den fiktiven Rechnungen ein rechtlich relevanter Sachverhaltsabschnitt vorausging. So hat der Berufungsklagte als erstes neue Lieferanten, seine eigens dafür erfundene Firma Leonhardt sowie die Agroshop.ch, vorgeschlagen. Grundsätzlich liegt es im Kompetenzbereich eines Küchenchefs, solche Änderungen vorzunehmen. Erstaunlich ist allerdings, dass ein neuer Angestellter bereits in seinen ersten Tagen solch signifikante Veränderungen mit beachtlicher finanzieller Tragweite vornehmen kann, ohne dass dessen Vorschläge wenigstens grob überprüft werden.

8.4.2 Selbst der Leiter Ökonomie/Hotellerie sagte anlässlich seiner delegierten Einvernahme aus, dass er von Anfang an etwas skeptisch betreffend der Firma Leonhardt gewesen sei (act. 2/1 der Vorakten, Antworten auf Fragen 18 und 22). Allerdings könne der Küchenchef seine Meinung einbringen und auf dessen Empfehlung könnten neue Lieferanten geprüft werden, wobei für den Leiter Ökonomie/Hotellerie «einfach der Preis und die Leistung stimmen» müssen (act. 2/1 der Vorakten, Antwort auf Frage 17).

8.4.3 Die Machenschaften des Berufungsbeklagten sind nur möglich geworden, weil er neue Lieferanten bestimmte. Dieser Vorgang hätte hinterfragt werden müssen, was auch mit minimalem Aufwand möglich gewesen wäre. Dies erst recht, da es sich beim Kantonsspital Uri um eine selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt und mit 610 Beschäftigten um den drittgrössten Arbeitgeber im Kanton Uri handelt (vgl. Broschüre «Uri in Zahlen», Ausgabe 2017/2018, S. 16, Stand 31. Dezember 2016). Mit einem Jahresumsatz von rund Fr. 62 Mio. (Jahresbericht 2014) erkennt die Vorinstanz zu Recht, dass es sich beim Kantonsspital Uri um einen im Geschäftsverkehr erfahrenen Akteur handelt. Eine besondere Schutzbedürftigkeit des Getäuschten, welche eine Opfermitverantwortung schon im Grundsatz ausschliessen könnte, ist nicht ersichtlich. Daher konnten und mussten grundlegende Vorsichtsmassnahmen beim Kantonsspital Uri beachtet werden. Angesichts der Grösse des Unternehmens und der finanziellen Tragweite des Geschäfts war es dem zuständigen Leiter Ökonomie/Hotellerie zumutbar, die neuen Lieferanten, namentlich die Firma Leonhard, mindestens einer groben Überprüfung zu unterstellen. Ein kurzer Telefonanruf oder eine kurze Internetrecherche hätten genügt, um die Lügen auffliegen zu lassen. Dies umso mehr, weil ein zusätzlicher Lieferant dem Umsatz eines bisherigen Lieferanten schmälert, was für kleinere, allenfalls lokale Lieferanten möglicherweise einschneidende Folgen haben könnte. Auch dieser Verantwortung sollte sich ein Unternehmen von der Grösse des Kantonsspitals Uri bewusst sein. Stattdessen wurde

dem Berufungsbeklagten ohne jegliche Überprüfung blindlings vertraut. Der Berufungsbeklagte musste sich beim Vorschlag für die neuen Lieferanten nicht einmal besonderer Machenschaften bedienen. Es handelte sich um eine einfache Lüge, welche objektiv ohne grossen Aufwand überprüfbar gewesen wäre. Aufgrund dieser Lüge wurde es dem Berufungsbeklagten erst möglich, dem Kantonsspital Uri inhaltlich falsche und unwahre Urkunden zur Bezahlung zu unterbreiten.

8.4.5 Bei der Beurteilung der Arglist ist daher nicht erst auf die Täuschungshandlung der fiktiven Rechnungen abzustellen. Vielmehr waren als erste, absolut notwendige Voraussetzung für den Taterfolg einfache Lügen im Spiel, die dazu geführt haben, dass neue Lieferanten bestimmt wurden und so die nächste Täuschungshandlung mit der Einreichung fiktiver Rechnungen bzw. Lieferscheine erst möglich wurde. Erst der nicht hinterfragte Grundsatzentscheid betreffend neue Lieferanten führte dazu, dass der Berufungsbeklagte in regelmässigen Abständen fiktive Rechnungen bzw. Lieferscheine einreichen konnte. Diese einfache Lüge wäre ohne besondere Mühe auf ihre Richtigkeit hin überprüfbar gewesen und hätte keine besonderen Fachkenntnisse erfordert. Der Berufungsbeklagte hielt den Leiter Ökonomie/Hotellerie sodann auch nicht von der Überprüfung ab (siehe dazu BGE 72 IV 159 E. 2 S. 160), was wiederum den Machenschaften des Berufungsbeklagten mehr Gewicht gegeben hätte. Schliesslich konnte nach wenigen Tagen auch kein beson-

deres Vertrauensverhältnis vorgelegen haben, welches den Verzicht auf eine Überprüfung gerechtfertigt hätte.

8.4.6 Die Anforderungen an die minimale Vorsicht und damit an die Zumutbarkeit einer Überprüfung steigen mit dem Wert des Geschäfts. Eine hohe Vermögensdisposition stellt höhere Anforderungen an die Geschäftsprüfungspflicht des Geschädigten. Vorliegend gab der Leiter Ökonomie/Hotellerie anlässlich seiner Befragung an, dass bereits von Beginn an eine Skepsis vorhanden war. Gerade der erfahrene und zugleich skeptische Leiter Ökonomie/Hotellerie hätte nachhaken müssen, wie es möglich ist, dass direkt nach Stellenantritt des Berufungsbeklagten vermeintlich bessere Lieferanten auftauchen. Von einem neuen, seriösen Küchenchef darf erwartet werden, dass er die bestehenden Lieferanten und deren Lieferungen einer Qualitätsprüfung unterzieht und anschliessend die Beibehaltung oder den Wechsel von Lieferanten (was durch zusätzliche neue Lieferanten schrittweise faktisch erfolgt) vorschlagen würde. Wenn diese Erwartung nicht erfüllt wird, und stattdessen ohne Qualitätsprüfung der bisherigen Lieferanten neue Lieferanten vorgeschlagen werden, dürfen kritische Fragen oder eine minimale Überprüfung nicht fehlen. Somit wurden elementarste Sorgfaltspflichten ausser Acht gelassen.

8.4.7 Ohne die Einsetzung der neuen Lieferanten wäre es dem Berufungsbeklagten nicht möglich gewesen, falsche Rechnungen bzw. Lieferscheine der Firma Leonhardt einzureichen. Die

damit verknüpfte Opfermitverantwortung, insbesondere zu Beginn des entscheidenden Tatbeitrags (Zustimmung zur Aufnahme neuer Lieferanten), welche als absolut notwendige Voraussetzung der nachfolgenden Schädigung angesehen werden muss, lässt die Machenschaften des Beschuldigten in den Hintergrund treten. Das fehlende bzw. lückenhafte Kontrollsystem des umsatzstarken Grossunternehmens KSU trug in der Folge noch dazu bei, dass der Vermögensschaden überhaupt dieses Ausmass annehmen konnte. Daher ist den Ausführungen der Berufungsklägerin nicht zu folgen, wenn diese geltend macht, die Vorinstanz habe nebst den festgestellten Machenschaften auch noch auf ein zusätzliches Lügengebäude abgestellt und sei damit über den verlangten objektiven Tatbestand hinausgegangen. Denn die Empfehlung der neuen Lieferanten stellte die absolut notwendige Voraussetzung für die Schädigung dar. Die später eingereichten Rechnungen und Lieferscheine stellen indessen «nur» absichernde Folgehandlungen dar, sind aber eigenständig strafbar und werden entsprechend sanktioniert.

8.4.8 Aufgrund der Opfermitverantwortung im ersten, entscheidenden Moment ist die Arglist von der Vorinstanz zu Recht verneint worden. Daher erübrigt sich die Prüfung der weiteren Tatbestandsmerkmale von Art. 146 Abs. 2 StGB. Folglich hat sich der Berufungsbeklagte des gewerbsmässigen Betrugs nicht strafbar gemacht hat.



**Nr. 4 Tierschutzgesetz. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG. Der einst akute Mastdarmvorfall des Ferkels des Berufungsbeklagten wurde nicht behandelt und ging in einen chronischen Krankheitsverlauf über. Dies war offensichtlich mit Schmerzen verbunden. Somit hat der Berufungsbeklagte die ihm gesetzlich obliegende Pflegepflicht unterlassen. Indessen bestehen unüberwindliche Zweifel, dass der Berufungsbeklagte vorsätzlich handelte. Lebensmittelgesetz. Art. 48 Abs. 1 lit. e, g und i aLMG. Durch Ankreuzen der entsprechenden Zeile hat der Berufungsbeklagte alle Tiere als gesund deklariert. Sodann unterliess er es, die zutreffende Zeile anzukreuzen und die Identifikationsnummer der betroffenen Tiere festzuhalten. Folglich genügen die Angaben des Berufungsbeklagten der Meldepflicht nicht. Sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt. Auch hätte das Ferkel in einer Notschlachthanlage geschlachtet werden müssen. Hingegen ist hier die Erfüllung des subjektiven Tatbestands zu verneinen. Teilweise Gutheissung der Berufung.**

**Strafprozessordnung. Art. 343 StPO. Beweisabnahme. Bei «Aussage gegen Aussage»-Situationen ist grundsätzlich die unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht erforderlich. Andernfalls beruht die Aussagewürdigung auf einer unvollständigen Grundlage, was bei sich widersprechenden Angaben umso stärker ins Gewicht fällt.**

Obergericht, 18. November 2019, OG S 18 10

### **Aus den Erwägungen:**

6. Gemäss Art. 345 i.V.m. Art. 405 Abs. 1 StPO können die Parteien Beweisangebote bis zum Abschluss des Beweisverfahrens stellen. Die Berufungsklägerin stellte in ihrer Berufungserklärung vom 17. Juli 2018 den Antrag, es sei die Amtstierärztin Dr. med. vet. Therese Schertenleib (aktueller Name: Therese Schildknecht) anlässlich der Berufungsverhandlung als Zeugin zu befragen. Der Antrag wurde somit rechtzeitig gestellt. Begründet wurde er insbesondere mit dem in Art. 343 Abs. 3 StPO verankerten Unmittelbarkeitsprinzip. Dieses verpflichtet das erstinstanzliche Gericht, im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals zu erheben, sofern die un-

mittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig ist. Die Vorinstanz habe zu Unrecht die Zeugin nicht vor Schranken befragt, argumentiert die Berufungsklägerin.

7. Das erstinstanzliche Gericht hat von Amtes wegen und nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob die «unmittelbare Kenntnis» des Beweismittels durch dieses erforderlich ist. Dem freien Ermessen sind hingegen insofern Schranken gesetzt, als sich nach objektiven Kriterien bestimmt, ob eine wiederholte Beweisaufnahme notwendig erscheint (Gut/Fingerhut, in Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/



Genf 2014, N. 31 zu Art. 343 StPO). Notwendig erscheint die unmittelbare Kenntnis, wenn das Beweismittel den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann. Dies ist, wie die Berufungsklägerin geltend macht, namentlich der Fall, wenn die Kraft des Beweismittels in entscheidender Weise vom Eindruck abhängt, der bei seiner Präsentation entsteht. Bei «Aussage gegen Aussage»-Situationen ist grundsätzlich die unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht erforderlich. Andernfalls beruht die Aussagewürdigung auf einer unvollständigen Grundlage, was bei sich widersprechenden Angaben umso stärker ins Gewicht fällt (BGer 6B\_620/2014 vom 25.09.2014 E.1.4.2 mit Hinweisen).

8. Vorliegend bestand eine solche «Aussage gegen Aussage»-Situation. Somit hat die Vorinstanz die Zeugin zu Unrecht nicht befragt, und der Beweisanspruch der Berufungsklägerin war gutzuheissen.

9. Der Berufungsbeklagte macht geltend, die Berufungsklägerin habe im erstinstanzlichen Verfahren keinen solchen Beweisanspruch gestellt. Somit habe sie konkludent eingestanden, dass keine weitere Befragung und unmittelbare Kenntnisnahme durch die Vorinstanz notwendig war. Dem ist nicht zu folgen. Zum einen ist es in Verfahren nach Art. 355 Abs. 3 i.V.m. Art. 356 Abs. 1 StPO jedenfalls nicht üblich, dass die Staatsanwaltschaft Beweisangebote stellt. Zum andern muss das Gericht auch, wie bereits in E. 7 dargelegt, von Amtes wegen prüfen, ob ein Beweis nochmals zu erheben ist. Auch die Rechtsmittelinstanz hat von Amtes

wegen die erforderlichen zusätzlichen Beweise zu erheben. Das Obergericht wäre somit auch ohne den Beweisanspruch der Berufungsklägerin verpflichtet gewesen, die Amtstierärztin als Zeugin zu befragen.

10. Die Berufungsklägerin rügt zunächst die vorinstanzliche Beweismittelwürdigung. Die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht auf die Aussagen der Amtstierärztin abgestellt.

11. Die Vorinstanz führt in ihrem Entscheid aus, die Aussagen und das tatsächliche Verhalten der Amtstierärztin seien widersprüchlich. Dies lasse zwei Varianten zu: Entweder habe keine Nekrose vorgelegen und die Amtstierärztin habe - korrekterweise - auf eine mikrobiologische Fleischuntersuchung verzichtet. Oder es habe eine Nekrose vorgelegen und die Amtstierärztin habe - gesetzeswidrig - auf die Durchführung einer mikrobiologischen Fleischuntersuchung verzichtet. Es bestehe Grund zur Annahme, dass die Zeugin bestrebt sei, ihr damaliges Handeln als korrekt erscheinen zu lassen. Diese Argumentation ist abzulehnen. Wie die Berufungsklägerin geltend macht, unterstellt die Vorinstanz damit der Zeugin eine falsche Anschuldigung und ein falsches Zeugnis. Die Unterstellung der Vorinstanz stellt eine reine Mutmassung dar.

12. Eine mikrobiologische Fleischuntersuchung ist bei Mastdarmvorfällen weder vorgeschrieben, noch würde sie in jeden Fall zu einem befriedigenden Ergebnis führen (siehe act. 2.6). Zuzustimmen ist der Berufungsklägerin auch darin, dass zwischen der Glaubwürdig-

keit einer Person und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu unterscheiden ist. Gemäss ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung kommt der Glaubwürdigkeit einer Person nur eine untergeordnete Bedeutung zu (s. BGer 6B\_1090/2018 vom 17.01.2019, E. 1.2). Denn sie erlaubt keine Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussage. Mit anderen Worten kann auch ein notorischer Lügner hin und wieder die Wahrheit sagen. Die Vorinstanz nahm diese Unterscheidung nicht

vor. Aufgabe des Gerichts ist es hingegen, die Glaubhaftigkeit von Aussagen zu prüfen. Aus diesem Grund sind auch die vom Berufungsbeklagten eingereichten Beweismittel (Beilagen 1-6 von act. 3.2) nicht zu berücksichtigen. Denn sie betreffen die Glaubwürdigkeit der Zeugin. Indessen besteht kein Grund für die Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit. Begründet wäre dies etwa, wenn die Zeugin wegen eines Rechtspflegedelikts vorbestraft wäre. Hierfür gibt es aber keinerlei Anhaltspunkte.

**Nr. 5 Strafprozessordnung, Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK, Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 141 Abs. 2 und Abs. 3, Art. 147 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 StPO. Verwertbarkeit von belastenden Aussagen trotz nicht umfassender Aktenkenntnisse der beschuldigten Person. In der ersten Einvernahme der Auskunftsperson, welche vor Inkrafttreten der eidgenössischen StPO erfolgte, war die beschuldigte Person nicht zugegen. Indessen waren sie und ihre Verteidigung in einer zweiten Einvernahme anwesend, und sie erhielten im Vorfeld teilweise Akteneinsicht. Auch fasste der einvernehmende Staatsanwalt die wesentlichen belastenden Aussagen zusammen. Die beschuldigte Person sowie ihr Rechtsbeistand hätten die Möglichkeit gehabt, Ergänzungsfragen zu stellen. Somit konnte die beschuldigte Person ihre Verteidigungsrechte EMRK-konform ausüben, und die belastenden Aussagen sind verwertbar.**

Obergericht, 31. Juli 2018, OG S 15 12

#### **Aus den Erwägungen:**

4. In seiner Berufungserklärung vom 27. Oktober 2015 und vorfrageweise in seiner Eingabe vom 13. Juli 2017 beantragte der Berufungskläger, die vorne im Sachverhalt unter den Buchstaben B. und H. aufgelisteten Aktenstücke aus den Verfahrensakten zu weisen und bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens unter separatem Verschluss zu halten (Art. 141 Abs. 1 i.V.m. Art. 147 Abs. 4 StPO).

4.1 Zur Begründung führte er aus, dass zum Nachteil des Beschuldigten auf die belastende Zeugenaussage X' nicht abgestellt werden dürfe. Denn nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung seien belastende Zeugenaussagen nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen, die Glaubhaftigkeit

einer Aussage zu prüfen und ihren Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage zu stellen. Eine solch angemessene und hinreichende Gelegenheit habe es im bisherigen Verfahrensverlauf in Bezug auf den Belastungszeugen X nie gegeben. Dessen Aussagen dürften nicht zum Nachteil des Beschuldigten verwendet werden.

4.2 In den polizeilichen Einvernahmen von X vom 3. November 2010 und 16. Dezember 2010, somit vor Inkrafttreten der eidgenössischen StPO, waren weder der Berufungskläger noch sein Verteidiger zugegen. In diesen Einvernahmen machte X Aussagen, die den Berufungskläger belasten. Am 26. Januar 2011, somit kurz nach Inkrafttreten der eidgenössischen StPO, wurde X nochmals von der Staatsanwaltschaft des Kantons Uri einvernommen (Ordner 1, Dossier 2/9 der Vorakten). Dabei waren – wie gemäss Art. 147 Abs. 1 StPO vorgeschrieben – der Berufungskläger sowie sein Verteidiger anwesend. Bereits im Vorfeld der Einvernahme wurde Letzterem teilweise Akteneinsicht gewährt. Sodann fasste der einvernehmende Staatsanwalt die wesentlichen Aussagen von X aus den Einvernahmen vom 3. November 2010 und 16. Dezember 2010 zusammen. Namentlich hielt er in Frage 10 vor, X habe ausgesagt, er wäre zusammen mit dem Berufungskläger und Z nach Zürich, Luzern, Bern, Zug, Biel, Steffisburg und Thun gefahren. X bestätigte dies. In den Antworten zu den Folgefragen 18, 19, 20 sowie den Ergänzungsfragen 25.1 und 25.5 von RA Heinz Ottiger machte X weitere inhaltliche Aussagen, die den Berufungskläger

belasteten. Dass der Berufungskläger nicht umfassende Aktenkenntnisse hatte, hinderte ihn nicht an der ihm gewährten Möglichkeit der Ausübung des Rechts auf Ergänzungsfragen. Der Berufungskläger und sein Rechtsbeistand hätten die Möglichkeit gehabt, bei Unklarheiten oder bei zweifelhaften Aussagen oder auch ganz allgemein Ergänzungsfragen zu stellen, um allenfalls falsche Anschuldigungen aus dem Weg zu räumen oder zumindest darauf hinzuweisen. Die Zusammenfassung des Staatsanwaltes enthielt die belastenden Aussagen von X. Weitere Details, welche zu zusätzlichen Fragen Anlass gegeben hätten, sind für das Obergericht aus den schriftlichen Einvernahmeprotokollen vom 3. November 2010 und 16. Dezember 2010 nicht erkennbar und wurden auch von der Verteidigung nie erwähnt. Die damals vom einvernehmenden Staatsanwalt gemachte Zusammenfassung war genügend umfassend. Faktisch schränkte sie die Verteidigungsrechte des Berufungsklägers nicht ein. Somit war es für den Berufungskläger möglich, seine Verteidigungsrechte EMRK-konform auszuüben. Der Umstand, dass der Verteidiger keine Ergänzungsfragen gestellt hat, kann bei der gemachten Zusammenfassung daher nicht auf die unvollständige Akteneinsicht zurückgeführt werden. Es kamen dem Obergericht keine Fragen auf, die an dieser Stelle hätten gestellt werden müssen, um die Position des Beschuldigten zu verbessern und die Verteidigung zu optimieren. Auch der Verteidiger hatte im Verfahren nie entsprechende Fragen aufgeworfen, welche er zur wirksameren Verteidigung hätte stellen wollen oder müssen. Dies ist

für das Obergericht ein weiteres Indiz, dass die Verteidigungsrechte durch die vorgetragene Zusammenfassung faktisch nicht eingeschränkt war und der Beschuldigte ein faires Verfahren im Sinne der EMRK erhalten hat. Rein formalistische Einwände ohne praktische Auswirkungen dürfen nach der Überzeugung des Obergerichts keinen Rechtsschutz erhalten. Die Ziele der EMRK sind ohne Abstriche zu verfol-

gen. Formalistische Auslegungen ohne Berücksichtigung der praktischen Auswirkungen sind nicht zu unterstützen, da sie die Zielerreichung gemäss EMRK tendenziell schwächen statt fördern.

4.3 Aus diesem Grund darf auf die Zeugenaussagen von X abgestellt werden, und die betreffenden Aktenstücke sind verwertbar.

**Nr. 6 Strafprozessordnung. Art. 9 Abs. 1 StPO. Anklageprinzip. Eine fehlerhafte und unpräzise Anklage kann nicht dazu führen, dass es zu keinem Schuldspruch kommt, solange es für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird. Ebenfalls relevant ist, ob ein Vorwurf sich nicht implizit aus der dargestellten Sachlage ergibt oder überhaupt nicht umstritten ist, weil namentlich ein Geständnis vorliegt. Folglich ist eine Verletzung des Anklageprinzips nur zu bejahen, wenn der Beschuldigte nicht in genügender Weise über den ihm vorgeworfenen Sachverhalt informiert worden ist. Die Berufungsbeklagte hat selbst ausgesagt, seit Ablauf des Führerausweises auf Probe mehrmals gefahren zu sein. Somit ist das Anklageprinzip hinsichtlich der mehrfachen Begehung nicht verletzt. Gutheissung der Berufung.**

Obergericht, 27. April 2018, OG S 16 5

#### **Aus den Erwägungen:**

6. Der Anklagegrundsatz gemäss Art. 9 Abs. 1 StPO besagt, dass eine Straftat gerichtlich nur beurteilt werden kann, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat. Somit ist unter anderem eine möglichst genaue Angabe der Tatzeit verlangt. Indessen kann eine fehlerhafte und unpräzise Anklage gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht dazu führen, dass

es zu keinem Schuldspruch kommen darf, solange es für die beschuldigte Person klar ist, welcher Sachverhalt ihr vorgeworfen wird (BGE 6B\_894/2016 vom 14.03.2017 E. 1.1.1). Ebenfalls relevant ist, ob ein Vorwurf sich nicht implizit aus der dargestellten Sachlage ergibt oder überhaupt nicht umstritten ist, weil namentlich ein Geständnis vorliegt. Folglich ist eine Verletzung des Anklageprinzips nur zu bejahen, wenn der Beschuldigte nicht in genügender Weise über den ihm vorgewor-

fenen Sachverhalt informiert worden ist (Heimgartner/Niggli, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2014, N. 37 zu Art. 325).

7. Vorliegend ist es der Berufungsklägerin aufgrund der Tatsache, dass die Fahrten nach Ablauf des Führerausweises sich über mehrere Jahre erstreckten, jedenfalls nicht mit verhältnismässigem Aufwand möglich, diese nach Zeit und Ort näher einzugrenzen. Indessen hat die Berufungsbeklagte in ihrer polizeilichen Einvernahme vom 16. Oktober 2015 selbst ausgesagt, sie sei mit ihrem Fahrzeug seit dem 27. Juli 2011 163'000 Kilometer gefahren. Auch habe sie ihren Ausweis anlässlich Verkehrskontrollen «in diesem Sommer» mehrmals vorweisen müssen. In ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 29. Januar 2016 räumte sie sodann ein, sie habe ihr Auto im April 2010 gekauft und seither «eben diese 163'000 km gemacht». Somit bestätigte sie, seit Ablauf des Führerausweises auf Probe mehrmals gefahren zu sein. Es liegt folglich ein materielles Geständnis vor, und dieser Vorwurf war auch nie bestritten. Dies machte auch der Verteidiger der Berufungsbeklagten anlässlich seines Parteivortrags an der Hauptverhandlung der Vorinstanz deutlich: In tatsächlicher Hinsicht sei anerkannt, dass die beschuldigte Person trotz am

27. Juli 2011 abgelaufenem Führerausweis auf Probe weiterhin ihr Fahrzeug gelenkt habe.

8. Somit wurde die Berufungsbeklagte in genügender Weise über den ihr vorgeworfenen Sachverhalt informiert. Hinsichtlich der mehrfachen Begehung ist das Anklageprinzip gemäss Art. 9 StPO nicht verletzt.

9. Zuzustimmen ist der Vorinstanz insofern, als eine Deliktseinheit zu verneinen ist. Wie diese in E.3.5.2 festhält, nimmt das Bundesgericht eine natürliche Delikts- bzw. Handlungseinheit an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das gesamte, auf einem einheitlichen Willensakt beruhende Tätigwerden des Täters erscheint kraft eines engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Einzelakte bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv noch als ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen (BGE 133 IV 256 E. 4.5.3). Die Handlungen, die der beschuldigten Person vorgeworfen werden, haben sich indessen zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 3. Oktober 2015, somit während mehr als dreieinhalb Jahre, ereignet. Folglich liegen die einzelnen Handlungen so weit auseinander, dass der zeitliche Zusammenhang nicht mehr genügend eng ist, damit eine Handlungseinheit gegeben ist.

**Nr. 7 Strafprozessordnung. Art. 118 Abs. 1, Art. 119 Abs. 2, Art. 382 Abs. 1 StPO. Konstituiert sich der Privatkläger nur im Zivil- nicht aber im Straf- punkt, ist er gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft nicht beschwerdelegitimiert. Dabei kann ein Strafantragsteller auf seine Parteistellung als Privatkläger verzichten, ohne dass damit der Strafantrag (als Prozessvoraussetzung) dahinfällt. Im konkreten Fall stellte der Beschwerdeführer zwar Strafantrag, verzichtete aber ausdrücklich auf eine Konstituierung als Privatkläger im Straf- punkt. Damit war er gegen die ergangene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft nicht beschwerdelegitimiert. Nichteintreten auf die Beschwerde.**

Obergericht, 12. März 2018, OG BI 18 1

### **Aus den Erwägungen:**

E. 1. c) bb) Nach der Rechtsprechung muss der Wille, einen Strafantrag oder auch eine Straf- beziehungsweise Zivilklage zurückzuziehen beziehungsweise darauf zu verzichten, unmissverständlich zum Ausdruck kommen, wobei gegen die Verwendung von entsprechenden Formularen im Strafprozess grundsätzlich nichts einzuwenden ist, solange diese verständlich ausgestaltet sind, die massgebende Rechtslage korrekt wiedergeben und sich aus der Unterzeichnung des Formulars eindeutige Rückschlüsse auf den Willen des Betroffenen ergeben (BGE 1B\_74/2016 vom 23.09.2016 E. 3.3, 1B\_188/2015 vom 09.02.2016 E. 4.3). Ein Strafantragsteller kann dabei auf seine Parteistellung als Privatkläger verzichten, ohne dass damit der Strafantrag (als Prozessvoraussetzung) dahinfällt; ein Verzicht kann grundsätzlich bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren erfolgen (BGE 1B\_188/2015 a.a.O. E. 5.5 f.). Eine Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung führt zur Nichtbestrafung der beschuldigten Person. Entsprechend verlangt der Geschädigte, der sich gegen eine solche Verfügung

wehrt, dem entgegenstehend eine Verfolgung und Bestrafung (vergleiche Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO). Konstituiert sich der Privatkläger nur im Zivil- nicht aber im Straf- punkt, ist er gegen Einstellungs- und Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft daher nicht beschwerdelegitimiert (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO; Landshut/Bosshard, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 9 zu Art. 322; Niklaus Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Aufl., Zürich 2013, N. 1261 FN 141; Riedo/Fiolka/Niggli, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011, N. 2399).

cc) Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer am 21. November 2017 bei der Kantonspolizei Uri Anzeige gegen die Beschwerdegegnerin 2 erstattete. Gleichentags wurde der Beschwerdeführer von der Kantonspolizei Uri zur Sache einvernommen. Ebenfalls gleichentags füllte der Beschwerdeführer zuhanden der

Polizei das Formular «Strafantrag/Privateklage» aus. Auf der zweiten Seite des Formulars unter der Ziff. 2.1 mit dem Titel «Beteiligung am Strafverfahren» standen drei mögliche Antwortvarianten zur Verfügung, welche mittels Ankreuzen des jeweiligen Feldes ausgewählt werden konnten. Die erste Antwortvariante lautet: «Ja, ich will mich als Strafkörper/in am Strafverfahren aktiv beteiligen und Parteirechte ausüben (Recht auf Akteneinsicht, Beweisanträge stellen, Teilnahme an Verfahrenshandlungen, zum Beispiel Einvernahmen bei der Staatsanwaltschaft, Rechtsmittel einlegen etc.)» Die zweite Antwortvariante lautet: «Nein, ich verzichte darauf, mich als Strafkörper/in am Strafverfahren zu beteiligen. Ein Verzicht ist endgültig.» Die dritte Antwortvariante belässt die Möglichkeit, sich noch nicht festlegen zu müssen; sie lautet: «Nicht entschieden, ich habe mich noch nicht entschieden, ob ich mich als Strafkörper/in am Strafverfahren beteiligen will.» Der Beschwerdeführer kreuzte die Antwortvariante zwei an.

dd) Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Beschwerdeführer durch Ankreuzen der entsprechenden Rubrik ausdrücklich auf eine aktive Beteiligung am Strafverfahren in der Rolle des Strafkörpers verzichtet hat. Worauf der Beschwerdeführer verzichtet hat, ergibt sich aus der Antwortvariante eins. Dort steht in laienfreundlicher Art, dass der Strafkörper die Möglichkeit habe, sich «aktiv» am Strafverfahren zu «beteiligen» und er Parteirechte ausüben könne, wobei eine exemplarische Aufzählung dieser Parteirechte folgt. Aus der Aufzählung geht hervor, dass zu

den Parteirechten insbesondere auch das Einlegen von Rechtsmitteln gehört. Der Beschwerdeführer wusste somit oder hätte bei Beachtung der von einem Privatklager zu erwartenden Sorgfalt wissen müssen, dass er auf die Ausübung von Parteirechten und insbesondere das Einlegen von Rechtsmitteln, wozu die Beschwerde gehört (vergleiche Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO), verzichtet. Über die Tragweite dieses Verzichts musste er sich ebenfalls im Klaren sein, wird doch in der vom Beschwerdeführer gewählten Antwortvariante ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verzicht endgültig sei. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer unter Druck stand, sich sogleich für seine Rolle im Verfahren zu entscheiden. Antwortvariante drei hätte die Möglichkeit offengelassen, sich zur Frage der Beteiligung als Strafkörper in einem späteren Zeitpunkt zu äussern. Wenn der Beschwerdeführer vor diesem Hintergrund aber die Verzichtsvariante wählt, muss er sich darauf behaften lassen.

ee) Auch die weiteren Umstände des Verfahrens lassen darauf schliessen, dass sich der Beschwerdeführer nicht als Strafkörper konstituieren wollte. Dem Beschwerdeführer geht es nicht in erster Linie um eine Bestrafung der Beschwerdegegnerin 2, sondern darum, dass das Auto, welches von der Beschwerdegegnerin 2 in Portugal «abgeholt» wurde und welches der Beschwerdeführer als sein Eigentum beansprucht, wieder in seinen Besitz übergeht. So gab der Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme vom 21. November 2017 bei der Kantonspolizei Uri an, er wolle nur



sein Auto zurück, ansonsten habe er nichts mehr beizufügen. Die Herausgabe des Autos betrifft die zivilrechtlichen Ansprüche des Beschwerdeführers. Insofern konsistent konstituierte sich der Beschwerdeführer denn auch nur im Zivilpunkt, indem er auf dem bereits erwähnten Formular «Strafantrag/Privatklage» bei der entsprechenden Rubrik – im Unterschied zum Strafpunkt – «Ja» ankreuzte und die Forderung bezifferte. Hat der Beschwerdeführer sich nur als Privatkläger im Zivil- nicht aber im Strafpunkt konstituiert, ist er zur Beschwerdeführung gegen die angefochtene Verfügung nicht legitimiert (E. 1c bb hievor). Dass der Beschwerdeführer neben der Konstituierung als Zivilkläger auch Strafantrag gestellt hat, ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich. Der Strafantrag und

die Konstituierung als Strafk Kläger sind nicht dasselbe. Namentlich kann der Geschädigte den Strafantrag aufrechterhalten und trotzdem auf seine Rechte als Strafk Kläger verzichten (vergleiche E. 1c bb hievor). Nachdem das Formular «Strafantrag/Privatklage» insgesamt verständlich formuliert ist und die Rechtslage korrekt wiedergibt, kann auch nicht davon ausgegangen werden, beim Beschwerdeführer hätte ein Willensmangel bestanden, zumal er bei allfälligen Unklarheiten die Möglichkeit gehabt hätte nachzufragen und es – wie dargelegt – ohne weiteres möglich gewesen wäre, sich weitere Bedenkzeit auszubedingen.

d) Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten.

**Nr. 8 Strafprozessordnung. Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO. Art. 71 Abs. 3 StGB. Kontosperrre. Einziehungs- und Ersatzforderungsbeschlagnahme. Betäubungsmittelhandel. Als Vermögenswert, der durch eine Straftat erlangt worden ist respektive als für eine Ersatzforderung qualifizierend gilt bei Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz der Umsatzbetrag aus dem Handel mit Betäubungsmitteln (Drogenerlös). Durch Vermischung kann ein teilweise deliktischer Vermögenswert entstehen, etwa indem ein deliktisch erlangter Betrag auf ein ansonsten legal gespiesenes Bankkonto einbezahlt wird. Teilweise deliktische Vermögenswerte sind, solange sie als Ganzes im Umlauf sind, wie andere, das heisst integral deliktische Vermögenswerte zu behandeln. Bei einer Vermischung kann das gesamte Konto bis zum möglichen Deliktobetrag beschlagnahmt werden. Im konkreten Fall Verdacht auf Betäubungsmittelhandel über mehrere Jahre mit Umsatzbeträgen im sechsstelligen Bereich. Die Kontosperrre war sowohl unter dem Titel der Einziehungs- wie der Ersatzforderungsbeschlagnahme gerechtfertigt. Abweisung der Beschwerde.**

Obergericht, 25. November 2019, OG BI 19 8

**Aus den Erwägungen:**



3. Die Kontosperrung ist eine Form der Beschlagnahme und stellt als solche eine strafprozessuale Zwangsmassnahme dar (Art. 196 ff., Art. 263 ff. StPO). Allgemeine Voraussetzung strafprozessualer Zwangsmassnahmen ist ein hinreichender, objektiv begründeter Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO). Dem Beschwerdeführer wird qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Geldwäscherei und Urkundenfälschung vorgeworfen. Er soll im grossen Stil Betäubungsmittel gehandelt, Drogen erlös gewaschen und zu diesem Zweck falsche Quittungen über angeblich legale Dienstleistungen seiner Firma XY ausgestellt haben. Der Tatverdacht ist nicht strittig und kann aufgrund der Akten und unter Hinweis auf den Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom [Datum], OG BI 19 5, sowie die angefochtene Verfügung (Art. 82 Abs. 4 StPO) als gegeben beurteilt werden. Namentlich hat sich der Tatverdacht seit dem Entscheid des Obergerichts a.a.O. nicht vermindert.

4. a) Art. 263 Abs. 1 StPO regelt die Beweismittelbeschlagnahme (lit. a), die Kostendeckungsbeschlagnahme (lit. b), die Restitutionsbeschlagnahme (lit. c) und die Einziehungsbeschlagnahme (lit. d). Letztere steht in Verbindung mit den Einziehungsbestimmungen in Art. 69 ff. StGB. Gemäss Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind. Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe (Art. 71 Abs. 3 StGB). Die letztge-

nannte Bestimmung sieht (nebst den in der StPO ausdrücklich genannten) eine weitere Beschlagnahmeart vor. Danach kann die Untersuchungsbehörde im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die im Hinblick auf eine Ersatzforderung beschlagnahmten Vermögenswerte brauchen keinen Zusammenhang zur untersuchten Straftat aufzuweisen (BGE 6B\_439/2019 vom 12.09.2019 E. 2.3.2, 1B\_300/2013 vom 14.04.2014 E. 5.3.1). Die Ersatzforderungsbeschlagnahme gemäss Art. 71 Abs. 3 StGB soll verhindern, dass derjenige, der sich der Vermögenswerte entledigt hat, besser gestellt wird als jener, der sie behält (Florian Baumann, in Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl., 2019, N. 65 zu Art. 70/71). Als «Vermögenswert, der durch eine Straftat erlangt worden» ist respektive als für eine Ersatzforderung qualifizierend gilt bei Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz der Umsatzbetrag aus dem Handel mit Betäubungsmitteln (Drogenenerlös; vergleiche BGE 103 IV 143 ff. E. 2; 6B\_611/2015 vom 17.12.2015 E. 4).

b) Die Beschlagnahme ist eine provisorische (konservatorische) prozessuale Massnahme zur vorläufigen Sicherung der Beweismittel beziehungsweise der allenfalls der Einziehung unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte (BGE 124 IV 316 E. 4; 1B\_193/2014 vom 02.09.2014 E. 2.1). Der Entscheid über die (definitive) Einziehung von Vermögenswerten respektive die Festsetzung einer Ersatzforderung im Sinne von Art. 71 Abs. 3 StGB liegt in der Kompetenz des erkennenden Sachgerichts. Es ist

nicht Sache der Beschwerdeinstanz darüber abschliessend zu befinden und die einzelnen Tat- und Rechtsfragen erschöpfend zu prüfen. Erforderlich ist eine Prognose gestützt auf die aktuelle Beweislage. Mit der Einziehung oder Ersatzforderung muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen sein; das heisst es müssen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass eine Einziehung oder Ersatzforderung in Betracht fällt (vergleiche BGE 1B\_198/2012 vom 14.08.2012 E. 2; Schnell/Steffen, Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis, Bern 2019, S. 289; Stefan Heimgartner, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 12 f. zu Art. 263; Bommer/Goldschmid, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2014, N. 43 zu Art. 263).

5. b) Im konkreten Fall fällt als Beschlagnahmeobjekt der Erlös aus Betäubungsmittelhandel in Betracht. Der Beschwerdeführer steht im Verdacht, seit längerer Zeit an seinem Wohnort Drogenhandel im grossen Stil betrieben zu haben. Dabei soll er an seinem Wohnort lediglich geringe Mengen an Betäubungsmitteln aufbewahrt und die grösseren Mengen an verschiedenen Örtlichkeiten zwischengelagert haben (siehe Entscheid des Landgerichtspräsidiums Uri, LGP 19 80, vom [Datum], S. 2, im Dossier OG BI 19 5). Vom [Datum] bis am [Datum] wurde die Wohnung des Beschwerdeführers akustisch überwacht (Entscheid des Landgerichtspräsidiums a.a.O., S. 2 f.). Aus den im Beschwerdeverfahren vorliegenden Verschriftungen

zu diesen Audioüberwachungen geht hervor, dass der Beschwerdeführer Betäubungsmittellieferungen im Wert von mehreren zehntausend Franken erwartete (Übersetzungsprotokoll zur Abhörung vom [Datum], Beilage zum Protokoll der delegierten Einvernahme der beschuldigten Person vom [Datum]). Der Marktwert der anlässlich der Hausdurchsuchungen vom [Datum] sichergestellten Betäubungsmittel (vergleiche Bst. A. hievor) beläuft sich nach glaubhaften Angaben der Beschwerdegegnerin auf rund CHF [sechsstelliger Betrag]. Der Beschwerdeführer soll eigenen Angaben zufolge zudem «xxx in Cryptowährung» haben, welche vermutlich aus dem Drogenhandel stammen (vergleiche Übersetzungsprotokoll zur Abhörung vom [Datum], Beilage zum Protokoll der delegierten Einvernahme der beschuldigten Person vom [Datum]). Es ist Gegenstand der laufenden Untersuchung, in welcher Höhe effektiv Betäubungsmittelerlöse anfielen. Gestützt auf die erwähnten Untersuchungsergebnisse besteht aber der Verdacht, dass der Beschwerdeführer sehr erhebliche Erlöse, nämlich Beträge im sechsstelligen Bereich, erzielte.

c) Soweit die dergestalt erlangten Vermögenswerte noch vorhanden sind – was Gegenstand der Untersuchung bildet – unterstehen sie der Einziehung. Soweit die Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sein sollten, fällt eine Ersatzforderung des Staates in Betracht. Wie erwähnt, bestehen aufgrund der aktuellen Beweislage konkrete Anhaltspunkte dafür, dass erhebliche Erlöse im sechsstelligen Bereich erzielt wurden. Der genaue Betrag muss hier nicht ermittelt werden. Eine Schätzung

aufgrund objektiver Anhaltspunkte genügt. Geht man davon aus, dass in der Vergangenheit Erlöse im Umfang der sichergestellten Betäubungsmittel erzielt wurden (was eine Annahme zugunsten des Beschwerdeführers darstellt), ergäbe sich ein Betäubungsmittelerlös von CHF [sechsstelliger Betrag]. Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer CHF [Betrag] in Kryptowährung investiert hat. Unter der Annahme, dass die sichergestellte Barschaft von CHF [Betrag] und CHF [Betrag] sowie die investierten CHF [Betrag] (aufgrund der gerichtsnotorisch starken Volatilität von Kryptowährungen wird vereinfachend auf den investierten Betrag abgestellt) aus dem Drogenhandel stammen und insoweit als noch vorhandene Vermögenswerte der Einziehung unterstünden, ergäbe sich immer noch ein Fehlbetrag von CHF [sechsstelliger Betrag]. Legt man der Beurteilung diese konservative Schätzung zugrunde, fällt eine Ersatzforderung des Staates zum gegenwärtigen Zeitpunkt mindestens in diesem Umfang in Betracht. Mindestens bis zu diesem Betrag dürfen somit Vermögenswerte des Beschwerdeführers – auch legale – mit Beschlag belegt werden (zur Verhältnismässigkeitsprüfung unten E. 6a f.).

7. a) Nebst der Ersatzforderungsbeschlagnahme begründet die Beschwerdegegnerin die Kontosperrung auch mit der Einziehungsbeschlagnahme gemäss Art. 263 Abs. 1 lit. d StPO. Da diese aufgrund der Natur des Delikts und der Bezüge zur Ersatzforderungsbeschlagnahme naheliegt, ist sie der Vollständigkeit halber ebenfalls zu prüfen.

b) Die Einziehung kann sich nur auf deliktisch erlangte Vermögenswerte beziehen. Anders als bei der Ersatzforderungsbeschlagnahme muss bei der Einziehungsbeschlagnahme daher ein Konnex zwischen der Tat und den mit Beschlag belegten Vermögenswerten bestehen. Bei Vermischung zwischen legalen und deliktischen Geldern ist der genaue Anteil beziehungsweise der Wert der deliktisch erlangten Vermögenswerte im Zeitpunkt der Beschlagnahme allerdings kaum je präzise feststellbar, sondern erst nach durchgeführter Beweiswürdigung vom Sachgericht bestimmbar. Die Beschlagnahme greift dem Entscheid über die definitive Einziehung nicht vor. Als vorsorgliche Massnahme hat sie jene Vermögenswerte zu erfassen, welche nach einer prima facie Würdigung mit der Straftat verknüpft erscheinen. Die Beschlagnahme kann daher in weiterem Umfang erfolgen als die definitive Einziehung (zum Ganzen: BGE 1B\_711/2012 vom 14.03.2013 E. 4.4.1).

c) Ein teilweise deliktischer Vermögenswert kann durch die Vermischung entstehen, indem etwa ein deliktisch erlangter Betrag auf ein ansonsten legal gespiesenes Bankkonto einbezahlt wird. Solche teilweise deliktischen Vermögenswerte sind, solange sie «als Ganzes» im Umlauf sind, wie andere, das heisst integral deliktische Vermögenswerte zu behandeln (Florian Baumann, a.a.O., N. 46 zu Art. 70/71). Bei einer Vermischung kann das gesamte Konto bis zum möglichen Deliktsbetrag beschlagnahmt werden (Entscheid Kantonsgericht Basel-Landschaft vom 26.02.2013, 470 12 295, E. 2.2).

**Nr. 9 Strafprozessordnung. Art. 30 Abs. 1, Art. 31 StGB. Art. 303 Abs. 2, Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO. Ermittlungstätigkeit der Strafbehörden vor Strafantragsstellung. Beizug eines Sachverständigen (Gutachten). Kostentragung. Die Strafbehörden haben, soweit sie Kenntnis von mutmasslichen Antragsdelikten erhalten, die Verpflichtung, die zur Antragsstellung berechtigten Personen über die begangene Straftat zu informieren. Zu den Aufgaben der Strafbehörden gehört ferner, die Prozessvoraussetzungen, wozu bei Antragsdelikten der Strafantrag gehört, festzustellen. Ermittlungen, welche der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienen, müssen zulässig sein, auch wenn ein Strafantrag noch nicht gestellt wurde. Ebenso müssen Ermittlungen vor Antragsstellung zulässig sein, welche der Abklärung dienen, ob überhaupt Antragsdelikte vorliegen. Die Vorinstanz (erstinstanzliches Gericht) erachtete in einem Fall mehrfacher Sachbeschädigung einen Teil der polizeilichen Ermittlungstätigkeit als unnötig beziehungsweise fehlerhaft, weil die Ermittlungstätigkeit vor Strafantragsstellung erfolgt ist. Es auferlegte der beschuldigten Person nur einen Teil der im Strafbefehl auferlegten polizeilichen Ermittlungskosten. Aus den Akten ergaben sich jedoch keine Hinweise, dass die Ermittlungstätigkeit der Polizei über das für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Notwendige hinausgegangen wäre. Auch der Auftrag für ein Gutachten und die damit verbundenen Kosten waren nicht unnötig. Da das vorinstanzliche Verfahren auf die Kostenfrage beschränkt war (die Schuldsprüche waren nicht Gegenstand), war das Verfahren mit einer beschwerdefähigen Verfügung abzuschliessen. Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft (OG BI 19 3), welche die Bestätigung der Kostenregelung des Strafbefehls forderte, war gutzuheissen. Die Beschwerde der beschuldigten Person (OG BI 19 2), welche eine Befreiung von den Gutachtenskosten verlangte, war abzuweisen.**

Obergericht, 24. Mai 2019, OG BI 19 2 und OG BI 19 3

### **Aus den Erwägungen:**

3. a) Antragsdelikte sind Straftaten, die nur auf Antrag (in der Regel des Verletzten) hin verfolgt werden dürfen (Art. 30 Abs. 1 StGB; Riedo/Boner, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2014, N. 4 zu Art. 303). Art. 303 Abs. 1 StPO sieht demgemäss vor, dass bei Straftaten, die nur auf Antrag oder nach Ermächtigung verfolgt werden, ein Vorverfahren erst eingeleitet wird,

wenn der Strafantrag gestellt oder die Ermächtigung erteilt wurde. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung kann die zuständige Behörde schon vorher die unaufschiebbaren sichernden Massnahmen treffen. Das Vorliegen eines Strafantrages wird bei Antragsdelikten als Prozessvoraussetzung gesehen; wo eine Prozessvoraussetzung fehlt, ist das Verfahren einzustellen oder nicht anhand zu nehmen (Riedo/Boner,

in Basler Kommentar, a.a.O., N. 12 zu Art. 303). Es ist Aufgabe der Strafbehörden, festzustellen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Landshut/Bosshard, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 11 zu Art. 300).

b) Die Vorinstanz leitet aus diesen Grundsätzen ab, die Polizei habe, ohne dass Strafanträge vorgelegen hätten, Ermittlungen getätigt, obwohl nur Antragsdelikte (Sachbeschädigungen) vorgelegen hätten. Dadurch sei das Vorverfahren ohne Strafanträge eingeleitet worden, was eine Missachtung von Art. 303 Abs. 1 StPO sei. Dass die Strafanträge nachträglich (das heisst nach Tätigkeit der Ermittlungshandlungen) eingeholt worden seien, vermöge den Mangel nicht zu heilen. Als insoweit fehlerhafte Verfahrenshandlungen seien die Kosten dieser Ermittlungshandlungen der verurteilten Person nicht aufzuerlegen.

c) Der Vorinstanz ist grundsätzlich darin zuzustimmen, dass Antragsdelikte eine Ausnahme von der im Strafprozess geltenden Oficialmaxime darstellen und der Verfolgungszwang indirekt eingeschränkt ist. Bei Antragsdelikten sind es primär Private, welche über die Durchführung eines Strafverfahrens entscheiden (Riedo/Fiolka, in Basler Kommentar, a.a.O., N. 135 zu Art. 7 sowie oben E. 3a). Daraus darf aber nicht geschlossen werden, im Bereich der Antragsdelikte seien Ermittlungen vor einer Strafantragsstellung generell ausgeschlossen. Dies ergibt sich nicht nur aus Art. 303 Abs. 2 StPO, welcher ausdrücklich die unaufschieb-

baren sichernden Massnahmen erlaubt, sondern auch aus allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen sowie den im konkreten Fall zur Diskussion stehenden Delikten.

d) Gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. In allen Verfahrensstadien haben die Strafbehörden den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO). Aus diesen Grundsätzen leitet die Lehre die Verpflichtung ab, dass die Strafbehörden, soweit sie Kenntnis von mutmasslichen Antragsdelikten erhalten, die zur Antragsstellung berechtigten Personen über die begangene Straftat zu informieren haben (Riedo/Boner, in Basler Kommentar, a.a.O., N. 14 zu Art. 303; Landshut/Bosshard, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a.a.O., N. 14 zu Art. 310; Michael Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012, S. 238 f.; Christof Riedo, Der Strafantrag, Basel 2004, S. 551; siehe auch BGE 1B\_52/2018 vom 29.03.2018 E. 2.7). Bei den mit den Antragsdelikten verwandten Ermächtigungsdelikten wird es als zulässig erachtet, sämtliche Abklärungen zu tätigen, die im Hinblick auf einen begründeten Entscheid im Ermächtungsverfahren unabdingbar erscheinen (Riedo/Boner, in Basler Kommentar, a.a.O., N. 27 zu Art. 303). Mit anderen Worten wird es als zulässig erachtet, alle diejenigen Ermittlungen zu tätigen, deren Ergebnisse es überhaupt erst erlauben, über die Ermäch-

tigung (eine Prozessvoraussetzung wie der Strafantrag) sinnvoll entscheiden zu können.

e) Nach Auffassung der Beschwerdeinstanz müssen in analoger Weise wie bei den Ermächtigungsdelikten bei Antragsdelikten alle diejenigen Ermittlungen erlaubt sein, deren Ergebnisse es den Strafverfolgungsbehörden überhaupt erst ermöglichen, erstens zu erkennen, ob überhaupt Antragsdelikte vorliegen, und zweitens die Verpflichtung zur Information über das Antragsrecht sinnvoll wahrzunehmen. Ohnehin zulässig (weil Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die Prozessvoraussetzungen festzustellen) müssen Ermittlungen sein, welche notwendig sind, um feststellen zu können, ob bezüglich mutmasslicher Antragsdelikte ein Strafantrag bereits vorliegt.

aa) Was den ersten Punkt betrifft, ergibt sich, dass beispielsweise bei Delikten, welche im Grundtatbestand Antragsdelikte, in einer qualifizierten Variante aber Officialdelikte sind, die Voraussetzungen der Qualifizierung abgeklärt werden dürfen (ja müssen), sofern sich diese nicht aufgrund bereits vorhandener Erkenntnisse als erfüllt präsentieren. Bei der Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) ist der Grundtatbestand (Abs. 1) nur auf Antrag strafbar. Hat der Täter indessen einen «grossen Schaden» verursacht, wird die Tat schärfer bestraft und von Amtes wegen verfolgt (Abs. 3). Es muss den Strafverfolgungsbehörden bei der Sachbeschädigung erlaubt sein, gewisse Ermittlungen zu tätigen, um feststellen zu können, ob ein grosser Schaden vorliegt, soweit bereits vorhandene Er-

kenntnisse hierzu keine hinreichenden Schlüsse erlauben. Anders ist die Strafverfolgungsbehörde nicht in der Lage abzuschätzen, ob sie von Amtes wegen (weiter) ermitteln muss oder nicht. Unter Umständen bedarf es für die Feststellung hinreichender Anhaltspunkte bezüglich des «grossen Schadens» der Ermittlung der Geschädigten, weil diese sachdienliche Hinweise für die Schadensfeststellung liefern können.

bb) Was die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden betrifft, so können auch hier Ermittlungshandlungen nötig (und damit zulässig) sein, bevor ein Strafantrag gestellt wurde. Hegen die Strafverfolgungsbehörden aufgrund konkreter Anhaltspunkte einen hinreichenden Tatverdacht auf Antragsdelikte, trifft sie, wie dargelegt, grundsätzlich eine Informationspflicht. Diese können sie nur sinnvoll wahrnehmen, wenn die Antragsberechtigten (in der Regel die Geschädigten) bekannt sind. Insofern darf (ja muss) die Strafverfolgungsbehörde, insbesondere die Polizei, bei konkretem Verdacht auf Antragsdelikte Geschädigte allenfalls auch ausfindig machen. Wissen die Geschädigten zwar über die Straftat, nicht aber über die Person des mutmasslichen Täters Bescheid, so ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Strafantragsfrist beginnt gemäss Art. 31 StGB erst mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Vorher, das heisst vor Kenntnis der Person des Täters, besteht insofern eine Ungewissheit, als der Strafantrag, welcher allenfalls noch nicht gestellt ist, jederzeit noch gestellt werden könnte («Schwebezeit» vergleiche Riedo/



Boner, in Basler Kommentar, a.a.O., N. 15 zu Art. 303). Macht die Strafverfolgungsbehörde bei mutmasslichen Antragsdelikten die Geschädigten auf die Person des mutmasslichen Täters aufmerksam, so kann der Tag der Kenntnisnahme des Täters und damit der Beginn der Antragsfrist klar definiert werden. Die Ungewissheit über den weiteren Gang des Verfahrens kann eliminiert werden, denn stellt die antragsberechtigte Person innert der nunmehr klar ausgelösten Antragsfrist einen Strafantrag, wird das Verfahren fortgeführt. Stellt die antragsberechtigte Person keinen Strafantrag, ist das Verfahren wegen definitiv fehlender Prozessvoraussetzung einzustellen. Die Klärung des Fristbeginns ist dabei nicht nur im Interesse der Strafverfolgungsbehörde und der Geschädigten, sondern insbesondere auch im Interesse des mutmasslichen Täters. Denn Sinn und Zweck der Antragsfrist ist es unter anderem, dass der mutmassliche Täter nicht über längere Zeit hinweg im Ungewissen bleiben soll, ob gegen ihn ein Strafverfahren durchgeführt werden wird (Christof Riedo, a.a.O., S. 441). Die Befristung dient damit dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 Abs. 1 StPO) und der Rechtssicherheit (Christof Riedo, a.a.O., S. 441), weshalb insofern auch die Bekanntgabe der Täterpersönlichkeit durch die Strafverfolgungsbehörde und der Hinweis auf die Antragsfrist diesen Grundsätzen dient. Nun kann eine Handlung der Strafverfolgungsbehörde, welche dem Beschleunigungsgebot und der Rechtssicherheit dient, kaum als unnötig oder fehlerhaft (im Sinne von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO) oder gar als nichtig beurteilt werden. Es muss deshalb für die Strafverfolgungs-

behörde zumindest eine Berechtigung zur Information bestehen, wenn den Geschädigten zwar die Straftat, nicht aber der Täter bekannt ist.

cc) Sind schliesslich prozessual relevante Erklärungen, die von Privatpersonen abgegeben werden, mehrdeutig, sind die Strafbehörden verpflichtet, die Unklarheit durch Nachfragen zu beseitigen (Wolfgang Wohlers, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a.a.O., N. 9 zu Art. 3; vergleiche auch BGE 119 Ia 9 E. 3b). Dies folgt aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 3 Abs. 2 lit. a StPO). Dieser im Zusammenhang mit abgegebenen Erklärungen entwickelte Grundsatz lässt sich auch auf sonstiges prozessual relevantes Verhalten oder Unterlassen von Privaten übertragen. In Zweifelsfällen – das heisst, wenn nach der objektiven Sachlage Unklarheiten über die Tragweite oder den Bedeutung Gehalt eines Verhaltens oder Unterlassens bestehen – kann die Behörde zur Nachfrage verpflichtet sein (vergleiche: BGE 1C\_630/2014 vom 18.09.2015 E. 4.2 mit Hinweis). Soweit die Strafverfolgungsbehörde somit bei einem Verdacht auf Antragsdelikte feststellt, dass noch kein Strafantrag gestellt worden ist, dürfte sie im Zweifelsfall, das heisst, wenn sie nicht hinreichend klar annehmen kann, die Geschädigten würden Straftat und -täter bereits kennen und die Antragsfrist sei bereits abgelaufen (womit ein definitives Prozesshindernis eingetreten wäre), verpflichtet zumindest aber berechtigt sein, die Geschädigten über die begangene Tat und den mutmasslichen Täter (und damit verbunden über das Antragsrecht

beziehungsweise die Antragsfrist) zu informieren.

4. a) Im konkreten Fall wurde die verurteilte Person von der Kantonspolizei Uri am 8. Dezember 2013 zusammen mit einem Freund in flagranti beim Sprayen von Graffitis erwischt. Aufgrund der Aussagen der verurteilten Person aber auch des mitbeteiligten Freundes sowie den Bildern im sichergestellten Mobiltelefon musste sich für die Polizei ein Verdacht auf weitere Sachbeschädigungen unter anderem begangen durch die verurteilte Person ergeben, wie auch die Vorinstanz nachvollziehbar ausführt (E. 2a hievov). Vor dem Hintergrund ihrer grundsätzlichen Informationspflicht und gestützt auf Art. 303 Abs. 2 StPO war die Polizei unter diesen Umständen nicht nur berechtigt, sondern gehalten, weitere Ermittlungen zu tätigen. Welches Mass an Ermittlungen dabei erlaubt war, muss anhand des jeweiligen damaligen Kenntnisstandes der Polizei im Sinne einer ex ante-Betrachtung beurteilt werden.

b) Aufgrund der Aussagen und der vorläufigen Auswertung des Mobiltelefons im Anschluss an den Vorfall vom 8. Dezember 2013 war für die Polizei klar, dass an zahlreichen weiteren Orten mutmasslich Sachbeschädigungen begangen worden sind. Als Täter standen der heutige Beschwerdeführer und der mitbeteiligte Freund im Raum. Unklar war, wieviele Sachbeschädigungen effektiv vorlagen und wo diese begangen wurden. Indem im konkreten Fall die Anzahl und die Tatorte der durch die erwischten Personen mutmasslich begangenen Sachbeschädigungen unklar war, war

auch unklar, ob bezüglich dieser weiteren Sachbeschädigungen Strafanträge bereits vorlagen oder ob solche fehlten. Wie auch die Vorinstanz (korrekterweise, vergleiche E. 3a hievov) festhält, gehört es zu den Aufgaben der Ermittlungsbehörden festzustellen, ob die Prozessvoraussetzungen (wozu bei Antragsdelikten der Strafantrag gehört) erfüllt sind. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Polizei berechtigt und verpflichtet war, die Tatorte der mutmasslich weiteren Sachbeschädigungen zu eruieren. Erst die Kenntnis der Tatorte beziehungsweise der weiteren beschädigten Tatobjekte (Hauswände, Trafokästen etc.) erlaubte es der Polizei überhaupt, einen Abgleich mit allenfalls bereits vorhandenen Strafanzeigen wegen (Graffiti-)Sachbeschädigungen vorzunehmen. Dieser Abgleich erlaubte es erst, festzustellen, ob Strafanträge hinsichtlich der Delikte mutmasslich begangen durch die beiden erwischten Sprayer bereits vorlagen oder nicht. Die Zuordnung der Tatorte und der nachfolgende Abgleich dienten somit der Feststellung, ob eine Prozessvoraussetzung (Strafanträge) erfüllt war oder nicht. Insoweit kann die Beschwerdeinstanz in der Tatsache, dass die Polizei die Anzahl und die Tatorte der weiteren Sachbeschädigungen ermittelt hat, keine Rechtswidrig- oder Fehlerhaftigkeit erkennen.

c) Soweit ersichtlich, beurteilt die Vorinstanz die diesbezügliche Sach- und Rechtslage im Grunde gleich, führt sie (im Zusammenhang mit der Erstellung des IT-Gutachtens) doch aus, dass die Polizei die Informationen über die Tatorte anderweitig habe beschaffen müssen, weil die verurteilte



Person sich geweigert habe, die Tatorte zu benennen. Die Durchsuchung und Auswertung weiterer elektronischer Datenträger (mittels IT-Gutachtens) sei objektiv angezeigt und erforderlich gewesen. Die Vorinstanz bemängelt demgegenüber das Vorgehen der Polizei bezüglich der festgestellten Sachbeschädigungen, bei denen noch kein Strafantrag vorlag. Die Vorinstanz nimmt an, in sieben Fällen (in welchen die Geschädigten nicht von sich aus mit der Polizei Kontakt aufgenommen hätten) habe die Polizei den Sachverhalt «aus eigenem Antrieb» ermittelt, «ohne zuerst abzuklären, ob überhaupt Strafanträge betreffend den festgestellten Sachbeschädigungen» eingegangen seien. Die Vorinstanz lässt damit aber ausser Acht, dass die Abklärung der Frage, ob Strafanträge bezüglich der mutmasslichen Sachbeschädigungen vorlagen oder nicht, die vorgängige Feststellung der Sachbeschädigungen (im Sinne des Eruiens des Tatorts) gerade voraussetzte. Entgegen der Vorinstanz ergeben sich aus den Akten keinerlei Hinweise, dass die Ermittlungen der Polizei über das für die Eruiierung der jeweiligen Tatorte Nötige hinausgegangen wären. Die von der Vorinstanz zitierte Passage in den Polizeirapporten ist jedenfalls kein solcher Hinweis. Die Vorinstanz scheint sich vor allem am Wort «einholen» zu stören, welches sie als Indiz für ein vorpreschendes Verhalten der Polizei wertet. Die Umschreibung der polizeilichen Aufgabe in den Rapporten erfasst insgesamt jedoch zutreffend, was die Aufgabe war (und sein durfte). Es galt durchaus, die diversen Sprayereien den verschiedenen Orten zuzuordnen, abzuklären, wer die Antragsberechtigten (Geschädigten)

waren, verbunden mit der Abklärung, ob bereits Strafanträge eingegangen waren (vergleiche auch E. 4b hievor). Was das «Einholen» von Strafanträgen in den Fällen, in welchen noch keine Strafanträge vorlagen, betrifft, hätte allenfalls eine etwas zurückhaltendere Formulierung gewählt werden können. Mit Blick auf die nachfolgende Erwägung ist dieser Streitpunkt aber rein semantischer Natur. Jedenfalls ergeben sich weder aus der gewählten Formulierung noch sonst Hinweise, dass die Polizei die einmal ausfindig gemachten Antragsberechtigten zu einer Antragsstellung regelrecht gedrängt hätte.

d) Unter den Sachbeschädigungen, für die der heutige Beschwerdeführer schliesslich verurteilt wurde, gab es auch solche, bei welchen die Polizei feststellen musste, dass noch keine Strafanträge vorlagen. Die Vorinstanz hält es für unzulässig, dass die Polizei von sich aus die Antragsberechtigten kontaktiert und auf das Antragsrecht und die -frist aufmerksam gemacht hat. Mit Blick auf die grundsätzliche Informationspflicht (E. 3e bb hievor) beziehungsweise das Informationsrecht (E. 3e cc hievor) der Polizei erscheint die Einschätzung der Vorinstanz allerdings zweifelhaft. Eine Unzulässigkeit beziehungsweise Unnötigkeit der Kontaktaufnahme könnte sich nach Auffassung der Beschwerdeinstanz höchstens dann ergeben, wenn sich zwischen dem Vorfall vom 8. Dezember 2013, als die mutmassliche Täterschaft für die weiteren Sachbeschädigungen bekannt wurde, und der Kontaktaufnahme aufgrund des jeweiligen (damaligen) Aktenstandes hätte ergeben müssen, die Antragsbe-

rechtigten wüssten über Tat und Täter seit mehr als drei Monaten bereits Bescheid. Denn dann wäre die Antragsfrist bereits abgelaufen gewesen und ein definitives Prozesshindernis hätte vorgelegen. Eine weitere Information über das Antragsrecht hätte dann wohl als obsolet bezeichnet werden können. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Antragsberechtigten vor der Kontaktaufnahme der Polizei von Tat und Täter Kenntnis hatten, ergeben sich allerdings keine, zumal die mutmassliche Täterschaft erst nach dem Vorfall vom 8. Dezember 2013 (und den weiteren Ermittlungen bezüglich Tatorte) hat benannt werden können. Die Kontaktaufnahme der Polizei mit den Antragsberechtigten scheint daher nicht unnötig gewesen zu sein. Selbst wenn aber davon ausgegangen werden müsste, eine Kontaktaufnahme wäre in den hier vorliegenden Fällen unnötig oder unzulässig gewesen, so würde dies nichts daran ändern, dass die Eruiierung der Tatorte zwecks Zuordnung der Delikte zu den jeweiligen Antragsberechtigten erforderlich und damit zulässig war. Aus den Akten ergeben sich, wie bereits erwähnt, keinerlei Hinweise, dass die Polizei Ermittlungshandlungen getätigt hätte, die über das für das Eruiieren der Tatorte Notwendige hinausgegangen wären. Vielmehr hat die Polizei, nachdem sie die Tatorte beziehungsweise Tatobjekte eruiert hatte und somit die Geschädigten bezeichnen konnte, entweder festgestellt, dass bereits Strafanträge vorliegen oder aber die Antragsberechtigten auf ihr Antragsrecht hingewiesen und ihnen Gelegenheit zur Antragstellung gegeben (wobei ein Drängen der Polizei nicht ausgewiesen ist und «Strafanträ-

ge einholen» im beschriebenen Sinne verstanden werden muss). Je nach Verhalten der Antragsberechtigten nahm das Verfahren seinen Fortgang oder eben nicht. So waren beispielsweise durchaus auch Strafantragsverzichte zu verzeichnen (siehe beispielsweise Rapport der Kantonspolizei UR 2013 12 226 vom 15.01.2014), wobei es in diesen Fällen zu keinen weiteren Ermittlungshandlungen und selbstverständlich zu keinen Schuldsprüchen kam, geschweige denn zu einer Kostenaufgabe an die verurteilte Person. In den restlichen (hier interessierenden) Fällen wurden aber Strafanträge gestellt und das Verfahren nahm seinen Fortgang und wurde schliesslich mittels Verurteilung gemäss Strafbefehl abgeschlossen. Was am Vorgehen der Polizei unter den gegebenen Umständen unzulässig oder unnötig gewesen sein soll, ist für die Beschwerdeinstanz nicht ersichtlich. Dass die Polizei die zentrale Frage der Verfolgbarkeit nicht abgeklärt haben soll, trifft nach dem Gesagten jedenfalls nicht zu und dass die Strafanträge, welche den Verurteilungen zugrunde liegen, zu spät gestellt oder sonstwie ungültig wären, wird im vorliegenden Verfahren weder gerügt noch wäre solches ersichtlich. Vielmehr ist anerkannt, dass für alle hier interessierenden Verurteilungen wegen Sachbeschädigung gültige Strafanträge vorliegen, soweit ein Strafantrag notwendig war.

5. c) Gemäss Art. 182 StPO ziehen Staatsanwaltschaft und Gerichte eine oder mehrere sachverständige Personen bei, wenn sie nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähig-

keiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind. Bei der Beurteilung dessen, ob der Beizug eines Sachverständigen erforderlich ist, verfügen die Strafbehörden über einen Ermessensspielraum (BGE 6B\_681/2012 vom 12.03.2013 E. 3.2; Andreas Donatsch, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a.a.O., N. 29 zu Art. 182). Wenn die Strafbehörde aufgrund der konkreten Sachlage Zweifel daran haben sollte, ob ihre Sachkunde genügt, dürfte sie verpflichtet zumindest aber berechtigt sein, einen Sachverständigen beizuziehen (vergleiche Andreas Donatsch, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], a.a.O., N. 27 zu Art. 182).

d) Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft sowie der Vorinstanz zur Erforderlichkeit des Gutachtensauftrags sind zutreffend (E. 2a und 2c hievor). Die Beschwerdeinstanz schliesst sich dieser Beurteilung an. Ergänzend und teilweise wiederholend ist darauf hinzuweisen, dass die Strafverfolgungsbehörden berechtigt waren, die Tatorte beziehungsweise Tatobjekte der weiteren Sachbeschädigungen zu eruieren. Da die verurteilte Person die Aussage weitgehend verweigerte, musste diese Eruierung auf anderem Wege geschehen. Dass die Auswertung der sichergestellten Datenträger (insbesondere des PCs) zum Zeitpunkt des Gutachtensauftrags geeignet erschien, bezüglich der Tatorte sachdienliche Hinweise zu liefern, kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, nachdem auf den Datenträgern Fotos von den Sachbeschädigungen zu vermuten waren. Dass die Strafbehörden im Nachhinein (gestützt auf das

Gutachten) feststellen mussten, dass es auch Fotos gab, welche nicht eine direkte Relevanz für das Strafverfahren hatten, ändert nichts. Entscheidend ist für die Beurteilung der Notwendigkeit der Ermittlungshandlung nicht eine ex post, sondern eine ex ante Betrachtung (oben E. 4a).

e) Schliesslich ist es nicht nur nicht zu beanstanden, sondern geradezu unabdingbar und durchaus auch im Interesse der beschuldigten Person, dass die sichergestellten elektronischen Datenträger von den Strafverfolgungsbehörden mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Wie die Staatsanwaltschaft glaubhaft darlegt, werden Daten nicht auf den Datenträgern selbst durchsucht, sondern es ist eine Spiegelung vorzunehmen und diese (fachmännisch) aufzubereiten. Die Spiegelung erlaubt es auch – ebenfalls im Interesse der beschuldigten Person – die Gerätschaften relativ zeitnah wieder herauszugeben, was übrigens auch im konkreten Fall einem Bedürfnis des heutigen Beschwerdeführers entsprach (vergleiche Schreiben der verurteilten Person an die Staatsanwaltschaft vom 23.12.2013).

f) Insgesamt vermag die verurteilte Person nicht darzutun, dass die Staatsanwaltschaft sich ausserhalb des ihr zustehenden Ermessens bewegt hat, als sie im Nachgang zum Vorfall vom 8. Dezember 2013 beziehungsweise der Hausdurchsuchung vom 19. Dezember 2013 den Gutachtensauftrag einer sachverständigen Informatikfachstelle erteilt hat. Insbesondere vermag die verurteilte Person nicht darzutun, dass die Staats-

anwaltschaft nicht zumindest Zweifel hegen durfte, ob sie (oder die Polizei) für eine Datenaufbereitung leistungsfähig war. Dass die Aufbereitung von Daten aus elektronischen Datenträgern im Zweifel einer sachverständigen Informatikfachstelle zu übertragen ist, ist dabei nicht nur nachvollziehbar, sondern drängt sich nachgerade auf. Dies dient der sorgfältigen Führung des Strafverfahrens und die Beschwerdeinstanz wird nicht Hand bieten, Ermittlungshandlungen, welche der sorgfältigen Führung des Strafver-

fahrens dienen, als unnötig zu taxieren und die damit verbundenen Kosten in Anwendung von Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO der Staatskasse aufzuerlegen. Vielmehr sind solche Kosten – wie auch im konkreten Fall und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – nach dem Grundsatz von Art. 426 Abs. 1 StPO zu verlegen und damit der verurteilten Person zu überbinden. Die Beschwerde der verurteilten Person, welche eine Befreiung von den Gutachtenskosten zu erreichen versucht, erweist sich damit als unbegründet.

**Nr. 10 Strafprozessordnung. Art. 382 Abs. 1, Art. 431 Abs. 1 und Art. 319 StPO. Beschwerde gegen eine bereits durchgeführte Hausdurchsuchung. Soweit sich die Beschwerde gegen die Hausdurchsuchung als solche richtete, war auf die Beschwerde mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Die Unrechtmässigkeit der Zwangsmassnahme kann im Rahmen des Entschädigungsverfahrens geltend gemacht werden. Die im konkreten Fall gestellten Entschädigungsforderungen sowie die sinngemäss beantragte Strafverfahreenseinstellung können nicht im Rahmen einer Beschwerde gegen eine Hausdurchsuchung geltend gemacht werden. Nichteintreten auf die Beschwerde.**

Obergericht, 3. Mai 2018, OG BI 18 5

**Aus den Erwägungen:**

1. c) Zur Erhebung einer Beschwerde ist grundsätzlich nur berechtigt, wer als Partei ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Soweit der Beschwerdeführer die Hausdurchsuchung als solche anfechtet, ist ein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse nicht gegeben, da die Hausdurchsuchung bereits erfolgt ist und nicht mehr nachträglich aufgehoben oder abgeän-

dert werden kann. Es liegt auch kein Fall vor, in welchem ausnahmsweise auf das Vorliegen eines aktuellen rechtlich geschützten Interesses verzichtet werden könnte, nachdem weder offensichtlich eine Verletzung der EMRK vorliegt noch eine Fragestellung von grundsätzlicher Bedeutung, an deren Beantwortung ein öffentliches Interesse bestünde und eine Prüfung ansonsten im Einzelfall kaum je möglich wäre (vergleiche hierzu BGE 135 I 80

E. 1.1; 125 I 397 E. 4b; 1B\_704/2012 vom 14.12.2012 E. 2.1; 1B\_351/2012 vom 20.09.2012 E. 2.3.3; 1C\_433/2011 vom 13.01.2012 E. 1.3). Es entspricht denn auch konstanter, bundesgerichtlich geschützter kantonaler Praxis, auf Beschwerden der beschuldigten Person wegen bereits durchgeführter Hausdurchsuchungen mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten (BGE 1B\_351/2012 a.a.O. E. 2.2 ff.; Entscheid Obergericht des Kantons Zürich vom 12.11.2013, UH130324-O/U/BEE, E. 3.2b mit zahlreichen Hinweisen; Entscheid Obergericht des Kantons Bern vom 13.06.2012, publ. in CAN 2013 Nr. 49 S. 118 f.; Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N. 244). Davon, dass bezüglich der Hausdurchsuchung als solcher kein aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht, scheint auch der Beschwerdeführer auszugehen, macht er doch in erster Linie Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche geltend (dazu nachfolgend E. 1d). Mangels aktuellen Rechtsschutzinteresses ist auf die Beschwerde demnach nicht einzutreten, soweit sie sich gegen die durchgeführte Hausdurchsuchung als solche richtet.

d) Es bleibt zu klären, ob die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung in einem anderen Verfahren überprüft werden kann (vergleiche hierzu Andreas J. Keller, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 37 zu Art 393). Der Beschwerdeführer als beschuldigte Person hat bei Abschluss des Strafverfahrens gestützt auf Art. 431 Abs. 1 StPO die Möglichkeit, wegen rechtswidrig angewandter Zwangsmassnahmen eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zu erhalten. Eine Überprüfung der vorliegend bemängelten Hausdurchsuchung ist somit im Rahmen des Entschädigungsverfahrens möglich (vergleiche Andreas J. Keller, a.a.O., N. 37 zu Art. 393). Da sich die Frage der Entschädigung und Genugtuung erst bei Abschluss des Strafverfahrens stellen kann, kann sie nicht Gegenstand der vorliegenden Beschwerde sein. Zu dieser Frage liegt denn auch (noch) keine Verfügung der Beschwerdegegnerin vor. Auf die Beschwerde ist somit auch insoweit nicht einzutreten, als dass Entschädigungsforderungen gestellt werden.

**Nr. 11 Strafprozessordnung. Art. 385 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 417 StPO. Form der Beschwerde. Auflage der Kosten des Beschwerdeverfahrens an einen Rechtsanwalt. Bei Rechtsanwälten kommt eine Nachfrist zur Verbesserung einer formmangelhaften Beschwerde regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage. Der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers reichte eine klar formmangelhafte Beschwerde ein. Eine Nachfrist war nicht anzusetzen. Nichteintreten auf die Beschwerde. Ungeachtet des Verfahrensausgangs können die Verfahrenskosten der verfahrensbeteiligten Person auferlegt werden, die sie verursacht hat. Zu diesem Personenkreis gehören auch am Verfahren beteiligte Rechtsanwälte.**

**te, soweit ihr Handeln objektiv Verfahrenspflichten verletzt und zwischen der Verletzung und den Verfahrenskosten ein Kausalzusammenhang besteht. Die Kostenaufgabe an Rechtsanwälte muss die Ausnahme bilden und ist auf offenkundige Säumnisse sowie auf andere Extremfälle von anwaltlichem Fehlverhalten zu beschränken. Bei Beachtung minimalster Aufmerksamkeit hätte der Rechtsanwalt im konkreten Fall erkennen können und müssen, dass seine Beschwerdeführung offensichtlich unzulässig ist. Die Kriterien für eine ausnahmsweise Aufgabe der Kosten des Beschwerdeverfahrens an den Rechtsanwalt waren erfüllt.**

Obergericht, 10. Januar 2018, OG BI 17 9

### **Aus den Erwägungen:**

1. f) Verlangt die StPO – wie im Beschwerdeverfahren der Fall (vergleiche E. 1e hievore) –, dass das Rechtsmittel begründet wird, so hat die Person oder die Behörde, die das Rechtsmittel ergreift, gemäss Art. 385 Abs. 1 StPO genau anzugeben: welche Punkte des Entscheides sie anfechtet (lit. a); welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen (lit. b); welche Beweismittel sie anruft (lit. c). Die Begründung hat den Anfechtungsgrund anzugeben, das heisst die tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründe, die einen anderen Entscheid nahelegen (BGE 6B\_613/2015 vom 26.11.2015 E. 3.3.1 mit Hinweisen). Damit geht einher, dass sich die beschwerdeführende Person mit der in der angefochtenen Verfügung gegebenen Begründung angemessen auseinandersetzen hat und die Begründung insoweit sachbezogen sein muss (vergleiche BGE 6B\_280/2017 vom 09.06.2017 E. 2.2.2; Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich 2011, N. 392). Namentlich reichen pauschale Bestreitungen nicht aus (Patrick Guidon, a.a.O., N. 392). Die Beschwerdeführerin 1 erwägt in der

angefochtenen Verfügung vom 14. Juli 2017 Nr. SA3 15 4371 31 in Sachen der Beschwerdeführerin 2 im Wesentlichen, aufgrund ihrer glaubwürdigen Aussagen sowie den Aussagen des Beschwerdeführers sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Beschwerdeführerin 2 mehrfach bedroht und sie auch geschlagen habe. Insbesondere soll der Beschwerdeführer der Beschwerdeführerin 2 den Tod angedroht haben. Es sei demzufolge nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin 2 bei der polizeilichen Befragung angegeben habe, wen sie als Täter (betreffend die in OG S 17 3 zu beurteilende Tat, vergleiche Bst. A und E. hievore) verdächtige. Zumal die Beschwerdeführerin 2 gemäss eigenen Ausführungen den Schützen nicht habe sehen können und einige Hinweise für den Beschwerdeführer vorlagen. Das sowohl für den Vorwurf der falschen Anschuldigung als auch für den Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege zwingend vorausgesetzte Tatbestandsmerkmal des wider besseren Wissens könne daher nicht vorliegen. In vergleichbarer Weise begründet die Beschwerdeführerin 1 im Strafverfahren



gegen den Beschwerdegegner, dieser habe aufgrund bestehender Vorfälle und Äusserungen des Beschwerdeführers selbst den Verdacht gegen den Beschwerdeführer geäussert. Das Tatbestandsmerkmal des wider besseren Wissens liege beim Beschwerdegegner gleichfalls nicht vor. Gestützt auf diese Überlegungen stellte die Beschwerdegegnerin 1 sowohl das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin 2 als auch gegen den Beschwerdegegner ein, weil kein Tatverdacht erhärtet war, der eine Anklage rechtfertigen würde (Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO; vergleiche angefochtene Verfügungen SA3 15 4371 31 und SA3 16 4956 31 jeweils Dispositiv-Ziff. 1). In seiner Eingabe vom 20. November 2017 nimmt der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers keinen Bezug auf die Begründungen in den hier angefochtenen Verfügungen. Über weite Strecken nimmt der Rechtsvertreter in seiner Eingabe eine Würdigung der Beweise im Berufungsverfahren OG S 17 3 vor und versucht insbesondere im dortigen Verfahren gemachte Zeugenaussagen in Zweifel zu ziehen. Zur Begründung der Beschwerdegegnerin 1, wonach bei der Beschwerdegegnerin 2 und dem Beschwerdegegner das Tatbestandselement des wider besseren Wissens gefehlt habe, äussert sich der Beschwerdeführer mit keinem Wort. Auch äussert sich der Beschwerdeführer nicht zur ergänzenden Begründung im Schreiben des a.o. Oberstaatsanwalts vom 6. November 2017, wonach die Einstellung der beiden Strafverfahren auch im Einklang mit dem jüngsten Bundesgerichtsentscheid (6B\_824/2016 vom 10.04.2017) stehe, in welchem die ins Spiel gebrachte Komplottheorie

in aller Deutlichkeit verworfen werde (siehe zitierter Entscheid E. 15.3.2). Insgesamt beschränken sich die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdeeingabe vom 20. November 2017 im Wesentlichen darauf, zwar in aller Deutlichkeit Beschwerde zu erheben, diese aber nicht sachbezogen zu begründen. Dass die in der Eingabe vom 20. November 2017 gegebene Begründung an der Sache vorbeigeht, bestätigt im Übrigen auch der Beschwerdeführer selber. In seinem Schreiben an das Gericht vom 22. November 2017 führt er aus, dass die Beschwerdeerhebung im Rahmen eines Parteivortrages in anderer Sache erfolgt sei und der Hauptfokus woanders gelegen habe. Damit analysiert der Beschwerdeführer insoweit zutreffend, dass seine Eingabe vom 20. November 2017 den Begründungsanforderungen an eine Beschwerde klarerweise nicht genügt.

g) Der Beschwerdeführer ersuchte in seinem Schreiben an das Gericht vom 22. November 2017 um Gewährung einer Frist, um seine Beschwerde «noch ausführlicher» begründen zu können. Wohl möchte der Beschwerdeführer Bezug nehmen auf Art. 385 Abs. 2 StPO, wonach eine Eingabe, welche die Formanforderungen (E. 1f hievore) nicht erfüllt, von der Rechtsmittelinstanz zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurückzuweisen ist. Er verkennt, dass eine Nachfrist nicht in jedem Fall zu gewähren ist. Ein Anspruch auf eine Nachfrist besteht nur bei unfreiwilligen Unterlassungen. Von fachkundigen Personen, insbesondere Rechtsanwälten, kann erwartet werden, dass sie

Rechtsmittel formgerecht einreichen. Ihnen gegenüber wird eine Nachfristansetzung regelmässig nur bei Versehen oder unverschuldetem Hindernis in Frage kommen. Ausgenommen von der Nachfristansetzung sind Fälle des offensichtlichen Rechtsmissbrauchs. Auf einen solchen Missbrauch läuft es etwa hinaus, wenn ein Anwalt eine bewusst mangelhafte Rechtsschrift einreicht, um sich damit eine Nachfrist für die Begründung zu erwirken (zum Ganzen: BGE 142 IV 305 f. E. 1.3.4, 142 I 14 f. E. 2.4.7 ff.). Insbesondere erlaubt Art. 385 Abs. 2 StPO nicht, eine mangelhafte Beschwerdebegründung zu ergänzen. Es ist eine allgemeine Verfahrensregel, dass die Begründung vollständig in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss. Diese kann somit nicht später ergänzt oder korrigiert werden, zumal die Anwendung von Art. 385 Abs. 2 StPO nicht dazu dienen darf, die Tragweite von Art. 89 Abs. 1 StPO, welcher das Erstrecken gesetzlicher Fristen verbietet, zu umgehen (BGE 1B\_113/2017 vom 19.06.2017 E. 2.4.3 mit zahlreichen Hinweisen). Im konkreten Fall kann von einem blossen Versehen oder einem unverschuldeten Hindernis keine Rede sein. Die Formanforderungen an eine Beschwerde müssen dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, welcher praktizierender Rechtsanwalt ist, bekannt sein. Reicht er dennoch eine formungültige Beschwerde ein, so muss davon ausgegangen werden, dass er dies bewusst tat. Mit seinem Schreiben vom 22. November 2017 an das Gericht zeigt der Rechtsvertreter zudem, dass ihm durchaus auch tatsächlich bewusst gewesen war, dass eine Beschwerde formgerecht begründet sein muss und

seine Eingabe diesen Anforderungen nicht entsprach. Anders ist es nicht zu erklären, dass der Rechtsvertreter sich unaufgefordert an das Gericht wendet und um die Einräumung einer Frist zur weiteren Begründung der Beschwerde ersucht mit dem Argument, die gegebene Begründung reiche nicht aus. Wenn der Rechtsvertreter das Vorgehen wählt, unmissverständlich eine Beschwerde zu erheben, diese aber bewusst nicht sachbezogen begründet, steht dies in seinem Ermessen. Es kann aber nicht angehen, aus einer geradezu vorsätzlichen Missachtung prozessualer (Form-)Vorschriften das Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung ableiten zu wollen.

h) Der Beschwerdeführer bringt in seinem Schreiben vom 22. November 2017 vor, er hätte bisher keine vollständige Akteneinsicht gehabt. Er will damit offenkundig sein in E. 1f f. hievor geschildertes Versäumnis rechtfertigen. Der Beschwerdeführer legt indes nicht dar, weshalb er die Beschwerdegegnerin 1 nicht um Akteneinsicht ersucht hat, nachdem er nachweislich von den angefochtenen Verfügungen Kenntnis erhalten hatte. Der Beschwerdeführer hätte für einen entsprechenden Antrag genügend Zeit gehabt, wobei im Falle des Verschleppens der Angelegenheit seitens der Beschwerdegegnerin 1 eine entsprechende Rüge in einer fristgerechten Beschwerdeeingabe hätte erhoben werden können. Die Beschwerdefrist aber ohne Antrag auf Akteneinsicht unbenutzt verstreichen zu lassen, um hernach die mangelhafte Beschwerdebegründung mit fehlender Akteneinsicht zu rechtfertigen, muss als trölerisch bezeichnet



werden. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Beschwerdeführer bisher keine vollständige Akteneinsicht gehabt hätte, ist das Ansetzen einer Nachfrist zur Verbesserung daher nicht gerechtfertigt. Dass die Beschwerdegegnerin 1 ein entsprechendes Gesuch um Akteneinsicht abgewiesen und eine allfällige Akteneinsicht verweigert hätte, ist im Übrigen weder gerügt noch ersichtlich. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer offenbar teilweise Akteneinsicht hatte, wenn er ausführt, er habe bisher keine «vollständige» Akteneinsicht gehabt. Inwieweit es angesichts der immerhin teilweisen Akteneinsicht dem Beschwerdeführer unmöglich war, wenigstens eine kurze vorläufige, aber doch sachbezogene Begründung einzureichen, wird nicht schlüssig dargelegt.

2. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass auf beide Beschwerden (E. 1d hier vor) mangels Fristwahrung und Formgültigkeit nicht einzutreten ist. Da das Rechtsmittel offensichtlich unzulässig ist, wurde auf das Einholen von Stellungnahmen bei den anderen Parteien verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

3. a) Der unterliegende Beschwerdeführer wird grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). In der Regel muss sich der Private das Handeln seines Rechtsanwaltes anrechnen lassen; das heisst, der Private selber und nicht sein Rechtsanwalt wird kostenpflichtig. Art. 417 StPO erlaubt es jedoch bei Säumnis und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen, die Verfahrenskosten und Entschädigungen ungeachtet des Verfahrensausgangs der verfahrensbeteiligten Person

aufzuerlegen, die sie verursacht hat. Zum Personenkreis gemäss Art. 417 StPO gehören insbesondere auch am Verfahren beteiligte Rechtsanwälte, soweit ihr Handeln objektiv Verfahrenspflichten verletzt und zwischen der Verletzung und den Verfahrenskosten ein Kausalzusammenhang besteht (BGE 6B\_738/2015 vom 11.11.2015 E. 1.4.2). Die Kostenaufgabe an Rechtsanwälte muss dabei die Ausnahme bilden und ist auf offenkundige Säumnisse sowie auf andere Extremfälle von anwaltlichem Fehlverhalten zu beschränken (Entscheid Obergericht des Kantons Zürich vom 06.07.2015, UH150081, Ziff. III E. 1.1; Yvona Griesser, in Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N. 4 zu Art. 417). Die Voraussetzungen für eine Kostenaufgabe an den Rechtsanwalt sind im konkreten Fall erfüllt: Es gehört zu den elementarsten Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts Fristen einzuhalten und formgültige Rechtsschriften zu verfassen. Im vorliegenden Fall lässt der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers gleich beides vermissen. Er verpasste die Rechtsmittelfrist und reichte (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist) eine klar unzureichend begründete Beschwerde ein. An der Beschwerde hielt der Rechtsanwalt auch nach förmlicher Aufnahme in das Geschäftsprotokoll der Beschwerdeinstanz fest und er ersuchte um eine Nachfrist, womit er weiteren Aufwand verursachte. Der Rechtsanwalt hätte bei Beachtung minimalster Aufmerksamkeit erkennen können und müssen, dass seine Beschwerdeführung offensichtlich unzulässig ist. Das qualifiziert mangelhafte Vorgehen des Rechtsan-

waltes führte zu einem Aufwand, welcher dem Beschwerdeführer selber daher nicht mehr angerechnet werden kann. Der durch die qualifiziert fehlerhafte Beschwerdeführung entstandene und mithin zur Verletzung der Verfahrenspflichten kausale Aufwand ist dem Rechtsanwalt des Beschwerdeführers zuzurechnen und die entstandenen Kosten sind dem Rechtsanwalt persönlich aufzuerlegen (Art. 417 StPO). Die Spruchgebühr festgesetzt auf Fr. 750.-- (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 2 ff. Gerichtsgebührenverordnung und sinngemäss Art. 14 Gerichtsgebührenreglement) geht daher zuzüglich Auslagen und Kanzleigebür zulasten von RA lic. iur. Linus Jaeggi, Zürich.

b) Die Bestimmungen über die Entschädigungen und die Genugtuung nach den Art. 429 - Art. 434

StPO kommen auch im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung und richten sich hinsichtlich der Kostenaufgabe nach Massgabe des Obsiegens beziehungsweise Unterliegens gemäss Art. 428 StPO (Art. 436 Abs. 1 StPO; Wehrenberg/Bernhard, in Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2014, N. 6 zu Art. 436; Patrick Guidon, a.a.O., N. 578). Entschädigungen sind dem unterliegenden Beschwerdeführer somit nicht geschuldet. Das im Rahmen der Beschwerdeerhebung entstandene Honorar kann der kostenpflichtige Rechtsanwalt ohnehin nicht in Rechnung stellen. Entschädigungspflichtiger Aufwand ist bei den übrigen Beteiligten nicht entstanden, zumal auf das Einholen einer Stellungnahme verzichtet wurde. Entschädigungen sind demnach keine zu sprechen.

## C Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtspflege

**Nr. 12 Baurecht. Art. 5 Abs. 3 BV. Treu und Glauben. Überspitzter Formalismus. Prozessklärungen dürfen nicht buchstabengetreu ausgelegt werden, ohne zu fragen, welcher Sinn ihnen vernünftigerweise beizumessen ist. Insbesondere auf der untersten Stufe der Rechtsmittelleiter dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden; dies gilt erst recht für Eingaben von juristischen Laien. In Zweifelsfällen kann die Behörde zur Nachfrage verpflichtet sein. Im konkreten Fall lag der Baubewilligungsbehörde innert Frist eine Laieneingabe vor, von welcher zumindest in Betracht kam, dass sie als öffentlichrechtliche Baueinsprache zu behandeln war. Indem die Baubewilligungsbehörde keine Schritte unternahm, die unklare Verfahrenssituation zu klären, und später die (erneut) eingereichte Einsprache als verspätet deklarierte, verletzte sie den bundesrechtlich garantierten Grundsatz von Treu und Glauben und verhielt sich überspitzt formalistisch. Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und Rückweisung der Sache zur weiteren Anhandnahme der Einsprache an die Baubewilligungsbehörde.**

Obergericht, 7. Dezember 2018, OG V 18 22

### **Aus den Erwägungen:**

2. Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zurecht davon ausging, die Baueinsprache der Beschwerdeführer vom 17. Mai 2017 sei zu spät erfolgt.

a) Bis zum 31. Mai 2017 bestand im Kanton Uri in Bausachen ein duales Einsprachesystem. Privatrechtliche Einsprachen gegen ein geplantes Bauprojekt waren an das Landgerichtspräsidium zu richten (Art. 76 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG/ZGB, RB 9.2111] in der Fassung bis 31.05.2017). Dieses hatte das Bauvorhaben ausschliesslich auf Verletzungen von Vorschriften

des kantonalen Privatrechts zu prüfen (vergleiche Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 15.07.2010, OG Z 08 3, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2010 und 2011, Nr. 8 S. 78). Daneben bestand die Möglichkeit, gegen ein geplantes Bauvorhaben öffentlichrechtliche Einsprache zu erheben. Damit konnte die Verletzung von öffentlichrechtlichen Bauvorschriften gerügt werden. Die öffentlichrechtliche Baueinsprache war an die Baubewilligungsbehörde zu richten (Art. 103 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [PBG, RB 40.1111]). Seit dem 1. Juni 2017 besteht das Institut der privat-

rechtlichen Baueinsprache nicht mehr. Seither richtet sich der privatrechtliche Rechtsschutz gegen geplante Bauten oder Anlagen ausschliesslich nach der Zivilprozessordnung (Art. 76 EG/ZGB, in der Fassung vom 01.06.2017).

b) Die hier interessierende Baueinsprache der Beschwerdeführer vom 17. Mai 2017 erfolgte unter Geltung des früheren Rechts als sowohl eine privatrechtliche Einsprache an das Landgerichtspräsidium als auch eine öffentlichrechtliche Einsprache an die Baubewilligungsbehörde möglich war. Im konkreten Fall richteten die Beschwerdeführer ihre Eingabe vom 17. Mai 2017 an das Landgerichtspräsidium Uri und bedienten die Baubewilligungsbehörde (BK Urner Oberland) gleichzeitig mit einer Kopie. Die Eingabe war mit der Überschrift «Einsprache» versehen. Beantragt wurde dem Landgerichtspräsidium, das Baugesuch abzuweisen, gerügt wurden indessen Verletzungen von öffentlichrechtlichen Bauvorschriften. Letzterer Umstand veranlasste das Landgerichtspräsidium auf die Einsprache nicht einzutreten, weil keine Verletzungen von Vorschriften des kantonalen Privatrechts geltend gemacht wurden. Die BK Urner Oberland und mit ihr die Vorinstanz wiederum stellen sich auf den Standpunkt, die im Mai 2017 eingereichte Kopie habe keine fristwahrende öffentlichrechtliche Einsprache dargestellt, weil die Kopie lediglich der Information darüber gedient habe, dass beim Landgerichtspräsidium eine privatrechtliche Einsprache erhoben worden sei. Erst am 21. September 2017, als die Beschwerdeführer sich in einem Schreiben an die BK Urner Oberland über den Stand des

Verfahrens erkundigt und die Eingabe vom 17. Mai 2017 (erneut) eingereicht haben, sei die öffentlichrechtliche Einsprache erhoben worden. Zu diesem Zeitpunkt sei die Einsprachefrist längst abgelaufen gewesen, weshalb die Einsprache verspätet erfolgt und darauf nicht einzutreten sei.

3. a) Überspitzter Formalismus als besondere Form der Rechtsverweigerung liegt unter anderem vor, wenn die Behörde an Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt und dem Bürger der Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt wird. Das Verbot des überspitzten Formalismus weist einen engen Bezug zum Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) auf: Prozessklärungen dürfen nicht buchstabengetreu ausgelegt werden, ohne zu fragen, welcher Sinn ihnen vernünftigerweise beizumessen sei. Insbesondere auf der untersten Stufe der Rechtsmittelleiter dürfen keine hohen Anforderungen gestellt werden; dies gilt erst recht für Eingaben von juristischen Laien. In Zweifelsfällen kann die Behörde zur Nachfrage verpflichtet sein (zum Ganzen: BGE 1C\_236/2014 vom 04.12.2014 E. 3.5).

b) Erstellt ist im konkreten Fall, dass die Eingabe der Beschwerdeführer vom 17. Mai 2017 der Baubewilligungsbehörde am 18. Mai 2017 und damit innert Einsprachefrist zugegangen. Wie auch die Vorinstanz erwägt, musste sich für die Baubewilligungsbehörde aus der Eingabe offensichtlich ergeben, dass hauptsächlich die Verletzung von öffentlichrechtlichen Bauvorschriften gerügt wurde (angefochtener Entscheid, E. 6). Angesichts

dessen und des Umstands, dass die Beschwerdeführer Laien und anwaltlich nicht vertreten waren, hätte die prozessuale Fairness geboten, hinsichtlich der rechtlichen Qualifikation der Einsprache bei den Beschwerdeführern zumindest nachzufragen. Immerhin sprachen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei der – nota bene fristgerecht eingereichten – Einsprache um eine öffentlichrechtliche und nicht um eine privatrechtliche handelte. Die Baubewilligungsbehörde hat nach Kenntnisnahme der Einsprache indessen keine Schritte unternommen, um die unklare Verfahrenssituation einer Klärung zuzuführen. Vielmehr hat sie zugewartet und die am 21. September 2017 erneut eingereichte Eingabe vom 17. Mai 2017 als verspätet deklariert. Damit verletzte die Baubewilligungsbehörde den bundesrechtlich garantierten Grundsatz von Treu und Glauben.

c) Nichts anderes ergibt sich aus dem Umstand, dass die Eingabe vom 17. Mai 2017 vorerst mit dem Vermerk «Kopie» an die Baubewilligungsbehörde gelangte. Unabhängig davon, ob es sich bei der Eingabe um eine Kopie handelte, musste die Baubewilligungsbehörde aufgrund des Inhalts der Eingabe Zweifel hegen, ob tatsächlich eine privatrechtliche Einsprache vorlag oder ob nicht vielmehr eine öffentlichrechtliche Einsprache zu behandeln war. Wie gesagt, wäre die Baubewilligungsbehörde in einem solchen Zweifelsfalle gehalten gewesen, bei den Beschwerdeführern zumindest nachzufragen. Das Behaften der Be-

schwerdeführer auf dem Wort «Kopie» erweist sich als Formstrenge, welche sachlich nicht gerechtfertigt und damit überspitzt formalistisch ist. Dies gilt im Übrigen umso mehr, als es sich bei der hier strittigen Eingabe um eine Einsprache, mithin um eine Eingabe auf unterster Rechtsmittelstufe, handelt.

d) Entgegen der Vorinstanz kann schliesslich von einer Baubewilligungsbehörde durchaus erwartet werden, dass sie wie vorerwähnt vorgeht. Eine Nachfrage zur rechtlichen Qualifikation der erhobenen Einsprache wäre für die Baubewilligungsbehörde ohne Weiteres zumutbar gewesen. Der Umstand, dass die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Baubewilligungsbehörde einging, ist nicht entscheidend. Tatsache war, dass innert Frist eine Eingabe vorlag, von welcher zumindest in Betracht kam, dass sie von der Baubewilligungsbehörde materiell zu behandeln war. Die Klärung der Sachlage hätte auch über den Ablauf der Rechtsmittelfrist hinaus erfolgen können und müssen (vergleiche BGE 1A.80/2002 vom 18.06.2002 E. 3).

4. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Baubewilligungsbehörde die Einsprache der Beschwerdeführer vom 17. Mai 2017 nicht als verspätet betrachten durfte. Der anderslautende Entscheid der Vorinstanz verletzt Bundesrecht und ist aufzuheben. Die Sache ist an die Baubewilligungsbehörde zur weiteren Anhandnahme der Einsprache zurückzuweisen.

**Nr. 13 Baurecht. Art. 8 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 BV. Art. 24 lit. a RPG. Art. 12 lit. d KV. Art. 119 PBG. Standortgebundenheit einer Sakralbaute. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Rechtsgleichheit. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands. Eine Standortgebundenheit einer Sakralbaute ausserhalb der Bauzonen kann sich an traditionell religiös-spirituell konnotierten Orten oder an Standorten entlang anerkannter zeitgenössischer oder traditioneller Transitrouten von gewissem Gewicht (Sakralbau in der Funktion als Wegkapelle) ergeben. Eine Standortgebundenheit könnte sich allenfalls auch unter dem Aspekt der Glaubens- und Gewissensfreiheit ergeben. Für die Bejahung der Standortgebundenheit muss stets ein konkreter Bedarf ausgewiesen sein. Auch und gerade im Kontext von religiös-spirituellen Bauten müssen Gründe für eine Standortgebundenheit sprechen, welche gewichtig und objektivierbar sind, wobei ein besonders strenger Massstab gilt. Im konkreten Fall war die Standortgebundenheit zu verneinen, weil die (teilweise bereits erstellte) Sakralbaute weder an einer Transitroute von gewissem Gewicht noch an einem traditionell religiös-spirituell konnotierten Ort zu liegen gekommen wäre. Auch unter dem Gesichtswinkel der Glaubens- und Gewissensfreiheit ergab sich keine Standortgebundenheit. Keine Verletzung der Rechtsgleichheit durch den Umstand, dass altrechtliche Sakralbauten ausserhalb der Bauzonen bestehen und diese womöglich nach heutiger Rechtslage baurechtswidrig wären. Dass im Kanton vier möglicherweise baurechtswidrig erstellte neurechtliche Kapellen ausserhalb der Bauzonen bestehen, bedeutet keine systematische rechtswidrige Praxis der Behörden. Eine Gleichbehandlung im Unrecht rechtfertigte sich nicht. Die durch die Vorinstanz angeordnete Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands erwies sich als verhältnismässig. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 23. November 2018, OG V 18 8

### **Aus den Erwägungen:**

2. a) Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abbrechen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt hierfür eine Bewilligung (Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 100 Abs. 1 PBG). Die ohne Baubewilligung teilweise erstellte Kleinkapelle «Ort der Ewigkeit» ist somit in formeller Hinsicht als rechtswidrig zu qualifizieren. Der Abbruch von Bauten trotz fehlender Baubewilligung hat indessen zu unterbleiben, wenn die

Baute materiell nicht baurechtswidrig ist und nachträglich bewilligt werden kann (BGE 102 Ib 69 E. 4). Vor diesem Hintergrund wurde der BK Erstfeld für die bereits teilweise erstellte Kapelle ein nachträgliches Baugesuch eingereicht.

b) Bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen entscheidet die zuständige kantonale Behörde, ob sie zonenkonform sind oder ob für

sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 Abs. 2 RPG). In diesem Sinne bestimmt das PBG, dass Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen neben der Baubewilligung die (raumplanerische) Zustimmung der kantonalen Justizdirektion erfordern (Art. 108 Abs. 1 PBG i.V.m. Art. 32 lit. e Ziff. 1 Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit [Organisationsreglement, ORR, RB 2.3322]). Die Baubehörde eröffnet dem Baugesuchsteller den Entscheid des Kantons zusammen mit ihrem Bauentscheid (Art. 108 Abs. 3 PBG).

c) Die vorliegend projektierte und teilweise bereits gebaute Kleinkapelle «Ort der Ewigkeit» soll ausserhalb der Bauzone in einem Waldstück an der Grenze zur Landwirtschaftszone gebaut werden. In Anwendung der genannten Vorschriften unterbreitete die mit dem nachträglichen Baugesuch befasste Baubehörde (BK Erstfeld) das Baugesuch der Justizdirektion des Kantons Uri zur Prüfung. Diese kam in ihrem Entscheid vom 13. Juni 2016 zum Schluss, dass die Baute nicht zonenkonform sei und im Übrigen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht gegeben seien. Gestützt auf den Entscheid der kantonalen Justizdirektion beschied die BK Erstfeld mit Beschluss vom 12. Dezember 2016 das nachträgliche Baugesuch abschlägig. Die Vorinstanz bestätigte diesen Entscheid. Sie kommt im Wesentlichen zum Schluss, dass die Standortgebundenheit der streitbetroffenen Kapelle nicht gegeben sei.

3. Unbestritten ist, dass die geplante Kleinkapelle an ihrem vorgesehenen Standort nicht als zonenkonform gelten kann. Die Erteilung einer Baubewilligung käme demnach einzig in Frage, wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 RPG gegeben wären (vergleiche hierzu auch: Christoph Jäger, Kultusbauten im Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht, in Pahud de Mortanges/Zufferey [Hrsg.], Bau und Umwandlung religiöser Gebäude, Zürich 2007, S. 127).

a) Gemäss Art. 24 RPG können abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a RPG Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a; Standortgebundenheit) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b). Beide Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein (BGE 118 Ib 19 E. 2a).

b) Die Standortgebundenheit als erste Voraussetzung darf nur bejaht werden, wenn eine Baute aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist oder wenn ein Werk aus bestimmten Gründen, zum Beispiel aufgrund seiner Immissionen, in einer Bauzone ausgeschlossen ist. Des Weiteren muss die Standortgebundenheit einem aktuellen und tatsächlichen Bedarf entsprechen. Die Voraussetzungen der Standortgebundenheit beurteilen sich nach objektiven Massstäben, und es kann weder auf die subjektiven Vorstellungen und



Wünsche des Einzelnen noch auf die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit ankommen (BGE 124 II 255 f. E. 4, 123 II 261 E. 5a, 119 Ib 445 E. 4a, 117 Ib 267 E. 2a; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Aufl., Bern 2016, S. 225 f.; Ludwig/Stalder, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2013, Kap. 8 N. 108; Christoph Jäger, a.a.O., S. 131). Generell ist bei der Beurteilung ein strenger Massstab anzulegen, um der Zersiedelung der Landschaft entgegenzuwirken (BGE 124 II 256 E. 4; Peter Hänni, a.a.O., S. 225). Erforderlich ist indessen nicht der Beleg einer absoluten Standortgebundenheit. Vielmehr genügt es, eine relative Standortgebundenheit nachzuweisen: Es ist mithin nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht fällt; es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen (BGE 1C\_203/2009 vom 01.12.2009 E. 2.1 mit zahlreichen Hinweisen; Peter Hänni, a.a.O., S. 226 f.). Die Bejahung der relativen Standortgebundenheit setzt eine umfassende Interessenabwägung voraus, die sich mit derjenigen nach Art. 24 lit. b RPG überschneidet (BGE 141 II 254 E. 7.6.1).

c) Unbestritten ist zwischen den Beteiligten, dass die projektierte Kleinkapelle eine Sakralbaute darstellt. Der Beschwerdeführer führt hierzu aus, die Kleinkapelle würde, falls sie gebaut werden könnte, den Bewohnern des Erstfeldertals für sakrale Bedürfnisse, wie das persönliche Gebet und die Me-

ditation in Stille und Einsamkeit zur Verfügung stehen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 05.02.2018, S. 12). Darüber, ob tatsächlich eine Sakralbaute vorliegt, bestehen indessen gewisse Zweifel: Das Bauprojekt geht auf die Eigeninitiative des Beschwerdeführers – mithin einer Privatperson – zurück. Entsprechend ist auch die Qualifizierung der Baute als sakral letztlich auf die Zweckbestimmung einer Privatperson zurückzuführen. Es liesse sich fragen, ob die Qualifizierung als Sakralbaute alleine vom Willen und der Zweckbestimmung einer Privatperson abhängen kann oder ob dafür nicht vielmehr vorauszusetzen wäre, dass hinter dem Bauprojekt als Bauherrschaft eine anerkannte religiöse Organisation stehen müsste (wie beispielsweise eine Pfarrei der römisch-katholischen Kirche oder ein Ortsverein der Zeugen Jehovas, vergleiche: BGE 1C\_203/2009 a.a.O., 1C\_366/2009 vom 30.11.2009 jeweils Rubren). Die Frage braucht hier jedoch nicht abschliessend geklärt zu werden, weil einerseits gestützt auf das Schreiben von Dr. Vitus Huonder, Bischof von Chur, vom 23. August 2016 davon ausgegangen werden kann, dass die Baute von einer religiösen Organisation zumindest mitgetragen wird, und andererseits die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden, dass die Ausnahmewilligung selbst unter der Annahme, dass eine Sakralbaute vorliegt, nicht zu erteilen ist.

4. a) Die Vorinstanz erwägt, Sakralbauten ausserhalb der Bauzonen würden grundsätzlich nicht als standortgebunden gelten (angefochtener Entscheid, E. 5.2). In der Tat ist die projektierte Kleinkapelle weder aus



technischen noch betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Auch erscheint der Bau der Kleinkapelle innerhalb der Bauzone nicht ausgeschlossen. Damit ist die Kleinkapelle grundsätzlich als nicht standortgebunden zu bezeichnen (vergleiche auch BGE 1C\_203/2009 a.a.O. E. 2.2; Christoph Jäger, a.a.O., S. 131). Zu prüfen ist jedoch, ob neben den genannten Kriterien auch weitere Kriterien in Betracht fallen könnten. Namentlich ist zu prüfen, ob religiös-spirituelle Motive, auf welche sich der Beschwerdeführer hauptsächlich bezieht, eine Standortgebundenheit belegen können beziehungsweise ob eine spirituell beziehungsweise religiös begründete Zweckbestimmung einer Kultusbaute als «Rückzugsort» in der Natur deren Standortgebundenheit objektiv begründen kann (vergleiche zur Problematik: Hänni/Husmann, Kultusbauten im Spannungsfeld von Raumplanung und Religion, in BR 2012 S. 9; Christoph Jäger, a.a.O., S. 131).

b) Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat sich zur Frage, ob religiöse Motive eine Standortgebundenheit begründen können, bisher, soweit ersichtlich, nicht ausdrücklich geäussert. Die Kapelle, welche Grundlage von BGE 1C\_203/2009 a.a.O. war, hätte an einem touristisch attraktiven Standort zu liegen kommen sollen, weshalb der Ort nicht als solcher der Einsamkeit, Besinnung und Einkehr hat gelten können. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass andere Orte in der Umgebung für die von der Bauherrschaft geltend gemachten Be-

dürfnisse Einsamkeit, Besinnung und Einkehr besser geeignet waren (BGE 1C\_203/2009 a.a.O. E. 2.2). Im zitierten Entscheid hat das Bundesgericht religiöse Motive für die Begründung der Standortgebundenheit nicht grundsätzlich verworfen. Es hat sie andererseits aber auch nicht explizit anerkannt. Es hat im negativen Sinne entschieden, dass die im betreffenden Fall geltend gemachten religiösen Motive am konkreten Ort (touristisch attraktives Ausflugsziel) nicht eine Standortgebundenheit zu begründen vermochten.

c) Soweit sie sich äussert, hält es die Lehre nicht für grundsätzlich ausgeschlossen, dass religiöse Motive eine Standortgebundenheit begründen können (Hänni/Husmann, a.a.O. S. 9; Arnold Marti, Anmerkungen zu BGE 1C\_203/2009, ZBI 2011 S. 441; Christoph Jäger, a.a.O., S. 131). Aufgrund der Tatsache, dass subjektive Vorstellungen, Wünsche des Einzelnen oder persönliche Zweckmässigkeiten aber gerade unbeachtlich bleiben müssten, sei, wo die Ortsgebundenheit einer Baute ausserhalb der Bauzone mit subjektiven, spirituellen beziehungsweise religiösen Empfindungen und Vorstellungen begründet werde, nur mit grösster Zurückhaltung zu bejahen (Hänni/Husmann, a.a.O. S. 9; ebenfalls für Zurückhaltung plädierend: Christoph Jäger, a.a.O., S. 131). Auch Prof. Dr. iur. Roland Norer, Ordinarius für Öffentliches Recht und Recht des ländlichen Raums an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern, kommt in seinem im Zusammenhang mit der vorliegend betroffenen Kapelle eingeholten Rechtsgutachten vom 18. Mai 2016 (nachfolgend: Rechtsgutach-

ten Norer) zum Schluss, dass spirituelle beziehungsweise religiöse Motive geeignet sein können, die Standortgebundenheit einer Sakralbaute zu begründen. Die Standortgebundenheit könne indessen nur mit grösster Zurückhaltung angenommen werden, nämlich dann, wenn besonders gewichtige und sachliche Gründe für den konkret in Aussicht genommenen Standort sprechen würden. Das sei beispielsweise bei religiös konnotierten Orten oder entlang von Verkehrsachsen, Wegübergängen und dergleichen in der Funktion als Wegkapelle der Fall. Auch sei auf das bereits bestehende Vorhandensein von Sakralbauten im Gebiet Rücksicht zu nehmen. Zum konkreten Kapellenprojekt im Erstfeldertal äussert sich Prof. Dr. iur. Roland Norer dahingehend, dass die streitbetroffene Kapelle die Ausnahmegründe nicht erfülle. Für den Standort sei kein traditionell oder religiös-spirituell abgestützter Kontext zu erkennen und bei der Strasse ins Erstfeldertal dürfte es sich um keine traditionelle Durchgangspassage handeln. Auch der Wanderweg führe nicht am vorgesehenen Standort vorbei (Rechtsgutachten Norer, S. 13). Schliesslich bejaht auch das vom Beschwerdeführer eingeholte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Karl Spühler, Zürich, vom 30. September 2016 (nachfolgend: Rechtsgutachten Spühler) grundsätzlich die Geeignetheit von religiösen Motiven zur Begründung der Standortgebundenheit, kommt hingegen anders als das Rechtsgutachten Norer zum Schluss, dass die konkrete Kapelle als standortgebunden gelten müsse (Rechtsgutachten Spühler, S. 7).

d) Die Rechtsprechung hat für die Beurteilung der Standortgebundenheit Kriterien entwickelt, welche für eine Standortgebundenheit sprechen (vergleiche E. 3b hievor). Religiös-spirituelle Motive wurden bisher nicht explizit genannt, weshalb sie insofern nicht zum anerkannten Kriterienkatalog gehören. Vorab zu prüfen ist deshalb, ob der von der Rechtsprechung entwickelte Kriterienkatalog als abschliessend zu werten ist. Um die Frage zu klären, ist zunächst näher zu untersuchen, worauf die Rechtsprechung zu den Standortgebundenheitskriterien zurückzuführen ist. Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG übernahm mit dem Erfordernis der Standortgebundenheit die Ordnung des früheren Art. 20 Gewässerschutzgesetz (GSchG). Letzterer wiederum deckte sich mit Art. 4 Abs. 3 Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 27. März 1972 (BMR). Aus diesem Grund wurde die bisherige Rechtsprechung zu Art. 20 aGSchG beziehungsweise Art. 4 Abs. 3 BMR auch unter der Herrschaft des Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG als weiterhin begleitend bezeichnet (BGE 111 Ib 217 E. 3b, 108 Ib 133 E. 2). Nach Art. 4 Abs. 3 BMR durften in den Gebieten, die aus Gründen des Landschaftsschutzes oder der Erhaltung von Erholungsräumen ausgeschlossen werden, nur land- und forstwirtschaftliche und andere standortbedingte Bauten bewilligt werden. Weitere Bauten konnten ausnahmsweise nach Einholung der Stellungnahme und unter Vorbehalt von Aufsichtsmassnahmen des Bundes bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Interesse nachweist und kein öffentliches Interesse entgegensteht (BGE

100 Ib 401 E. 3a). Mit anderen Worten konnte die Standortbedingtheit einer Baute zu verneinen sein, die Baute aber trotzdem ausnahmsweise bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller ein sachlich begründetes Bedürfnis nachweisen konnte und dem Bauvorhaben kein öffentliches Interesse entgegenstand (BGE 100 a.a.O. E. 3d; in diesem Sinne auch: BGE 102 Ib 78 E. 3, wonach sich denken lasse, dass bei Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse ein sachlich begründetes Bedürfnis im Sinne des Gesetzes auch anerkannt werden müsse, wenn die Standortgebundenheit verneint würde). Die Regelung war gerade nicht abschliessend, weil weitere sachliche Gründe für eine Ausnahmebewilligung sprechen konnten. In einem solchen Falle mussten aber besonders schwerwiegende Gründe für die Erteilung der Ausnahmebewilligung sprechen (BGE 102 a.a.O. E. 3). Auf eine begriffliche Unterscheidung zwischen Standortgebundenheit und einem daneben bestehenden «sachlich begründeten Bedürfnis» verzichtet Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG zwar. Indessen umschreibt die Rechtsprechung die Voraussetzungen der relativen Standortgebundenheit ebenfalls verhältnismässig offen und im Übrigen ähnlich, wie die Rechtsprechung unter der Herrschaft des BMR beziehungsweise des aG-SchG das Erfordernis des «sachlich begründeten» Bedürfnisses umschrieb. Die (relative) Standortgebundenheit ist gegeben, wenn «besonders wichtige und objektive Gründe» vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten innerhalb der Bauzone als viel vorteilhafter erscheinen lassen (oben E. 3b). Die Formulierung legt nahe, dass auch unter der Herr-

schaft des RPG der Kriterienkatalog bezüglich Standortgebundenheit nicht abschliessend ist, zumal die Rechtsprechung zu den Bestimmungen im aG-SchG und dem BMR als grundsätzlich weiterhin wegleitend zu bezeichnen ist und unter der Herrschaft der früheren Rechtsprechung offensichtlich gerade kein abschliessender Kriterienkatalog bestand. Mit Blick schliesslich auf die Lehre (E. 3f hievor) und die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts, welche religiöse Motive als Standortgebundenheitskriterium immerhin nicht explizit verwirft (E. 3e hievor), geht das Gericht davon aus, dass der praxisgemässe Kriterienkatalog (E. 3b hievor) nicht abschliessend ist und insoweit Raum besteht für weitere Standortgebundenheitskriterien. Eine Standortgebundenheit kann sich allgemein dann ergeben, wenn besonders wichtige und objektive Gründe für einen Standort ausserhalb der Bauzone sprechen. Neben den anerkannten Standortgebundenheitskriterien können insofern auch religiös-spirituelle Motive grundsätzlich in Betracht fallen, eine Standortgebundenheit zu begründen.

e) Wird die Standortgebundenheit mit subjektiven, spirituellen beziehungsweise religiösen Empfindungen und Vorstellungen begründet, ist indessen ein besonders strenger Massstab anzuwenden, nachdem subjektive Vorstellungen, Wünsche des Einzelnen oder persönliche Zweckmässigkeiten gerade unbeachtlich bleiben müssen. Eine religiös-spirituelle Standortgebundenheit kann sich etwa nicht alleine daraus ergeben, dass ein beliebiger Standort als spirituell geeignet bezeichnet wird, beispielsweise deshalb, weil

der Ort als besonders ruhig oder einsam erscheint. Anderes würde bedeuten, dass religiöse Bauten ausserhalb der Bauzonen regelmässig als standortgebunden gelten müssten, nachdem ganz viele Orte ausserhalb der Bauzone einsam und ruhig sind. Offensichtlich könnte eine solche Praxis nicht mit dem Ausnahmecharakter von Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG vereinbart werden. Vielmehr müssen auch und gerade im Kontext von religiös-spirituellen Bauten Gründe für eine Standortgebundenheit sprechen, welche gewichtig und objektivierbar sind. Dem Rechtsgutachten Norer folgend (S. 8) könnte sich eine Standortgebundenheit einer Sakralbaute zum Beispiel an traditionell religiös konnotierten Orten ergeben. Zu denken ist an von alters her genutzte Kraftorte, spirituell konnotierte Geländepunkte, Meditationsorte oder mit einem historischen Geschehen verbundene Stellen (wie Gedenkstätten an Unglücksfälle, Kriegsschauplätze, Wallfahrtorte etc.). Ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Rechtsgutachten Norer (S. 10 f.) in Betracht fallen könnten zudem Standorte entlang von Verkehrsachsen, Wegübergängen und dergleichen (Sakralbau in der Funktion als Wegkapelle). Hier dürfte es weniger bis gar nicht auf die spirituelle Dimension eines bestimmten Standorts als vielmehr auf die örtliche Nähe zum betreffenden Verkehrsweg, allenfalls noch zu Rastplätzen, Verpflegungsorten oder Hospizen, ankommen. Hier bietet sich der Sakralbau einer Reiseinfrastruktur vergleichbar als Ort der Rast, Stille und Besinnung an, allenfalls erfüllt er auch eine spirituelle Schutz- und Segensfunktion. Es verhält sich hier ähnlich wie bei einem Gebetsraum auf Bahnhöfen oder Flughäfen. Auch

bezüglich Sakralbauten in der Funktion als Wegkapelle ergibt sich aber, dass eine Standortgebundenheit nicht an einer beliebigen Strasse oder einem beliebigen Weg angenommen werden könnte. Vielmehr muss es sich um anerkannte, seien es zeitgenössische oder traditionelle, Transitrouten von gewissem Gewicht handeln. Anderes würde, vergleichbar der Problematik mit der religiösen Konnotation eines Ortes, dazu führen, dass eine Sakralbaute ausserhalb der Bauzonen regelmässig als standortgebunden bezeichnet werden müsste, was nicht angeht. Für die Bejahung der Standortgebundenheit muss des Weiteren stets ein konkreter Bedarf ausgewiesen sein. An einem Bedarf fehlt es beispielsweise, wenn in der Umgebung bereits ein ausreichendes Angebot besteht, welches zumutbarerweise genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV; Art. 12 lit. d KV) zu beachten. Die baurechtliche Grundordnung muss so ausgestaltet beziehungsweise gehandhabt werden, dass Glaubensgemeinschaften die Ausübung ihrer Religion nicht verunmöglicht wird (Näheres dazu: E. 6c f. hernach). Denkbar wäre allenfalls, dass die Standortgebundenheit einer Sakralbaute für einen besonders abgelegenen Ort, an welchem dennoch Menschen leben (etwa eine besonders abgelegene Alp), zu bejahen wäre, sofern sich Einrichtungen für sakrale Bedürfnisse unzumutbar weit entfernt befänden und die Bedürfnisse nur in einer entsprechenden Sakralbaute ausreichend befriedigt werden könnten. Wie es sich damit verhält, kann für den konkreten Fall mit Blick auf die weiteren Erwägungen jedoch offenblei-

ben. In jedem Fall sind die Umstände des konkreten Einzelfalls umfassend zu würdigen und es ist, wie erwähnt, ein besonders strenger Massstab anzuwenden.

5. a) Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die vorgesehene Kapelle stünde in erster Linie den Bewohnern des Erstfeldertals (insgesamt 73 Bewohnerinnen und Bewohner), aber auch Wanderern und Berggängern für sakrale Bedürfnisse zur Verfügung. Aufgrund der grossen Abgeschiedenheit des Tals könnten sakrale Bedürfnisse nur am fraglichen Standort ausgeübt werden. Anderenfalls müssten die Bewohner des Tals Wegzeiten von teilweise mehr als einer Stunde nach Erstfeld und zurück in Kauf nehmen. Zu denken sei ferner an Schlechtwetterperioden und die lange Winterzeit, während welcher der Fussmarsch oder die Autofahrt nach Erstfeld hinunter sich würden als beschwerlich oder gar gefährlich erweisen können. Der vorgesehene Standort sei dagegen zentral gelegen und für die Bewohner optimal erreichbar. Es handle sich um einen mystischen, in eine archaische Gebirgslandschaft eingebetteten Standort, welcher als «Rückzugsort» beziehungsweise «Ort der Stille» geradezu prädestiniert sei. Schliesslich würde die Kapelle den vielen im Erstfeldertal verunglückten Menschen geweiht werden können, womit sich die spirituelle Konnotation des Standorts herleiten liesse.

b) Der Standort der geplanten Kapelle mit einem Grundriss von 2.98 x 2.95 Metern und einer Firsthöhe von 3 Metern befindet sich auf

einem kleinen, erhöhten und ebenen Felsvorsprung umgeben von einem kleinen Waldstück unmittelbar an der asphaltierten Zufahrtsstrasse, welche ins Erstfeldertal führt. Wie die Vorinstanz erwägt, gilt auf der Strasse ein Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder mit dem Vermerk «Zubringerdienst» gestattet. Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Zufahrtsstrasse keine wichtige Verkehrsverbindung beziehungsweise Transitroute für Reisende darstellt, zumal die Strasse, da sie in das Wander- und Bergsteiggebiet rund um die Kröntenhütte führt, in eine Sackgasse mündet. Dieser Beurteilung kann sich das Gericht anschliessen: Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass es sich bei der fraglichen Strasse hauptsächlich um eine Zufahrtsstrasse für die Bewohner des Erstfeldertals handelt, zumal der Wanderweg an der fraglichen Stelle auf der gegenüberliegenden Talseite verläuft. Die Strasse kann weder nach heutigen Massstäben als Transitroute bezeichnet werden noch wäre ersichtlich, dass es sich um eine traditionell-historische Durchgangspassage handeln würde, vergleichbar etwa dem Chinzigpass, welcher das Schächental mit dem Muotatal verbindet und welcher zumindest historisch als Durchgangsrouten benutzt wurde (vergleiche Martin Diggelmann, Auf den Spuren von Alexander W. Suworow, NZZ vom 26.06.2009 abrufbar: [https://www.nzz.ch/magazin/reisen/auf\\_den\\_spuren\\_von\\_alexander\\_w\\_suworow-1.2822496](https://www.nzz.ch/magazin/reisen/auf_den_spuren_von_alexander_w_suworow-1.2822496) zuletzt besucht: 02.11.2018). Eine Standortgebundenheit als Wegkapelle ist mit der Vorinstanz für die streitgegenständliche Kapelle daher zu verneinen.

c) Die Vorinstanz erwägt weiter, der fragliche Standort sei nicht als religiös-spirituell konnotiert zu beurteilen. In der Tat ist eine traditionell religiös-spirituelle Konnotation des fraglichen Ortes nicht ersichtlich. Es mag zwar zutreffen, dass der vorgesehene Standort als mystisch und ruhig zu qualifizieren ist, wie der Beschwerdeführer zu bedenken gibt. Die Beschreibung des Ortes als mystisch und ruhig trifft indessen auf zahlreiche Orte im Berggebiet des Kantons Uri zu. Dies alleine vermag daher für die Annahme der Standortgebundenheit nicht auszureichen. Genauso wenig reicht es aus, dass der Ort in eine archaische Bergwelt eingebettet ist. Auch dieser Umstand trifft notwendigerweise auf zahlreiche Orte im Urner Berggebiet zu. Unbehelflich ist schliesslich die Auffassung des Beschwerdeführers, die spirituelle Konnotation des Ortes lasse sich dadurch herleiten, dass die Kapelle den im Erstfeldertal verunglückten Menschen geweiht werden könnte. Auch hier ist notorisch, dass ganz allgemein im Berggebiet viele Menschen verunglücken, sodass mit dem pauschalen Verweis, dass im Erstfeldertal Menschen verunglückt sind, nicht ohne Weiteres eine Standortgebundenheit begründet werden kann. Die beschwerdeführerische Umschreibung der Standortgebundenheit würde ganz allgemein dazu führen, dass Kapellen an beliebigen Orten im Berggebiet beziehungsweise ausserhalb der Bauzone als standortgebunden bezeichnet werden müssten. Dies ist unzulässig (E. 4e hievor). Im Übrigen ist bei der Beurteilung von religiös-spirituell begründeten Motiven zur Begründung der Standortgebundenheit ein besonders

strenger Massstab anzuwenden, insbesondere deshalb, weil bei spirituell-religiösen Motiven die Gefahr erhöht ist, rein subjektive Empfindungen, welche nicht massgebend sein dürfen, in die Beurteilung einfließen zu lassen. Gerade die vorliegende Streitsache zeigt exemplarisch auf, dass bei spirituell gefärbten Umschreibungen eines Ortes als «mystisch» und «besonders ruhig und andächtig» die Gefahr gross ist, ins rein Subjektive abzugleiten. Insgesamt ergibt sich, dass eine Standortgebundenheit auch unter dem Aspekt der traditionell religiös-spirituellen Konnotation des betroffenen Ortes zu verneinen ist.

6. a) Der Beschwerdeführer beruft sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Er macht geltend, aufgrund der Abgeschiedenheit des Erstfeldertals könnten religiöse Handlungen, wie Gebete und Meditation in sakraler geistiger Umgebung, nur am fraglichen Standort ausgeübt werden. Dem Ort komme wegen seiner zentralen Lage eingangs des Tals und der guten Erreichbarkeit ein grosser Stellenwert zu. Wegzeiten von teilweise mehr als einer Stunde nach Erstfeld und zurück seien vor allem für ältere Talbewohnerinnen und -bewohner nicht zumutbar. Im Winter würden es die Strassenverhältnisse oft nicht zulassen, für die Ausübung von religiösen Handlungen nach Erstfeld zu fahren. Die Ausübung der Religion dürfe durch die baurechtliche Grundordnung nicht verunmöglicht werden.

b) Die Vorinstanz erwägt hierzu, es möge zutreffen, dass die Bewohner des Erstfeldertals in ihrer



Glaubens- und Gewissensfreiheit tangiert würden, wenn die Kapelle nicht gebaut werden könnte. Ein unbedingter Anspruch auf Erteilung der Ausnahmebewilligung bestehe gestützt auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit jedoch nicht. Es sei nicht davon auszugehen, dass den Bewohnern des Erstfeldertals eine unzumutbare Belastung erwachsen würde. Für gemeinschaftliche religiöse Handlungen wie Teilnahme an Gottesdiensten, Predigten etc. müssten die Bewohner nach wie vor nach Erstfeld fahren. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern es gleichzeitig nicht (mehr) zumutbar sein solle, auch für die Ausübung von individuellen religiösen Handlungen wie beispielsweise Gebete in sakraler Umgebung nach Erstfeld zu fahren. Hinzu komme, dass die Bewohner des Erstfeldertals, deren Einzelhöfe und Wohngebäude teilweise abgelegen seien, auch für den Besuch der Kleinkapelle einen beträchtlichen Weg auf sich nehmen müssten. Gerade diejenigen Bewohner, welche in der Gehfähigkeit eingeschränkt seien, würden den Weg ohnehin im Auto zurücklegen. Zudem sei zu beachten, dass Gebetsverrichtungen nicht an Bauten und Anlagen gebunden seien.

c) Art. 15 Abs. 1 BV und Art. 12 lit. d KV gewährleisten die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Art. 15 Abs. 2 BV). Die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft sind auf geeignete Versammlungsräume angewiesen. Bau und Nutzung von Kulturräumen liegen deshalb im Schutzbereich der

Glaubens- und Gewissensfreiheit (BGE 1C\_366/2009 vom 30.11.2009 E. 7.2). Wie die Vorinstanz korrekt erwägt und wie der Beschwerdeführer im Übrigen anerkennt (Verwaltungsgerichtsbeschwerde a.a.O., S. 32), gewährt die Glaubens- und Gewissensfreiheit den Religionsgemeinschaften allerdings keinen unbedingten Anspruch auf Bewilligung eines Baugesuchs. Die baurechtliche Grundordnung muss aber immerhin so ausgestaltet beziehungsweise gehandhabt werden, dass Glaubensgemeinschaften die Ausübung ihrer Religion nicht verunmöglicht wird (BGE 1C\_366/2009 a.a.O. E. 7.2).

d) Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass in Erstfeld ein ausreichendes Angebot an sakralen Bauten besteht, in welchen die hier fraglichen (römisch-katholischen) religiösen Handlungen vorgenommen werden können. Von einer Verunmöglichung der Religionsausübung durch den verhinderten Kapellenbau könnte demnach höchstens dann ausgegangen werden, wenn es den Bewohnern des Erstfeldertals unzumutbar wäre, für ihre sakralen Bedürfnisse nach Erstfeld zu gelangen. Die Frage, ob die projektierte Kleinkapelle unter dem Aspekt der Glaubens- und Gewissensfreiheit als standortgebunden betrachtet werden müsste, reduziert sich insoweit auf die Frage, ob den Bewohnern des Erstfeldertals die zusätzlichen rund zwei Kilometer Weg zwischen dem vorgesehenen Standort der Kapelle und dem Siedlungsgebiet der Einwohnergemeinde Erstfeld zuzumuten sind. Die Zumutbarkeit ist mit der Vorinstanz zu bejahen. Wie der Beschwerdeführer selber vorbringt, befindet sich der Standort

der projektierten Kapelle eher am Anfang des Tals. Selbst unter Zugrundelegung der beschwerdeführender Argumentation ist somit nicht nachvollziehbar, inwieweit die Realisierung der Kapelle am vorgesehenen Standort die angeblich prekäre sakrale Situation im Erstfeldertal zu entschärfen vermöchte. Wie die Vorinstanz zutreffend darlegt, wird eine Vielzahl der Bewohnerinnen und Bewohner ohnehin, sei es für einen Besuch in der Kleinkapelle, sei es für einen Besuch in einer Kirche in Erstfeld, aufgrund der Abgeschlossenheit der Einzelhöfe und Wohngebäude einen weiten Weg zurücklegen müssen und entsprechend motorisiert unterwegs sein (Auto, Motorrad etc.). Dies gilt insbesondere und in erhöhtem Masse für die vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Bewohner, welche in der Gehfähigkeit eingeschränkt sind. Inwiefern es unter diesen Umständen für die Bewohner unzumutbar wäre, dass sie für sakrale Bedürfnisse der fraglichen Art auch den restlichen, rund zwei Kilometer langen Weg nach Erstfeld zurücklegen müssen, ist nicht einsichtig. Dass der Standort der Kapelle dahingehend vorteilhafter erscheint, als dass der Weg für ein Gebet oder eine Andacht etwas kürzer ist, als wenn bis nach Erstfeld gefahren werden muss, reicht für die Bejahung der Standortgebundenheit nicht aus. Es werden hier letztlich Argumente der persönlichen Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit geltend gemacht, welche unbeachtlich zu bleiben haben (E. 3b hievor). Indem die Vorinstanz die Standortgebundenheit der Kleinkapelle auch unter dem Gesichtswinkel der Glaubens- und Gewissensfreiheit verneint, verletzt sie

weder Bundes- noch kantonales Recht. Die Rüge ist unbegründet.

7. a) Der Beschwerdeführer macht geltend, im Kanton Uri befänden sich mehrere Kapellen ausserhalb der Bauzonen. Diese seien mit der projektierten Kleinkapelle vergleichbar. Es verletze die Rechtsgleichheit, wenn die projektierte Kleinkapelle nicht realisiert werden könne.

b) Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 24c Abs. 1 RPG). Die Bestandesgarantie nach Art. 24c RPG erstreckt sich auf Bauten, die seinerzeit in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht erstellt und aufgrund einer späteren Rechtsänderung zonenwidrig geworden sind. «Seinerzeit» erstellte Bauten und Anlagen sind in erster Linie solche, die vor dem 1. Juli 1972 erstellt wurden, das heisst vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (aGSchG; vergleiche E. 4d hievor). Mit diesem Gesetz wurde erstmals eine klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet vorgenommen (zum Ganzen BGE 129 II 397 E. 4.2 f.; Peter Hänni, a.a.O., S. 206 f.).

c) Im Kanton Uri gibt es ausserhalb der Bauzonen eine Reihe von Kapellen, welche vor dem 1. Juli 1972 errichtet worden sind. So zum Beispiel die Kapelle St. Antonius und St. Wendelin auf der Blackenalp oder die Zeissig Kapelle am Aufstieg des alten Axenweges (Urner Kirchen- und



Kapellenführer, Ziff. 9g und 11c abrufbar: <http://m.uri.info/de/kultur-brauchtum-mobile/sakrallandschaft/kapellen>, zuletzt besucht: 29.10.2018; vergleiche auch Beschwerdebeilagen 12 und 13). Nach den vorerwähnten Grundsätzen sind solche Kapellen in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, selbst wenn sie aufgrund der damaligen Rechtsänderung fortan in einem Nichtbaugesamt zu liegen kamen. Im Unterschied dazu wurde die Kapelle des Beschwerdeführers unter Geltung des RPG, des PBG und der geltenden Zonenordnung der Gemeinde Erstfeld projektiert und war von Anfang an zonenwidrig. Die Kapelle des Beschwerdeführers ist mit Kapellen, welche vor dem 1. Juli 1972 gebaut wurden, mithin nicht zu vergleichen, weshalb der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass ausserhalb der Bauzonen altrechtliche Kapellen bestehen und diese nach der heutigen Rechtslage womöglich als unzulässig zu beurteilen wären, unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit nichts zu seinen Gunsten ableiten kann.

d) Auf dem Kantonsgebiet gibt es fünf Kapellen, welche als neu-rechtlich, das heisst als nach dem 1. Juli 1972 errichtet, zu qualifizieren sind und von welchen anzunehmen ist, dass sie ausserhalb der Bauzone liegen. Es sind dies gemäss dem Urner Kirchen- und Kapellenführer die Seekapelle EWA (Ziff. 5a), die Kapelle Maria Heimsuchung, Galtenebnet (Ziff. 8n), die Kapelle Ort der Besinnung, Autobahn A 2 (Ziff. 9e), die Betrußkapelle Gitschenen (Ziff. 15c) und die Efibach Kapelle (Ziff. 20g). Im Unterschied zur Kapelle des Beschwerdeführers befindet sich die Kapelle Ort der Besinnung, Autobahn

A 2, an einer wichtigen Transitroute. Die Standortgebundenheit der Autobahnkapelle ist hier nicht zu prüfen. Indessen kann für die hier vorzunehmende Prüfung der Rechtsgleichheit angenommen werden, dass die Kapelle geeignet scheint, die Standortgebundenheitskriterien zu erfüllen (vergleiche E. 4e hievore). Damit unterscheidet sie sich wesentlich von der Kapelle des Beschwerdeführers, welche die Standortgebundenheitskriterien nicht erfüllt, und eine Verletzung der Rechtsgleichheit liegt nicht vor. Ob die übrigen vier Kapellen als standortgebunden gelten können, ist aus den nachfolgenden Gründen für das vorliegende Verfahren unerheblich. Der Beschwerdeführer bringt unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit nämlich im Wesentlichen vor, die genannten Kapellen würden die Standortgebundenheitskriterien nicht erfüllen. So liege beispielsweise die Seekapelle EWA nicht an einer Transitroute und der Ort, an welchem sich die Efibach-Kapelle befinde, weise keine religiöse Konnotation auf (Verwaltungsgerichtsbeschwerde a.a.O., S. 20 und S. 28 in fine). Unter der Annahme, dass die vier Kapellen die Standortgebundenheitskriterien tatsächlich nicht erfüllen würden und damit als rechtswidrig zu beurteilen wären, erschöpft sich das Vorbringen des Beschwerdeführers, seine Kapelle, welche die Standortgebundenheitskriterien (auch) nicht erfülle, sei ebenfalls zu bewilligen, darin, sinngemäss eine Gleichbehandlung im Unrecht zu fordern. Die Voraussetzungen dafür sind aber nicht gegeben: Eine Gleichbehandlung im Unrecht ist nur unter ganz restriktiven Bedingungen anzunehmen, nachdem der Grundsatz der Gesetzmässigkeit der Verwal-

tung in der Regel der Rücksicht auf die gleichmässige Rechtsanwendung vorgeht. Der Umstand, dass das Gesetz in anderen Fällen nicht oder nicht richtig angewendet worden ist, gibt den Bürgern grundsätzlich noch keinen Anspruch darauf, ebenfalls abweichend vom Gesetz behandelt zu werden (BGE 1C\_37/2013 vom 09.10.2013 E. 5.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 599 ff.). Erforderlich ist vielmehr, dass eine eigentliche ständige und systematische rechtswidrige Praxis der Verwaltungsbehörden besteht, von welcher abzuweichen die Behörden auch für zukünftige Fälle nicht gewillt sind (BGE 1C\_330/2013 vom 15.10.2013 E. 4.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 599). Soweit also angenommen würde, die vier genannten Kapellen wären rechtswidrig

erstellt worden, da sie sich ausserhalb der Bauzone befinden, aber nicht standortgebunden wären, kann daraus nicht eine systematische rechtswidrige Praxis der Behörden abgeleitet werden. Es würde sich um Einzelfälle handeln, welche nicht rechtfertigen würden, eine ebenfalls rechtswidrige Kapelle wie die des Beschwerdeführers zu bewilligen. Somit kann sich der Beschwerdeführer, selbst unter der Annahme, dass die vier erwähnten Kapellen baurechtswidrig wären, für seine Kapelle nicht erfolgreich auf die Rechtsgleichheit berufen.

9. Als Zwischenfazit ergibt sich, dass die Vorinstanz die Standortgebundenheit der streitbetreffenen Kapelle zurecht verneint und insofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zurecht als nicht erfüllt beurteilt hat.

**Nr. 14 Strassenbau. Art. 111 BGG. Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV. Einsprachelegitimation. Wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, muss sich am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können. Die Einsprachelegitimation in Strassenbausachen hat sich daher an der dazu ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu orientieren. Bei Strassenbauprojekten zieht das Bundesgericht für die Beurteilung der Einsprache- beziehungsweise Beschwerdelegitimation die Rechtsprechung zur Anfechtung von Bauvorhaben durch Nachbarn und zur Anfechtung von funktionellen Verkehrsbeschränkungen (zum Beispiel Tempobeschränkungen) heran. Bei der Beurteilung der Legitimation ist nicht schematisch auf einzelne Kriterien (wie zum Beispiel Distanz zum Vorhaben, Sichtverbindung usw.) abzustellen, sondern es kommt auf eine Gesamtwürdigung der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse an. Im konkreten Fall war aufgrund einer Gesamtwürdigung der Verhältnisse die Legitimation eines metallverarbeitenden Betriebes zur Einsprache gegen ein grosses Strassenbauprojekt (West-Ost-Verbindung) entgegen der Vorinstanz zu bejahen. Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz.**

### Aus den Erwägungen:

2. a) Art. 111 BGG schreibt die Einheit des Verfahrens vor: Wer zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, muss sich am Verfahren vor allen kantonalen Vorinstanzen als Partei beteiligen können (Art. 111 Abs. 1 BGG); die unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts muss grundsätzlich mindestens die Rügen nach den Art. 95 - 98 BGG prüfen können (Art. 111 Abs. 3 BGG). Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass die kantonalen Behörden die Rechtsmittelbefugnis nicht enger fassen dürfen, als dies für die Beschwerde an das Bundesgericht vorgesehen ist (BGE 1C\_317/2010 vom 15.12.2010 E. 4.1). Daraus erhellt, dass für die hier strittige Frage der Einsprachelegitimation der Beschwerdeführerin die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Legitimation in Strassenbausachen massgebend sein muss. Ist die Beschwerdeführerin nach diesen Grundsätzen legitimiert, so muss sie dies auch vor den kantonalen Behörden sein. Im Übrigen ist ohnehin nicht ersichtlich, inwiefern das kantonale Verfahrensrecht die Legitimation, zumindest mit Bezug auf das besondere Berührtsein und das schutzwürdige Interesse in Form eines praktischen Nutzens, anders regeln sollte als die entsprechenden Bestimmungen im BGG (vergleiche Art. 46 Abs. 1 lit. a VRPV sowie oben E. 1d).

b) Bei Strassenbauprojekten zieht das Bundesgericht für die Beurteilung der Einsprache- beziehungsweise Beschwerdelegitimation

die Rechtsprechung zur Anfechtung von Bauvorhaben durch Nachbarn und zur Anfechtung von funktionellen Verkehrsbeschränkungen (zum Beispiel Tempobeschränkungen) heran (BGE 1C\_317/2010 a.a.O. E. 4.3 und E. 5.6). Will ein Nachbar eine Baubewilligung anfechten, genügt die Behauptung allein, er sei von den Folgen der Baubewilligung betroffen, nicht, um die Beschwerdebefugnis zu begründen. Vielmehr müssen aufgrund des konkreten Sachverhalts das besondere Berührtsein und das schutzwürdige Interesse glaubhaft erscheinen, ansonsten jedermann, der eine unzutreffende Behauptung aufstellt, die Beschwerdebefugnis zustünde. Dies liefe im Ergebnis auf eine unzulässige Popularbeschwerde hinaus (BGE 2C\_888/2015 vom 23.05.2016 E. 2.1, 1C\_317/2010 a.a.O. E. 4.3, 1C\_40/2010 vom 09.03.2010 E. 2.2; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 07.07.2017, OG V 16 43, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2016 und 2017, Nr. 31 S. 176 E. 1b). Ein Kriterium für die Beurteilung der Beschwerdebefugnis ist die räumliche Distanz der Liegenschaft beziehungsweise des Mietobjekts eines Beschwerdeführers zum umstrittenen Bauprojekt. Das Beschwerderecht wird in der Regel anerkannt, wenn die Liegenschaft des Nachbarn unmittelbar an das Baugrundstück angrenzt oder allenfalls nur durch einen Verkehrsträger davon getrennt wird (BGE 1C\_317/2010 a.a.O. E. 4.3 mit Hinweis auf BGE 121 II 174 E.

2b). Bei der Anordnung von funktionellen Verkehrsbeschränkungen steht die Beschwerdebefugnis allen Verkehrsteilnehmern zu, welche die mit einer Beschränkung belegte Strasse mehr oder weniger regelmässig benützen, wie das bei Anwohnern oder Pendlern der Fall ist, während bloss gelegentliches Befahren der Strasse nicht genügt (BGE 1C\_317/2010 a.a.O. E. 4.3, 1C\_54/2007 vom 06.11.2007 E. 3.1; vergleiche ferner: Entscheid Obergericht a.a.O., Nr. 31 S. 176 E. 1b).

c) Bei der Beurteilung der Legitimation ist nicht schematisch auf einzelne Kriterien (wie zum Beispiel Distanz zum Vorhaben, Sichtverbindung usw.) abzustellen, sondern es kommt auf eine Gesamtwürdigung der im konkreten Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse an (BGE 1C\_317/2010 a.a.O. E. 4.3). Daran ändert nichts, dass in der Rechtsprechung gewisse Faustregeln anerkannt sind. So dient beispielsweise in der Praxis als wichtiges Kriterium zur Beurteilung der Betroffenheit die räumliche Distanz zum Bauvorhaben beziehungsweise zur Anlage. Die Rechtsprechung bejaht in der Regel die Legitimation von Nachbarn, deren Liegenschaften sich in einem Umkreis von bis zu rund 100 m befinden. Bei grösseren Entfernungen muss eine Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft gemacht werden (BGE 1C\_477/2014 vom 12.08.2014 E. 4.2).

3. a) Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei als Eigentümerin der Gewerbeliegenschaft Nr. 927 in Schattdorf vom aufgelegten Strassenprojekt besonders berührt.

Die Gotthardstrasse, welche heute die Gewerbeliegenschaft erschliesse, werde durch das aufgelegte Projekt von einer Hauptstrasse zu einer Quartiersammelstrasse herabgestuft. Es werde nach Umsetzung des Projekts keine direkte Zufahrt mehr vom Kreisel im Bereich der Coop-Tankstelle (Knoten Schächen) geben, sondern die Gotthardstrasse könne aus nördlicher Richtung künftig nur noch mit einem Umweg über die Dorfstrasse erreicht werden. Die Zugänglichkeit des Geschäftsbetriebes werde mit dem geplanten Knoten Schächen erschwert, denn es sei damit zu rechnen, dass es bei der vorgesehenen Einmündung der Gotthardstrasse in die Dorfstrasse zu Wartezeiten kommen werde, da nicht mehr auf dem direkten Weg in die Gotthardstrasse gelangt werden könne und die angedachte Trottoirüberfahrt eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordere. Hinzu komme, dass das Queren zweier Lastwagen von der Dorfstrasse in die Gotthardstrasse nicht gewährleistet sei und es mangels genügender Fahrbahnbreite und unübersichtlicher Stellen auf der Dorfstrasse zu Wartezeiten kommen werde. Sowohl ihre Arbeitnehmerinnen und -nehmer als auch die Lieferanten seien von dieser veränderten Linienführung täglich betroffen. Die Zufahrt zur Gotthardstrasse sei Dreh- und Angelpunkt für die Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit. Hierbei gelte es auch die Grösse des Betriebes zu beachten. Sie, die Beschwerdeführerin, beschäftige rund 50 Mitarbeiter und würde monatlich von rund 100 Lastwagen beliefert. Werde der geplante Kreisel wie projiziert umgesetzt, so sei von der Gotthardstrasse von Norden her keine adäquate Zu- und Wegfahrt mehr

gewährleistet. Damit sei ein besonderes Berührtsein durch das aufgelegte Projekt ausgewiesen, auch wenn die Distanz zwischen dem Projektperimeter und ihrer Gewerbeliegenschaft 900 Meter betrage.

b) Die Gotthardstrasse führt heute aus nördlicher Richtung von Altdorf her über den Knoten Schächen Richtung Süden und bildet gegenwärtig die Hauptverkehrsverbindung zwischen dem nördlich gelegenen Kantonshauptort Altdorf, der Gemeinde Schattdorf und dem südlich gelegenen Erstfeld. Die Gotthardstrasse ist heute direkt an den Knoten Schächen angeschlossen beziehungsweise führt als Hauptstrasse über diesen. Das heisst, dass Zulieferer der Beschwerdeführerin aus nördlicher Richtung von Altdorf kommend, direkt über den Knoten in die Gotthardstrasse fahren und die Gewerbeliegenschaft der Beschwerdeführerin via die südliche Gotthardstrasse und die Rüttistrasse erreichen können. Zwar wird die Liegenschaft auch von Süden her erschlossen, nämlich über die Rüttistrasse/Militärstrasse beziehungsweise über die südliche Gotthardstrasse/Rüttistrasse. Aus nördlicher Richtung erfolgt die Erschliessung allerdings über die Gotthardstrasse, welche heute, wie erwähnt, in einer geraden Linie über den Knoten Schächen führt. Für die Erschliessung der Gewerbeliegenschaft der Beschwerdeführerin ist die heutige Gotthardstrasse aus Norden her also durchaus von einiger Bedeutung und eine Einschränkung der Passierbarkeit im Bereich des Knotens Schächen insbesondere für Lastwagen (welche nach glaubhafter Schilderung der Be-

schwerdeführerin monatlich häufig zur Gewerbeliegenschaft gelangen) könnte die Erschliessungsinteressen der Beschwerdeführerin allenfalls unzulässig einschränken. Ob dies der Fall ist, ist hier nicht zu prüfen, sondern wäre Gegenstand der materiellen Prüfung der Einsprache, welche die Vorinstanz dadurch, dass sie die Einsprachelegitimation der Beschwerdeführerin verneint hat, nicht vorgenommen hat. Soweit allerdings davon ausgegangen werden müsste, die Erschliessung von Norden her erfahre durch das aufgelegte Projekt nur eine marginale Änderung, bliebe gleichsam praktisch unverändert, so müsste ein schutzwürdiges Interesse der Beschwerdeführerin an der Überprüfung des Projekts und damit ihre Einsprachelegitimation verneint werden. Nachfolgend ist daher die vorgesehene Gestaltung des Knotens näher zu betrachten, wobei es nicht darum gehen kann, die Erschliessungsinteressen der Beschwerdeführerin vor dem Hintergrund des aufgelegten Projekts im Sinne einer vorweggenommen materiellen Prüfung abschliessend zu würdigen.

c) Aus den Projektunterlagen ergibt sich, dass die Gotthardstrasse inskünftig aus südlicher Richtung nicht mehr direkt an den Knoten Schächen angeschlossen sein, sondern in die Dorfstrasse münden soll. Die Dorfstrasse wiederum wird an den Knoten angeschlossen sein, sodass von der Gotthardstrasse aus südlicher Richtung zuerst auf die Dorfstrasse eingemündet werden muss, um danach zum Knoten Schächen gelangen zu können. Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung vom 29. März 2019 (S. 5) aus,

die Durchfahrt des «Schwerverkehrs» sei im Bereich Einmündung Gotthardstrasse/Dorfstrasse weiterhin möglich. Aus dem technischen Bericht «West-Ost-Verbindung (WOV), TP2, Knoten Schächen» vom 29. März 2018 (S. 18) ergibt sich aber, dass die Ausfahrt aus der südlichen Gotthardstrasse in die Dorfstrasse Richtung Altdorf (Fahrbeziehung Gotthardstrasse Süd-Nord) für einen Lastwagen Typ A ohne Anhänger befahrbar sein müsse. Aus dem weiteren Kontext ist zu schliessen, dass neben dem Typ A ein als grösser einzustufender Lastwagen Typ B (mit Anhänger) existiert. So soll die Befahrbarkeit der Fahrbeziehung WOV-Gotthardstrasse Nord für 100 Prozent der Fahrzeuge gewährleistet werden, was die Prüfung der Befahrbarkeit mit dem Fahrzeugtyp B mit Anhänger einschliesse. Wenn die Befahrbarkeit am Kreisel selber 100 Prozent sein muss und dies den Fahrzeugtyp B mit Anhänger einschliesst, muss davon ausgegangen werden, dass der Fahrzeugtyp B mit Anhänger das grösste anzunehmende Fahrzeug und damit grösser als Typ A ist. Insoweit im Bereich Einmündung Gotthardstrasse/Dorfstrasse nur die Befahrbarkeit mit einem Typ A Lastwagen ohne Anhänger gewährleistet sein muss, ist also davon auszugehen, dass die Befahrbarkeit für die grösseren Typ B Lastwagen mit Anhänger gerade nicht gewährleistet ist. Soweit die Zulieferung zum beschwerdeführenden Gewerbebetrieb mit Typ B Lastwagen (allenfalls mit Anhänger) erfolgt, kann nicht gesagt werden, die Erschliessungsinteressen der Beschwerdeführerin seien durch das aufgelegte Projekt nicht tangiert. Immerhin wird die Durchfahrt aus Norden her nur mit kleineren

Lastwagen des Typs A ohne Anhänger möglich sein. Als metallverarbeitender Gewerbebetrieb besteht durchaus eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass eine Zulieferung mit der grösseren Lastwagenkategorie B erfolgt. Weder aus dem angefochtenen Entscheid noch aus der vorinstanzlichen Vernehmlassung noch aus der Beschwerdeschrift oder sonst aus den Akten ergibt sich jedoch, wie die Zulieferung zur beschwerdeführenden Gewerbebeliengenschaft erfolgt. Insbesondere ist nicht klar, ob die Zulieferung mit Lastwagen des Typs A oder B (mit und/oder ohne Anhänger) erfolgt. Je nach konkreter Zulieferung sind die Erschliessungsinteressen der Beschwerdeführerin tangiert oder (allenfalls) nicht tangiert. Erfolgen die Zulieferungen mit Lastwagen des Typs A ohne Anhänger könnte ein besonderes Berührtsein der Beschwerdeführerin allenfalls zu verneinen sein, weil der geplante Knoten eine solche Zulieferung erlaubt. Erfolgen die Zulieferungen mit Lastwagen des Typs B wären die Erschliessungsinteressen der Beschwerdeführerin aber jedenfalls tangiert, womit ein schutzwürdiges Interesse zu bejahen wäre (vergleiche oben E. 3b). Die Vorinstanz hätte somit gemäss dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 14 Abs. 1 VRPV) die Lastwagenzulieferung abklären müssen, bevor sie resümiert, die Befahrbarkeit mit Lastwagen sei gewährleistet und die Einsprachelegitimation sei mangels schutzwürdigen Interesses zu verneinen. Zur Feststellung des Sachverhalts hätte die Vorinstanz auf die Mitwirkung der Beschwerdeführerin zählen können, ist diese zur Mitwirkung doch verpflichtet (Art. 14 Abs. 3 VRPV). Hinzu kommt, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid



lediglich und ohne näher zu begründen ausführt, die in der Einsprache aufgeführten Argumente würden für ein besonderes Berührtsein nicht genügen. Ihrer aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgenden Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. Art. 19 Abs. 1 lit. a VRPV) kommt die Vorinstanz damit nicht nach. Ohne die konkrete Zulieferung abgeklärt zu haben und ohne

nähere Begründung, kann die Einsprachelegitimation der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht verneint werden. Die Vorinstanz hat also den Sachverhalt ergänzend abzuklären und hernach über die Einsprache neu und unter Berücksichtigung der Begründungspflicht zu befinden. In diesem Sinne ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen (Art. 62 Abs. 2 VRPV).

**Nr. 15 Kindesschutz. Art. 307 Abs. 1, Art. 310 Abs. 1, Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB. Entscheid über vorsorgliche Massnahmen. Nichtbezeichnung der angefochtenen Verfügung als «vorsorglich» und Nennung der 30-tägigen Frist in der Rechtsmittelbelehrung anstelle der 10-tägigen Frist für die Anfechtung. Formelles Erscheinen der angefochtenen Verfügung als Sachentscheid. Materiell handelt es sich aber um einen Entscheid über den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Die falsche Rechtsmittelbelehrung darf in concreto den Beschwerdeführern aber nicht zum Nachteil gereichen, weil sie sich nach Treu und Glauben trotz anwaltlicher Vertretung auf die Rechtsmittelbelehrung verlassen durften. Das Vorgehen der Vorinstanz und die schliesslich unter dem Eindruck der Dringlichkeit getroffene Kindesschutzmassnahme tragen den Charakter einer vorsorglichen Massnahme. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes. Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen. In concreto ergibt sich für das Gericht aufgrund der als glaubhaft erstellt erachteten Grobheit und Heftigkeit des Kindsvaters und dessen Rohheit insbesondere gegenüber dem älteren, aber teilweise auch dem jüngeren Kind durchaus eine Kindeswohlgefährdung. Selbst wenn die geltend gemachten körperlichen Züchtigungen als nicht erstellt angesehen würden, kann eine relevante Kindeswohlgefährdung auch in der Gefährdung des psychischen Wohls des Kindes liegen. Bejahung der Verhältnismässigkeit der Massnahme.**

Obergericht, 12. Januar 2018, OG V 17 47

Nr. 16 Kindesschutz. Art. 449b Abs. 1, Art. 450b Abs. 1 ZGB. Art. 64 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 VRPV. Art. 15 EG/KESR. Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Fremdplatzierung. Vollständige Einsicht in eine vertrauliche Aktennotiz. Gilt die 30-tägige Frist gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB auch für Kindesschutzrechtliche Zwischenentscheide? Frage offen gelassen. Der Entscheid über die Einschränkung der Akteneinsicht ergeht grundsätzlich als Zwischenentscheid. Zwischenentscheide sind nach kantonalem Verwaltungsverfahrenrecht nur anfechtbar, wenn sie den Betroffenen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zufügen. Der Nachteil im Sinne von Art. 43 Abs. 2 VRPV muss rechtlicher Natur beziehungsweise auch durch einen für die Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht oder nicht mehr vollständig zu beheben sein. Die Praxis des Obergerichts orientiert sich damit am restriktiven Begriff des nicht wiedergutzumachenden Nachteils des Bundesgerichts. Wird die Akteneinsicht zu Unrecht eingeschränkt, stellt dies eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar. Die Verletzung des Akteneinsichtsrechts könnte im Rahmen der Anfechtung des Endentscheids in der Sache geltend gemacht und von der Rechtsmittelinstanz – sofern der Vorwurf begründet wäre – entsprechend sanktioniert werden. Der Nachteil der eingeschränkten Akteneinsicht liesse sich durch einen für die Beschwerdeführer günstigen Endentscheid beheben. Die selbstständige Anfechtbarkeit eines solchen Entscheids ist demnach grundsätzlich ausgeschlossen. Dass im konkreten Fall entgegen der Regel durch die eingeschränkte Akteneinsicht ein nicht wiedergutzumachender Nachteil bewirkt würde, ist weder dargetan noch wäre solches ersichtlich. Eine mit der verweigerten Akteneinsicht verbundene Verletzung des rechtlichen Gehörs könnte im Rahmen der Anfechtung des Endentscheids über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Fremdplatzierung geltend gemacht werden. Unzulässigkeit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Obergericht, 12. Januar 2018, OG V 17 60

### **Aus den Erwägungen:**

1. d) Zu prüfen ist, ob die Verwaltungsgerichtsbeschwerde fristgerecht erfolgte.

aa) Die Vorinstanz betrachtet den angefochtenen Entscheid als Entscheid über die partielle Einschränkung des Akteneinsichtsrechts. Dabei handle es sich um eine Anordnung im Rahmen

eines Verfahrens, die nicht eine endgültige materielle Regelung der Streitfrage bewirke, sondern nur einen Schritt auf dem Weg zur Verfahrenserledigung darstelle. Es handle sich demzufolge um einen Zwischenentscheid. Die Vorinstanz setzt sich in der Folge mit der Frage auseinander, welche Frist für die Anfechtung eines Zwischenentscheids



gelte und kommt zum Schluss, dass die 30-tägige Frist gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB auch für Zwischenentscheide massgebend sei (angefochtener Entscheid, E. 5). In der Rechtsmittelbelehrung wird demgemäss auch die 30-tägige Frist benannt (angefochtener Entscheid, Dispositiv-Ziff. 4).

bb) Die Frage, ob die 30-tägige Frist gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB auch für kindesschutzrechtliche Zwischenentscheide gilt, kann für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens offenbleiben. Die Vorinstanz begründete unter Hinweis auf die Kontroverse in der Lehre, warum sie im konkreten Fall von der Massgeblichkeit der Frist gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB ausging. Selbst wenn diese Ausführungen nicht zuträfen und die darauf gestützte Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz unzutreffend wäre, dürfte den Beschwerdeführern aus diesem Umstand kein Rechtsnachteil erwachsen, soweit sie sich nach Treu und Glauben auf die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung verlassen durften (BGE 5A\_665/2014 vom 23.12.2014 E. 2.3.4; Daniel Steck, in Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht - Partnerschaftsgesetz, 3. Aufl., Zürich 2016 N. 4a zu Art. 450b ZGB). Wie die Ausführungen der Vorinstanz zeigen, lässt sich die von ihr aufgeworfene Frage der korrekten Rechtsmittelfrist gegen Zwischenentscheide nicht ohne Weiteres durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung beantworten. Die Beschwerdeführer durften sich daher auf die Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz – selbst unter der Annahme, dass diese falsch wäre – verlassen (BGE 5A\_665/2014 a.a.O.

E. 2.3.4). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde innert der 30-tägigen Frist gemäss Art. 450b Abs. 1 ZGB eingereicht und ist nach dem Gesagten als fristgerecht zu betrachten.

e) Zu prüfen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der Entscheid über die Einschränkung der Akteneinsicht mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar ist. Der Entscheid über die Einschränkung der Akteneinsicht ergeht grundsätzlich als Zwischenentscheid (Daniel Steck, a.a.O., N. 10a zu Art. 449b ZGB; Auer/Marti, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., 2014, N. 27 zu Art. 27).

aa) Nach kantonalem Verwaltungsverfahrensrecht sind Zwischenentscheide nur anfechtbar, wenn sie dem Betroffenen einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zufügen (Art. 64 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 VRPV). Der Nachteil im Sinne von Art. 43 Abs. 2 VRPV muss rechtlicher Natur beziehungsweise auch durch einen für die Beschwerdeführer günstigen Entscheid nicht oder nicht mehr vollständig zu beheben sein (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 27.05.2009, OG V 09 22, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2008 und 2009, Nr. 18 S. 110 mit Hinweisen). Die Praxis des Obergerichts orientiert sich damit am restriktiven Begriff des nichtwiedergutzumachenden Nachteils des Bundesgerichts (grundlegend BGE 134 III 190 E. 2.1; etwas relativierend: BGE 135 II 36 E. 1.3.4).

bb) Wird die Akteneinsicht zu Unrecht eingeschränkt, stellt dies eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar (BGE 5A\_18/2015 vom 10.08.2015 E. 3.2; Daniel Steck, a.a.O., N. 11 zu Art. 449b ZGB, Auer/Marti, a.a.O., N. 3 zu Art. 449b). Die Verletzung könnte im Rahmen der Anfechtung des Endentscheids in der Sache geltend gemacht und von der Rechtsmittelinstantz – sofern der Vorwurf begründet wäre – entsprechend sanktioniert werden (vergleiche dazu BGE 5A\_18/2015 a.a.O. E. 3.2). Der Nachteil der eingeschränkten Akteneinsicht liesse sich mit anderen Worten durch einen für die Beschwerdeführer günstigen Endentscheid beheben, weshalb der Entscheid der Vorinstanz über die Akteneinsicht gemäss Art. 449b Abs. 1 ZGB in der Regel einen Zwischenentscheid darstellt, der keinen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirkt. Die selbstständige Anfechtbarkeit eines solchen Entscheids ist demnach grundsätzlich ausgeschlossen. Inwiefern ein Zwischenentscheid über die Akteneinsicht einen nichtwiedergutzumachenden Nachteil bewirken könnte, wäre jedenfalls zu begründen (vergleiche BGE 5A\_134/2008 vom 16.04.2008 E. 1.2).

cc) Im konkreten Fall führt die Vorinstanz betreffend die Familie der Beschwerdeführer mehrere Verfahren. Mit Verfügung vom 26. Juni 2017 entzog die Vorinstanz den Beschwerdeführern das Aufenthaltsbestimmungsrecht über ihre Kinder und platzierte diese bei einer Pflegefamilie. Bei dieser Anordnung handelt es sich um eine vorsorgliche Massnahme (vergleiche ebenfalls mit heutigem

Entscheid erledigtes Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren OG V 17 47, Bst. A. hievor). Dieses Verfahren – wie auch das konnexe Verfahren zur Regelung des persönlichen Verkehrs – ist noch nicht abgeschlossen, ein Sachentscheid liegt noch nicht vor. Dass im konkreten Fall entgegen der Regel (E. 1e bb hievor) durch die eingeschränkte Akteneinsicht ein nicht wiedergutzumachender Nachteil bewirkt würde, ist weder dargetan noch wäre solches ersichtlich. Eine mit der verweigerten Akteneinsicht verbundene Verletzung des rechtlichen Gehörs könnte im Rahmen der Anfechtung des Endentscheids über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Fremdplatzierung geltend gemacht werden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die angefochtene Verfügung ist somit unzulässig. Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht einzutreten.

2. Die unterliegenden Beschwerdeführer werden grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 34 Abs. 1 lit. b VRPV). Wie aus dem Entscheid des Obergerichts im Verfahren OG V 17 47 hervorgeht (E. 3e), hat die Vorinstanz ihre Verfügung über den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Fremdplatzierung der Kinder fälschlicherweise nicht als vorsorglich bezeichnet. Den Beschwerdeführern durfte aus diesem Umstand im Verfahren OG V 17 47 kein Rechtsnachteil erwachsen, insbesondere wurden ihnen keine amtlichen Kosten auferlegt und sie wurden für ihren Prozessaufwand entschädigt (zitiertes Entscheid E. 13). Im vorliegenden Verfahren kann nichts anderes gelten. Aufgrund dessen, dass die im Verfahren

OG V 17 47 ergangene Verfügung nicht als vorsorgliche Massnahme bezeichnet wurde, war nicht ohne Weiteres erkennbar, dass das Hauptverfahren (Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung) noch nicht abgeschlossen war. Damit war nicht ausreichend erkennbar, dass weitere Entscheide der Vorinstanz, insbesondere Entscheide über die Akteneinsicht, Zwischenentscheide darstellen. Insofern mussten die Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht davon ausgehen, dass in Wirklichkeit ein nicht anfechtbarer Zwischenentscheid vorlag. Die Spruchgebühr von Fr. 1'000.-- (Art. 38 VRPV i.V.m. Art. 2 ff. Gerichtsgebührenverordnung und Art.

18 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement) ist daher der Staatskasse aufzuerlegen (Art. 34 Abs. 4 VRPV) und die anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer sind trotz Unterliegens mit Fr. 1'000.-- zu entschädigen (vergleiche hierzu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 1081 sowie Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 12.01.2018 im Verfahren OG V 17 47 E. 13b; Art. 31 Abs. 2 Gerichtsgebührenreglement). Die Entschädigung geht zulasten der Vorinstanz (Art. 37 Abs. 3 VRPV). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung wird gegenstandslos.

**Nr. 17 Erwachsenenschutz. Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB. Entlassung des Beistandes oder der Beiständin aus wichtigem Grund. Im konkreten Fall konnte ein wichtiger Grund für die Entlassung der Beistände (Eltern der betroffenen Person) nicht ausgemacht werden. Zwar kam es bei der Rechenschaftsablage zu gewissen Schwierigkeiten. Diese standen aber im Zusammenhang mit dem Umstand, dass es für die Beistände die erste Rechenschaftsablage nach neuem Erwachsenenschutzrecht war. Entscheidwesentlich war, dass es bei den Beiständen im Laufe des Verfahrens eine «Lernkurve» gab und eine Kooperationsbereitschaft deutlich erkennbar war. Ein übermässiger Instruktionsaufwand, wie von der Erwachsenenschutzbehörde geltend gemacht, bestand nicht, zumal die Instruktion, Beratung und Unterstützung der Beistände zum gesetzlichen Auftrag der Erwachsenenschutzbehörde gehört. Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde und Rückweisung der Sache an die Erwachsenenschutzbehörde mit der Weisung, die Beschwerdeführer wiederum als Beistände einzusetzen.**

Obergericht, 21. Dezember 2018, OG V 18 54

**Aus den Erwägungen:**

4. a) Im konkreten Fall ist unbestritten, dass der Sohn der Beschwerdeführer aufgrund seiner körperlichen und geistigen Behinderung einer Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung bedarf. Strittig ist, ob die Beschwerdeführer als Eltern die Beistandschaft weiterführen dürfen oder ob eine Person der Berufsbeistandschaft einzusetzen ist. Ein Wechsel der Beistandsperson beziehungsweise eine Entlassung der Beschwerdeführer als Beistände rechtfertigt sich nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 423 Abs. 1 ZGB erfüllt sind.

b) Die Vorinstanz spricht den Beschwerdeführern nicht grundsätzlich die Eignung als Beistände ab, sieht aber wichtige Gründe für die Entlassung im Sinne von Art. 423 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB. Wie die Vorinstanz indessen festhält und wie aufgrund der Akten als erstellt gelten kann, liegt eine schwere Pflichtverletzung im oben beschriebenen Sinne (E. 3c hievor) seitens der Beschwerdeführer nicht vor. Eine Amtsenthebung könnte sich insofern höchstens dann rechtfertigen, wenn von fortgesetzten leichteren Pflichtverletzungen auszugehen oder das Vertrauensverhältnis zwischen den Mandatsträgern und der Vorinstanz sonstwie erschüttert wäre. Die Vorinstanz macht in diesem Zusammenhang geltend, der Aufwand ihrerseits für die Instruktion und Unterstützung der Beistände sei unverhältnismässig hoch gewesen. Ihr ist jedoch entgegenzuhalten, dass Instruktion und Unterstützung der Beistände grundsätzlich zu ihrem gesetzlichen Auftrag gehören (oben E. 3b). Zwar mag nicht undenkbar sein, dass die Überbeanspruchung der Un-

terstützungs- und Beratungsdienste der Vorinstanz ein wichtiger Grund für einen Beistandswechsel sein könnte. Indessen müsste die Beanspruchung von sehr erheblichem Ausmass sein; etwa wenn die Vorinstanz derart massiv korrigierend eingreifen muss, dass ihre Interventionen einer eigentlichen Mandatsführung gleichkommen, und eine Besserung der Situation nicht absehbar ist. Solches ist hier nicht der Fall, wie sich nachfolgend ergeben wird.

c) Die Beschwerdeführer wurden, nachdem sie mit Verfügung vom 1. September 2015 erstmals als Beistände nach neuem Erwachsenenschutzrecht eingesetzt worden waren, im Herbst 2017 erstmals zur Berichterstattung über die Mandatsführung aufgefordert. Am 30. Oktober 2017 fand zwischen dem Revisorat der Vorinstanz und den Beschwerdeführern ein Instruktionsgespräch statt. Das Revisorat bemängelte, dass der Zahlungsverkehr des Verbeiständeten bisher über das Konto der Beistände und nicht über ein eigenes Konto abgewickelt wurde. Verlangt wurde, dass zwischen den Beiständen und dem Verbeiständeten «getrennte Kassen» geführt würden. Nachdem die Beschwerdeführer mit Schreiben an die Vorinstanz vom 7. November 2017 um eine Ausnahmeregelung ersucht hatten, fand am 29. November 2017 eine Besprechung zwischen den Beschwerdeführern und der Vorinstanz statt. Ergebnis der Besprechung war, dass sich die Beistände verpflichteten, für den Verbeiständeten ein eigenes Konto für den Zahlungsverkehr zu eröffnen und der Vorinstanz ein Inventar über sämtliche Vermögenswerte des Verbeiständeten

sowie weitere Unterlagen (Bankauszüge etc.) einzureichen. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 reichten die Beschwerdeführer verschiedene Unterlagen, darunter eine Bankbestätigung über die Eröffnung eines Kontos per 30. November 2017 lautend auf den Verbeiständeten, ein. Mit E-Mail vom 28. Februar 2018 an den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer teilte der Revisor mit, dass noch Unterlagen fehlen würden. Ausstehend sei namentlich das Inventar und die aktuelle Steueranmeldung (eingereicht worden seien nur die Steuererklärungen). In der Folge fanden zwischen einem der Beistände und der Vorinstanz zwei Gespräche statt (eines am 06.03.2018 und eines am 27.04.2018). Inhalt der Gespräche war im Wesentlichen eine Unmutsbekundung seitens des Beistands, dass Unterlagen eingefordert würden, nachdem dies bisher nicht nötig gewesen sei. Ergebnis des Gesprächs vom 6. März 2018 war, dass die Notwendigkeit eines Inventars nochmals geprüft werde und der Beistand die restlichen geforderten Unterlagen einreichen werde (Bankbelege, Steueranmeldung). Am 13. März 2018 reichten die Beschwerdeführer (auch) das Inventar ein. Am 30. April 2018 konnten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs zwischen dem Revisor und den Beschwerdeführern die Mängel des Inventars besprochen werden. Mit Verfügung vom 5. Juni 2018 wurde das Inventar schliesslich von der Vorinstanz unter Anweisungen genehmigt.

d) Der aufgezeigte Verfahrensablauf zeigt, dass es im Zusammenhang mit der Einreichung des Berichts und der Rechnung zu gewissen

Schwierigkeiten kam. Hierbei ist indes- sen zu berücksichtigen, dass es für die Beistände (die Beschwerdeführer) die erste Berichterstattung und Rechnungsablage dieser Art war, nachdem sie mit Verfügung der Vorinstanz vom 1. September 2015 erstmals als Beistände nach neuem Erwachsenenschutzrecht eingesetzt und zuvor offenbar weniger strenge Anforderungen an die Rechenschaftsablage gestellt worden waren. Dass es bei der erstmaligen Vor- nahme der verlangten Rechenschafts- handlungen zu Fehlern kommen kann und der Unterstützungsaufwand sei- tens der Vorinstanz insofern höher ist, als wenn die Beistände «eingespielt» sind, ist nicht aussergewöhnlich. Eben- falls im Rahmen des Nachvollziehbaren ist es, wenn die Beschwerdeführer an- gesichts dessen, dass sie sich wäh- rend Jahrzehnten um die Angelegen- heiten ihres Sohnes gekümmert hatten, emotional und vorerst mit gewissem Widerwillen auf die Forderungen der Vorinstanz nach Rechenschaftsabla- ge reagierten. Entscheidend ist, dass es bei den Beschwerdeführern eine «Lernkurve» gab, wie sie selber in ih- rer Beschwerde ausführen und was aufgrund der Akten glaubhaft ist. So wurden die verlangten Unterlagen, wenn auch mit Verzögerung, geliefert und das Inventar konnte schliesslich erstellt und genehmigt werden. Auch sind die Beschwerdeführer der Forde- rung der Vorinstanz nach «getrennten Kassen» nachgekommen, indem sie für die betroffene Person zeitnah ein eigenes Konto für den Zahlungsverkehr eröffnet haben. Eine Kooperationsbe- reitschaft seitens der Beschwerdefüh- rer ist deutlich erkennbar, auch wenn zu Beginn der Rechenschaftsablage die

Kooperation allenfalls noch nicht das gewünschte Ausmass angenommen hatte. Hierzu ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführer von Anfang an mitteilten, dass sie «keinen Stress» wollen, was doch immerhin auf eine gewisse Kooperationsbereitschaft bereits zu Beginn der Auseinandersetzung hinweist. Entscheidend ist schliesslich auch, dass die von der Vorinstanz aufgezeigten Mängel in der Mandatsführung beseitigt wurden. Auch die Anweisungen im Zusammenhang mit der Genehmigung des Inventars wurden erfüllt; jedenfalls legt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung nicht dar, dass Gegenteiliges der Fall wäre. Die Auffassung der Vorinstanz, eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Beiständen und ihr sei schlechterdings nicht möglich, teilt das Gericht vor diesem Hintergrund nicht.

e) Wie bereits erwähnt, war es für die Beschwerdeführer als Beistände das erste Mal, dass sie in der von der Vorinstanz geforderten Weise zur Rechenschaftsablage aufgefordert wurden. Von einer wiederholten Überforderung in der Mandatsführung kann deshalb nicht gesprochen werden. Wie ebenfalls aufgezeigt, konnten die Mängel behoben werden und die Einsicht der Beschwerdeführer und deren Kooperation hat sich verbessert. Insoweit

überzeugt auch die Auffassung der Vorinstanz nicht, «ein Ende» der Überforderung sei nicht absehbar. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer inskünftig besser in der Lage sein werden, die Rechenschaftsablage vorzunehmen. Hierbei ist wichtig, dass die Vorinstanz den Beschwerdeführern im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags auch weiterhin die nötige Unterstützung bietet und sich die Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz weiterhin konstruktiv und kooperativ verhalten. Immerhin ist es (auch) der gesetzliche Auftrag der Vorinstanz, zum Wohl und zum Schutz der hilfsbedürftigen Person die Aufsicht über die Vertretungsbeistandschaft wahrzunehmen (vergleiche Art. 388 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 410 Abs. 1 und Art. 411 Abs. 1 ZGB).

5. Zusammenfassend ergibt sich, dass keine wichtigen Gründe für die Entlassung der Beschwerdeführer aus ihrem Amt als Beistände mit Einkommens- und Vermögensverwaltung für ihren Sohn vorliegen. Gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität sind die Beschwerdeführer weiterhin als Beistände ihres Sohnes einzusetzen. Die Vorinstanz wird die Modalitäten der Beistandschaft (Auftragumschreibung etc.) zu regeln haben. In diesem Sinne ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen.

**Nr. 18 Bodenverbesserung. Art. 703 Abs. 1 ZGB. Art. 15 Abs. 1 Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft. Erweiterung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft. Bodenverbesserungsperimeter. In einen Bodenverbesserungsperimeter können auch Liegenschaften einbezogen werden, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Dies dann, wenn für ein gemeinschaftliches Werk im Ganzen gesehen ein landwirtschaftliches Interesse von 60 Prozent vorhanden ist. Diese Vorgabe war für den Bau eines Güterweges erfüllt. Der Einbezug der Liegenschaften der Beschwerdeführer in den Bodenverbesserungsperimeter war zulässig, selbst wenn davon hätte ausgegangen werden müssen, dass sie nicht landwirtschaftlich genutzt würden. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 15. Februar 2019, OG V 18 15

### **Aus den Erwägungen:**

2. a) Können Bodenverbesserungen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet (Art. 703 Abs. 1 ZGB). Was als Bodenverbesserungsmassnahme gilt, ist in Art. 703 Abs. 1 ZGB exemplarisch aufgezählt. Dazu gehören Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen. Die in Art. 703 Abs. 1 ZGB aufgezählten Massnahmen, wie namentlich der Bau von Weganlagen, gelten nur als Bodenverbesserungen, wenn sie der Landwirtschaft dienen (BGE 99 Ib 331 E. 7 Ingress; Rey/Strebel, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 5. Aufl., 2015, N. 5 zu Art. 703). Der Bau eines solchen gemeinschaftlichen Werkes muss den Zweck haben, in einem bestimmten Gebiet (Bodenverbesserungsperimeter) direkt oder indirekt die Ertragsfähigkeit

des Bodens zu erhalten oder erhöhen, dessen Bewirtschaftung zu erleichtern (um die Produktionskosten zu senken) oder dessen Beeinträchtigung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu verhindern (Rey/Strebel, a.a.O., N. 4 zu Art. 703). Inwieweit die kantonale Erweiterung der Bodenrechtsordnung auf das Baugebiet (dazu E. 2b hernach) am Erfordernis des der Landwirtschaft Dienens etwas ändert, kann mit Blick darauf, dass die im konkreten Fall geplante Weganlage der Landwirtschaft dient (dazu E. 4b hernach), offenbleiben.

b) Gemäss Art. 87 Abs. 1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG/ZGB, RB 9.2111) haben die beteiligten Grundeigentümer eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zu bilden, um Bodenverbesserungen durchzuführen. Gemäss Art. 703 Abs. 3 ZGB kann die kantonale Gesetzgebung die Durchführung von Bodenverbesserungen weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften unter anderem



auf Baugebiete anwendbar erklären. Der Kanton Uri hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Bodenrechtsordnung auf das Baugebiet ausgedehnt (Art. 87 Abs. 2 EG/ZGB; Kommentar zum EG/ZGB vom 31.10.1988, S. 50).

c) Das Verfahren zur Bildung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft ist in der Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft (RB 9.3616, nachfolgend: VBVG) geregelt. Wer eine Bodenverbesserungsgenossenschaft gründen will, hat gemäss Art. 2 VBVG die Statuten der Bodenverbesserungsgenossenschaft (lit. a), einen Plan über die Art und den Umfang des Unternehmens sowie die beteiligten Grundstücke (lit. b) und eine Kostenschätzung (lit. c) zu erarbeiten. Die Gründung einer Bodenverbesserungsgenossenschaft ist beschlossen, wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, den Statuten, dem Plan und der Kostenschätzung zugestimmt hat (Art. 7 Abs. 1 VBVG). Nach der Genehmigung der Bodenverbesserungsgenossenschaft kann das Unternehmen auf weitere Grundstücke ausgedehnt oder eingeeengt werden, wenn die Mehrheit der bisherigen und der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem zustimmt (Art. 15 Abs. 1 VBVG). Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die für die Gründung der Bodenverbesserungsgenossenschaft gelten (Art. 15 Abs. 2 VBVG). Sowohl die Gründung als auch die Erweiterung ist vom Re-

gierungsrat zu genehmigen. Dieser genehmigt die Statuten, den Plan und die Kostenschätzung, wenn diese den Anforderungen der Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit entsprechen und die Kosten des Unternehmens in einem vernünftigen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen. Im Weiteren entscheidet der Regierungsrat über allfällige Einsprachen (Art. 12 VBVG).

4. a) Der von der Beschwerdegegenerin geplante Weg soll die Erschliessung im Gebiet Acherberg/Kessel/Rämsenberg komplettieren. Es handelt sich um das noch fehlende Wegstück zwischen den beiden bereits bestehenden landwirtschaftlichen Güterwegen «Witerschwenden-Acherberg» (im genehmigten Plan blau markiert) und «Grossberg-Kessel-Rämsenberg» (im genehmigten Plan gelb markiert). Der geplante Weg (im genehmigten Plan grün markiert) bildet gewissermassen das Mittelstück zwischen dem Weg, welcher vom Talgrund bis zum Gebiet Acherberg führt (Weg blau «Witerschwenden-Acherberg»), und dem Weg, welcher sich im Berggebiet befindet (Weg gelb «Grossberg-Kessel-Rämsenberg»). Der Weg «Grossberg-Kessel-Rämsenberg» im Berggebiet beziehungsweise die an ihn angeschlossenen Liegenschaften sind heute über die Seilbahn «Witerschwenden-Acherberg-Chessel» erreichbar. Ein Anschluss an das Weg- und Strassennetz im Tal besteht gegenwärtig nicht.

b) Das Gebiet Acherberg/Kessel/Rämsenberg, welches dem vorgesehenen Bodenverbesserungsperimeter entspricht, befindet sich in der Landwirtschaftszone. Aus dem Grund-



satzentscheid der Landwirtschaftskommission Uri vom 9. Januar 2004 ergibt sich, dass das Teilgebiet Kessel/Rämsenberg, in welchem sich der bereits bestehende Güterweg («gelb», siehe E. 3b hievor) befindet, rund 44,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die sich im dortigen Gebiet befindlichen zehn Liegenschaften von sechs Hauptwerblandwirten bewirtschaftet. Es ist weder ersichtlich noch wird geltend gemacht, dass sich hieran etwas Wesentliches geändert hätte, weswegen davon auszugehen ist, dass im Teilgebiet Kessel/Rämsenberg, welches Teil des vorgesehenen Bodenverbesserungssperimeters ist, ganz überwiegend Landwirtschaft betrieben wird. Auch im Bereich des neu zu erstellenden Güterweges («grün»), in welchem sich die Liegenschaften der Beschwerdeführer befinden, wird Landwirtschaft betrieben. Dies folgt aus dem Umstand, dass auf dem Nachbargrundstück der Beschwerdeführer, welches ebenfalls zum neuen Perimeter gehören soll, ein Bauernbetrieb besteht und dieser nach Angaben der Beschwerdeführer auch die Liegenschaften der Beschwerdeführer für landwirtschaftliche Zwecke nutzt (Nutzung von Gras «für das Weiden und Heu», siehe Quittung vom 23.12.2016, Quintuplikbeilage). Zumindest die in den neuen Perimeter einzubeziehenden Parzellen Nr. 1250 (Parzelle des Nachbarbauern) und Nr. 1234 und 1249 (Parzellen der Beschwerdeführer) werden mithin landwirtschaftlich genutzt. Zudem wurde der Bau von Güterwegen im Gebiet von der kantonalen Landwirtschaftskommission bisher unterstützt, indem für die bereits erstellten Teilstücke «gelb» und «blau»

Finanzhilfen zugesprochen wurden (siehe Grundsatzentscheid a.a.O.; Verfügung der Landwirtschaftskommission Uri vom 28.09.2012). Es ist zu erwarten, dass auch das Teilstück «grün» von der Landwirtschaftskommission grundsätzlich Unterstützung finden wird, ist doch das Teilstück «grün» als Teil des Gesamtprojektes zur Erschliessung des sogenannten «Acherberg-Flügels» (angefochtener Entscheid, E. 7 S. 4), wozu nebst dem Perimeter der Beschwerdegegnerin auch das Gebiet zwischen Witerschwand und Acherberg (Gebiet des Wegstücks «blau») gehört. Hinzu kommt, dass die kantonalen Landwirtschaftsbehörden das gesamte Wegbauprojekt als Ersatz für die bisherige Erschliessung durch die Seilbahn sehen. So wird eine Finanzhilfe unter dem Titel «Strukturverbesserung» an eine zukünftige Sanierung der Seilbahn ausgeschlossen (Verfügung der Landwirtschaftskommission Uri a.a.O.; Protokoll der Versammlung zur Erweiterung der Wegbaugenossenschaft Rämsenberg-Kessel-Grossberg vom 28.03.2017). Die Entscheide und zu erwartenden Einschätzungen der Landwirtschaftsbehörden sind für das Gericht im vorliegenden Zusammenhang zwar nicht verbindlich (vergleiche BGE 99 Ib 329 E. 5). Sie sind jedoch (bestätigende) Indizien dafür, dass der Perimeter überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird, werden die geplanten Massnahmen doch von der Fachbehörde als der Landwirtschaft dienend erachtet. Dabei liegt es auf der Hand und wird von den Beschwerdeführern grundsätzlich auch nicht bestritten, dass der Bau des hier fraglichen Wegstücks «grün» die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im

Perimeter wesentlich verbessern wird. Die Landwirtschaftsbetriebe erhalten durch den Bau des Wegstücks eine bis ins Tal durchgehend mit Fahrzeugen befahrbare Erschliessung. Der Bau des Weges bringt für die im Einzugsgebiet tätigen Landwirte somit für Transporte, die Bewirtschaftung und eine allfällige Betriebsvergrösserung einen grossen Nutzen. Namentlich fällt der komplizierte Materialtransport mit der Seilbahn weg und auch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit Maschinen und Fahrzeugen wird einfacher und rationeller, wie auch Vorinstanz nachvollziehbar erwägt (angefochtener Entscheid, E. 7 S. 5).

5. a) Die Beschwerdeführer machen geltend, Bodenverbesserungen seien nur zulässig, wenn sie der Landwirtschaft dienen. Daher dürften keine Liegenschaften in den Perimeter aufgenommen werden, welche diese Voraussetzung nicht erfüllten. Ihre beiden Liegenschaften würden nicht der Landwirtschaft dienen, hätten mit Landwirtschaft nichts zu tun und würden dies auch in Zukunft nicht tun. Das auf dem einen Grundstück befindliche Anwesen werde seit Jahrzehnten als Ferienhaus genutzt. Es bestehe weder ein Landwirtschaftsbetrieb noch bestünden landwirtschaftliche Pachtverhältnisse. Die Nutzung des Grases durch den Nachbarbauern beruhe auf einer Art «Gebrauchsleihe» (Verwaltungsgerichtsbeschwerde a.a.O., Bst. B. Ziff. 6 ff., S. 6f.).

b) Die Beschwerdeführer verkennen mit ihrer Argumentation zweierlei: Erstens ist erstellt, dass ihre Liegenschaften landwirtschaftlich

genutzt werden (oben E. 4b). Ob dies aufgrund eines Pachtverhältnisses oder einer «Gebrauchsleihe» geschieht, ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, denn es geht nicht um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung über das der Nutzung zugrundeliegende Rechtsverhältnis, sondern um die Tatsache der landwirtschaftlichen Nutzung selber. Dass die Liegenschaften der Beschwerdeführer mit Landwirtschaft «nichts zu tun» hätten, ist aufgrund der tatsächlich erfolgenden landwirtschaftlichen Nutzung offensichtlich unzutreffend. Daran ändert die Nutzung des Wohnhauses als Ferienhaus nichts. Zweitens gehen die Beschwerdeführer fehl in der Annahme, in einen Bodenverbesserungsperimeter dürften nur Liegenschaften aufgenommen werden, welche unmittelbar einen landwirtschaftlichen Nutzen aus dem betreffenden Werk ziehen können. Das Bundesgericht lässt es genügen, wenn für ein gemeinschaftliches Werk im Ganzen gesehen ein landwirtschaftliches Interesse von 60% vorhanden ist (BGE 99 Ib 333 E. 7b). Das ist hier der Fall. Die Liegenschaften der Beschwerdeführer befinden sich in landwirtschaftlich genutztem Gebiet (E. 4b hievorum). Alleine die Betriebe, welche sich im Teilgebiet Kessel/Rämsenberg befinden, machen einen bedeutenden Anteil des vorgesehenen Perimeters aus. Geht man von zehn landwirtschaftlich bewirtschafteten Liegenschaften aus (E. 4b hievorum), macht dies angesichts der zwölf im Teilgebiet befindlichen Liegenschaften (siehe Statuten der Wegbaugenossenschaft Acherberg-Kessel-Rämsenberg vom 28.03.2017 Anhang zu Artikel 4, Liegenschaft-Nr. 1241, 1211/1212, 1210/1248, 1221/1222,

1246, 1243/1244, 1268, 1242) einen Anteil von über 80 Prozent an landwirtschaftlicher Nutzung aus. Selbst wenn angenommen würde, von den neu hinzukommenden Liegenschaften würden nur die Liegenschaften der Beschwerdeführer (Nr. 1249/1234) und ihres Nachbarn (Nr. 1250) landwirtschaftlich genutzt, ergäbe sich bei gesamthaft 19 Liegenschaften im Perimeter und einer landwirtschaftlichen Nutzung von 13 Liegenschaften ein Anteil von circa 68 Prozent. Hält man sich vor Augen, dass von den hinzukommenden Liegenschaften mutmasslich weitere Liegenschaften landwirtschaftlich genutzt werden (etwa die Nr. 1236/1233 des dort auch wohnhaften Eigentümers) so ist der Anteil an landwirtschaftlicher Nutzung des Gebietes eher höher als tiefer. Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass das vorgesehene Wegprojekt nicht ein isoliertes Projekt ist, sondern Teil eines grösseren Projektes, welches vorsieht, vom Tal (Witerschwanden) bis auf den Berg (Rämsenberg) einen durchgehend befahrbaren Erschliessungsweg zu realisieren. Im Gebiet unterhalb des Perimeters der Beschwerdegegnerin (Wegstück «blau» [Witerschwanden-Acherberg], E. 4a hievor) befinden sich weitere Landwirtschaftsbetriebe (neun von zwölf Wohnhäusern werden landwirtschaftlich genutzt, zwei nicht-landwirtschaftlich, ein Haus steht leer, siehe Verfügung der Landwirtschaftskommission Uri a.a.O.). Es ist absehbar, dass sich die Beschwerdegegnerin mit der Wegbaugenossenschaft Acherberg, welche Trägerin des Wegabschnitts «blau» ist, zusammenschliessen wird. Dies ist eine Forderung der Landwirtschaftskommission (Protokoll a.a.O., S.

3). Insoweit dürfte der Anteil an landwirtschaftlicher Nutzung und damit das landwirtschaftliche Interesse am projektierten Weg weiter steigen.

6. a) Die Beschwerdeführer vertreten die Auffassung, es bestehe für sie kein hinreichendes Bedürfnis am geplanten Weg, weil ihre Liegenschaften über die Seilbahn «Witerschwanden-Acherberg-Chessel» beziehungsweise eine Warentransportseilbahn genügend erschlossen seien. Die übrigen Mitglieder der Beschwerdegegnerin könnten alle Ziele der geplanten neuen Erschliessung auch ohne Einbezug der Liegenschaften der Beschwerdeführer umsetzen. Der geplante Weg werde so gebaut, wie geplant, unabhängig davon, ob die Liegenschaften der Beschwerdeführer dazugehören. Die Liegenschaften der Beschwerdeführer könnten ohnehin nur mit einem Abzweiger angehängt werden, was nicht geplant sei. Das gemeinschaftliche Unternehmen Wegbau funktioniere mit oder ohne Liegenschaften der Beschwerdeführer genau gleich. Der Vergleich mit der von der Vorinstanz angeführten Wasserversorgung gehe fehl (Verwaltungsgerichtsbeschwerde a.a.O., Bst. B. Ziff. 11, S. 8).

b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer hält der vorinstanzliche Vergleich mit der Wasserversorgung einer Überprüfung stand. Gegenstand des von der Vorinstanz zitierten BGE 99 Ib 321 war der gemeinschaftliche Bau eines Wasserversorgungsnetzes. Das Bundesgericht führt aus, mit Rücksicht auf die technisch sinnvolle Ausführung eines Wasserversorgungsnetzes sei an sich nicht

zu beanstanden, wenn auch nicht landwirtschaftliche Betriebe angeschlossen würden (E. 7b). Daraus erhellt, dass grundsätzlich auch Liegenschaften in einen Bodenverbesserungsperimeter einbezogen werden können, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden (vergleiche auch BGE 1C\_603/2014 vom 22.07.2015 E. 7.4). Dies dann, wenn – wie vorliegend – insgesamt ein ausreichendes landwirtschaftliches Interesse ausgewiesen ist. Der Einwand der Beschwerdeführer, das im zitierten Entscheid thematisierte Wasserversorgungsnetz habe sich im Unterschied zum vorliegenden Wegbauprojekt technisch nur deswegen sinnvoll umsetzen lassen, weil auch nicht landwirtschaftliche Betriebe einbezogen worden seien, verfährt nicht. Prinzipiell wäre der Bau des im zitierten Entscheid erwähnten Wasserversorgungsnetzes auch möglich gewesen, ohne den einen oder anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieb anzuschliessen. Wird in einem Gebiet eine Wasserversorgung gebaut, ist es hingegen sinnvoll, alle im betreffenden Gebiet vorhandenen Liegenschaften an die Wasserversorgung an- und in den entsprechenden Bodenverbesserungsperimeter einzuschliessen. Einzelne Liegenschaften nur deshalb auszuschliessen, weil sie aus dem Werk nicht einen direkten landwirtschaftlichen Nutzen ziehen, erschiene deshalb nicht sinnvoll, weil auch die nicht landwirtschaftlichen Betriebe genauso eine Wasserversorgung brauchen. Genau das Gleiche trifft für den vorliegenden Wegbau zu: Der Bau des Weges dient in erster Linie den im Gebiet befindlichen landwirtschaftlichen Liegenschaften. Daneben dient der Weg aber auch den

restlichen Liegenschaften im Gebiet, denn es handelt sich beim geplanten Projekt, wie bereits aufgezeigt wurde, um ein Gesamtprojekt, dessen Realisierung zur Erschliessung des ganzen sogenannten «Acherberg-Flügels» führen wird (oben E. 4b). Zwar wenden die Beschwerdeführer ein, sie hätten kein Bedürfnis nach diesem Weg; die Erschliessung ihrer Liegenschaft über die Seilbahn «Witerschwenden-Acherberg-Chessel» beziehungsweise über eine Warentransportseilbahn sei ausreichend. Indessen greift die rein subjektive Bedürfnislage, wie sie sich für die Beschwerdeführer zum aktuellen Zeitpunkt präsentiert, zu kurz. Wie die Beschwerdeführer an anderer Stelle selber ausführen, kommt es auf ein öffentliches Interesse und ein hinreichendes (objektives) Bedürfnis an der Bodenverbesserungsmassnahme an. Am Bau des Weges besteht objektiv ein erhebliches öffentliches Interesse. Wie bereits erwähnt, bringt der Weg für die Landwirtschaft einen grossen Nutzen (E. 4b hievor). Andererseits kann dies aber auch für die nicht landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften gesagt werden. Ein bis ins Tal mit Fahrzeugen befahrbarer Weg stellt auch für die im Gebiet wohnhaften (sei es dauernd, sei es zu Ferienzwecken), nicht Landwirtschaft betreibenden Liegenschaftseigentümer eine zeitgemässe und praktische Erschliessung dar. Dass die Liegenschaft der Beschwerdeführer an den geplanten Weg nicht direkt (mittels Abzweiger) angeschlossen ist, ändert daran nichts. Erstens geht der Umstand, dass kein Abzweiger geplant ist, auf den Willen der Beschwerdeführer zurück und zweitens führt der geplante Weg so oder anders unweit

der beschwerdeführerischen Liegenschaften vorbei, sodass er durchaus als deren Erschliessung gelten kann, zumal ein Abzweiger wohl auch später noch ohne allzu grossen Aufwand gebaut werden könnte. Zum Umstand, dass der geplante Weg eine zeitgemässe Erschliessung darstellt, kommt hinzu, dass fraglich ist, wie lange die Seilbahn «Witerschwenden-Acherberg-Chessel» ihren Betrieb noch aufrechterhalten kann, nachdem für die Seilbahn gerade aufgrund des neuen durchgehenden Güterweges mit landwirtschaftlichen Finanzhilfen nicht mehr gerechnet werden kann (oben E. 4b hievor sowie Protokoll a.a.O., S. 3). Im Sinne einer vorausschauenden Planung ist es deshalb sinnvoll, alle Liegenschaften, welche im Einzugsgebiet der Seilbahn sind, in das Wegbauprojekt einzuschliessen. Damit ist auch gesagt, dass die Festlegung des Perimeters, anders als die Beschwerdeführer rügen, durchaus auf sachlichen und objektiven Kriterien beruht. Die Liegenschaften im Perimeter liegen im Einzugsgebiet der Seilbahn, deren Betrieb, wie erwähnt, in Zukunft fraglich ist. Sie liegen ebenfalls im Einzugsgebiet des geplanten beziehungsweise bereits bestehenden Güterweges (welcher ja in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung gerade als Ersatz für Seilbahn gedacht ist). Das Gebiet bildet dabei eine natürliche Einheit und wird im Westen und Osten vom Wald beziehungsweise vom Guggibach- und Gangbachtobel begrenzt (siehe GEO. UR Kartenviewer, <https://geo.ur.ch/viewer?Layers=Nomenklatur,Gew%C3%A4sserraum,Liegenschaften&Visibility=1,1,1&Opacity=1,1,1&Zoom=16&Lat=46.88454157595299&Lng=8.709509253105807&mapType=Luftbild>,

zuletzt besucht: 17.01.2019). Die untere Grenze des Perimeters («Süd») bildet das Gebiet der Wegbaugenossenschaft Acherberg beziehungsweise das Gebiet des Güterweges «blau» (E. 4a hievor). Die obere Grenze («Nord») bildet der Rämisenberg. Ab diesem beziehungsweise oberhalb des Rämisenbergs erstreckt sich das auch winter-touristisch genutzte Gebiet Biel-Kinzig. Dort befinden sich nebst eines Ski- und Sessellifts auch Liegenschaften in der Wohn- und Tourismuszone. Aufgrund der unterschiedlichen Nutzung der Gebiete Biel-Kinzig und Acherberg/Kessel/Rämisenberg (Bodenverbesserungsperimeter) macht es durchaus Sinn und ist sachlich begründet, die Obergrenze des Perimeters im Bereich Rämisenberg zu ziehen.

7. Nebenbei rügen die Beschwerdeführer die Rechtsgleichheit sei verletzt. Soweit sie auf Ferienhäuser im Gebiet Biel-Kinzig («Oberer Rämisenberg», Verwaltungsgerichtsbeschwerde a.a.O., Bst. B. Ziff. 11 ff., S. 9) Bezug nehmen, ist darauf hinzuweisen, dass die Verhältnisse im dortigen Gebiet mit den Verhältnissen im Bodenverbesserungsperimeter nicht zu vergleichen sind. Das Gebiet Biel-Kinzig wird touristisch genutzt und die dortigen Häuser befinden sich in der Wohn- respektive Tourismuszone (E. 6b in fine hievor). Soweit die Rüge überhaupt den Substantiierungsanforderungen genügt, ist sie unbegründet.

8. Insgesamt vermögen die Beschwerdeführer nicht darzutun, dass der geplante Perimeter der Beschwerdegegnerin unzumutbar oder sonstwie rechtswidrig wäre. Indem die

Vorinstanz durch die Genehmigung der Statuten und des Plans den Perimeter bestätigte, verletzte sie weder

Bundes- noch kantonales Recht. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen.

**Nr. 19 Strassenbau. Art. 19 Abs. 1 RPG. Art. 26 Abs. 1, Art. 30 Abs. 3 StrG. Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Enteignung. Öffentliche Strassen sind verkehrssicher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend zu bauen. Zur raumplanungsgerechten Ausgestaltung der öffentlichen Strasse gehört, dass die Strasse die Anforderungen an eine genügende Erschliessung erfüllt, mithin als hinreichende Zufahrt gelten kann. Eine hinreichende Zufahrt ist auch während der Bauphase der geplanten Strasse möglichst aufrechtzuerhalten. Im konkreten Fall richteten sich die Rügen einzig auf die Bauphase. Es wurde eine alternative Verkehrsführung während der Bauphase verlangt; das Strassenprojekt als solches war nicht beanstandet. Da das vorgesehene Verkehrsregime während der Bauphase einer hinreichenden Zufahrt entsprach und die vorgeschlagene Alternativerschliessung als unverhältnismässig erschien, war die Beschwerde in diesem Punkt unbegründet. Die Beschwerdeführerin, welche an der zu sanierenden Strasse eine Tankstelle betreibt, meldete innert Einsprachefrist Entschädigungsforderungen wegen Umsatzeinbruchs an. Die Plangenehmigungsbehörde trat darauf nicht ein beziehungsweise sah keine Überweisung an die kantonale Schätzungskommission vor. Enteignungsrechtliche Entschädigungsbegehren sind bei Strassenbauprojekten nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes innert 30 Tagen seit Veröffentlichung einzureichen. Soweit die Begehren nicht von vornherein unbegründet erscheinen, sind sie der kantonalen Schätzungskommission zu überweisen. Da das Entschädigungsbegehren innert Anmeldefrist eingereicht wurde und es nicht von vornherein als unbegründet bezeichnet werden kann, wäre es an die kantonale Schätzungskommission zu überweisen gewesen. Die Beschwerde war in diesem Umfang begründet. Teilweise Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 20. September 2019, OG V 18 26

#### **Aus den Erwägungen:**

2. a) Das Gericht prüft im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich nur Sachverhalts- und Rechtsfehler, wozu auch die Über- und Unterschreitung sowie der Missbrauch

des Ermessens gehört (Art. 57 Abs. 1 und 2 VRPV; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 1148). Wegen blosser Unangemessenheit kann die Verwal-



tungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich nicht erhoben werden (Art. 57 Abs. 4 VRPV). Bei der Unangemessenheit geht es um die Frage, ob der zu prüfende Entscheid, den die Behörde nach dem ihr zustehenden Ermessen im Einklang mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in einem konkreten Fall getroffen hat, nicht zweckmässigerweise anders hätte ausfallen sollen (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 05.05.1999, OG V 99 24, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 28 S. 75 E. 7c).

b) Selbst in Fällen, in welchen dem Gericht – wie vorliegend (Art. 57 Abs. 4 VRPV) – ausnahmsweise volle Kognition, das heisst auch eine Befugnis zur Angemessenheitskontrolle, zukommt, übt dieses gewisse Zurückhaltung und belässt der Verwaltung einen gewissen Ermessensspielraum (vergleiche Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 01.12.2017, OG V 17 8, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2016 und 2017, Nr. 27 S. 155 E. 7a). Dies insbesondere, wenn der Entscheid besonderes Fachwissen voraussetzt. In solchen Fällen ist der Fachbehörde ein gewisser Handlungsspielraum zu belassen (Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 19.08.2013, A-78/2013, E. 2; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 420 und 443).

c) Das Strassenbauwesen ist von hoher Technizität geprägt. Der Entscheid über die Realisierung eines Strassenbauprojektes setzt entsprechend verkehrsplanerisches Fachwis-

sen voraus. Das vorinstanzliche Verfahren wurde nicht ohne Grund von der kantonalen Fachdirektion, der Baudirektion, instruiert (angefochtener Entscheid, E. 1). Deren Amt für Tiefbau ist als Fachbehörde in Strassenbausachen zu qualifizieren (vergleiche Art. 28 lit. b Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit [Organisationsreglement, ORR, RB 2.3322]). Der vorinstanzliche Genehmigungsentscheid basiert auf der Beurteilung der Fachbehörde. Das Gericht auferlegt sich damit bei der Beurteilung des angefochtenen Entscheids eine gewisse Zurückhaltung im Sinne des Vorerwähnten, zumal das Gericht nicht über eigenes Fachwissen verfügt. Als richterliche Behörde hat das Obergericht in erster Linie zu klären, ob alle berührten Interessen ermittelt und beurteilt sowie die möglichen Auswirkungen des Projekts bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind. Trifft dies zu und hat sich die Fachverwaltung bei ihrer Entscheidung von sachgerechten Überlegungen leiten lassen, so weicht das Gericht nicht von deren Auffassung ab (vergleiche Entscheid Bundesverwaltungsgericht a.a.O. E. 2).

d) Innerhalb des so abgesteckten Prüfrasters ist zu berücksichtigen, dass die Interessenabwägung, das heisst die Beurteilung der Frage, ob die auf dem Spiele stehenden, für und wider das Werk sprechenden Interessen richtig gegeneinander abgewogen wurden, zwar eine Rechtsfrage ist, welche das Gericht frei zu prüfen hat. Dieses ist als gerichtliche Behörde jedoch weder Oberplanungsbehörde noch Aufsichtsbehörde in Strassenbausachen. Das Gericht hat demnach

nicht sämtliche für oder gegen eine bestimmte Ausgestaltung der Strasse sprechenden Interessen zu eruiieren und im Einzelnen gegeneinander abzuwägen, nach Alternativen zu suchen und schliesslich die bestmögliche Variante auszuwählen. Der Richter hat vielmehr die Befugnisse und das Ermessen der vom Gesetzgeber mit der Planung beauftragten Instanzen zu respektieren. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob sich die für das umstrittene Projekt vorgenommene Interessenabwägung im Rahmen des Bundes- und kantonalen Rechts hält und ob insbesondere alle für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend vorgenommen worden sind (zum Ganzen: Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 03.06.2009, A-5466/2008, E. 5.1, welches in vergleichbarer Rolle Nationalstrassenprojekte prüft; vergleiche ferner: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur VRPV, S. 33).

3. a) Die Gemeindestrasse «Umfahrungsstrasse», Schattdorf, verbindet die Militärstrasse mit der Rynächtstrasse. Die Einmündung der Umfahrungsstrasse in die Militärstrasse bildet den Knoten Militärstrasse; die Einmündung in die Rynächtstrasse den Knoten Kastelen. Die Umfahrungsstrasse erschliesst das Baurechtsgrundstück Nr. XX, auf welchem die Beschwerdeführerin eine Tankstelle betreibt. Zur besseren Veranschaulichung sei auf die nachfolgende Grafik aus dem Geoportal Uri verwiesen.



b) Die Umfahrungsstrasse wurde circa 1974 gebaut und hat im Abschnitt Knoten Kastelen bis Knoten Militärstrasse ihre technische Lebensdauer erreicht. Der Strassenbelag weist diverse Setzungen und Risse auf. Die Ebenheit der Fahrbahn entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Foundationsschicht und der Strassenbelag sollen ersetzt und die Fahrbahnbreite um 0.7 Meter auf 6.7 Meter verbreitert werden (Technischer Bericht vom 19.02.2018 S. 3, 8 und 10).

c) Die Beschwerdeführerin macht geltend, wegen des geplanten Einbahnverkehrs über die Brücke Kastelen sei mit massiven und andauernden Verkehrsbehinderungen zwischen dem Kreisel Walter-Fürst, Rynächtstrasse und Knoten Kastelen via Umfahrungsstrasse zu rechnen. Die Erneuerung der Umfahrungsstrasse erfordere deshalb die Erstellung einer Notbrücke mit anschliessender Notstrasse parallel zur Umfahrungsstrasse. Damit wür-



den die beiden Bauvorhaben, nämlich Erneuerung Umfahrungsstrasse und Sanierung Knoten Kastelen zeitlich koordiniert und zeitgleich umgesetzt werden. Aufgrund der dadurch entstehenden Synergien könnten Mehrkosten für Notbrücke und -strasse zumindest teilweise kompensiert werden. Allfällige Schadenersatzforderungen aufgrund des verminderten Treibstoffumsatzes an der betroffenen Tankstelle würden ebenfalls entfallen (Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 12.07.2018 S. 5).

4. a) Vorauszuschicken ist, dass sich die geltend gemachten Rügen einzig auf die Bauphase beziehen. Es steht aufgrund der Projektunterlagen fest, dass das angefochtene Strassenprojekt, so es denn einst realisiert sein würde, die Erschliessung der Baurechtsliegenschaft der Beschwerdeführerin nicht nur erhalten, sondern verbessern würde. Dies durch die Sanierung und den Ausbau der Umfahrungsstrasse, an welcher sich die Tankstelle der Beschwerdeführerin befindet. Unbestritten und erwiesen ist auch, dass an der Sanierung der Umfahrungsstrasse ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Es kann diesbezüglich auf E. 3a f. hievor verwiesen werden.

b) Nebst der hier angefochtenen Sanierung der Umfahrungsstrasse soll auch der Knoten Kastelen saniert beziehungsweise ausgebaut werden. Aufgrund der unterschiedlichen Strassenhoheit (Knoten Kastelen = Kantonsstrasse; Umfahrungsstrasse = Gemeindestrasse) kam es zu separaten Verfahren. Das Projekt Sanierung Knoten Kastelen ist durch die Be-

schwerdeführerin ebenfalls angefochten und wird unter der Verfahrensnummer OG V 18 27 geführt und ebenfalls mit heutigem Entscheid erledigt. Die Beschwerdeführerin erhebt in beiden Verfahren die Rüge, die Projekte seien so zu koordinieren, dass die gesamte Bauphase beider Bauprojekte ein Jahr nicht übersteige. Auf diese Rüge wird unten (E. 7f) eingegangen; ansonsten werden die Umstände zum Bauprojekt des Knotens Kastelen hier nur soweit berücksichtigt, als dass sie für die Beurteilung des Projekts Umfahrungsstrasse von Relevanz sind.

c) Als weitere Vorbemerkung sind die Rügen der Beschwerdeführerin näher einzuordnen. Mit ihren Rügen betreffend Errichtung einer Notstrasse und -brücke während der Bauphase bringt die Beschwerdeführerin sinngemäss vor, allfällige enteignungsrechtliche Ansprüche (Umsatzeinbussen aufgrund der Bauphase) wären vermeidbar und die gewählte Lösung entspreche nicht einer angemessenen und verhältnismässigen Erschliessung ihres Grundstücks während der Bauphase. Diese Frage beziehungsweise die sich hier widerstreitenden Interessen der Beschwerdeführerin und der Bauherrin sind nachfolgend zu prüfen beziehungsweise gegeneinander abzuwägen (E. 5, 6 und 7). Die Frage der enteignungsrechtlichen Entschädigung für den Fall, dass das vorgesehene Baustellenregime als verhältnismässig und insofern unvermeidlich beurteilt werden müsste, wird im Anschluss geprüft (E. 8 hernach).

5. a) Gemäss Art. 26 Abs. 1 StrG sind öffentliche Strassen verkehrssi-

cher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend zu bauen. In diesem Rahmen richtet sich der Strassenbau gemäss Art. 26 Abs. 2 StrG nach seiner Zweckbestimmung (lit. a), dem Interesse des öffentlichen Verkehrs (lit. b), dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (lit. c), dem Verkehrsaufkommen (lit. d), der Wirtschaftlichkeit (lit. e), dem jeweiligen Stand der Technik (lit. f.).

b) Zur raumplanungsrechtlichen Ausgestaltung der öffentlichen Strassen gehört insbesondere, dass die Strasse die Anforderungen an eine genügende Erschliessung erfüllt. Gemäss Art. 19 Abs. 1 RPG ist Land erschlossen, wenn unter anderem die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht (vergleiche auch Art. 78 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz [RB 40.1111]; nachfolgend: PBG). Die Erschliessung mittels hinreichender Zufahrt ist Voraussetzung, dass für ein Bauvorhaben die Baubewilligung erteilt werden kann (Art. 22 Abs. 2 lit. b RPG). Ein Bauvorhaben muss spätestens im Zeitpunkt der Realisierung über die für den ordnungsgemässen Betrieb erforderliche strassenmässige Erschliessung verfügen, ansonsten die Baubewilligung nicht erteilt werden kann (BGE 127 I 111 E. 7d). Die strassenmässige Erschliessung ist für Bauten und Anlagen von eminenter Bedeutung. Bei Projekten, welche der Sanierung und/oder Erweiterung bestehender Erschliessungsstrassen dienen, sind daher die Erschliessungsinteressen der bestehenden Bauten und Anlagen zu berücksichtigen. Eine hinreichende Zufahrt ist auch während der Bauphase

der geplanten Strasse möglichst aufrechtzuerhalten.

c) Die Anforderungen an die Erschliessung sind je nach der beanspruchten Nutzung und nach den massgeblichen Umständen im Einzelfall verschieden. Die Erschliessung für eine Industriezone hat andere Voraussetzungen zu erfüllen als für eine Wohnzone (BGE 127 I 111 E. 7d). Hinter dem Erschliessungserfordernis der Zufahrt gemäss Art. 19 Abs. 1 RPG stehen vorab verkehrs-, gesundheits- und feuerpolizeiliche Überlegungen. Eine hinreichende Zufahrt besteht, wenn die Zugänglichkeit sowohl für die Benutzer der Bauten als auch für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste (Feuerwehre, Krankenwagen, Kehrtafelfahrer, Elektrizitäts- und Wasserwerke etc.) gewährleistet ist (BGE 1C\_590/2016 vom 07.08.2017 E. 2.2). Zudem hat die Zufahrt den Umwelt-, Natur- und Heimatschutz- sowie weiteren wichtigen Anliegen der Raumplanung zu genügen (Vera Marantelli-Sonanini, Erschliessung von Bauland: Vorgaben des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes betreffend die Pflichten des Gemeinwesens und die Möglichkeiten Privater, Bern 1997, S. 46). Die verschiedenen Interessen können im Einzelfall miteinander kollidieren. Da keinem der Interessen ein absoluter Vorrang zukommt, müssen sie gegeneinander abgewogen werden. Es ist dabei unter den verschiedenen möglichen jene Variante zu wählen, die unter Berücksichtigung aller Umstände den Verhältnissen am besten angepasst ist (Vera Marantelli-Sonanini, a.a.O., S. 46 f.). Die Zufahrt muss «hinreichend» sein; eine bestmögliche Zufahrt ist nicht er-

forderlich (Eloi Jeannerat, Commentaire pratique LAT: Planifier l'affectation, Zürich 2016, N. 24 zu Art. 19).

6. a) Die Sanierung der Umfahrungsstrasse soll in vier Etappen erfolgen. Die Bauzeit pro Etappe beträgt jeweils circa 5 - 6 Wochen (Technischer Bericht a.a.O., S. 15). Die beiden Projekte Sanierung Umfahrungsstrasse und Knoten Kastelen sind so koordiniert, dass zuerst die Umfahrungsstrasse saniert wird und im Anschluss der Knoten Kastelen (vergleiche den Entscheid im konnexen Fall OG V 18 27, E. 6b).

b) In der ersten Etappe ist vorgesehen, dass die Umfahrungsstrasse aus Richtung Knoten Kastelen/Stille Reuss bis auf Höhe der beschwerdeführerischen Tankstelle zweispurig befahrbar ist. Ab der Tankstelle wird der Verkehr in Richtung Knoten Militärstrasse einspurig geführt. Der Verkehr rollt über die für diese Fahrtrichtung regulär vorgesehene rechte Fahrspur. Die (aus Richtung des Knotens Kastelen betrachtet) linke Fahrspur ist für Bauarbeiten gesperrt. Es ist damit nur die Fahrbeziehung Knoten Kastelen bis Knoten Militärstrasse durchgehend gewährleistet. Die Fahrbeziehung vom Knoten Militärstrasse zum Knoten Kastelen ist dagegen nicht vollständig gewährleistet. Die Erreichbarkeit der Tankstelle ist über eine Ein- und Ausfahrt kurz vor Beginn des Einspurverkehrs sichergestellt. Die zweite Ein-/Ausfahrt, welche sich aus Sicht des Knotens Kastelen circa 40 Meter weiter Richtung Knoten Militärstrasse befindet, ist aufgrund der gesperrten Fahrspur gesperrt.

c) In der zweiten Etappe besteht ungefähr ab der Höhe der Tankstelle wiederum ein Einspurverkehr. Die Erreichbarkeit der Tankstelle ist wiederum über die Ein- und Ausfahrt kurz vor Beginn des Einspurverkehrs sichergestellt. Die Fahrbeziehung Knoten Kastelen bis Knoten Militärstrasse ist wiederum gewährleistet. Der Verkehr wird aber im Unterschied zu Etappe 1 auf der linken Fahrspur geführt; die für diese Fahrtrichtung regulär vorgesehene rechte Fahrspur ist für Bauarbeiten gesperrt. Im Unterschied zur Etappe 1 ist die zweite Ein-/Ausfahrt nicht komplett gesperrt. Die Ausfahrt Richtung Knoten Militärstrasse ist möglich; ebenso die Einfahrt aus Richtung Knoten Kastelen. Hingegen ist die Ausfahrt Richtung Knoten Kastelen und die Einfahrt aus Richtung Knoten Militärstrasse nicht möglich.

d) In der dritten Etappe besteht zwischen dem Knoten Kastelen und der Tankstelle ein Einspurverkehr. Die Fahrbeziehung Knoten Kastelen bis Knoten Militärstrasse ist gewährleistet. Vom Knoten Militärstrasse bis zur Tankstelle ist die Umfahrungsstrasse zweispurig befahrbar. Im Unterschied zu den Etappen 1 und 2 ist die Erreichbarkeit der Tankstelle über die zuvor komplett beziehungsweise teilweise gesperrte Ein-/Ausfahrt sichergestellt. Dagegen ist die in den Etappen 1 und 2 noch offene Ein-/Ausfahrt gesperrt.

e) In der vierten Etappe schliesslich besteht zwischen dem Knoten Kastelen und der Tankstelle ebenfalls ein Einspurverkehr. Die Fahrbeziehung Knoten Kastelen bis Knoten Militärstrasse ist wiederum ge-

währleistet. Der Verkehr wird indessen über die linke Fahrspur geführt; die für diese Fahrtrichtung regulär vorgesehene rechte Fahrspur ist für Bauarbeiten gesperrt. Vom Knoten Militärstrasse bis zur Tankstelle ist die Umfahrungsstrasse zweispurig befahrbar. Die Erreichbarkeit der Tankstelle ist über beide Ein-/Ausfahrten gewährleistet. Das Abbiegen nach rechts in Richtung Knoten Kastelen ist jedoch nicht möglich.

7. a) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen dürfte die Einschränkung für die Beschwerdeführerin in der ersten und dritten Etappe am stärksten sein. Hier ist eine der beiden Ein-/Ausfahrten komplett oder teilweise gesperrt. Die Erreichbarkeit der Tankstelle ist aber in allen vier Etappen sichergestellt. Die Zugänglichkeit sowohl für die Benutzer der Tankstelle (insbesondere PWs der Kunden und LKWs für die Treibstofflieferung) als auch für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste (Feuerwehr, Krankenwagen, Kehrtafelfahrer, Elektrizitäts- und Wasserwerke etc.) ist während der Bauphase trotz baulich bedingter Einschränkungen gewährleistet. Gegenteiliges ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Selbstverständlich sind die Verhältnisse nicht vergleichbar mit den Verhältnissen vor und nach der Bauphase. Die vorgesehene strassenmässige Erschliessung während der Bauphase kann aber als hinreichende Zufahrt im Sinne des Raumplanungsrechts angesehen werden. Eine bestmögliche Zufahrt ist nicht gefordert. Insoweit sind die Erschliessungsinteressen der Beschwerdeführerin genügend berücksichtigt.

b) Die Umfahrungsstrasse mündet beim Knoten Kastelen in die Rynächtstrasse. Der Knoten Kastelen soll in Koordinierung mit dem Sanierungsprojekt Umfahrungsstrasse ebenfalls saniert werden (siehe E. 4b hievor). Beim Knoten Kastelen ist vorgesehen, dass die Rynächtstrasse von 6 Meter auf 6,8 Meter verbreitert und auf der Rynächtstrasse für die aus Richtung Altdorf kommenden Fahrzeuge eine Linksabbiegespur in die Umfahrungsstrasse angelegt sowie die Brücke über die Stille Reuss saniert werden. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Brücke nicht saniert sondern ersetzt worden wäre, was eine temporäre Vollsperrung des Brückenübergangs bedingt hätte. Gemäss dem angefochtenen Projekt wird die Brücke nun «nur» saniert und die Befahrbarkeit wird während der ganzen Bauphase für Personenwagen (nicht aber für Lastwagen) im Einbahnverkehr (Knoten Kastelen Richtung Knoten Militärstrasse) sichergestellt sein. Durch den Einbahnverkehr wird die Erschliessung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt somit zusätzlich verbessert und die diesbezüglichen Beeinträchtigungen gemildert. Es kann der Vorinstanz mithin nicht vorgeworfen werden, sie hätte die Erschliessungsinteressen der Beschwerdeführerin nicht in ihre Beurteilung miteinbezogen und berücksichtigt.

c) Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Vorinstanz in einem Variantenvergleich alternative Erschliessungen geprüft hat. Die Varianten wurden zwar primär im Hinblick auf die Sanierung des Knotens Kastelen geprüft. Die beiden Strassensanierungsprojekte Knoten Kastelen und Umfahrungs-

strasse sind indessen eng miteinander verknüpft, denn die Umfahrungsstrasse mündet beim Knoten Kastelen in die Rynächtstrasse, einer wichtigen Verbindungsstrasse im Urner Reusstal. Dass die Projekte eng verknüpft sind, zeigt auch die Forderung der Beschwerdeführerin, für die Erschliessung ihrer Liegenschaft an der Umfahrungsstrasse sei während der Bauphase eine Notbrücke vorzusehen. Die Forderung der Notbrücke bezieht sich auf die Brücke über die Stille Reuss, welche Teil des Knotens Kastelen bildet und im Rahmen der Sanierung des Knotens ebenfalls saniert werden soll. Die Notbrücke soll als temporärer Ersatz für die zu sanierende Brücke den Verkehr mehr oder minder uneingeschränkt ermöglichen. Die Forderung einer Notbrücke bezieht sich damit an sich nicht direkt auf die Sanierung der Umfahrungsstrasse, sondern auf die Sanierung des Knotens Kastelen, welcher als Anbindung der Umfahrungsstrasse an die Rynächtstrasse aber selbstverständlich eine wichtige Rolle für die Erschliessung der beschwerdeführerischen Liegenschaft spielt. Die Forderung der Beschwerdeführerin, es sei zusätzlich eine Notstrasse parallel zur Umfahrungsstrasse anzulegen, bezieht sich dagegen direkt auf das Sanierungsprojekt Umfahrungsstrasse. Aufgrund der engen Verbundenheit der beiden Sanierungsprojekte rechtfertigt es sich, die Begehren der Beschwerdeführerin, welche sich im Prinzip auf zwei unterschiedliche Verfahren beziehen, hier gesamthaft zu beurteilen. Für die Beurteilung der Alternativmassnahme «Notbrücke/-strasse im Bereich Knoten Kastelen» kann auf den erwähnten Variantenvergleich zurückgegriffen werden.

d) Der Variantenvergleich zeigt, dass die Varianten mit Errichtung einer Notbrücke/-strasse als provisorischer Ersatz für den Knoten Kastelen erhebliche Nachteile mit sich bringen. Nebst markanten Mehrkosten wäre infolge Planaufgabe der provisorischen Strasse mit einem verzögerten Baubeginn zu rechnen. Zudem wären Hochwasserschutzmassnahmen abzubauen und nach der Bauzeit wieder aufzubauen und es müsste zusätzliche Uferfläche, im Falle von Variante C gar noch zusätzliche Waldrodungsfläche, beansprucht werden. Diesen gewichtigen öffentlichen Interessen umweltschutzrechtlicher und verfahrensrechtlicher Art, welche gegen eine Notbrücke/-strasse sprechen, stehen die privaten Interessen der Beschwerdeführerin nach einer auch während der Bauphase durchgehend optimalen Erschliessung entgegen. Die privaten Interessen sind aber insofern zu relativieren, dass raumplanungsrechtlich nicht eine optimale, sondern eine hinreichende Zufahrt gefordert und eine solche mit dem vorgesehenen Projekt stets sichergestellt ist (vergleiche E. 7a hievore). Aus dem Variantenvergleich und der Abwägung der entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen ist abzuleiten, dass eine Notbrückenlösung unverhältnismässig wäre.

e) Was die Notstrasse parallel zur Umfahrungsstrasse betrifft, kann aus dem Variantenvergleich, welcher primär die Sanierung des Knotens Kastelen betrifft, zwar nicht direkt geschlossen werden, eine solche sei mit erheblichen Nachteilen verbunden. An der Umfahrungsstrasse befinden sich ab der Höhe der Tankstellenliegen-

schaft der Beschwerdeführerin aber auf beiden Seiten der Umfahrungsstrasse bebaute Industrieliegenschaften. Wie die Vorinstanz insofern nachvollziehbar ausführt, wären komplexe bauliche Massnahmen notwendig, die erhebliche Beeinträchtigungen anliegender Grundstücke zur Folge hätten. Daraus ist mit der Vorinstanz zu folgern, dass auch bei der Notstrasse entlang der Umfahrungsstrasse mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen wäre. Im Übrigen lässt sich die Forderung einer parallelen Notstrasse entlang der Umfahrungsstrasse nicht sinnvoll von der (gleichzeitigen) Forderung, es sei am Knoten Kastelen eine Notbrücke zu erstellen, trennen. Ist die Errichtung einer Notbrücke infolge Unverhältnismässigkeit ausgeschlossen, so erscheint auch eine parallele Notstrasse entlang der Umfahrungsstrasse als kaum zielführend und den Interessen der Beschwerdeführerin dienend. Die parallele Notstrasse würde in eine Sackgasse münden, während das Anliegen der Beschwerdeführerin gerade darin besteht, jederzeit eine praktisch vollwertige Zufahrt zu haben. Der Schluss der Vorinstanz, auch die Errichtung einer parallel zur Umfahrungsstrasse verlaufenden Notstrasse sei mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden und sei keine valable Alternative, lässt sich insofern nicht beanstanden.

f) Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Projekte Sanierung Knoten Kastelen und Sanierung Umfahrungsstrasse seien ungenügend koordiniert. An die einjährige Sanierung des Knotens Kastelen würde sich die vier monatige Sanierung der Umfahrungsstrasse anschliessen, was insge-

samt 16 Monaten Bauzeit mit eingeschränkter Zugänglichkeit der Tankstelle entspräche. Mit der Notbrücke und -strasse könnten die beiden Projekte zeitgleich umgesetzt und innerhalb eines Jahres realisiert werden.

Die Vorinstanz hält dem entgegen, bei einer gemeinsamen Ausführung würde die gesamte Umfahrungsstrasse nur noch als Einbahn zu befahren sein. Mit der vorgesehenen Lösung könnten während der ganzen Bauzeit drei von vier Fahrbeziehungen jederzeit ohne Wartezeit befahren werden.

Der Vorinstanz ist zwar entgegenzuhalten, dass die Errichtung einer Notbrücke und -strasse, wie von der Beschwerdeführerin gefordert, gerade dazu führen würde, dass es unerheblich würde, wie das Verkehrsregime auf der Umfahrungsstrasse während der Sanierung ausgestaltet würde. Im Prinzip – so die Folgerung aus der Argumentation der Beschwerdeführerin – könnte die Umfahrungsstrasse für die Sanierung auch komplett gesperrt werden, sofern als nahezu vollwertige Ersatzlösung eben eine Notbrücke und -strasse bestünde. Unter Verhältnismässigkeitsgesichtspunkten ist in diesem Streitpunkt aber entscheidend, was die Ersatzlösung mit Notbrücke und -strasse für Vorteile brächte. Schliesslich stellt sich die Anschlussfrage, ob diese Vorteile die gewichtigen Nachteile (E. 7d f. hievor) zu übertreffen vermögen. Das ist zu verneinen, auch wenn die Bauzeit der Umfahrungsstrasse bei vier Bauetappen à 5 - 6 Wochen nicht 4, sondern 5 - 6 Monate dauern dürfte (vergleiche E. 6a hievor). Unterstellt man, dass die Behauptung der Be-



schwerdeführerin zutrifft, die beiden Strassenprojekte könnten theoretisch auch gleichzeitig ausgeführt werden, so würde die Ersatzlösung mit Notbrücke und -strasse im besten Fall zu einer Reduktion der Bauzeit von rund 17 - 18 Monaten auf 12 Monate führen. Der Ersparnis von 5 - 6 Monaten Bauzeit stünden die erheblichen Nachteile einer Ersatzlösung mit Notbrücke und -strasse gegenüber. Das Interesse, letztere zu vermeiden ist höher zu gewichten, zumal während der fünf bis sechs monatigen Bauzeit der Umfahrungsstrasse ein angemessenes Verkehrsregime mit hinreichender Zufahrt vorgesehen ist. Die Rüge der ungenügenden Koordination der Projekte ist insofern unbegründet.

g) Aufgrund dieser Erwägungen ist mit der Vorinstanz die Alternativlösung mit Errichtung einer Notbrücke beim Knoten Kastelen und einer Notstrasse parallel zur Umfahrungsstrasse als unverhältnismässig zu verwerfen. Es ist nicht ersichtlich, welche andere Lösung – abgesehen von der zu verwerfenden Alternativlösung Notbrücke/-strasse – einen besseren Interessenausgleich erreichen könnte als die geplante Verkehrsführung während der Bauphase. Die Vorinstanz hat die berührten Interessen insgesamt genügend ermittelt und beurteilt sowie die möglichen Auswirkungen des Projekts bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt und sich bei der Planung des Projekts von sachgerechten Überlegungen leiten lassen. Damit ergibt sich, dass die Plangenehmigung rechtmässig erfolgte und die geplanten Zufahrtseinschränkungen während der Bauphase insofern unvermeidbar sind.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

8. Zu prüfen bleibt die Entschädigungsfrage.

a) Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie werde durch das Bauprojekt und die vorgesehene Behinderung der Haupteinschliessung während mindestens vier Monaten einen Umsatzeinbruch an der betreffenden Tankstelle erleiden. Der dadurch entstandene Schaden sei der Beschwerdeführerin als Betreiberin der Tankstelle aufgrund des Gesetzes über die Enteignung zu ersetzen. Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid dagegen fest, ein Entschädigungstatbestand liege bei der Beschwerdeführerin nicht vor. Da kein Anspruch auf Entschädigung bestehe, verzichte die Vorinstanz auf die Erteilung der Enteignungsrechte. Dies habe zur Folge, dass die Schätzungskommission «formell nicht zuständig» sei.

b) Gemäss Art. 1 Abs. 2 Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz, RB 3.3211) kann der Regierungsrat Rechte, die der Durchführung eines öffentlichen, dem allgemeinen Interesse dienenden Werkes entgegenstehen, auf dem Wege der Enteignung für den Kanton erwerben. Das Enteignungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es zur Erreichung des vorgesehenen Zweckes notwendig ist (Art. 1 Abs. 4 Expropriationsgesetz). Gegenstand der Enteignung können dingliche Rechte an Grundstücken, sowie die aus dem Grundeigentum hervorgehenden Nachbarrechte, ferner die

persönlichen Rechte von Mietern und Pächtern des von der Enteignung betroffenen Grundstückes sein (Art. 3 Abs. 1 Expropriationsgesetz). Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend entzogen oder beschränkt werden (Art. 3 Abs. 2 Expropriationsgesetz). In Strassenbausachen sind mit der Einsprache allfällige Einwendungen gegen das Projekt und gegen die Enteignung zu erheben. Gleichzeitig sind allfällige Planänderungs- und Entschädigungsbegehren einzureichen (Art. 30 Abs. 3 StrG). Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen (Art. 9 Abs. 1 Expropriationsgesetz). Nach rechtskräftiger Erledigung des Plangenehmigungs- und Einspracheverfahrens sind die gesamten Akten an die Schätzungskommission zu überweisen (Art. 20 Abs. 5 Expropriationsgesetz). Kann keine Einigung über Entschädigungsforderungen erzielt werden, entscheidet die kantonale Schätzungskommission (Art. 23 Abs. 2 Expropriationsgesetz). Die Rechtslage ist vergleichbar mit derjenigen auf Bundesebene für Nationalstrassenprojekte (vergleiche Art. 28 Abs. 1 NSG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 EntG), weshalb die diesbezüglichen Grundsätze bei der Beurteilung der hiesigen Streitsache berücksichtigt werden können.

c) Die Plangenehmigungsbehörde hat, insofern vergleichbar mit der Ordnung auf Bundesebene, über die Zulässigkeit und den Umfang der Enteignung zu entscheiden. Im Falle der Unterdrückung nachbarlicher Abwehrrechte obliegt es deshalb ihr, das Vorhandensein der Voraussetzungen des Enteignungsrechts zu prüfen und zu beurteilen, ob die übermässigen Ein-

wirkungen zulässig und unvermeidbar sowie Vorkehrungen anzuordnen sind (vergleiche Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 01.07.2010, A-684-2010, E. 4.2). Diese Prüfung hat die Vorinstanz vorgenommen, indem sie die geplante Verkehrsführung als zwar beeinträchtigend aber unvermeidbar beurteilte. Davon zu unterscheiden ist die Beurteilung von Entschädigungsforderungen. Diese sind in einem gesonderten Verfahren von der Schätzungskommission zu behandeln (oben E. 8b und Entscheid Bundesverwaltungsgericht a.a.O. E. 4.2). Die Rechtsprechung anerkennt einen Entschädigungsanspruch der Nachbarn aufgrund von vorübergehenden, unvermeidlichen und übermässigen Immissionen aus Bauarbeiten. Der Anspruch setzt voraus, dass die Einwirkungen der Art, Stärke und Dauer nach übermässig sind und eine beträchtliche Schädigung verursachen. Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit werden positive Immissionen (wie Lärm, Staub und Erschütterungen) und typische negative Immissionen (wie Sicht- und Zugängerschwerungen) bei Unvermeidlichkeit als zu dulden, aber wegen Überschreitung des Nachbarrechts dennoch entschädigungspflichtige Einwirkungen qualifiziert. Die Abwehrrsprüche des Nachbarn können aber nicht zivilrechtlich durchgesetzt werden, wenn die Einwirkungen von einem Werk ausgehen, das im öffentlichen Interesse liegt, sowie wenn die Immissionen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwand vermieden werden können. An ihre Stelle tritt ein Anspruch auf enteignungsrechtliche Entschädigung (zum Ganzen: zur Publikation vorgesehener BGE 1C\_485/2017 vom 23.04.2019 E.



4.1 f.). Zur Beurteilung von Entschädigungsforderungen betreffend Immissionen aus Nationalstrassen-Bauarbeiten sind erstinstanzlich die eidgenössischen Schätzungskommissionen zuständig (BGE 1C\_485/2017 a.a.O. E. 4.2). Sie sind insbesondere zuständig, sowohl über den Inhalt als auch über die Verletzung von Nachbarrechten und über eine allfällige Entschädigung zu urteilen sowie auch darüber, ob die vom Enteigneten geltend gemachten Rechte ihrem Wesen nach überhaupt Gegenstand einer Enteignung sein können (Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Aufl., Bern 2016, S. 602; vergleiche BGE 113 Ib 37 E. 2). Mutatis mutandis ist auf kantonaler Ebene die kantonale Schätzungskommission dafür zuständig. Nur wenn übermässige Beeinträchtigungen durch das Werk von vornherein ausgeschlossen werden können, fällt die Durchführung eines entsprechenden Enteignungsverfahrens ausser Betracht und ist auf die enteignungsrechtliche Einsprache gar nicht einzutreten (Entscheid Bundesverwaltungsgericht a.a.O. E. 4.2 mit Hinweis).

d) Die Vorinstanz ist mit ihrem Entscheid, es liege kein Enteignungstatbestand vor, auf die durch die Beschwerdeführerin einspracheweise vorgebrachte enteignungsrechtliche Entschädigungsforderung nicht eingetreten. Das geht aus dem Hinweis hervor, die kantonale Schätzungskommission sei «formell nicht zuständig». Mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung liesse sich ein Nichteintreten jedoch nur rechtfertigen, wenn übermässige Beeinträchtigungen durch das Werk

von vornherein ausgeschlossen werden können. Die Zugänglichkeit der von der Beschwerdeführerin betriebenen Tankstelle wird zwar nur während 5 - 6 Monaten beeinträchtigt sein, wenn das vorliegend angefochtene Projekt Umfahrungsstrasse isoliert betrachtet wird. Indessen sind die beiden Projekte Sanierung Umfahrungsstrasse und Knoten Kastelen eng miteinander verbunden und so koordiniert, dass sie nacheinander realisiert werden. Die Zugänglichkeit wird dementsprechend um die Bauzeit des Knotens Kastelen von rund 12 Monaten verlängert und während insgesamt rund 17 - 18 Monaten beeinträchtigt sein. Bei der Beurteilung der Übermässigkeit der Beeinträchtigung ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen nicht während der ganzen Bauzeit gleich ausgeprägt sein werden. In den zwölf Monaten, während welchen der Knoten Kastelen saniert werden soll, wird beispielsweise die Umfahrungsstrasse bereits saniert sein. Sie dürfte daher für den Verkehr wieder uneingeschränkt offen sein. Umgekehrt dauert die Einschränkung am Knoten Kastelen länger, nämlich 12 Monate. Die Beeinträchtigung des Zugangs der Tankstelle dürfte aber im Vergleich mit den Beeinträchtigungen während der Bauphase der Umfahrungsstrasse weniger ins Gewicht fallen. Trotzdem ist der gesamthafte Zeitraum von 17 - 18 Monaten Einschränkung nicht unerheblich. Wie die Ausführungen zeigen, wird es notwendig sein, die verschiedenen Gesichtspunkte einzelfallgerecht abzuwägen, womit gleichzeitig gesagt ist, dass eine von vornherein feststehende Unbegründetheit nicht vorliegt. Auch wenn sich gewisse Zweifel anmelden mögen, ob die Beeinträchtigungen die

Schwelle der Übermässigkeit im Sinne des Enteignungsrechts überschreiten, so reicht dies – auch mit Blick auf die in der Rechtsprechung erwähnten Beispiele (BGE 1C\_485/2017 a.a.O. E. 4.4 f.) – jedenfalls nicht aus, ein Entschädigungsanspruch von vornherein als ausgeschlossen zu bezeichnen. Damit hätte die Vorinstanz die angemeldeten und nicht von vornherein unbegründeten Forderungen der kantonalen Schätzungskommission überweisen müssen. Ein Nichteintreten rechtfertigt sich nicht. Im Übrigen scheint auch die Vorinstanz diese Sichtweise zu teilen, führt sie vernehmlassungsweise doch aus, allfällige Schadenersatzansprüche seien in einem Schätzungsverfahren zu ermitteln (Vernehmlassung vom 29.08.2018 S. 5 in fine). Sie übersieht allerdings, dass entsprechende Begehren durch die Plangenehmigungsbehörde zu überweisen gewesen wären. Enteignungsrechtliche Entschädigungsbegehren sind bei Strassenbauprojekten nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes innert 30 Tagen seit deren Veröffentlichung einzureichen und von der Plangenehmigungsbehörde nach rechtskräftiger Erledigung des Plangenehmigungsverfahrens zu überweisen (Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 5 StrG). Zwar mag die Geltendmachung

von Entschädigungsforderungen unter Umständen auch nach Ablauf der Anmeldefrist zulässig sein (siehe Art. 19 Abs. 2 Expropriationsgesetz). Dies ändert freilich nichts daran, dass Entschädigungsbegehren, die innert Anmeldefrist eingereicht wurden, zu überweisen sind, sofern sie nicht – wie vorliegend – von vornherein unbegründet sind.

e) Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist in diesem Punkt begründet. Die korrekte Überweisung an die kantonale Schätzungskommission und die damit verbundenen Formalitäten sind Sache der Vorinstanz. Es ist nicht am Gericht dafür erstinstanzlich besorgt zu sein. Die Angelegenheit ist deshalb zwecks Vornahme der Überweisung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 62 Abs. 2 VRPV).

9. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach dem Gesagten teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids ist, soweit die Beschwerdeführerin betreffend, aufzuheben und die Sache ist an die Vorinstanz zur Überweisung an die kantonale Schätzungskommission zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

**Nr. 20 Strassenbau. Art. 10a Abs. 1, Art. 10b Abs. 1, Art. 10c Abs. 1 USG. Ziff. 11.2 und 11.3 UVPV Anhang. Art. 13 Abs. 2 VRPV. Ist eine Anlage der Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt, ist als deren Grundlage ein Umweltverträglichkeitsbericht zu erstellen. Die Umweltschutzfachstellen beurteilen den Bericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. Bei Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden, muss zusätzlich die Umweltschutzfachstelle des Bundes (Bundesamt für Umwelt [BAFU]) eine Beurteilung abgeben. Im konkreten Fall standen zum Zeitpunkt der Plangenehmigung Bundesbeiträge an den Bau der projektierten Hauptstrasse konkret in Aussicht, waren aber noch nicht verbindlich beschlossen. Eine Beurteilung des BAFU wurde nicht eingeholt. Während des hängigen Beschwerdeverfahrens wurden die Beiträge durch das Bundesparlament schliesslich verbindlich beschlossen. Eine Beurteilung des BAFU lag weiterhin nicht vor. Das Gericht stellte fest, dass durch die fehlende Beurteilung der Umweltschutzfachstelle des Bundes ein Verfahrensmangel vorlag, der aber noch behoben werden konnte. Zurzeit konnte aber kein abschliessendes Urteil ergehen, weil eine wesentliche Entscheidungsgrundlage fehlte. Sistierung des gerichtlichen Beschwerdeverfahrens und Überweisung der Sache an die Plangenehmigungsbehörde zur ergänzenden Abklärung.**

Obergericht, 8. November 2019, OG V 19 12 (Zwischenentscheid)

### **Aus den Erwägungen:**

1. a) Angefochten ist ein Beschluss des Regierungsrates über die Genehmigung eines Strassenbauprojektes gemäss Strassengesetz (StrG, RB 50.1111). Das Verfahren richtet sich (unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Bestimmungen des StrG) nach der VRPV (Art. 30 Abs. 6 sowie Art. 56 StrG).

b) Gemäss Art. 54 Abs. 1 und 2 lit. a VRPV ist gegen Verfügungen des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst oder anders regelt, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Ein solcher Ausschluss oder eine abweichende Regelung ist im vorliegenden Fall –

namentlich im StrG – nicht vorgesehen. Das Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) ist für die Behandlung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde örtlich, sachlich und funktionell zuständig.

c) Die weiteren Sachentscheidungsvoraussetzungen sind nicht im vorliegenden Zwischenentscheid, sondern im Rahmen des Endentscheidendes zu prüfen. Für den vorliegenden Zwischenentscheid ist ausreichend, dass die übrigen Sachentscheidungsvoraussetzungen gestützt auf eine vorläufige Prüfung zumindest nicht von vornherein als nicht erfüllt beurteilt werden können.

2. a) Der Beschwerdeführer macht vorab geltend, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern, hätte nicht nur Gelegenheit zur Stellungnahme zur Rodung von Wald, sondern auch zum Projekt WOV als Ganzes gewährt werden müssen.

b) Das Amt für Umweltschutz Uri führt in seinem Bericht vom 28. Juni 2018 zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) Hauptuntersuchung aus (S. 2), dass zum Zeitpunkt der Auflage keine finanzielle Beteiligung durch den Bund vorgesehen sei, weshalb Ziff. 11.2 UVPV Anhang (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, SR 814.011; Anhörung des Bundesamts für Umwelt) nicht zur Anwendung komme. In seiner Stellungnahme an das Gericht vom 16. September 2019 führt das Amt für Umweltschutz Uri aus, die Auflage des Projekts inklusive UVB sei zwischen 27. April und 28. Mai 2018 erfolgt. Als Anlagen gemäss UVPV seien nur die Typen Ziff. 11.2 und Ziff. 11.3 UVPV Anhang in Frage gekommen. Nur Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut würden, gehörten zum Anlagentyp gemäss Ziff. 11.2 UVPV Anhang. Nur bei diesen müsse im massgeblichen Verfahren das BAFU angehört werden. Die Frage, ob die WOV mit oder ohne Bundeshilfe ausgebaut werde, habe das Amt für Umweltschutz zum Zeitpunkt der Auflage und vor Einladung zur Ämter- und Behördenkonsultation im Rahmen der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts abklären und einen Typenentscheid fällen müssen. Der Stand zu diesem Zeitpunkt sei wie folgt gewesen: Am 13. September 2016 habe der Regierungsrat des Kantons Uri das

Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal (AP URT) genehmigt und am 23. September 2016 beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zur Prüfung eingereicht (inklusive WOV als unterstützende Massnahme). Im Entwurf des Prüfberichtes des Bundes vom 31. Januar 2018 sei die WOV dann allerdings als nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahme bezeichnet worden. Im Beschluss des Regierungsrates beziehungsweise im dazugehörigen Antwortbrief an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das ARE vom 27. April 2018 habe dann der Regierungsrat beantragt, dass die WOV mitzufinanzieren sei. Zum Zeitpunkt der Auflage der WOV und der Einladung zur Ämter- und Behördenkonsultation im Rahmen der Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (28.06.2018) sei keine finanzielle Beteiligung durch den Bund vorgesehen gewesen. Im Gegenteil hätten die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen klar darauf hingedeutet, dass die WOV nicht durch den Bund mitfinanziert werde. Deshalb sei es zu diesem Zeitpunkt rechtmässig gewesen, für die WOV nicht Ziff. 11.2 sondern Ziff. 11.3 UVPV Anhang anzuwenden. Demnach habe das BAFU nicht angehört werden müssen. Die Beurteilung des UVB Hauptuntersuchung habe ihren Abschluss mit der Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 28. Juni 2018 gefunden. Darin werde erwähnt, dass zum Zeitpunkt der Auflage keine finanzielle Beteiligung durch den Bund vorgesehen sei und deshalb auch nicht Ziff. 11.2 UVPV Anhang (mit Anhörung BAFU) zur Anwendung komme. Erst in der Botschaft an das Parlament, die

vom Bundesrat an der Sitzung vom 14. September 2018 verabschiedet worden sei, sei dann die WOV erstmals als mitfinanzierender Bestandteil des AP URT enthalten gewesen. Im Parlament sei die Vorlage erstmals am 11. März 2019 im Nationalrat (Erstrat) behandelt worden. Die Vorlage sei momentan (Herbstsession 2019) immer noch im Parlament hängig, sei also noch immer nicht definitiv genehmigt.

c) Die vom Amt für Umweltschutz Uri mit seiner Stellungnahme vom 16. September 2019 eingereichten Unterlagen bestätigen den vom Amt aufgezeigten zeitlichen Ablauf der Ereignisse. Tatsächlich war im Entwurf zum Prüfbericht des Bundes vom 31. Januar 2018 die Entlastungsstrasse West-Ost-Verbindung (WOV) ausdrücklich unter den nicht durch den Bund mitfinanzierbaren Massnahmen enthalten. Der Regierungsrat des Kantons Uri gelangte am 27. April 2018 indessen mit dem Antrag an das UVEK, die WOV sei ebenfalls als mitfinanzierbare Massnahme einzustufen. Im Prüfbericht des Bundes vom 14. September 2018 ist die WOV dann anders als noch im Entwurf vom 31. Januar 2018 als mitzufinanzierende Massnahme enthalten (S. 6 f.). Was zwischen dem Zeitpunkt des Antrages des Regierungsrates und dem Zeitpunkt des Prüfberichtes des Bundes vom 14. September 2018 passierte respektive ob weitere Konsultationen zwischen den kantonalen Planungsbehörden und den Bundesbehörden stattfanden, entzieht sich der Kenntnis des Gerichts. Offenbar wusste aber auch das Amt für Umweltschutz nichts von den Entwicklungen, führt es doch aus, die zum Zeitpunkt der Beurteilung UVB

am 28. Juni 2018 vorliegenden Unterlagen hätten klar darauf hingedeutet, dass die WOV nicht durch den Bund mitfinanziert werde. Der Wissensstand des Amtes für Umweltschutz entsprach am 28. Juni 2018 somit dem Stand gemäss Entwurf zum Prüfbericht des Bundes vom 31. Januar 2018, als die WOV noch als nicht mitzufinanzierende Massnahme galt. Mit diesem Wissensstand war die Beurteilung des Amtes für Umweltschutz zum Zeitpunkt am 28. Juni 2018 durchaus korrekt. Indessen ergaben sich nach diesem Datum entscheidende Entwicklungen. Im Prüfbericht des Bundes vom 14. September 2018 war die WOV nunmehr als mitzufinanzierende Massnahme enthalten, womit die konkrete Aussicht bestand, dass die WOV nicht mehr als Strassentyp gemäss Ziff. 11.3 sondern gemäss Ziff. 11.2 UVPV Anhang (mit Anhörung BAFU) zu klassifizieren war. Zwar trifft zu, dass die Beiträge des Bundes vom Bundesparlament beschlossen werden müssen und insofern der Prüfbericht des Bundes vom 14. September 2018 noch keine verbindliche Zusicherung der Beiträge darstellt. Das ändert aber nichts daran, dass mit Vorliegen des Prüfberichtes konkret Aussicht auf Beiträge des Bundes an die WOV bestand. Immerhin stufte die Fachbehörde des Bundes (ARE) das Projekt als finanzierungswürdig ein und beabsichtigte dem Parlament einen entsprechenden Antrag auf Freigabe von Beiträgen zu stellen respektive durch den Bundesrat stellen zu lassen (Prüfbericht a.a.O., S. 6 f.; siehe schliesslich: Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

vom 14.09.2018, BBI 2018, S. 6852). Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass das Amt für Umweltschutz nicht Plangenehmigungsbehörde ist. Das aufgelegte Projekt ist von der Vorinstanz zu genehmigen (siehe Art. 30 Abs. 4 StrG). Massgebender Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob ein Strassentyp vorliegt, welcher zur Anhörung des BAFU verpflichtet, ist somit der Zeitpunkt der Plangenehmigung. Im konkreten Fall ist dies der 18. Dezember 2018. Zu diesem Zeitpunkt standen, wie gesagt, Beiträge des Bundes für die WOV konkret in Aussicht. Damit bestand die konkrete und nicht etwa bloss theoretische Möglichkeit, dass es sich bei der WOV um einen Strassentyp gemäss Ziff. 11.2 UVPV Anhang handelte und das BAFU als Folge davon anzuhören war. Dies bestätigen auch die weiteren Entwicklungen; so hat die Bundesversammlung die Beiträge gemäss Prüfbericht respektive Botschaft vom 14. September 2018 nunmehr verbindlich beschlossen (Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr vom 25.09.2019, BBI 2018, S. 6915). Eine Anhörung des respektive eine Beurteilung durch das BAFU fand vor der Plangenehmigung am 18. Dezember 2018 und bis heute nicht statt. Mit der nunmehr verbindlichen Zusprache der Bundesbeiträge dürfte aber auch aus Sicht der kantonalen Umweltfachstelle feststehen, dass die WOV zum heutigen Zeitpunkt als Anlagetyp gemäss Ziff. 11.2 UVPV Anhang zu klassifizieren ist. Damit steht fest, dass eine Beurteilung durch das BAFU erfolgen muss. Auch aus dem Prüfbericht des Bundes

vom 14. September 2018 ergibt sich (S. 21), dass vor Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen allfällig auftretende Konflikte mit den zuständigen Bundesstellen geklärt sein müssen. Als möglicher Konflikt oder mögliche Schwierigkeit wird explizit die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung aufgeführt und hier insbesondere der Schutz von Lebensräumen und der ökologischen Vernetzung im Zusammenhang mit der Entlastungsstrasse WOV. Auch der Prüfbericht belegt mithin, dass eine Beurteilung durch das BAFU erfolgen muss (siehe auch Botschaft a.a.O. S. 6859). Zu prüfen bleibt unter diesen Umständen noch, ob eine Beurteilung durch das BAFU auch noch nachträglich, das heisst nach erteilter Plangenehmigung, erfolgen kann.

d) Das aufgelegte Projekt ist der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a USG unterstellt. Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht (Art. 3 Abs. 1 UVPV). Grundlage bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 10b Abs. 1 USG). Gemäss Art. 10c Abs. 1 USG beurteilen die Umweltschutzfachstellen die Voruntersuchung und den Bericht und beantragen der für den Entscheid zuständigen Behörde die zu treffenden Massnahmen. Wie bereits dargelegt, gibt es Fälle, in welchen die Umweltschutzfachbehörde des Bundes (BAFU) nebst der kantonalen Umweltschutzfachbehörde eine Beurteilung abgeben muss. Sinn und Zweck der Beurteilung durch die Umweltschutzfachbehörden ist es, die Berichte und Untersuchungen der Planungsbehörden einer fachlichen Prüfung zu unterziehen und allfällige er-



gänzende Massnahmen zu beantragen. Dies im Hinblick darauf, dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Die Beurteilungen der Umweltschutzfachbehörden dienen der Genehmigungsbehörde somit als wesentliche Entscheidungsgrundlage. Die Beurteilungen müssen insofern grundsätzlich vor dem Genehmigungsentscheid vorliegen, was auch aus Art. 10c Abs. 1 USG folgt. Das bedeutet aber nicht zwingend, dass der vorinstanzliche Entscheid zum aktuellen Zeitpunkt bereits aufzuheben wäre. Von einer Aufhebung ist abzusehen, falls die Verfahrensmängel noch behoben werden können (vergleiche BGE 115 Ib 20 E. 3). Nicht auszuschliessen ist, dass die Beurteilung des BAFU zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Diesfalls würde es einen formalistischen Leerlauf bedeuten, den angefochtenen Entscheid aufzuheben, denn es wäre damit zu rechnen, dass der neuerliche Entscheid der Vorinstanz wiederum gleich ausfiele wie der nun angefochtene Entscheid. Sollte die Beurteilung des BAFU dagegen wesentliche Mängel zu Tage fördern, dürfte dies Auswirkungen auf die Beurteilung des angefochtenen Entscheids haben, wobei dannzumal zu beurteilen sein würde, was die Rechtsfolge für den angefochtenen Entscheid im Einzelnen ist. So besteht je nach – zwingend einzuholender – Beurteilung des BAFU die Möglichkeit, dass die vorinstanzliche Beurteilung, das

aufgelegte Projekt sei umweltverträglich (Dispositiv-Ziff. 1.1), korrekt und insoweit zu schützen oder aber nicht korrekt und insoweit aufzuheben oder allenfalls mit weiteren Auflagen zu verbinden ist. Zurzeit kann indessen kein abschliessendes Urteil ergehen, weil eine wesentliche Entscheidungsgrundlage (Beurteilung BAFU) fehlt.

3. Zusammenfassend liegt ein Verfahrensmangel vor (fehlende Beurteilung BAFU), welcher aber noch behoben werden kann. Nach Behebung des Mangels wird je nach Ergebnis über den weiteren Gang des gerichtlichen Verfahrens beziehungsweise über die Sache zu entscheiden sein. Kann unter diesen Umständen zurzeit kein Urteil ergehen, ist das gerichtliche Verfahren zu sistieren (Art. 13 Abs. 2 VRPV). Die Sache ist zur ergänzenden Abklärung (Beurteilung BAFU) an die Vorinstanz zu überweisen. Die Vorinstanz hat dem Gericht, sobald vorliegend, die Beurteilung des BAFU respektive das Ergebnis der ergänzenden Abklärung umgehend zu übermitteln. Auf die weiteren Rügen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde braucht zurzeit nicht eingegangen zu werden. Mit Bezug auf den strittigen Punkt der Rodungsbewilligung ist immerhin zu erwarten, dass diese bis zur Übermittlung des Abklärungsergebnisses ebenfalls vorliegen dürfte. Die Vorinstanz hätte Entsprechendes ebenfalls mitzuteilen.

**Nr. 21 UV. Art. 4 ATSG. aArt. 9 Abs. 2 UVV. Unfallbegriff sowie Begriff der unfallähnlichen Körperschädigung. Das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors kann in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam «programmwidrig» beeinflusst hat wie beispielsweise durch stolpern oder anstossen. Zudem ist anerkannt, dass die Ungewöhnlichkeit auch in einem ausserordentlichen Kraftaufwand bestehen kann. Allerdings muss für jeden Einzelfall geprüft werden, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlicher Art war. Im konkreten Fall konnte im natürlichen Bewegungsablauf des geschilderten Sachverhaltes nichts Programmwidriges erkannt werden. Die Beschwerdeführerin hat durch das reflexartige Nachfassen beziehungsweise Abfangen des Oberkörpers ihres Kleinkindes zur Verhinderung von dessen Sturz einem natürlichen Ablauf Folge geleistet. Im Nachfassen/Abfangen eines Kleinkindes von maximal 20 Kilogramm durch die Mutter konnte auch kein aussergewöhnlicher Kraftaufwand erkannt werden. Mangels Ungewöhnlichkeit lag kein Unfall vor. Eine Läsion des Discus triangularis (TFCC) am Handgelenk fällt sodann nicht unter die Aufzählung der unfallähnlichen Körperschädigungen. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 18. Mai 2018, OG V 17 23

### **Sachverhalt:**

A.  
X ist als Pflegeassistentin bei der kantonalen Verwaltung Uri angestellt und über den Arbeitgeber bei der HDI Global SE gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert. Am 24. Februar 2016 befand sich X im Wohnzimmer in ihrem Zuhause in S und telefonierte. Ihr Sohn (geboren 2012) war derart laut, dass sie nichts verstehen konnte. Als der Sohn auch auf Mahnung hin, ruhig zu sein, nicht reagiert

habe, habe X ihn am Arm gepackt, um ihn vor die Wohnzimmertüre zu stellen. Daraufhin liess sich der Sohn fallen, wobei X diesen gleichzeitig reflexartig hochzog. Es ertönte ein krachendes Geräusch. Danach war der Handgelenkknöchel von X etwas geschwollen und sie konnte ihren Arm nicht mehr nach rechts drehen wie auch nicht mehr so gut nach links. Gleichentags erfolgte im Kantonsspital Uri, Altdorf, die medizinische Erstbehandlung.

### **Aus den Erwägungen:**



2. Die Beschwerdeführerin macht in erster Linie geltend, dass es sich beim Vorfall vom 24. Februar 2016 entgegen der Darstellung im angefochtenen Einspracheentscheid um einen Unfall im Sinne von Art. 4 ATSG gehandelt habe.

a) Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist (BGE 134 V 76 E. 4.1).

b) Nach Lehre und Rechtsprechung kann das Merkmal des ungewöhnlichen äusseren Faktors in einer unkoordinierten Bewegung bestehen. Bei Körperbewegungen gilt dabei der Grundsatz, dass das Erfordernis der äusseren Einwirkung lediglich dann erfüllt ist, wenn ein in der Aussenwelt begründeter Umstand den natürlichen Ablauf einer Körperbewegung gleichsam «programmwidrig» beeinflusst hat wie beispielsweise durch stolpern oder anstossen (BGE 130 V 118 E. 2.1 mit Hinweisen). Bei Schädigungen, die sich auf das Körperinnere beschränken, unterliegt der Nachweis eines Unfalls indessen insofern strengen Anforderungen, als die unmittelbare Ursache der Schädigung unter besonders sinnfälligen Umständen gesetzt werden muss; denn ein Unfallereignis manifestiert sich

in der Regel in einer äusserlich wahrnehmbaren Schädigung, während bei deren Fehlen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit rein krankheitsbedingter Ursachen besteht (BGE 8C\_282/2017 vom 22.08.2017 E. 3.1.2).

4. a) In ihrem Einspracheentscheid vom 23. März 2017 führte die Beschwerdegegnerin aus, dass es sich beim zu beurteilenden Lebensbereich um den Widerstand eines Kleinkindes gegen den Willen/die Anordnung der Mutter handle. In dieser Konstellation sei es eine normale Reaktion eines Kleinkindes im Alter von 4 Jahren, wenn es sich aus Verweigerung fallen lasse beziehungsweise zu Boden sinke, um seinem Widerstand Ausdruck zu verleihen. Dieses Verhalten könne keineswegs als ungewöhnlich angesehen werden, sondern entspreche den üblichen Verhaltensmustern eines widerstandleistenden Kleinkindes. Genauso sei dann die Reaktion der Mutter zu werten, die als Gegenreaktion das zu Boden sinkende Kind hochzog. Obwohl ein aussergewöhnlicher Kraftaufwand rechtsprechungsgemäss ein ungewöhnlicher äusserer Faktor sein könne, scheidet dies vorliegend angesichts des geringen Gewichts des Kleinkindes aus.

b) In ihrer Beschwerde-schrift vom 21. April 2017 führte die Beschwerdeführerin aus, dass es sich beim Vorfall vom 24. Februar 2016 gerade nicht um ein übliches beziehungsweise alltägliches Ereignis gehandelt habe. Zwar sei es durchaus üblich, dass sich ein Kleinkind den Anweisungen der Mutter zu widersetzen versuche, aber durch das Zusammenspielen des «Fal-

lenlassens» des Kindes und das gleichzeitige Hochziehen des Sohnes durch die Mutter hätten wesentlich grössere und ruckartigere physikalische Kräfte eingewirkt, wodurch der Vorfall nicht mehr mit einem «normalen» Aufheben oder Ziehen des Sohnes vergleichbar sei. Der Vorgang sei sehr wohl als programmwidrig zu qualifizieren, da die Beschwerdeführerin nicht mit dem «Fallenlassen» des Sohnes habe rechnen müssen. Zudem sei klarerweise von einem «äusseren» Umstand zu sprechen. Die blossе Tatsache, dass die Beschwerdeführerin die Frage im Fragebogen der Unfallversicherung, ob äussere Faktoren und Umstände (wie Anschlagen, Stürzen oder Ausrutschen) zum Ereignis führten, verneinte, genüge nicht um die Leistungspflicht einzustellen. Denn als juristische Laiin sei ihr schlicht nicht bewusst gewesen, was unter den Begriff «äussere Umstände» subsumiert werde und schliesslich sei aus den detaillierten Schilderungen der Beschwerdeführerin selbst ersichtlich, dass äussere Faktoren zur Schädigung geführt hätten.

d) Grundsätzlich ist anerkannt, dass die Ungewöhnlichkeit auch in einem ausserordentlichen Kraftaufwand liegen kann, indem es beim Heben oder Verschieben einer Last zu einer Schädigung kommt. Es ist jedoch von Fall zu Fall zu prüfen, ob die Anstrengung im Hinblick auf Konstitution und berufliche oder ausserberufliche Gewöhnung der betreffenden Person ausserordentlicher Art war (vergleiche BGE 116 V 139 E. 3b). Die Ungewöhnlichkeit infolge aussergewöhnlichen Kraftaufwandes wurde beispielsweise für das Hochreissen

eines herunterfallenden Oleanders (Topfpflanze) verneint, der vom Transportroller wegzukippen drohte (vergleiche BGE U 144/06 vom 23.05.2006 E. 2.2). In einem anderen Fall verspürte ein Assistenzarzt einen einschliessenden Schmerz im rechten Handgelenk, als er auf der Notfallstation zusammen mit vier weiteren Personen einen etwa 100 bis 120 Kilogramm schweren, auf einem Spineboard fixierten Patienten vom Bett auf einen CT-Tisch umlagerte. Auch in diesem Fall lehnte das Bundesgericht eine Leistungspflicht der Unfallversicherung ab, da es sich nicht um einen aussergewöhnlichen Kraftaufwand handelte (vergleiche BGE 8C\_141/2013 vom 08.05.2013 E. 4). Diese Urteile lassen erkennen, dass eine den Unfallbegriff erfüllende Überanstrengung erst dann bejaht wird, wenn Lasten von erheblichem Gewicht zu heben sind. Für das Nachfassen/Abfangen eines Kleinkindes von maximal 20 Kilogramm durch die Mutter trifft dies im vorliegenden Fall offensichtlich nicht zu. Das Vorliegen eines ungewöhnlichen äusseren Faktors ist auch nicht bereits deshalb zu bejahen, weil die Bewegung reflexartig ausgeführt worden ist. Im zitierten Urteil des Bundesgerichts zur Oleander-Topfpflanze wurde die Ungewöhnlichkeit infolge reflexartigen Hochreissens der kippenden Pflanze verneint (vergleiche BGE U 144/06 vom 23.05.2006 E. 2.2). Ebenso wenig wurde das reflexartige Auffangen eines weggekippten Einkaufswagens als ungewöhnlich anerkannt (BGE U 222/05 vom 21.03.2006 E. 3.2). Genauso wurde beim Nachfassen einer abrutschenden Vakuumstufe von ca. 25 bis 30 Kilogramm entschieden (BGE U 110/99 vom 12.04.2000 E. 3), beim

Wiederherstellen des Gleichgewichts durch eine heftige Handbewegung anlässlich des Transports einer 100 bis 150 Kilogramm schweren Türe, beim Heben eines circa 60 Kilogramm wiegenden Papierstapels und reflexartigen Nachfassen, als dieser in sich zusammenzufallen drohte, und beim ruckartigen An-Sich-Nehmen eines von einem fahrbaren Wagenheber herunterzufallen drohenden Motors mit einem Gewicht von circa 80 Kilogramm (siehe zu diesen Beispielen BGE U 144/06 vom 23.05.2006 E. 2.2 mit Hinweisen auf SUVA-Jahresberichte). Gleichermassen wurde die Anerkennung der Ungewöhnlichkeit einer reflexartigen Bewegung einer versicherten Person abgelehnt, die beim Herausziehen einer sich ruckartig lösenden Harasse von circa 25 Kilogramm aus einem Regal erforderlich wurde (BGE 8C\_783/2013 vom 10.04.2014 E. 6.2). Insofern also der natürliche Ablauf der Körperbewegung jeweils nicht durch etwas Programmwidriges oder Sinnfälliges wie Ausgleiten oder Stolpern beeinträchtigt wird, reicht in ähnlich gelagerten Fällen die blosser Reflexartigkeit eines Hochziehens alleine nicht aus, um Ungewöhnlichkeit im Sinne des ATSG annehmen zu können.

e) Im konkreten Fall kann im natürlichen Bewegungsablauf des geschilderten Sachverhaltes nichts Programmwidriges erkannt werden. Die Mutter hat durch das reflexartige Nachfassen beziehungsweise Abfangen des Oberkörpers des Kleinkindes zur Verhinderung von dessen Sturz einem natürlichen Ablauf Folge geleistet. Sie ist weder ausgeglichen, gestürzt, noch hat sie reflexartig versucht den eige-

nen Sturz zu verhindern. Sie vermochte die Nachfassbewegung ihres Sohnes ungestört mit dem angestrebten Ziel der Verhinderung dessen Sturzes zu vollenden. Demzufolge kann auch in der reflexartigen Bewegung nichts Ungewöhnliches erkannt werden. Inwiefern spezielle physikalische Kräfte eingewirkt haben sollen, alsbald die Beschwerdeführerin das zu Boden fallende Kind abfangen wollte, ist mit Blick auf die zitierten Präjudizien nicht ersichtlich. Im Übrigen sei noch erwähnt, dass es nicht ungewöhnlich ist, wenn sich ein quengelndes Kleinkind aus den greifenden Armen der Mutter zu entziehen versucht, auch nicht wenn es sich dabei zu Boden fallen lässt: Anders als mit dem ganzen Gewicht entgegenzuwirken hätte das Kleinkind wohl überhaupt keine Chance, die Mutter daran zu hindern, es wegzubringen. Die Beschwerdeführerin musste daher in der geschilderten Situation mit einer aktiven Gegenwehr ihres Sohnes im Sinne eines sich Fallenlassens rechnen.

f) Somit kommt das Gericht zum Schluss, dass der Unfallbegriff gemäss Art. 4 ATSG nach dem Gesagten nicht erfüllt ist, da das Erfordernis der Ungewöhnlichkeit nicht gegeben ist. Mithin kann offengelassen werden, ob überhaupt ein äusserer Faktor vorgelegen hat.

5. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass sich eine Leistungspflicht aus einer unfallähnlichen Körperschädigung – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen – ebenfalls nicht ergibt.

a) Da sich der Unfall am 24. Februar 2016 ereignete, ist gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung des UVG vom 25. September 2015 Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung ([UVV stand 1. Januar 2016; SR 832.202]; nachfolgend: aArt. 9 Abs. 2 UVV) anwendbar und nicht Art. 9 UVV i.V.m. Art. 6 Abs. 2 UVG. aArt. 9 Abs. 2 UVV kommt Ausnahmecharakter zu. Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind Ausnahmebestimmungen weder restriktiv noch extensiv, sondern nach ihrem Sinn und Zweck im Rahmen der allgemeinen Regeln auszulegen. Da die Aufzählung in aArt. 9 Abs. 2 UVV als abschliessend gilt, ist es indessen nicht angängig, die Liste der unfallbedingten Körperschädigungen durch Analogieschlüsse zu erweitern (BGE 114 V 302 f. E. 3e; Alfred Maurer, Schweizerisches Unfallversicherungsrecht, 2. Aufl., Bern 1989, S. 202).

b) Der Meniskus könnte von seiner Funktion her allenfalls mit dem TFCC verglichen werden. Da allerdings vorliegend gemäss den medizinischen Unterlagen überhaupt kein Riss vorliegt, sondern wenn überhaupt eine blosse Zerrung, fällt die Subsumtion unter aArt. 9 Abs. 2 lit. c UVV von vornherein ausser Betracht. Das Tatbestandselement «Meniskusriss» gemäss aArt. 9 Abs. 2 lit. c UVV darf zudem nicht auf dem Weg der Analogie auf andere Körperteile, welche ähnlicher Natur sind oder ähnliche Aufgaben haben wie der Meniskus, ausgedehnt werden (BGE 8C\_141/2013 vom 08.05.2013 E. 5, 8C\_118/2011 vom 09.11.2011 E. 4). Hinzu käme, dass eine ausgedehnte Knorpeldegeneration des ganzen

Femoro-Tibialgelenkes keinen Meniskusriss darstellt (Alfred Bühler, Die unfallähnliche Körperschädigung, in: SZS 1996 S. 81 ff, S. 102). Auch eine Verrenkung von Gelenken wie sie aArt. 9 Abs. 2 lit. b UVV vorsieht ist vorliegend nicht gegeben. Denn wesentlich für eine Gelenksverrenkung ist, dass die das Gelenk bildenden Knochenenden horizontal verschoben werden. Blosse Torsionen (Verdrehungen) oder Distorsionen (Verstauchungen), bei welchen es zwar ebenfalls zu einer (unvollständigen) Luxation, aber mit sofortiger Selbstreposition sowie zu einer Bänderüberdehnung oder -zerreissung kommt, fallen deshalb nicht unter den Begriff der Gelenksverrenkung (vergleiche BGE 8C\_107/2017 vom 03.03.2017 E. 6, U 385/01 vom 10.01.2003 E. 3; Alfred Bühler, a.a.O., S. 101). Sie stellen vielmehr Bandläsionen im Sinne von aArt. 9 Abs. 2 lit. g UVV dar. Da in den medizinischen Berichten höchstens von einer Distorsion gesprochen wird, liegt keine Gelenksverrenkung vor. Der TFCC ist ferner kein Band im allein massgebenden strikten Sinne (vergleiche BGE 114 V 298 E. 3d S. 302; SUVA-Jahresbericht 1988 Nr. 8 S. 15; Alfred Bühler, a.a.O., S. 108). Somit fällt eine allfällige Zerrung des TFCC, welche als Zwischengelenksscheibe gilt, nicht unter den Begriff der Bandläsion. Darüber hinaus würde der blosse Verdacht auf eine leichte Zerrung, wie sie Dr. med. Uwe Erdmenger diagnostizierte, das Regelbeweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht erfüllen.

c) Da bereits die Verletzung der Beschwerdeführerin nicht unter aArt. 9 Abs. 2 lit. b, c und g UVV subsumiert werden kann und auch keine

andere der in aArt. 9 Abs. 2 UVV aufgelisteten Körperschädigungen vorliegt, erübrigen sich Ausführungen dazu, ob der Vorfall vom 24. Februar 2016 die übrigen Tatbestandselemente des Unfallbegriffs (mit Ausnahme der Unge-

wöhnlichkeit) erfüllen würde (vergleiche BGE 129 V 467 E. 2.2). Eine Leistungspflicht gestützt auf eine unfallähnliche Körperschädigung liegt somit ebenso wenig vor.

**Nr. 22 AHV. Art. 9 ATSG. Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 und Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG. Art. 37 Abs. 2 lit. a und b, Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV. Hilflosenentschädigung für Bezüger von Altersrenten mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz. Entfallen der Hilflosenentschädigung leichten Grades bei einem Aufenthalt im Heim. Im konkreten Fall war der Versicherte in drei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen. Eine weitere Hilfsbedürftigkeit und eine dauernde persönliche Überwachung waren gestützt auf den Abklärungsbericht der IV-Stelle und einer ergänzenden Abklärung im Rahmen des Einspracheverfahrens nicht ausgewiesen. Der Versicherte hatte somit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades, der aber aufgrund seines Heimeintritts entfallen war. Die ergänzende Abklärung im Einspracheverfahren wurde dem Versicherten respektive seinen prozessierenden Erben nicht zur Kenntnis gebracht. Das Gericht erachtete dies als Verletzung des rechtlichen Gehörs, welche aber ausnahmsweise als geheilt galt. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Zusprache einer reduzierten Parteientschädigung aufgrund der geheilten Gehörsverletzung.**

Obergericht, 22. November 2019, OG V 19 23

### **Aus den Erwägungen:**

3. Der Begriff der Hilflosigkeit wird in Art. 9 ATSG umschrieben. Nach Art. 9 ATSG gilt eine Person als hilflos, wenn sie wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf. Nach ständiger Praxis sind die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend: Ankleiden, Auskleiden; Aufstehen, Absitzen, Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft; Fortbewegung (im oder

ausser Haus), Kontaktaufnahme (BGE 9C\_53/2018 vom 14.08.2018 E. 2.2, 127 V 94 E. 3c). Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung wird in den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen präzisiert. Gemäss Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG haben Bezüger von Altersrenten mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem oder leichtem Grad hilflos sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Der Anspruch auf die Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten

Grades entfällt bei einem Aufenthalt im Heim (Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG). Mit anderen Worten haben Personen, die im Heim leben nur dann Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn sie in mittlerem oder schwerem Grad hilflos sind. Ausnahme davon bildet der Besitzstand nach Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 4 AHVG, wonach der Anspruch auf Hilflosenentschädigung leichten Grades bei Heimaufenthalt weiterbesteht, sofern der Versicherte bereits eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen hat (BGE 9C\_656/2012 22.05.2013 E. 4.3, 105 V 133). Für die Bemessung der Hilflosigkeit nach AHVG sind laut Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 5 AHVG und Art. 66<sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG die Bestimmungen des IVG und Art. 37 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a und b IVV sinngemäss anwendbar. Dementsprechend ist vorliegend zu prüfen, in welchem Grad der verstorbene Versicherte hilflos war und ob allenfalls schon eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen wurde.

4. a) Gemäss Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV gilt die Hilflosigkeit als leicht, wenn die versicherte Person trotz Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Nach Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten, das heisst mindestens vier, alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig und in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2). Nach Abs. 2 lit. b wird eine mittelschwere Hilflosigkeit überdies bejaht, wenn die versicherte Person in min-

destens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf.

b) Es ist unbestritten, dass der verstorbene Versicherte in drei alltäglichen Lebensverrichtungen (Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung, Kontaktaufnahme) auf Hilfe Dritter angewiesen gewesen und am 29. Dezember 2016 ins R eingetreten ist. Hierbei handelt es sich unstrittig um ein Heim im Sinne von Art. 43<sup>bis</sup> Abs. 1<sup>bis</sup> AHVG beziehungsweise Art. 35<sup>ter</sup> IVV. Zudem ist nicht aktenkundig (und solches wird auch nicht geltend gemacht), dass der verstorbene Versicherte eine Hilflosenentschädigung der IV aufgrund seiner leichten Hilflosigkeit bezogen hätte.

5. a) Das kantonale Versicherungsgericht hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweismündigkeit frei (Art. 61 lit. c ATSG). Sind zur Abklärung des Sachverhaltes zusätzliche Beweise erforderlich, werden sie von Amtes wegen erhoben. Es ist dabei auf denjenigen Sachverhalt abzustellen, der zur Zeit des Einspracheentscheides gegeben war (vergleiche BGE 9C\_124/2012 09.10.2012 E. 6.4). Auf die Abnahme weiterer Beweismittel kann verzichtet werden, wenn das Gericht auf Grund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweismündigkeit annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen



nicht geändert würde (BGE 136 I 236 E. 5.3).

b) Ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit hat folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichterstatterin wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen (BGE 9C\_562/2016 vom 13.01.2017 E. 4.1).

6. a) Die Beschwerdegegnerin stützt sich in ihrem Einspracheentscheid vom 20. Februar 2019 auf den Abklärungsbericht des Abklärungsdienstes der IV-Stelle Uri vom 14. Februar 2017 sowie auf eine telefonische Nachfrage vom 23. Januar 2019 beim R.

b) Im Abklärungsbericht wird festgehalten, dass die Teamleiterin-Stv. des R berichtet habe, der Versicherte sei in vielen Bereichen

noch selbstständig, habe aber starke Schmerzen in den Hüften und Knien. Er sei noch mobil und könne sich im Haus mit Hilfe eines Rollators selbstständig fortbewegen. Geistig sei der Versicherte noch sehr fit. Die Abklärung vor Ort hat gemäss Bericht ergeben, dass der Versicherte in der Körperpflege, dem Verrichten der Notdurft sowie in der Fortbewegung/Kontaktaufnahme auf Hilfe angewiesen sei. Beim An- und Auskleiden sei der Versicherte selbstständig. Er könne sich ohne Hilfe an- und auskleiden. Der Bedarf von dauernder persönlicher Überwachung wurde verneint. Auf telefonische Nachfrage vom 23. Januar 2019 bestätigte die Teamleiterin-Stv. die Ergebnisse des Abklärungsberichtes dahingehend, dass der Versicherte beim An- und Auskleiden selbstständig gewesen sei. Er habe sich ohne regelmässige Hilfe Dritter an- und auskleiden können. Im Altersheim werde ferner eine kollektive Überwachung und nicht eine dauernde persönliche Überwachung erbracht.

c) Der vorliegende Abklärungsbericht wurde von einem Mitarbeiter des Abklärungsdienstes der IV-Stelle Uri erstellt. Der Bericht basiert auf einer Erhebung vor Ort und berücksichtigt die aktenkundigen medizinischen Diagnosen sowie die Berichte der Hilfe leistenden Personen (Personal Altersheim). Der Bericht erscheint plausibel, ist begründet und bezüglich der einzelnen Lebensverrichtungen ausreichend detailliert. Aufgrund der ergänzenden Abklärung vom 23. Januar 2019 erscheint der Bericht auch aktuell. Es bestehen keinerlei Indizien, welche gegen die Schlüssigkeit des Berichtes sprächen. Die Beschwer-

deführer beschränken sich in ihrer Beschwerde im Wesentlichen darauf, das Gegenteil des Berichtes zu behaupten, indem sie ihn – ohne nähere Substantiierung – als «schlichtweg wahrheitswidrig» bezeichnen. Diese Ausführungen sind nicht geeignet den Abklärungsbericht in Zweifel zu ziehen. Vielmehr genügt der Abklärungsbericht den rechtsprechungsgemässen Anforderungen, weshalb darauf abzustellen ist (vergleiche E. 5b hievor). Das gilt nebst der Frage der Hilfsbedürftigkeit in den einzelnen Lebensverrichtungen auch hinsichtlich der Frage der dauernden persönlichen Überwachung. Im Abklärungsbericht und in der ergänzenden Abklärung wurde aufgezeigt, dass der Versicherte einer im Rahmen seines Heimaufenthaltes kollektiven und nicht einer dauernden persönlichen Überwachung bedurfte (vergleiche zur Unterscheidung der Überwachung: Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH] vom 01.01.2015, Stand: 01.01.2018, Rz. 8038). Der beschwerdeweise geltend gemachte Umstand, dass der Versicherte wegen Nasenblutens regelmässig – auch in der Nacht – zum Arzt musste, belegt höchstens, dass entsprechende Behandlungen notwendig waren. Er sagt nichts darüber aus, wie der Versicherte zu überwachen war. Namentlich besteht dadurch kein Hinweis, dass die Behandlungen nicht auch im Rahmen der kollektiven Überwachung haben anberaumt werden können.

d) Gestützt auf das Abklärungsergebnis der IV-Stelle Uri bestand beim Versicherten ein Anspruch auf Hilflosenentschädigung aufgrund

leichter Hilflosigkeit, da er in drei alltäglichen Lebensverrichtungen (Körperpflege; Verrichten der Notdurft; Fortbewegung, Kontaktaufnahme) Hilfe Dritter benötigte. Aus den Abklärungen hat sich auch ergeben, dass keine weitere Hilfsbedürftigkeit beim An- und Auskleiden bestand und die Aufsicht über den Versicherten im R nicht persönlich, sondern kollektiv ausgestaltet war. Bestand beim Versicherten somit eine Hilflosigkeit leichten Grades, entfiel der Anspruch auf Hilflosenentschädigung mit dem Aufenthalt im Heim (vergleiche E. 3 hievor). Die Beschwerdegegnerin hat somit den Anspruch auf Hilflosenentschädigung über den 31. Januar 2017 hinaus zu Recht verneint. Der angefochtene Einspracheentscheid ist insoweit nicht zu beanstanden. Weitere Sachverhaltsabklärungen können unterbleiben (oben E. 5a).

7. Soweit die Beschwerdeführer rügen, es sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, weil dem verstorbenen Versicherten keine Möglichkeit eingeräumt worden sei, vor Erlass des Einspracheentscheides zur Abklärung der Hilflosigkeit Stellung zu nehmen, ist ihnen Folgendes entgegenzuhalten: Es trifft zwar zu, dass eine Sachverhaltsvervollständigung im Rahmen des Einspracheverfahrens – im Unterschied zum Verfahren auf Erlass einer Verfügung, die der Einsprache untersteht (Art. 42 ATSG) – unter Wahrung der Parteirechte zu erfolgen hat (BGE 131 V 412 f. E. 2.1.2.2). Dies beinhaltet, dass der Partei von der ergänzenden Sachverhaltsabklärung Kenntnis zu geben ist. Soweit ersichtlich, wurde die ergänzende Sachverhaltsabklärung vom 23. Januar 2019 (siehe E.



6a f. hievor) den Beschwerdeführern nicht zur Kenntnis gebracht. Soweit darin eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt, ist die Verletzung vorliegend ausnahmsweise aber als geheilt zu betrachten. Nach der Rechtsprechung ist – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzu- sehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 9C\_393/2017 vom 20.09.2017 E. 4.2). Das trifft vorliegend zu. Die Beschwerdegegnerin hat sich im angefochtenen Entscheid in einer Weise festgelegt, welche nicht erwarten lässt, dass sie nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zu einem anderen Entscheid gelangen würde. Nachdem in der ergänzenden Abklärung im Wesentlichen die Ergebnisse des Abklärungsberichtes vom 14. Februar 2017 bestätigt wurden und dieser in einem Verfahrensstadium erhoben wurde, in welchem eine Anhörung nicht stattfinden musste (Art. 42 ATSG), ist die Verletzung des rechtlichen Gehörs zudem als nicht schwerwiegend zu werten. Dies rechtfertigt die Heilung des Mangels umso mehr. Im gerichtlichen Verfahren haben die Beschwerdeführer

ferner Akteneinsicht erhalten, weshalb davon auszugehen ist, dass sie von der ergänzenden Abklärung spätestens ab diesem Zeitpunkt tatsächlich Kenntnis hatten und sich dazu im Rahmen des allenfalls auch spontan auszuübenden Replikrechts (hierzu: BGE 133 I 99 f. E. 2.2) gegenüber dem Gericht, welches die Angelegenheit mit voller Kognition prüft, hätten äussern können. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs darf schliesslich, auch wenn sie in oberer Instanz geheilt wird, nicht dazu führen, dass zugunsten der Verwaltung ein Resultat erzielt wird, das bei korrekter Vorgehensweise nicht erzielt worden wäre (BGE 9C\_617/2009 vom 15.01.2010 E. 2.4.2). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Die Einstellung der Hilflosenentschädigung war abhängig vom Heimeintritt und steht in keinem relevanten Zusammenhang mit der späteren Sachverhaltsabklärung im Einspracheverfahren.

9. b) Aufgrund der geheilten Gehörsverletzung rechtfertigt es sich, den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern trotz Unterliegens eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 750.00 (inklusive MWSt und Auslagen) zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen (vergleiche BGE 1C\_233/2007 vom 14.02.2008 E. 2.1.3; Art. 37 Abs. 3 VRPV). Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG).

**Nr. 23 UV. Art. 44 ATSG. Art. 6 Abs. 1 UVG. Art. 11 UVV. Rückfälle und Spätfolgen knüpfen an ein bestehendes Unfallereignis an. Sie können eine Leistungspflicht des Unfallversicherers nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. Es obliegt dem Leistungsansprecher, das Vorliegen eines Kausalzusammenhanges zwischen dem als Rückfall oder Spätfolge geltend gemachten Beschwerdebild und dem Unfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Die Annahme der Beweislosigkeit ist allerdings erst möglich, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen der Abklärungspflicht aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen. In concreto bestanden an der versicherungsinternen ärztlichen Beurteilung, welche eine Rückfallkausalität der geklagten Kniebeschwerden verneinte, zumindest geringe Zweifel, sodass hinsichtlich der Kausalitätsfrage kein schlüssiges Beweisergebnis vorlag. Weitere Abklärungen, namentlich eine versicherungsexterne fachärztliche Beurteilung, drängten sich auf. Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit darauf eingetreten werden konnte. Aufhebung des Einspracheentscheids und Rückweisung der Sache an die Unfallversicherung zur ergänzenden Abklärung und Neuverfügung.**

Obergericht, 26. Oktober 2018, OG V 18 4

### **Aus den Erwägungen:**

2. d) Nach Art. 11 UVV werden Versicherungsleistungen auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt. Ein Rückfall liegt vor, wenn eine vermeintlich geheilte Krankheit wieder aufflackert, so dass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise sogar zur Arbeitsunfähigkeit kommt. Von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder auch psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem anders gearteten Krankheitsbild führen können (BGE 105 V 35 E. 1c; Scartazzini/Hürzeler, Bundessozialversicherungsrecht, 4. Aufl.,

Basel 2012, § 17 Rz. 76). Rückfälle und Spätfolgen schliessen somit begrifflich an ein bestehendes Unfallereignis an. Entsprechend können sie eine Leistungspflicht des Unfallversicherers nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigung ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 118 V 296 f. E. 2c, 8C\_354/2007 vom 04.08.2008 E. 2.2; Scartazzini/Hürzeler, a.a.O., § 17 Rz. 76). Dabei kann der Unfallversicherer nicht auf der Anerkennung des natürlichen und adäquaten Kausalzusam-

menhanges beim Grundfall oder bei früheren Rückfällen behaftet werden, weil die unfallkausalen Faktoren durch Zeitablauf wegfallen können. Es obliegt dem Leistungsansprecher, das Vorliegen eines Kausalzusammenhanges zwischen dem als Rückfall oder Spätfolge geltend gemachten Beschwerdebild und dem Unfall nachzuweisen (zum Untersuchungsgrundsatz: E. 3a ff. hernach). Nur wenn die Unfallkausalität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, entsteht eine erneute Leistungspflicht des Unfallversicherers; dabei sind an den Wahrscheinlichkeitsbeweis umso strengere Anforderungen zu stellen, je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist (BGE 8C\_171/2016 vom 29.04.2016 E. 2.2 mit Hinweisen).

5. c) Näher zu prüfen ist der Bericht von Dr. med. Waibl (E. 4h hievor). Dieser sieht hinsichtlich der Aetiologie des Knorpelschadens eine chronische Hyperpression patellofemorale aufgrund der eingeschränkten patellären Mobilität nach Ligamentum patellae-Entnahme im Sinne einer rein mechanischen Ursache als wahrscheinlich an. Dr. med. Reuteler hält dieser Einschätzung im Wesentlichen lediglich entgegen, dass eine relevante Schädigung durch das Entnahmeverfahren von Ligamentum patellae zur Kreuzbandrekonstruktion nicht erst nach 19 Jahren zu einer relevanten Verursachung von Beschwerden mit plötzlich auftretender Flabbildung und Knorpel delamination hätte führen müssen. Bezüglich Letzterem ist festzuhalten, dass die erneuten Kniebeschwerden der Beschwerdeführerin nicht «plötzlich» aufgetreten sind, son-

dern nach längerer Beschwerdefreiheit kontinuierlich zunahm, sodass die Beschwerdeführerin im Jahr 2014 einen Orthopäden (Dr. med. Käsermann) aufsuchte. Dieser hegte aufgrund der erhobenen Befunde erst nur einen Verdacht auf einen Knorpelschaden im Bereich des femoropatellären Gleitlagers und stellte ansonsten fest, dass das Kniegelenk trotz relativ schwerer Operation vor 20 Jahren noch sehr schön aussah. Noch im Bericht vom 23. Juli 2014 stellte Dr. med. Käsermann fest, dass kein Knorpelflop im Bereich der Trochlea femoris bestehe. Erst im weiteren Verlauf zeigte sich eine zunehmende Retropatellararthrose im Bereich der Trochlea und musste eine Entfernung von Knorpelfragmenten vorgenommen werden. Ausweislich der Akten unterlagen die Kniebeschwerden der Beschwerdeführerin mithin einem kontinuierlichen Prozess und traten nicht plötzlich auf, was gewisse Zweifel an der Einschätzung Reuteler weckt. Entscheidend dafür, dass sich bezüglich des Berichts Reuteler Zweifel anmelden, ist jedoch ein anderer Umstand: Am Knie rechts erlitt die Beschwerdeführerin 1994 unter anderem eine Ruptur des vorderen Kreuzbandes und eine Schädigung des Meniskus. Die Ruptur wurde mittels Patellarsehnentransplantats rekonstruiert und es fand eine laterale Teilmenisektomie statt. Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin an einem fortschreitenden Knorpelschaden im Kniegelenk rechts (trochleäre Knorpel delamination beziehungsweise -degeneration), konkret an einer im Verlauf zunehmenden Arthrose im rechten Kniegelenk (Gonarthrose), leidet. Eine Arthrose entsteht im Wesentlichen bei einem Missverhältnis

zwischen Beanspruchung und Belastbarkeit der einzelnen Gelenkanteile und -gewebe (Pschyrembel, 261. Aufl., Berlin 2007, S. 151). Sie kann ohne ersichtliche Ursache, aber auch durch eine nachgewiesene Fehlbelastung entstehen oder gefördert werden (vergleiche BGE 8C\_816/2009 vom 21.05.2010 E. 6). Die Arthroseinzidenz beziehungsweise -progredienz scheint nach einer vorderen Kreuzbandruptur, welche mittels Patellarsehnentransplantats rekonstruiert wurde, erhöht zu sein (Anna Heverhagen, Langzeitergebnisse nach vorderer Kreuzbandplastik mit Patellarsehnentransplantat, Marburg 2009, S. 81 f.; Clemens Kappeler, 10-Jahres-Ergebnisse nach arthroskopischer vorderer Kreuzbandrekonstruktion mit dem Patellarsehnentransplantat, Frankfurt am Main 2004, S. 69 ff.; Thomas Weig, Bewegungseinschränkung nach vorderer Kreuzbandrekonstruktion – Ursachenanalyse, Therapieergebnisse, München 2002, S. 56 f.). Dies insbesondere, wenn – wie bei der Beschwerdeführerin – eine Teilmeniskektomie erfolgt ist (Clemens Kappeler, a.a.O., S. 69; Thomas Weig, a.a.O., S. 56 f.). Dass – wie dies Dr. med. Waibl aufzeigt – die aktuellen Kniebeschwerden der Beschwerdeführerin auf die 1994 im Anschluss an den damaligen Unfall vorgenommene Rekonstruktion des vorderen Kreuzbandes zurückzuführen sind, erscheint aus diesen Gründen als durchaus plausible Option, zumal die von Dr. med. Waibl geltend gemachte Hyperpression auf eine übermässige Belastung der Gelenksknorpel hindeutet, was die Entstehung der Arthrose zumindest gefördert haben könnte. Die Beurteilung Reuteler wiederum hält der Einschätzung Waibl einzig entgegen,

dass sich die Kniebeschwerden nicht erst nach 19 Jahren eingestellt hätten. Nun ist es aber so, dass es bei der Gonarthrose gerade um eine degenerative Schädigung im Laufe der Zeit geht. Ein gewisser Zeitabstand ist also geradezu vorausgesetzt (vergleiche BGE 8C\_816/2009 a.a.O. E. 6). Das zeitliche Argument alleine, ohne weitere Einordnung beziehungsweise Begründung, vermag insofern nicht zu überzeugen. Aufgrund der Beurteilung Waibl und den dargelegten Überlegungen zur Arthroseinzidenz bestehen objektiv Indizien, welche gegen die Zuverlässigkeit des Berichts von Dr. med. Christian Reuteler sprechen, weshalb die Beurteilung der Kausalität nicht einzig gestützt auf diesen Bericht erfolgen kann. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass der von Dr. med. Reuteler geltend gemachte Zeitabstand tatsächlich als zu lange erscheint, als dass eine Kausalität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden könnte. Immerhin ist in Erinnerung zu rufen, dass umso strengere Anforderungen zu stellen sind, je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist (oben E. 2d). Nachdem aber an der Beurteilung Reuteler zumindest geringe Zweifel bestehen und insoweit sich widersprechende ärztliche Stellungnahmen in den Akten liegen, liegt hinsichtlich der Kausalitätsfrage kein schlüssiges Beweisergebnis vor. Es drängen sich weitere Abklärungen, namentlich eine versicherungsexterne fachärztliche Beurteilung, auf. Dies wird die Beschwerdegegnerin im Verfahren nach Art. 44 ATSG nachzuholen haben. Hinzu kommt Folgendes: Dr. med. Waibl erwähnte in seinem Bericht

vom 28. Juli 2016, dass die Knorpelschäden womöglich auch auf einer metabolischen Störung bei stattgehabter Schilddrüsenanomalie (Morbus Basedow) sowie einer Koagulopathie ohne Knochenstoffwechselstörung beruhen könnten, mithin auf (wohl) unfallfremden Ursachen. Abgemacht wurde, dass eine laborchemische Diagnostik durchgeführt und im Anschluss eine Evaluation der Resultate stattfinden würde. Soweit ersichtlich, kam es nicht dazu beziehungsweise den Akten lassen sich keine entsprechenden Resultate beziehungsweise ärztlichen Stellungnahmen entnehmen. Allenfalls werden

auch hier zusätzliche Abklärungen notwendig sein.

6. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach dem Gesagten, soweit eine unvollständige Sachverhaltsabklärung geltend gemacht wird, begründet. Der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 23. November 2017 ist aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Versicherungsleistungen neu verfüge.

**Nr. 24 Personalrecht. Art. 8 Abs. 1, Art. 9, Art. 24 Abs. 1, Art. 36 BV. Art. 51 PolG. Art. 35 Abs. 1 PV. Wohnsitzpflicht eines Polizeioffiziers der Kantonspolizei beschränkt auf das Kantonsgebiet. Durch die Wohnsitzpflicht wird die Niederlassungsfreiheit eingeschränkt. Die Einschränkung muss auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Im Kanton Uri besteht eine ausreichende gesetzliche Grundlage, gestützt worauf die Anstellungsbehörde einem Angehörigen des Polizeikorps einen bestimmten Wohnsitz vorschreiben kann, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Wohnsitzpflichten ist restriktiv. Für Beamte, die eine besonders wichtige, leitende Stellung ausüben, ist es jedoch nach wie vor anerkannt, dass eine Wohnsitzpflicht mit dem Argument auferlegt werden kann, der Beamte müsse zum betreffenden Gemeinwesen eine enge Verbundenheit aufweisen. Der Beschwerdeführer übt eine hohe leitende Funktion bei der Kantonspolizei Uri aus, weshalb bei ihm eine enge Verbundenheit mit dem Kanton vorausgesetzt werden konnte. Mit der Verpflichtung, den Wohnsitz innerhalb der Grenzen eines bestimmten Gemeinwesens zu begründen, wird sichergestellt, dass der Ort, an welchem sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet, auf dem Gebiet des betreffenden Gemeinwesens zu liegen kommt. Die konkret verfügte Wohnsitzpflicht beschränkt auf das Kantonsgebiet war deshalb geeignet und erforderlich die Verbundenheit mit dem betreffenden Gemeinwesen (dem Kanton Uri) sicherzustellen. Die Abwägung der betroffenen privaten und öffentlichen Interessen ergab, dass die Wohnsitzpflicht auch zumutbar und damit insgesamt verhältnismässig war. Der Kanton schuf zudem keine Vertrauensgrundlage, gestützt worauf**

**der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz ohne Weiteres in einen anderen Kanton hätte verlegen können, und dafür, dass andere Staatsbedienstete keine Wohnsitzpflicht traf, bestanden sachliche Gründe. Sowohl der Grundsatz von Treu und Glauben als auch das Rechtsgleichheitsgebot waren deshalb nicht verletzt. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit darauf einzutreten war.**

Obergericht, 21. September 2018, OG V 18 1

(Das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nicht ein, die subsidiäre Verfassungsbeschwerde wies es ab, BGE 8C\_733/2018 vom 13.06.2019)

### **Aus den Erwägungen:**

3. Vorab zu prüfen ist der Vorwurf des Beschwerdeführers, die angeordnete Wohnsitzpflicht verstosse gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

a) Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Vorausgesetzt ist weiter, dass die Person, die sich auf Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann; schliesslich scheidet die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen (BGE 129 I 170 E. 4.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 627 ff.).

b) Die Stelle als Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei Uri wurde im Jahr 2014 zur Neubesetzung ausgeschrieben, woraufhin sich der Be-

schwerdeführer auf die Stelle bewarb. Im Stelleninserat wurde als Anforderung unter anderem die Bereitschaft zur Wohnsitznahme im Kanton Uri aufgeführt. Anlässlich der Bewerbungsgespräche wurde die Wohnsitznahme im Kanton angesprochen, wobei unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer damals äusserte, in den Kanton ziehen zu wollen, wie dies nach der Anstellung dann auch effektiv geschah. In der der Anstellung folgenden Medienmitteilung und auch in einer internen Personalmitteilung wurde ferner betont, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in den Kanton Uri verlegen werde.

c) Es kann vor diesem Hintergrund nicht in Abrede gestellt werden, dass für den Arbeitgeber das Kriterium des Wohnsitzes innerhalb des Kantons von Anfang an ein erkennbar wichtiges Anliegen war (vergleiche hierzu auch E. 7c/hh hernach). Insofern ist nicht einsichtig, weshalb der Kanton eine Vertrauensgrundlage geschaffen haben sollte, dergestalt, dass der Beschwerdeführer jederzeit und ohne Auswirkungen auf sein Arbeitsverhältnis seinen Wohnsitz in einen anderen

Kanton verlegen könnte. Auch geht das Vorbringen des Beschwerdeführers, es sei ihm damals keine Wohnsitzpflicht auferlegt worden, letztlich an der Sache vorbei: Es ist im vorliegenden Zusammenhang unerheblich, ob eine solche Pflicht bereits zum Zeitpunkt der Anstellung bestanden hat beziehungsweise formell angeordnet wurde. Entscheidend ist unter Vertrauensschutzgesichtspunkten nur, dass der Beschwerdeführer angesichts der erkennbaren Wichtigkeit eines innerkantonalen Wohnsitzes nicht darauf vertrauen konnte und durfte, dass ein ausserkantonaler Wohnsitz vom Arbeitgeber ohne Weiteres akzeptiert würde. Vielmehr musste der Beschwerdeführer gerade mit dem Gegenteil rechnen.

d) Gleichfalls nicht zu überzeugen vermag der Einwand des Beschwerdeführers, er habe andere Anforderungen gemäss Stelleninserat ebenfalls nicht erfüllt, weshalb die entsprechende Auflistung nicht bindenden Charakter habe. Zwar trifft zu, dass der Beschwerdeführer nicht über den im Stelleninserat zusätzlich geforderten Hochschulabschluss verfügt. Dass der Beschwerdeführer aber auch eine weitere Anforderung (Wohnsitznahme im Kanton) nicht erfüllen würde, stand zum Zeitpunkt der Anstellung nie zur Diskussion. Vielmehr war der Beschwerdeführer gerade bereit, diese Anforderung zu erfüllen und den Wohnsitz in den Kanton zu verlegen. Während ungefähr drei Jahren lebte der Beschwerdeführer denn auch im Kanton. Anders als beim fehlenden Hochschulabschluss, welcher Umstand dem Arbeitgeber stets bewusst war, rechnete der Arbeitgeber nicht damit, dass die Wohnsitzanfor-

derung auch nicht erfüllt würde. Aus dem Umstand, dass die eine Anforderung (Hochschulabschluss) nicht erfüllt wird, konnte der Beschwerdeführer jedenfalls nicht berechtigterweise annehmen, eine andere Anforderung (Wohnsitz) sei ohne Weiteres auch nicht (mehr) zu erfüllen.

e) Ob die nach dem Wegzug des Beschwerdeführers angeordnete und nun angefochtene Wohnsitzpflicht im öffentlichen Interesse erfolgte und verhältnismässig ist, wird Gegenstand der nachfolgenden Prüfung sein. Eine Vertrauensgrundlage, worauf der Beschwerdeführer seinen Wohnsitzwechsel berechtigterweise abstützen durfte, bestand indessen nicht, weshalb der Beschwerdeführer unter dem Gesichtswinkel des Vertrauensschutzes nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Die Rüge ist unbegründet, womit sich Weiterungen zu den getätigten Dispositionen erübrigen.

4. a) Gemäss Art. 24 Abs. 1 BV haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen. Die Niederlassungsfreiheit gewährleistet damit die Möglichkeit persönlichen Verweilens an jedem beliebigen Ort der Schweiz; sie gebietet den Kantonen und Gemeinden, jedem Schweizerbürger die Niederlassung auf ihrem Gebiet zu erlauben, und verbietet ihnen gleichzeitig, die Verlegung des einmal gewählten Wohnsitzes zu verhindern oder zu erschweren (BGE 128 I 282 E. 4.1.1). Indem die Vorinstanz den Beschwerdeführer unter impliziter Androhung personalrechtlicher Nachteile (vergleiche E. 1c hievore) zur Wohnsitznahme



im Kanton Uri verpflichtete, wird der Beschwerdeführer in seiner Niederlassungsfreiheit betroffen.

b) Die Niederlassungsfreiheit kann, wie andere Freiheitsrechte, unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV eingeschränkt werden. Danach bedürfen Einschränkungen der gesetzlichen Grundlage (Abs. 1), müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und verhältnismässig sein (Abs. 2 und 3); zudem ist der Kerngehalt des Grundrechts unantastbar (Abs. 4). Diese Voraussetzungen gelten auch in besonderen Rechtsverhältnissen (BGE 128 I 283 E. 4.1.2).

5. Mit Art. 35 Abs. 1 PV sowie Art. 51 Polizeigesetz (PolG, RB 3.8111), wonach die Anstellungsbehörde den kantonalen Angestellten beziehungsweise Angehörigen des Polizeikorps einen bestimmten Wohnsitz vorschreiben kann, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage für die verfügte Wohnsitzpflicht vorhanden. Zwischen den Parteien ist dies zurecht auch unbestritten.

6. a) Die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichts ging hinsichtlich der Zulässigkeit von Wohnsitzpflichten relativ weit und hielt es grundsätzlich für unbedenklich für öffentlichrechtlich Bedienstete solche vorzusehen (vergleiche BGE 128 I 283 E. 4.2 mit Hinweis auf 103 IA 455). Obwohl die Praxis in jüngerer Zeit restriktiver wurde, ist es nach wie vor anerkannt, dass Beamten, die eine besonders wichtige, leitende Stellung ausüben,

eine Wohnsitzpflicht auferlegt werden kann. So können es einerseits dienstliche Erfordernisse sein, welche eine Wohnsitzpflicht sachlich rechtfertigen können (zum Beispiel erhöhte Einsatzbereitschaft), andererseits aber auch demokratiepolitische; so etwa, wenn der demokratische Grundgedanke, wonach die Staatsgewalt durch die Staatsunterworfenen selber ausgeübt werden soll, im Vordergrund steht. Insofern kann sich eine Wohnsitzpflicht auch dann rechtfertigen, wenn bei einem bestimmten Amt eine enge Verbundenheit mit dem betreffenden Gemeinwesen vorausgesetzt werden kann (zum Ganzen: BGE 128 I 483 ff. E. 4.2, 128 I 43 E. 3d). Gerade bei hoheitlichen Tätigkeiten, welche in grosser Unabhängigkeit ausgeübt werden, kann es dem Gemeinwesen nicht verwehrt sein, an der Wohnsitzpflicht festzuhalten und solche Tätigkeiten nur Angehörigen des betroffenen Gemeinwesens zu übertragen (BGE 128 I 285 E. 4.3).

b) Zusammenfassend kann ein öffentliches Interesse an der Wohnsitzpflicht vorhanden sein. Dieses besteht – wie auch der Beschwerdeführer zurecht ausführt – aus einer Aufgabenerfüllungskomponente (Sicherstellung, dass die dienstlichen Pflichten und damit die öffentliche Aufgabe erfüllt werden) und andererseits aus einer Integrationskomponente (Sicherstellung, dass der öffentlichrechtlich Bedienstete eine enge Verbundenheit mit dem betreffenden Gemeinwesen aufweist). Rein fiskalische Interessen (Sicherung der auf dem ausbezahlten Lohn anfallenden Steuern) dürfen dagegen alleine nicht ausschlaggebend sein (vergleiche BGE 120 Ia 205 E. 3a).



c) Der Beschwerdeführer ist als Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei Uri Vorsteher der personell grössten Abteilung der Kantonspolizei (vergleiche Rechenschaftsberichte über die kantonale Verwaltung in den Jahren 2014 und 2015, Tabelle Nr. 51, sowie in den Jahren 2016 und 2017, Tabelle Nr. 50). Aufgabe der Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei ist es unter anderem, die polizeiliche Erst-Intervention permanent zu gewährleisten, die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahrzunehmen, den Strassen- und Schiffsverkehrsverkehr zu regeln, überwachen und zu kontrollieren, Massnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen (insbesondere Verkehrserziehung) zu ergreifen, Verkehrsunfälle zu bearbeiten und bei Unglücksfällen und Katastrophen Hilfe zu leisten (Art. 33 lit. b Ziff. 3 Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit [Organisationsreglement, ORR, RB 2.3322]). In der Funktion als Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei gehört der Beschwerdeführer dem Polizeikommando an (Art. 6 Abs. 1 PolR). Zwischen den Beteiligten ist vor diesem Hintergrund zurecht unbestritten, dass der Beschwerdeführer eine bedeutende leitende Stellung innerhalb der Kantonspolizei Uri innehat und damit eine bedeutende hoheitliche Tätigkeit ausübt (vergleiche zur hoheitlichen Tätigkeit auch: Art. 4 PolR). Es liegt dabei auf der Hand (und wird im Übrigen von keiner Seite bestritten), dass der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als hoher Polizeioffizier mit Leitungsfunktion hoheitliche Handlungen in grosser Unabhängigkeit ausübt (vergleiche hierzu: Replik des Beschwerdeführers vom 30.05.2018, S. 9 Rz. 81).

d) Aus dem vorstehend Gesagten ergibt sich, dass ein öffentliches Interesse an der Wohnsitzpflicht des Beschwerdeführers bejaht werden kann. Fraglos ist für den Bereich der Bereitschafts- und Verkehrspolizei die Sicherstellung der verzugslosen physischen Anwesenheit des Beschwerdeführers von eminenter Bedeutung. Zudem ist es gerade bei Tätigkeiten wie sie der Beschwerdeführer ausübt nach wie vor anerkannt, dass eine enge Verbundenheit mit dem betreffenden Gemeinwesen im öffentlichen Interesse ist. Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen hier nicht zu überzeugen. Zwar mag die Anordnung einer Wohnsitzpflicht in einer aufgrund von modernen Kommunikations- und Verkehrsmitteln zunehmend mobilen Welt aus der Zeit gefallen erscheinen. So mag insofern zutreffen, dass sich Wohnsitzpflichten immer weniger rechtfertigen lassen, wie der Beschwerdeführer vorbringt. Aus diesem Grund ist die Rechtsprechung mit Bezug auf die Einschränkung der Niederlassungsfreiheit auch restriktiver geworden (vergleiche E. 6a hievor). Auf der anderen Seite kann gerade die zunehmende Mobilität auch als Argument angeführt werden, weshalb die Möglichkeit der Anordnung einer Wohnsitzpflicht nicht vollständig aufzugeben ist. Gerade in einer weitgehend mobilen Welt würde die Verbundenheit mit dem Gemeinwesen komplett zu erodieren drohen, wenn nicht zumindest für hohe Staatsbedienstete, welche besonders wichtige, leitende Stellungen innehaben, eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme weiterhin möglich wäre. Darüber, ob die enge Verbundenheit mit dem betreffenden Gemeinwesen überhaupt ein

relevantes Kriterium für die Anstellung eines öffentlich-rechtlich Bediensteten sein soll, mögen unterschiedliche Auffassungen bestehen. Den Kantonen steht es auch offen, hinsichtlich des Wohnsitzerfordernisses und damit letztlich bezüglich des Kriteriums der Verbundenheit mit dem Gemeinwesen liberaler zu sein (vergleiche BGE 128 I 286 E. 4.4). Rechtlich ist das Kriterium jedoch in den genannten Grenzen, wie erwähnt, nach wie vor anerkannt, sodass eine Wohnsitzpflicht für hohe leitende Beamte weiterhin mit Verbundenheitsargumenten gerechtfertigt werden kann. Ob die Wohnsitzpflicht das geeignete, erforderliche und zumutbare Mittel ist, um die im öffentlichen Interesse liegenden Ziele zu erreichen, wird Gegenstand der nachfolgenden Verhältnismässigkeitsprüfung sein. Eine solche ist auch dann vorzunehmen, wenn die Wohnsitzpflicht – wie vorliegend – für eine bestimmte Kategorie Bediensteter grundsätzlich gerechtfertigt erscheint (BGE 128 I 284 E. 4.2).

7. a) Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 BV) ist im gesamten Verwaltungsrecht bei der Rechtsetzung und bei der Rechtsanwendung zu beachten. Er setzt voraus, dass die staatliche Massnahme das geeignete Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles ist, dass der Eingriff nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist, und dass zwischen Ziel und Mitteln ein vernünftiges Verhältnis besteht (BGE 2C\_1149/2015 vom 29.03.2016 E. 4.7 mit Hinweisen; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 520 mit Hinweisen).

b) Zwischen den Beteiligten ist strittig, ob die verfügte Wohnsitzpflicht das geeignete, erforderliche und zumutbare Mittel ist, den Aufgabenerfüllungszweck sicherzustellen (vergleiche E. 6a ff.).

aa) Gemäss Dienstbefehl Nr. 3.5 vom 21. September 2010, Ziff. 3, ist der Aufenthaltsort während des Pikettendienstes so zu wählen, dass die Distanz zwischen dem Diensthabenden und dem Arbeitsort bei ordentlichen Strassen- und Verkehrsverhältnissen unter Einhaltung der Verkehrsvorschriften innerhalb von 30 Minuten überwunden werden kann (Twixroute). Die Anordnung im Dienstbefehl dient dazu, die verzugslose physische Anwesenheit des diensthabenden Polizisten sicherzustellen, damit dieser bei ausserordentlichen Ereignissen auf Abruf sofort der Funktion entsprechend eingesetzt werden kann (vergleiche auch Dienstbefehl a.a.O., Ziff. 2). Die Regelung dient dem Aufgabenerfüllungszweck (vergleiche E. 6a f. hievor). Als Referenz für die Bemessung der 30-Minuten-Frist wird Twixroute angegeben, eine Routenplanerfunktion der Software «Twixtel» (vergleiche <https://www.twixtel.ch/de/twixtel/bersicht-Anwendungen> zuletzt besucht: 17.09.2018).

bb) Der Beschwerdeführer hat seinen ausserkantonalen Wohnsitz so gewählt, dass er gemäss Twixroute mit dem Auto 29 Minuten bräuchte, um von seiner ausserkantonalen Wohnadresse zum Arbeitsort in Flüelen zu gelangen. Es ist dem Beschwerdeführer zugestehen, dass er die Anforderungen an die zeitliche Verfügbarkeit, welche der Dienstbefehl konkretisiert, ein-

halten dürfte. Die von der Beschwerdegegnerin angeführten Einwände, dass die Zeitberechnung nicht realistisch sei, weil sich der Beschwerdeführer ständig in der Nähe seines Autos aufhalten müsste und er mehr Zeit bräuchte, sobald er sich richtungsmässig von Flüelen entferne, sind wenig überzeugend. Solcherlei Probleme können sich auch bei einem innerkantonalen Wohnsitz ergeben, nachdem auch hier entscheidend wäre, dass sich der Aufenthaltsort nicht mehr als 30 Minuten vom Arbeitsort entfernt befände und diese Anforderung beispielsweise bei einem Aufenthalt in Realp nicht erfüllt würde. Ebenso würde beispielsweise ein Aufenthalt in Andermatt oder Seelisberg erfordern, dass der Beschwerdeführer sich ständig in der Nähe seines Autos aufhalten müsste, nachdem die Autofahrt nach Flüelen von diesen Orten aus ebenfalls knapp die 30-Minuten-Grenze erreichen dürfte. Bei einem Wohnsitz innerhalb der Kantonsgrenzen aber nur knapp innerhalb des 30-Minuten-Rayons (etwa Andermatt) ergäbe sich ferner, dass auch hier keine weiteren Entfernungen zum Arbeitsort drin liegen würden. In einem solchen Fall und insoweit gleich wie beim gewählten ausserkantonalen Wohnsitz müsste der Beschwerdeführer seine Freizeitaktivitäten, wie Einkaufen, Spazieren etc., Richtung Arbeitsort orientieren. So wäre der Beschwerdeführer an seinem gegenwärtigen Wohnsitz beispielsweise verpflichtet, während des Pikettdienstes seine Einkäufe in Horw oder Stans zu tätigen, nicht aber in Emmen oder Ebikon; genauso wie er bei Wohnsitz in Andermatt nicht in Airole einkaufen dürfte. Letztlich liegt es in der Verantwortung des betreffenden

Polizeiangehörigen, dass er bei einem Wohnsitz knapp innerhalb des Pikett-rayons seinen Aufenthaltsort so wählt, dass er dem Dienstbefehl nachkommen kann. Aus den genannten Gründen liesse sich die angefochtene Wohnsitzpflicht alleine mit dem Aufgabenerfüllungszweck wohl kaum rechtfertigen. Wie es sich damit im Einzelnen verhält, kann mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen aber offenbleiben.

c) Zwischen den Beteiligten erweist sich als umstritten, ob die verfügte Wohnsitzpflicht das geeignete, erforderliche und zumutbare Mittel ist, die enge Verbundenheit des Beschwerdeführers mit der Bevölkerung des Kantons Uri sicherzustellen.

aa) Gemäss Art. 23 Abs. 1 ZGB befindet sich der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Auch der steuerrechtliche Wohnsitz oder der Wohnsitz nach IPRG wird in diesem Sinne umschrieben (Art. 3 Abs. 2 DBG; Art. 4 Abs. 2 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri [StG, RB 3.2211]; Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG). Die Verweilensabsicht manifestiert sich darin, dass jemand durch sein Verhalten zeigt, an einem bestimmten Ort beziehungsweise in einem bestimmten Land den Mittelpunkt der persönlichen, sozialen und beruflichen Beziehungen zu haben (BGE 5C.56/2002 vom 18.02.2003 E. 4.2.1 nicht publ. in 129 III 404). Entscheidend ist mithin, wo sich nach den objektiven äusseren Umständen faktisch der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet (BGE 2C\_536/2014 vom 06.02.2015 E. 2.2 mit Hinweisen).

Der Wohnsitz ist damit per definitionem derjenige Ort, zu welchem die betreffende Person die engste Verbundenheit aufweist. An den Wohnsitz sind denn auch diverse für die betreffende Person wichtige Rechtswirkungen geknüpft. Wie erwähnt, wird eine natürliche Person grundsätzlich am Wohnsitz steuerpflichtig. Hier werden auch, was besonders ins Gewicht fällt, die politischen Rechte ausgeübt (Art. 39 Abs. 2 BV), so etwa das Stimm- und Wahlrecht (Art. 17 Abs. 1, Art. 21 KV). Diverse Zuständigkeiten von Behörden knüpfen am Wohnsitz an (statt vieler: Art. 10 ff. ZPO; Art. 58 Abs. 1 ATSG). Die Verbundenheit mit dem Ort, welcher als Wohnsitz gilt, ist damit ungleich höher als mit jedem anderen Ort. Namentlich ist die Verbundenheit entschieden höher als mit dem blossen Arbeitsort, wobei nicht in Abrede zu stellen ist, dass auch mit Letzterem eine gewisse Verbundenheit einhergeht.

bb) Mit der Verpflichtung, den Wohnsitz innerhalb der Grenzen eines bestimmten Gemeinwesens zu begründen, wird sichergestellt, dass der Ort, an welchem sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet, auf dem Gebiet des betreffenden Gemeinwesens zu liegen kommt. An diesem Ort ist, wie gezeigt, mit der engsten Verbundenheit zu rechnen. Weder der Wochenaufenthaltort noch der Arbeitsort können als gleichwertige Alternative zum Wohnsitzort angesehen werden. Auch eine Wohnsitzpflicht beschränkt auf den Pikettrayon würde der Integrationskomponente nicht ausreichend Rechnung tragen, wäre doch so gerade ein Wohnsitz ausserhalb des Kantons möglich, wie nicht zuletzt das Beispiel

des Beschwerdeführers zeigt. Die Anordnung der angefochtenen Wohnsitzpflicht ist daher durchaus geeignet und erforderlich die enge Verbundenheit mit dem betreffenden Gemeinwesen (hier dem Kanton Uri) sicherzustellen. Wie sich nachfolgend ergibt, vermögen die Einwände des Beschwerdeführers hiergegen allesamt nicht zu überzeugen.

cc) Nicht stichhaltig ist zunächst das Argument des Beschwerdeführers, es sei nicht einsichtig, weshalb die enge Verbundenheit mit der Urner Bevölkerung derart wichtig sei, wenn er als in Gran Canaria aufgewachsener und ehemals im Kanton Zürich wohnhafter Ostschweizer überhaupt seinerzeit als Chef der Bereitschaft- und Verkehrspolizei angestellt worden sei. Dass der Beschwerdeführer einen interkantonalen und teilweise internationalen Hintergrund hat, spricht nicht prinzipiell dagegen, dass der Beschwerdeführer mit dem betreffenden Gemeinwesen in enge Verbundenheit treten kann. Dem Beschwerdeführer ist entgegenzuhalten, dass eine Verbundenheit mit dem Gemeinwesen nicht schon immer, das heisst insbesondere zu Zeiten als für das betreffende Gemeinwesen noch gar keine hoheitlichen Tätigkeiten ausgeübt wurden, hätte bestehen müssen. Gerade indem die Verbundenheit essentiell mit dem Wohnsitz zusammenhängt, kann eine solche auch noch später – nämlich dann, wenn eben Wohnsitz genommen wird – entstehen. Insoweit ist auch die Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffend, es hätte der Logik des Arbeitgebers folgend nur ein Bewerber ausgewählt werden können, welcher bereits mit dem Kanton Uri eng ver-

bunden gewesen sei. Die Rüge geht an der Sache vorbei: Der Arbeitgeber wollte nicht zwingend einen Bewerber, welcher bereits mit dem Kanton eng verbunden ist, sondern einer, welcher die Bereitschaft hat, eine Verbindung nach der Anstellung einzugehen. Zu diesem Zweck war in der Stellenausschreibung als Anforderung vermerkt, dass der Bewerber Bereitschaft haben müsse, seinen Wohnsitz in den Kanton zu verlegen.

dd) Nicht zu überzeugen vermag der Einwand des Beschwerdeführers, er sei aufgrund seiner bereits dreijährigen Tätigkeit als Polizeioffizier im Kanton Uri mit der Bevölkerung ausreichend verbunden und er setze sich auch als Ausserkantonaler mit grossem Engagement für den Kanton ein und erfülle seine Aufgaben als Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei mit hoher Leistungsbereitschaft und Professionalität. Wie gesagt, ist die Verbundenheit mit dem Arbeitsort nicht zu vergleichen mit der Verbundenheit zu demjenigen Ort, an welchem Wohnsitz begründet wird (vergleiche E. 7c aa). Im Übrigen kann der Beschwerdeführer punkto Verbundenheit mit der Bevölkerung während seiner bisherigen Tätigkeit nichts zu seinen Gunsten ableiten, war er doch in dieser Zeit gerade grossmehrheitlich im Kanton wohnhaft. Dass sich der Beschwerdeführer mit hohem Engagement für die Kantonspolizei einsetzt und er seine Aufgaben als Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei mit hoher Leistungsbereitschaft und Professionalität erfüllt, wird nicht in Abrede gestellt. Letzteres betrifft allerdings den Aufgabenerfüllungszweck.

Die Verbundenheit mit dem Gemeinwesen ist damit nicht angesprochen.

ee) Fehl geht schliesslich der Einwand des Beschwerdeführers, er habe sich betreffend Verkehr am Strassenverkehrsgesetz (SVG) – mit hin einer einheitlichen Regelung auf Bundesebene – zu orientieren. Einmal erschöpft sich das Aufgabengebiet der Bereitschafts- und Verkehrspolizei nicht darin, das SVG anzuwenden. Die Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei hat diverse weitere Aufgaben, namentlich sei die permanente Gewährleistung der polizeilichen Erst-Intervention und die Leistung von Hilfe bei Unglücksfällen und Katastrophen in Erinnerung gerufen (oben E. 6c). Andererseits ist es gerade die hoheitliche Tätigkeit der Gesetzesanwendung durch einen hohen Beamten, welche die Wohnsitzpflicht rechtfertigt (ebenfalls oben E. 6c). Ob es sich bei den angewendeten Gesetzen um Bundesgesetze oder kantonale Gesetze handelt, ist insoweit nicht von Belang. Die Anordnung der angefochtenen Wohnsitzpflicht ist daher auch unter Berücksichtigung der beschwerdeführerischen Einwände geeignet und erforderlich die enge Verbundenheit mit dem Kanton Uri sicherzustellen.

ff) Nachdem sich die angeordnete Wohnsitzpflicht als geeignet und erforderlich erwiesen hat, ist zu prüfen, ob sie auch zumutbar ist. Hierzu ist eine wertende Abwägung zwischen öffentlichen und betroffenen privaten Interessen vorzunehmen (Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 01.04.2009, A-4236/2008, E. 7.8.4; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 556).

gg) Der Beschwerdeführer hat im Jahr 2017 seine Lebenspartnerin kennengelernt und führt mit ihr seither eine Beziehung. Das Paar entwickelte in der Folge den Wunsch, in eine gemeinsame Wohnung zu ziehen. Per 16. November 2017 mieteten der Beschwerdeführer und seine Lebenspartnerin eine Wohnung ausserhalb des Kantons Uri. Dabei haben der Beschwerdeführer und seine Lebenspartnerin ihren ausserkantonalen Wohnsitz so gewählt, dass sich dieser in etwa in der Mitte zwischen dem Arbeitsort des Beschwerdeführers und den Arbeitsorten der Lebenspartnerin befindet.

hh) Der Beschwerdeführer und seine Lebenspartnerin haben zweifellos ein gewichtiges privates Interesse, ihre Beziehung nach ihren Vorstellungen zu leben und insoweit in eine gemeinsame Wohnung ihrer Wahl zu ziehen. Aufgrund der Berufstätigkeit der Lebenspartnerin ist ein privates Interesse an einer Wohnlage in etwa in der Mitte zwischen den Arbeitsorten der Lebenspartnerin und dem Arbeitsort des Beschwerdeführers ebenfalls ausgewiesen. Auf der anderen Seite besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse daran, dass eine Person mit der Leitungsfunktion des Beschwerdeführers eine enge Verbundenheit mit dem Kanton aufweist und hier seinen Wohnsitz hat. Der Beschwerdeführer wies in seiner Stellungnahme an den Sicherheitsdirektor vom 20. November 2017 (S. 1) selber darauf hin, dass im Nachgang zu seiner Anstellung als Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei im Jahr 2014 von mehreren Vertretern der Politik, des Polizeikorps und der

Bevölkerung kritisiert wurde, dass ein ausserkantonaler Bewerber berücksichtigt wurde. Nebst der, soweit ersichtlich, tadellosen Erfüllung der Aufgaben als Chef der Bereitschafts- und Verkehrspolizei dürfte nicht zuletzt die Bereitschaft zur Wohnsitznahme und die in der Folge tatsächlich erfolgte Begründung des Wohnsitzes im Kanton eine wesentliche Rolle gespielt haben, dass – wie es der Beschwerdeführer ausdrückt – die Kritiker verstummen. Die Wohnsitzfrage scheint im Zusammenhang mit der Funktion des Beschwerdeführers ein sehr sensibles Thema zu sein, weshalb es für den Arbeitgeber umso wichtiger war, einen Bewerber zu berücksichtigen, welcher die Wohnsitzanforderung zu erfüllen bereit war. Die Abteilung Bereitschafts- und Verkehrspolizei kann ferner innerhalb der Kantonspolizei als diejenige Abteilung bezeichnet werden, welche am meisten Bürgerkontakt aufweist und von den Bürgern am meisten als «die Polizei» wahrgenommen wird. Die Äusserung des Beschwerdeführers gegenüber dem Sicherheitsdirektor, er, der Beschwerdeführer, sei der Fachoffizier, welcher am meisten an Ereignissen ausrücke, bestätigt dies und erstaunt – auch angesichts des Aufgabengebietes der Bereitschafts- und Verkehrspolizei – keinesfalls. Auch die vom Beschwerdeführer angesprochenen Ereignisse wie der Stau am Gotthard oder die 1. August-Einsätze auf dem Rütli, welche der Beschwerdeführer jeweils leitete, sind mediale Ereignisse und werden von den Bürgern sehr stark wahrgenommen. Aus diesen Gründen bestehen sehr gewichtige, ja überwiegende öffentliche Interessen daran, dass eine so wichtige leitende Funktion wie die



des Beschwerdeführers von einer im Kanton wohnhaften Person ausgeübt wird, zumal die genannten privaten Interessen aus den nachfolgenden Gründen zu relativieren sind.

jj) Nachdem die öffentlichen Interessen im konkreten Fall gegenüber den privaten Interessen stärker ins Gewicht fallen, ist die angefochtene Wohnsitzpflicht als zumutbar zu beurteilen.

d) Als Fazit ergibt sich, dass die verfügte Wohnsitzpflicht geeignet, erforderlich und zumutbar ist, um die öffentlichen Interessen der engen Verbundenheit mit dem Kanton sicherzustellen. Die Wohnsitzpflicht erweist sich damit als verhältnismässig.

8. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots. Für den Amtsvorsteher des Amtes für Betrieb Nationalstrassen, die Direktionssekretärin der Sicherheitsdirektion und für die Staatsanwälte würden keine Wohnsitzpflichten gelten.

a) Gemäss Art. 8 Abs. 1 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Nach der Rechtsprechung müssen sich Ungleichbehandlungen im Rahmen der Rechtsanwendung in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten vernünftig begründen lassen beziehungsweise sachlich haltbar sein. Der allgemeine Rechtsgleichheitsgrundsatz verpflichtet die Behörden, gleiche Sachverhalte mit identischen relevanten Tatsachen gleich zu beurteilen, es sei denn, ein sachlicher Grund rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung (BGE 136 I 347 f. E. 5). Eine rechtsan-

wendende Behörde verletzt dann den Gleichheitssatz, wenn sie zwei gleiche tatsächliche Situationen ohne sachlichen Grund unterschiedlich beurteilt (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 587).

b) Aufgabe des Amtes für Betrieb Nationalstrassen ist die Erfüllung der zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Uri geschlossenen Leistungsvereinbarung über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und Betriebsperimeter der Gebietseinheit XI (Art. 28 lit. e ORR). Wie die Vorinstanz vernehmlassungsweise zurecht vorbringt, sind die Aufgaben vor allem technischer Natur. Einer Verbundenheit mit dem Gemeinwesen kommt allenfalls untergeordnete Bedeutung zu. Die Tätigkeit des Vorstehers dieses Amtes ist jedenfalls nicht mit der hoheitlichen und von den Bürgern besonders wahrgenommenen Tätigkeit des Beschwerdeführers zu vergleichen. Eine sachlich unhaltbare Ungleichbehandlung liegt deshalb nicht vor, wenn den Amtsvorsteher im Unterschied zum Beschwerdeführer keine Wohnsitzpflicht im Kanton trifft.

c) Die Aufgaben der Direktionssekretariate sind in Art. 26 lit. a ORR umschrieben. Unter anderem unterstützt das Direktionssekretariat die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher bei der Planung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der Direktion sowie bei den Entscheidungen, die der Direktion zustehen. Es sorgt unter anderem dafür,

dass die Planung und die Tätigkeit der Direktion mit jenen der anderen Direktionen und des Regierungsrats koordiniert werden. Auch die Tätigkeit im Direktionssekretariat ist nicht mit der Tätigkeit des Beschwerdeführers zu vergleichen. Dies schon deshalb, weil die Direktionssekretärin nicht in grosser Unabhängigkeit hoheitliche Handlungen vollführt. Die Direktionssekretariate sind typische Stabsstellen. Eine sachlich unhaltbare Ungleichbehandlung liegt deshalb auch hier nicht vor, wenn die Direktionssekretärin im Unterschied zum Beschwerdeführer keine Wohnsitzpflicht im Kanton trifft.

d) Näher zu prüfen ist, wie es sich mit den Staatsanwälten verhält.

aa) Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft ergeben sich aus der StPO. Die Staatsanwaltschaft ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich (Art. 16 Abs. 1 StPO). Sie leitet das Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen der Untersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt die Anklage (Art. 16 Abs. 2 StPO). Die Organisation der Strafbehörden und damit auch der Staatsanwaltschaft ist weitgehend Sache der Kantone (Art. 14 Abs. 1 und 2 StPO). Die Urner Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin, dessen oder deren Stellvertretung und den Staatsanwälten und Staatsanwältinnen (Art. 39a Abs. 1 Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden [Gerichtsorganisationengesetz GOG, RB 2.3221]). Der Oberstaatsanwalt ist gegenüber den Staatsanwälten weisungsberech-

tigt (Art. 39a Abs. 3 GOG). Mit dieser Einschränkung sind die Staatsanwälte in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet (Art. 4 Abs. 1 StPO).

bb) Die Staatsanwaltschaft beziehungsweise die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben ebenso wie der Beschwerdeführer eine hoheitliche Tätigkeit aus. Im Rahmen ihrer Strafverfolgungstätigkeit können sie etwa Zwangsmassnahmen anordnen (Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO), so namentlich Gegenstände und Vermögenswerte beschlagnehmen (Art. 263 Abs. 1 StPO), Hausdurchsuchungen anordnen (Art. 241 Abs. 1 StPO), Personen vorladen (Art. 201 Abs. 1 StPO) und nach ihnen fahnden (Art. 210 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwälte führen ferner die nötigen Beweiserhebungen durch und können der Polizei Ermittlungsaufträge erteilen (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwälte führen ihre Aufgaben, abgesehen von der Weisungsberechtigung des Oberstaatsanwalts, unabhängig aus. Insofern bestehen zwischen der Tätigkeit der Staatsanwälte und der Tätigkeit des Beschwerdeführers gewisse Parallelen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass das Tätigkeitsgebiet des Beschwerdeführers viel breiter gestreut ist, als das Tätigkeitsgebiet der Staatsanwaltschaft. Die Bereitschafts- und Verkehrspolizei muss beispielsweise ganz allgemein die Erstintervention sicherstellen oder bei Katastrophen Hilfe leisten. Nicht von ungefähr dürfte die Bereitschafts- und Verkehrspolizei von den Bürgern viel stärker wahrgenommen werden als die Staatsanwaltschaft. Für das Verhalten während und



ausserhalb der Arbeitszeit gelten für Polizeiangehörige denn auch besonders hohe Anforderungen, da sie mehr als andere Angestellte die Staatsgewalt verkörpern (BGE 8C\_194/2018 vom 05.07.2018 E. 7.3). Zudem macht die Justizdirektion geltend, dass sich Rekrutierungsprobleme einstellen könnten, wenn für die Staatsanwälte eine Wohnsitzpflicht angeordnet würde (vergleiche Amtsbericht der Justizdirektion/Staatsanwaltschaft vom 15.11.2017). Der Beschwerdeführer stellt dies zwar als Behauptung in Frage, kann den Ausführungen der Justizdirektion allerdings nichts Substantiiertes entgegenhalten. Diese ist regelmässig mit der Besetzung von Staatsanwaltschaftsstellen befasst, weshalb sie die Frage der Rekrutierungsschwierigkeiten am verlässlichsten einschätzen kann. Insofern ist von Rekrutierungsschwierigkeiten aus-

zugehen, bestünde für Staatsanwälte eine innerkantonale Wohnsitzpflicht. Selbst wenn somit zwischen der Tätigkeit der Staatsanwälte und der Tätigkeit des Beschwerdeführers gewisse Parallelen bestehen, liegen nach dem Gesagten für eine Ungleichbehandlung sachliche Gründe vor.

e) Die Rüge des Beschwerdeführers es sei das Rechtsgleichheitsgebot verletzt, erweist sich insgesamt als unbegründet.

9. Zusammenfassend ergibt sich, dass die angeordnete Wohnsitzpflicht im öffentlichen Interesse erfolgte und verhältnismässig ist. Eine Verletzung des Gleichheitsgebotes liegt nicht vor. Dies führt zur Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, soweit auf sie einzutreten ist.

**Nr. 25 Personalrecht. Art. 19, Art. 71 Abs. 1 PV. Art. 66 lit. d VRPV. Forderung aus einem mittels Aufhebungsvereinbarung aufgelösten Arbeitsverhältnis mit dem Kanton. Rechtsmittelweg bei Anfechtung der Aufhebungsvereinbarung. Das kantonale Personalrecht sieht die Möglichkeit von Aufhebungsvereinbarungen vor. Es kann damit vereinbart werden, dass verschiedene Bestimmungen, die ohne Aufhebungsvereinbarung Anwendung finden oder vielleicht zur Anwendung gelangt wären, nicht angewendet werden. Die Rechtsprechung lässt Aufhebungsvereinbarungen zu, wenn sie nicht zu einer klaren Umgehung des zwingenden Kündigungsschutzes führen. Die Aufhebungsvereinbarung ist zulässig, wenn beide Parteien auf Rechte verzichten, so dass es sich um einen echten Vergleich mit gegenseitigem Nachgeben handelt, der nicht nur dem Arbeitgeber Vorteile bringt. Ob ein echter Vergleich vorliegt, beurteilt sich im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses. Im konkreten Fall befand sich die ehemalige Arbeitnehmerin noch in der Probezeit als die Aufhebungsvereinbarung geschlossen wurde. Die Vereinbarung war von gegenseitigen Konzessionen geprägt, weshalb ein echter Vergleich vorlag. Soweit die Aufhebungsvereinbarung unmittelbar den Streitgegenstand bildet, indem**

**geltend gemacht wird, sie entspreche nicht einem echten Vergleich, ist der Rechtsweg der verwaltungsrechtlichen Klage zu beschreiten. Die ehemalige Anstellungsbehörde hat keine personalrechtliche Verfügung hierüber zu erlassen. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde soweit verlangt wurde, die Anstellungsbehörde hätte eine personalrechtliche Verfügung zu erlassen gehabt, und Abweisung der gleichzeitig erhobenen verwaltungsrechtlichen Klage.**

Obergericht, 20. September 2019, OG V 19 4

### **Aus den Erwägungen:**

3. a) Die Rechtsverweigerungsbeschwerde hat zum Ziel, die Behörde zu einem aktiven Handeln zu bewegen, das gegebenenfalls mit allgemeinen Rechtsmitteln angefochten werden kann. Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde wird eine formale Streitfrage zur Überprüfung gebracht, nämlich die Frage, ob beziehungsweise wann behördliches Handeln angezeigt ist, das heisst, ob eine erwartete Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert wird. Materiellrechtliche und andere prozedurale Aspekte der Verfügung bilden nicht den Streitgegenstand (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 17.08.2018, OG V 18 30, E. 1b ee mit Hinweisen). Eine Rechtsverweigerung ist nur dann möglich, wenn ein Anspruch der Privaten auf Behandlung ihrer Begehren besteht (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 1045).

b) Gemäss Art. 10 Abs. 1 Personalverordnung (PV, RB 2.4211) entsteht das Arbeitsverhältnis mit dem Kanton durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages, der sich im Rahmen dieser Verordnung bewegt. Obwohl das Arbeitsverhältnis nach der ernerischen Konzeption mit Vertrag

begründet wird, ist das Personalrecht Teil des öffentlichen Rechts; dementsprechend sind Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis grundsätzlich im Anfechtungsstreitverfahren auszutragen (vergleiche zur vergleichbaren Konstellation im Kanton Bern: von Kaenel/Zürcher, Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2013 Rz. 88). Gemäss Art. 71 Abs. 1 PV erlässt deshalb die Anstellungsbehörde eine personalrechtliche Verfügung, sofern bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande kommt. Aus Art. 66 lit. d VRPV ergibt sich demgegenüber, dass das Obergericht als einzige Instanz auf verwaltungsrechtliche Klage hin vermögensrechtliche Streitigkeiten aus einem dem öffentlichen Recht unterstellten Dienstverhältnis beurteilt. Aufgrund der Subsidiarität der verwaltungsrechtlichen Klage (oben E. 1b) ist die Bestimmung so zu verstehen, dass die Klage nur zulässig ist, wenn über die vermögensrechtliche Streitigkeit aus dem Dienstverhältnis keine personalrechtliche Verfügung erlassen werden kann. Für die vorliegende vermögensrechtliche Streitigkeit aus dem Dienstverhältnis ist demnach zu prüfen, ob die Verfügungsbefugnis gemäss Art. 71 Abs. 1 PV greift.

c) Die Beschwerdeführerin und die Anstellungsbehörde haben am 23. Dezember 2015 eine Aufhebungsvereinbarung geschlossen. Darin wurde unter anderem vereinbart, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Kanton per 30. April 2016 aufgelöst werde. Die Beschwerdeführerin macht mit ihrer Beschwerde finanzielle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis geltend; unbestrittenermassen ist das Arbeitsverhältnis aber beendet, es handelt sich also um Forderungen aus einem ehemaligen Arbeitsverhältnis.

d) Das kantonale Personalrecht sieht vor, dass das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ungeachtet der übrigen Bestimmungen der Personalverordnung schriftlich aufgelöst werden kann (Art. 19 PV). Die Möglichkeit solcher Aufhebungsvereinbarungen eröffnet den Parteien einen erheblichen Handlungsspielraum. Es kann vereinbart werden, dass verschiedene Bestimmungen, die ohne Aufhebungsvertrag Anwendung finden oder vielleicht zur Anwendung gelangt wären, nicht angewendet werden (Harry Nötzli, Handkommentar zum Bundespersonalgesetz, Bern 2013, N. 12 zu Art. 10). Die Parteien müssen insoweit weder die Bestimmungen über den zeitlichen Kündigungsschutz noch jene über den sachlichen Kündigungsschutz beachten. Sie können die Auflösung zum Beispiel auch während einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vereinbaren, soweit sich der Vertragsinhalt im Übrigen als rechtmässig erweist (Harry Nötzli, a.a.O., N. 6 zu Art. 10). Mit dem Aufhebungsvertrag («*contrarius actus*») wird ein früher abgeschlossener Vertrag aufgehoben und es wird ein

neuer – eben der Aufhebungsvertrag – eingegangen (BGE 4C.286/2005 vom 18.01.2006 E. 2.1; Killias/Wiget, in Furrer/Schnyder [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 115 OR N. 3; Peter Helbling, Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses beim Bund: Ein Vergleich zwischen OR und BPG, FZR 2004, S. 182). Wie jeder Vertrag bedarf der Aufhebungsvertrag des Angebots und der Annahme, die sich auf die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses als *essentia negotii* beziehen und Voraussetzung dafür sind, dass das Arbeitsverhältnis zum gewollten Zeitpunkt endet (Harry Nötzli, a.a.O., N. 7 zu Art. 10).

e) Die Rechtsprechung lässt Aufhebungsverträge im Arbeits- beziehungsweise Personalrecht grundsätzlich zu, wenn sie nicht zu einer klaren Umgehung des zwingenden Kündigungsschutzes führen. Mit anderen Worten müssen beide Parteien auf Rechte verzichten, so dass es sich um einen echten Vergleich mit gegenseitigem Nachgeben handelt, der nicht nur dem Arbeitgeber Vorteile bringt (BGE 2A.650/2006 vom 30.05.2007 E. 2.2.1 mit zahlreichen Hinweisen; Näheres dazu unten E. 5e ff.). Die Frage, welcher Rechtsmittelweg (Verfügung und Beschwerde einerseits oder Klage andererseits) zu beschreiten ist, wenn geltend gemacht wird, der Aufhebungsvertrag entspreche nicht einem echten Vergleich, wird durchaus kontrovers beantwortet. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in einem vergleichbaren Fall entschieden, es sei der Weg über eine Verfügung (Anfechtungsweg) zu beschreiten und nicht der Klageweg (Entscheid PK.2002.00004 vom

26.09.2002). Dem Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde: A arbeitete als Sachbearbeiterin in einem Altersheim. Ihre Arbeitgeberin und sie schlossen in der Folge eine Aufhebungsvereinbarung. Ungefähr ein Jahr nach Abschluss der Vereinbarung teilte A dem Altersheim mit, dass sie seit einem Zeitpunkt kurz nach Abschluss der Vereinbarung arbeitsunfähig sei und Anspruch auf eine Lohnfortzahlung von 28 Tagen habe. Das Altersheim lehnte – unter Hinweis auf die gegenseitige Auflösung des Vertragsverhältnisses – eine Lohnfortzahlung ab. Das Verwaltungsgericht führte aus, dass sich am Charakter des verfügtten Dienstverhältnisses nichts dadurch ändere, dass sich die Parteien übereinstimmend über dessen Auflösung geeinigt hätten. Selbst wenn darin ein eigentlicher Aufhebungsvertrag zu erkennen wäre, was nicht weiter abzuklären sei, würde das Dienstverhältnis zwischen den Parteien nicht von einem verfügtten zu einem vertraglichen mutieren. Da auf kantonaler Ebene die grundsätzliche Präferenz von verfügtten Arbeitsverhältnissen und des Rechtsschutzes im Anfechtungsverfahren klar ersichtlich sei, könne die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zu beenden, keinen Einfluss auf dessen Charakter als verfügttes Arbeitsverhältnis haben (Entscheid a.a.O. E. 3c). In einem anderen Entscheid führte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zur Zulässigkeit des Klagewegs aus, entscheidend sei, ob sich die Vertragsparteien als gleichgestellte Vertragspartner gegenüberstehen (Entscheid PK.2002.00003 vom 14.08.2002 E. 2c dd). Für das Verwaltungsgericht ist entscheidend, ob das zugrundeliegende Arbeitsverhältnis als

verfügttes oder aber als vertragliches zu qualifizieren ist. Der Klageweg steht nur offen, soweit von einem vertraglichen Arbeitsverhältnis auszugehen ist. Dies ist der Fall, wenn sich, wie bereits erwähnt, die Parteien als gleichgestellte Vertragspartner gegenüberstehen. Als gleichgestellt sind die Parteien nur dann zu betrachten, wenn beide Seiten beim Eingehen des Anstellungsverhältnisses über einen massgeblichen Handlungsspielraum verfügt haben, was bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen die Ausnahme bildet (Entscheid PK.2002.00003 a.a.O. E. 2c dd).

Demgegenüber steht die Auffassung, der Rechtsschutz aus Verträgen verlange nach Klage- und nicht nach Beschwerdemöglichkeiten. Der Arbeitgeber könne andernfalls seine Rechtsposition durch den Erlass einer Verfügung verbessern und die Anfechtung dem Angestellten überlassen (Harry Nötzli, a.a.O., N. 16 zu Art. 10).

Vorauszuschicken ist, dass sowohl die Auffassung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich als auch die Lehrmeinung zum Bundespersonalgesetz nicht tel quel auf die Verhältnisse im Kanton Uri übertragen werden können. Im Unterschied zum Kanton Zürich sieht der Kanton Uri explizit vor, dass die Arbeitsverhältnisse mit dem Kanton mittels eines Vertrages und nicht einer Verfügung zustande kommen (vergleiche oben E. 3b zum Kanton Zürich: § 12 Abs. 1 Personalgesetz, ZH-Lex 177.10). Trotzdem steht auch im Kanton Uri das Anfechtungsverfahren im Vordergrund (E. 3b hievor). Für den Bund ist zu beachten, dass ein Klageverfahren gar nicht zur

Verfügung steht; entsprechende Streitigkeiten deshalb (wohl) auf dem Anfechtungsweg auszutragen sind (siehe Harry Nötzli, a.a.O., N. 15 zu Art. 10). Gleichwohl ist zu würdigen, dass auch die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse im Kanton Uri, obwohl als vertraglich bezeichnet, nicht als Vertragsverhältnisse im privatrechtlichen Sinne bezeichnet werden können. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich definiert ein genuin vertragliches Arbeitsverhältnis wie folgt: «Besteht bezüglich der inhaltlichen Ausgestaltung ein erheblicher (potentieller) Spielraum, der nicht durch eine vom anstellenden Gemeinwesen als bindend erachteten Ordnung (bindende Anstellungs- oder Besoldungsvorschriften) eingeengt wird, können also wesentliche Punkte des Vertragsinhaltes von den diesbezüglich als gleichgestellt zu betrachtenden Parteien verhältnismässig frei gestaltet werden, so kann gegebenenfalls von einem vertraglich begründeten Anstellungsverhältnis ausgegangen werden» (Entscheid PK.2002.00003 a.a.O. E. 2c dd). Soweit kein solch «freies» Vertragsverhältnis besteht, dürfte auch im Kanton Uri stets der Anfechtungsweg der primäre und damit der den Klageweg ausschliessende Rechtsmittelweg sein. Die Frage braucht hier aber aus den nachfolgenden Gründen nicht abschliessend entschieden zu werden.

f) Die Möglichkeit, eine Aufhebungsvereinbarung abschliessen zu können, führt gerade dazu, dass den Parteien ein erheblicher Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Es ist nachgerade der Sinn einer Aufhebungsvereinbarung, dass von den mitunter starren gesetzlichen Vorga-

ben des Personalrechts abgewichen werden kann (vergleiche E. 3d hievor). Die Rechtsprechung definiert einen (zulässigen) Aufhebungsvertrag denn auch als einen echten Vergleich mit gegenseitigem Nachgeben der Parteien. Durchaus im Sinne der vorerwähnten Definition eines «freien» Vertragsverhältnisses verhält es sich beim Abschluss eines Aufhebungsvertrages so, dass die Parteien als gleichgestellte Partner verhältnismässig frei ihre Vertragsbeziehung gestalten können. Insofern rückt das ansonsten geltende Subordinationsverhältnis zwischen der Arbeitnehmerin und dem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in den Hintergrund. Dass das ursprüngliche Arbeitsverhältnis nicht einem «freien» Vertragsverhältnis entsprach, kann nichts daran ändern, dass das neuerlich eingegangene Vertragsverhältnis (Aufhebungsvertrag) ein «freies» ist und der Rechtsmittelweg – soweit das neue Vertragsverhältnis unmittelbar Streitgegenstand bildet – entsprechend darauf ausgerichtet sein muss. Dreht sich der Streit mit anderen Worten unmittelbar um den Aufhebungsvertrag und ist dieser definitionsgemäss ein Vertrag unter gleichgestellten Parteien, so muss insoweit das Klageverfahren greifen, welches besser zum Rechtsschutz bei Verträgen passt (vergleiche oben E. 3e). Für den Klageweg spricht auch die gesetzgeberische Absicht: Art. 71 Abs. 2 PV sieht vor, dass personalrechtliche Verfügungen direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar sind. Tritt anstelle einer das Arbeitsverhältnis beendenden Kündigungsverfügung eine Aufhebungsvereinbarung, so sollte ebenfalls ein direkter Rechtsmittelweg offenstehen.

Der Arbeitgeber soll nicht selber über die Rechtmässigkeit seiner Vereinbarung befinden (vergleiche Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28.09.1999 an den Landrat zur Personalverordnung, S. 42). Ob der Aufhebungsvertrag tatsächlich im Sinne der rechtsprechungsgemässen Kriterien zulässig abgeschlossen wurde, mithin einen echten Vergleich darstellt, ist dabei eine Frage der materiellen Beurteilung und kann für die formelle Frage, welcher Rechtsmittelweg zu beschreiten ist, wenn der Aufhebungsvertrag angefochten wird, nicht massgebend sein.

g) Die Beschwerdeführerin macht geltend, der mit der ehemaligen Anstellungsbehörde geschlossene Aufhebungsvertrag sei nicht im Sinne der Rechtsprechung gültig zustande gekommen; es sei kein echter Vergleich. Der Aufhebungsvertrag bildet somit unmittelbar den Streitgegenstand. Der Vorinstanz ist aus den vorstehenden Gründen daher beizupflichten, soweit sie zum Schluss gelangt, der Klage- und nicht der Anfechtungsweg sei zu beschreiten. Da die ehemalige Anstellungsbehörde in der konkreten Sache keine Verfügung zu erlassen hatte, ist der vorinstanzliche Schluss, es bestehe kein Anspruch auf Erlass einer Verfügung und die Rechtsverweigerungsbeschwerde sei abzuweisen, nicht zu beanstanden. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, welche sich gegen diesen Entscheid richtet (vergleiche E. 1a hier-  
vor), ist abzuweisen.

4. Die Beschwerdeführerin erhebt für den Fall, dass der Anfechtungsweg nicht offensteht, explizit auch eine ver-

waltungsrechtliche Klage. Diese ist im Folgenden zu prüfen. Die Beschwerdeführerin wird fortan als Klägerin bezeichnet; die Baudirektion Uri als Beklagte. Dass die verwaltungsrechtliche Klage in der konkreten Konstellation grundsätzlich zulässig ist, wurde bereits dargelegt. Die Zuständigkeit zur Behandlung der Klage liegt beim Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung) (Art. 66 lit. d VRPV). Die Formvorschriften sind erfüllt (Art. 69 Abs. 1 VRPV). Die verwaltungsrechtliche Klage ist infolge Fehlens eines Anfechtungsobjekts naturgemäss an keine Rechtsmittelfrist gebunden. Auf die Klage ist somit einzutreten. Das Obergericht würdigt die Anträge der Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei (Art. 72 Abs. 1 VRPV). Es darf der Klägerin unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selbst verlangt, noch weniger, als die Beklagte anerkannt hat (Art. 72 Abs. 2 VRPV).

5. a) Die Klägerin macht geltend, sie habe an der Aufhebungsvereinbarung vom 23. Dezember 2015 kein vernünftiges Interesse haben können. Sie sei am 11. April 2016 erkrankt und zu 100 Prozent arbeitsunfähig gewesen. Hätte es den Aufhebungsvertrag nicht gegeben, hätte die Folge der Erkrankung darin bestanden, dass Versicherungsleistungen via den Versicherer der Arbeitgeberin hätten erhältlich gemacht werden können. Das sei ausgefallen und führe zu einem finanziellen Schaden. Zwei zusätzliche Monatsgehälter seien weit unterhalb dessen, was ihr



zufolge Erkrankung hätte zugehen müssen.

b) Die Beklagte hält dem entgegen, der Abschluss der Aufhebungsvereinbarung sei die mildere Massnahme gewesen. Das Arbeitsverhältnis hätte zu für die Arbeitnehmerin schlechteren Bedingungen gerade so gut gekündigt werden können. Die Aufhebungsvereinbarung habe echten Vergleichscharakter gehabt. Die Beschwerdeführerin habe sich in der Probezeit befunden.

c) Wie bereits aufgezeigt, lässt die Rechtsprechung Aufhebungsverträge im Arbeits- beziehungsweise Personalrecht grundsätzlich zu, wenn sie nicht zu einer klaren Umgehung des zwingenden Kündigungsschutzes führen (vergleiche E. 3e hievor). Es ist der Sinn einer Aufhebungsvereinbarung, dass von den mitunter starren gesetzlichen Vorgaben des Personalrechts abgewichen werden kann. Die Gesetzesumgehung ist daher von der blossen Nichtanwendung zu unterscheiden. Erst wenn die Vertragsparteien durch den Aufhebungsvertrag eine gesetzliche Bestimmung umgehen wollen, indem sie gegen ihren Sinn und Zweck verstossen, liegt ein unzulässiges Umgehungsgeschäft vor. Ob in concreto eine Umgehung vorliegt, ist unter Wertung aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Grundsätzlich ist von einer blossen Nichtanwendung der Kündigungsschutzbestimmungen auszugehen und nur dann von einer Gesetzesumgehung, wenn der Angestellte kein eigenes vernünftiges Interesse am Aufhebungsvertrag hat (zum Ganzen: Harry Nötzli, a.a.O., N. 12 zu

Art. 10). Insofern lässt die Rechtsprechung Aufhebungsverträge zu, wenn beide Parteien auf Rechte verzichten, so dass es sich um einen echten Vergleich mit gegenseitigem Nachgeben handelt, der nicht nur dem Arbeitgeber Vorteile bringt (BGE 8C\_368/2011 vom 05.09.2011 E. 2.2, 2A.650/2006 vom 30.05.2007 E. 2.2.1). Ob ein echter Vergleich im Sinn der Rechtsprechung vorliegt, beurteilt sich im Zeitpunkt des Vergleichsschlusses (BGE 4A\_103/2010 vom 16.03.2010 E. 2.3.3). Erforderlich ist, dass der Vergleich unter den konkreten tatsächlichen und rechtlichen Umständen zur Zeit seines Abschlusses als angebracht erscheint (BGE 4A\_25/2014 vom 07.04.2014 E. 6.2). Für die Frage, ob ein Aufhebungsvertrag mit Vergleichscharakter vorliegt, ist somit insbesondere zu berücksichtigen, in welcher personalrechtlichen Situation die Beteiligten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses standen. Ein Aufhebungsvertrag in der Probezeit muss beispielsweise andere Bedingungen erfüllen, als ein solcher ausserhalb der Probezeit.

d) Die Probezeit soll den Parteien die Möglichkeit bieten, einander möglichst zwanglos kennenzulernen, was zur Schaffung eines Vertrauensverhältnisses notwendig ist. Sie erlaubt den Parteien abzuschätzen, ob sie die gegenseitigen Erwartungen erfüllen, und sie werden in die Lage versetzt, über die in Aussicht genommene langfristige Bindung in Kenntnis der konkreten Umstände zu urteilen (BGE 8C\_649/2012 vom 14.12.2012 E. 8.2). Während der Probezeit ist der Kündigungsschutz herabgesetzt. Bei einer Kündigung während der Probezeit

genügt die Unmöglichkeit, ein für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendiges Vertrauensverhältnis aufzubauen, als sachlicher Kündigungsgrund; dieser muss nicht strikte nachgewiesen werden, sondern es reicht, wenn er aufgrund der Wahrnehmungen der Vorgesetzten als hinreichend begründet erscheint (BGE 8C\_626/2018 vom 29.01.2019 E. 6.3). Gemäss kantonalem Personalrecht gilt das erste Jahr als Probezeit (Art. 13 PV). Damit ist offensichtlich das Anstellungs- beziehungsweise Dienstjahr und nicht das Kalenderjahr gemeint, was aus Sinn und Zweck der Probezeit und aus Art. 15 Abs. 3 PV folgt. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden (Art. 15 Abs. 2 PV).

e) Gemäss Arbeitsvertrag vom 12. Januar 2015 begann das Arbeitsverhältnis am 1. Februar 2015 und war unbefristet abgeschlossen. Die Probezeit endete demnach am 31. Januar 2016. Der Aufhebungsvertrag wurde am 23. Dezember 2015 und damit innerhalb der Probezeit geschlossen. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses präsentierte sich die Situation folglich so, dass das Arbeitsverhältnis mit herabgesetztem Kündigungsschutz und einer zweimonatigen Kündigungsfrist, das heisst frühestens per Ende Februar 2016 hätte aufgelöst werden können. In der Aufhebungsvereinbarung wurde festgehalten, dass das Arbeitsverhältnis demgegenüber per 30. April 2016 ende. Die Klägerin hatte also zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Vergleich zur Kündigungsoption Aussicht auf zwei weitere Monatsgehälter. Auch

wenn keine Sicherheit bestand, dass eine allfällige Kündigung rechtmässig gewesen wäre, so bestand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durchaus aber die reelle Möglichkeit, dass eine Kündigung rechtmässig hätte ausgesprochen werden können, da der Kündigungsschutz während der Probezeit herabgesetzt ist. Der Sinn einer Aufhebungsvereinbarung besteht gerade auch darin, eine Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis mit gegenseitigen Zugeständnissen beizulegen (BGE 130 III 51 E. 1.2; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB], 68.5, E. 1e). Mit der Aufhebungsvereinbarung konnte die Unsicherheit über die Rechtmässigkeit der Arbeitsvertragsbeendigung ausgeräumt werden. Die Klägerin hat im Gegenzug zwei weitere Monatsgehälter erhalten, auf welche sie keinen Anspruch gehabt hätte, wenn die Kündigung rechtmässig ausgesprochen worden wäre. Insofern ist die Vereinbarung über zwei weitere Monatsgehälter durchaus als «echte» finanzielle Gegenleistung zu betrachten.

f) Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin gemäss Aufhebungsvertrag per sofort freigestellt war und ein allfälliger neuer Verdienst nicht an den zugesprochenen Lohn anzurechnen war. Sie musste für ihr Gehalt also keine weitere Arbeitsleistung erbringen und hätte zu diesem Gehalt ein zusätzliches Einkommen generieren können. Auch dies sind Zugeständnisse des Arbeitgebers. Die Einwendung der Klägerin, die Freistellung hätte jederzeit widerrufen werden können, ist unbehelflich, denn es ist unbestritten, dass die Freistellung während der ganzen restlichen Vertragsdauer



tatsächlich erfolgte und gerade nicht widerrufen wurde. Entgegen der Ansicht der Klägerin entfällt der Charakter als Gegenleistung nicht dadurch, dass hypothetischerweise eine Freistellung hätte widerrufen werden können, wobei hier dahinstehen kann, ob ein solch «unkomplizierter» Widerruf im konkreten Fall überhaupt hätte erfolgen dürfen oder nicht.

g) Die Klägerin moniert, sie sei im Jahr 2015 häufig krankheitsbedingt arbeitsunfähig gewesen, wobei das Krankheitsbild zum damaligen Zeitpunkt unklar gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags habe der Arbeitgeber um das erhöhte Risiko eines erneuten krankheitsbedingten Arbeitsausfalls gewusst und dass dadurch entsprechende Leistungen auf Seiten des Arbeitgebers hätten anfallen können.

Die Kritik der Klägerin verfängt nicht. Es ist nicht unzulässig, mittels eines Aufhebungsvertrags die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis auszuräumen. Es mag zutreffen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein erhöhtes Risiko für einen erneuten Arbeitsausfall bestand und der Arbeitgeber ein Interesse hatte, diesem mit einer klar terminierten Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu begegnen. Auf der anderen Seite bestand für die Arbeitnehmerin das Risiko, mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt zu werden, wobei später eingetretene Arbeitsunfähigkeiten zu keinen weiteren Ansprüchen geführt hätten. Das ist im konkreten Fall von besonderer Bedeutung: Aufgrund der Aktenlage (und auch eigenen Angaben

der Klägerin zufolge) ist nämlich erstellt, dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses arbeitsfähig war und sich eine Arbeitsunfähigkeit erst wieder ab dem 11. April 2016 ergab. Die erneute Arbeitsunfähigkeit trat damit nach der hypothetischen Kündigungsfrist von zwei Monaten (siehe E. 5e hier) auf. Hätte der Arbeitgeber anstatt das Arbeitsverhältnis einvernehmlich aufzuheben dieses gekündigt, so hätte das Arbeitsverhältnis bereits per Ende Februar 2016 beendet werden können und weitere Lohnansprüche aus der Arbeitsunfähigkeit ab 11. April 2016 wären nicht entstanden. In der Nachbetrachtung hätte der Arbeitgeber mit einer Kündigung so gesehen ein «besseres Geschäft» gemacht. Dass sich die Umstände im konkreten Fall im weiteren Verlauf zugunsten der Arbeitnehmerin (Klägerin) auswirkten, ist zwar nicht direkt entscheidend, denn massgeblich sind grundsätzlich nur die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Immerhin belegen die tatsächlichen Entwicklungen aber, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Risiko sowohl zulasten des Arbeitgebers als auch zulasten der Arbeitnehmerin bestand. Es bestand insofern eine Unsicherheit über die mit einer weiteren Arbeitsunfähigkeit verbundenen Leistungspflichten. Mit dem Abschluss des Aufhebungsvertrags wurde diese Unsicherheit beseitigt, durchaus in Kauf nehmend, dass ein Risiko einer erneuten Arbeitsunfähigkeit bestand und sich dieses zulasten des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmerin hätte auswirken können. Anzuführen ist hier auch, dass die Klägerin gemäss den allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Krankentaggeldversicherung

nach KVG nur Anspruch auf Versicherungsleistungen hat, solange sie nicht aus dem versicherten Personenkreis beziehungsweise aus dem Dienste des Versicherungsnehmers ausgeschieden ist (Ziff. 10.3 lit. a; vergleiche auch: BGE K92/99 vom 30.04.2001 E. 1). Wäre sie per Ende Februar 2016 oder auch erst per Ende März 2016 aus dem Dienst der Arbeitgeberin ausgeschieden, hätte sie folglich keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen gehabt. Gemäss AVB Ziff. 10.4 besteht zwar eine Nachleistungspflicht. Diese besteht allerdings nur, wenn die versicherte Person bei Ende der Versicherung (das heisst im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst) arbeitsunfähig war. Im konkreten Fall war die Klägerin ab dem 11. April 2016 und damit zum Zeitpunkt des Versicherungsendes am 30. April 2016 arbeitsunfähig und erhielt Nachleistungen der Krankentaggeldversicherung. Dies dank des Aufhebungsvertrags, welcher das Arbeitsverhältnis erst per 30. April 2016 beendete. Hätte das Arbeitsverhältnis mittels Kündigung (im für die Klägerin günstigeren Fall) Ende März 2016 oder gar bereits per Ende Februar 2016 geendet, hätte kein Anspruch auf Nachleistungen bestanden. Insofern wurde dank des Aufhebungsvertrags der Versicherungsschutz verlängert. Dass die Klägerin schliesslich tatsächlich bessere Versicherungsleistungen erhielt, als wenn ihr gekündigt worden wäre, ist wiederum nicht direkt massgebend, zeigt aber, dass zum Zeitpunkt des Schlusses des Aufhebungsvertrags ein durchaus fairer Interessenausgleich stattfand.

h) Schliesslich darf berücksichtigt werden, dass sowohl die Klä-

gerin als Arbeitnehmerin als auch der Kanton als Arbeitgeber grundsätzlich ein Interesse an der Vermeidung des Anfechtungsweges gehabt haben. Der Anfechtungsweg bringt auf beiden Seiten eine Mehrbelastung mit sich. Dies nicht nur in psychischer, sondern insbesondere auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Der Aufhebungsvertrag erlaubt es sowohl dem Kanton als auch der Klägerin ein mitunter langwieriges personalrechtliches Verfahren mit den entsprechenden Unwägbarkeiten zu vermeiden. Dass es im konkreten Fall auf Klage hin dennoch zu langwierigen Verfahren kam, ändert daran nichts, zumal der Vertrag – wie gezeigt – ein echter Vergleich war.

i) Als Fazit ergibt sich, dass der Aufhebungsvertrag vom 23. Dezember 2015 durchaus von gegenseitigen Konzessionen geprägt war. Es handelte sich um einen echten Vergleich mit gegenseitigem Nachgeben, der nicht nur dem Arbeitgeber Vorteile brachte, und es bestand für die Arbeitnehmerin durchaus ein eigenes vernünftiges Interesse an diesem Vertrag. Eine Gesetzesumgehung ist damit zu verneinen (oben E. 5c). Der Aufhebungsvertrag vom 23. Dezember 2015 ist deshalb im Sinne der Rechtsprechung gültig zustande gekommen.

6. a) Die Klägerin macht geltend, es sei ihr eine ungenügende Bedenkzeit für die Unterzeichnung des Aufhebungsvertrags eingeräumt worden und sie sei unter erheblichen Druck gesetzt worden, zumal sie sich einen Tag vor Weihnachten habe entscheiden müssen. Sie habe das kleinere von zwei Übeln gewählt, denn der Arbeitgeber

habe das Arbeitsverhältnis mit ihr auflösen wollen.

b) Im privatrechtlichen Arbeitsvertragsrecht wird das Einräumen einer Überlegungsfrist mit Blick auf die Vertragsfreiheit durchaus kritisch gesehen (Streich/von Kaenel/Rudolph, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319 - 362 OR, 7. Aufl., Zürich 2012, N. 10 zu Art. 335). Das Bundesgericht geht allerdings auch im privatrechtlichen Bereich davon aus, dass dem Arbeitnehmer eine genügende Überlegungsfrist zur Verfügung stehen muss, wenn der Vertrag vom Arbeitgeber aufgesetzt wird (BGE 4A\_103/2010 vom 16.03.2010 E. 2.2). Im öffentlichen Personalrecht ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Anstellungsbehörde den Anspruch auf rechtliches Gehör beachten muss, bevor sie eine Kündigung ausspricht (Art. 16 Abs. 3 PV). Die letztgenannte Bestimmung bezieht sich zwar auf die verfügungsweise Aufhebung des Arbeitsverhältnisses («Bevor der Kanton eine Kündigung ausspricht (...»). Dennoch ist im Lichte der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Aufhebungsverträgen davon auszugehen, dass auch im Rahmen des Abschlusses eines Aufhebungsvertrages eine angemessene Überlegungsfrist einzuräumen ist, welche insoweit als Ausprägung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gewertet werden kann. Bei Aufhebungsverträgen ist immerhin zu beachten, dass von der gesetzlichen Ordnung abgewichen werden darf. Insofern können bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht unbesehen dieselben Grundsätze gelten wie bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses mittels Kündigungsverfügung. Wie die

Überlegungsfrist zu bemessen ist, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei kann die Frist durchaus auch zeitlich eng bemessen sein (Harry Nötzli, a.a.O., N. 84 zu Art. 34).

c) Der Klägerin wurde anlässlich einer Sitzung vom 22. Dezember 2015 von Vertretern des Arbeitgebers mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, das Arbeitsverhältnis aufzulösen. Ihr wurde als Option die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mittels Aufhebungsvertrags erläutert und ihr ein entsprechender Vertragsentwurf ausgehändigt. Zum Vertragsinhalt wurde ausgeführt, die Klägerin erhalte bei Vertragsunterzeichnung den Lohn ausserordentlich für vier Monate zugesprochen. Der Klägerin wurde eine Frist bis am 23. Dezember 2015, 10:00 Uhr, gesetzt, um sich für oder gegen die Aufhebungsvereinbarung zu entscheiden. Am 23. Dezember 2015 unterzeichneten die Parteien den Aufhebungsvertrag.

d) Die Überlegungsfrist von einem Tag erscheint auf den ersten Blick als kurz. Zu berücksichtigen ist aber doch, dass der Entscheid nicht gleichentags gefällt werden musste, sondern erst am nächsten Tag. Dies erlaubte es der Klägerin sprichwörtlich nochmals «darüber zu schlafen». Insofern überzeugt der klägerische Vergleich mit dem Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 13. Juni 2008, OG V 07 36 nicht. Dem zitierten Entscheid lag die Konstellation zugrunde, dass dem Arbeitnehmer eine halbe Stunde Bedenkzeit eingeräumt wurde, obwohl dieser um eine Frist übers Wochenende ersucht hatte (E.

4a). Zudem war der dortige Arbeitnehmer seit sieben Jahren im Dienst und rechnete nicht mit einer Kündigung. Die Klägerin befand sich dagegen noch in der Probezeit, innerhalb welcher beide Parteien nicht darauf vertrauen können, das Arbeitsverhältnis werde langfristig Bestand haben (BGE 8C\_649/2012 vom 14.12.2012 E. 8.2). Das Obergericht führte in zitierten Entscheid zudem aus, eine unzulässige Umgehung des zeitlichen Kündigungsschutzes durch Einräumung einer zu kurzen Bedenkfrist könne nur unter der Bedingung angenommen werden, dass die Vereinbarung dem Arbeitnehmer keine Vorteile einräume. Der Arbeitnehmer könne sich nämlich nicht mehr auf den zeitlichen Kündigungsschutz berufen, wenn dieser am Aufhebungsvertrag ein eigenes vernünftiges Interesse habe (E. 4c). Im Unterschied zur Konstellation im zitierten Obergerichtsentcheid handelt es sich beim vorliegenden Aufhebungsvertrag um einen echten Vergleich, welcher der Arbeitnehmerin Vorteile einräumte, sodass sie ein vernünftiges Interesse am Vertrag haben konnte. Selbst wenn der Klägerin somit eine zu kurze Überlegungsfrist eingeräumt worden wäre, stünde noch nicht fest, dass der Aufhebungsvertrag keinen Bestand hätte. Da die Überlegungsfrist im konkreten Fall aber ohnehin genügte, kann offenbleiben, was im gegenteiligen Fall die Rechtsfolge wäre.

e) Im Prinzip erübrigt sich damit auch die Rüge der Klägerin, sie habe unter Druck gestanden und der Aufhebungsvertrag sei kurz vor Weihnachten abgeschlossen worden. Aber auch wenn dem nicht so wäre, überzeugen die Rügen nicht. Es versteht sich von selbst, dass bei Vorlage eines Aufhebungsvertrags die Kündigung als Alternative im Raum steht. Insofern kann im blossen Umstand, dass mit der Kündigung zu rechnen ist, wenn der Vertrag abgelehnt wird, noch keine unzulässige Druckausübung erblickt werden. Dass das Geschäft kurz vor Weihnachten abgeschlossen wurde, kann (jedenfalls für sich allein) ebenfalls nicht von entscheidungswesentlicher Bedeutung sein. Ein gesetzliches Verbot, vor Weihnachten Aufhebungsverträge zu unterschreiben oder auch Kündigungen auszusprechen, besteht nicht.

7. Zusammengefasst ergibt sich, dass die Beteiligten einen gültigen Aufhebungsvertrag abgeschlossen haben und damit per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt sind (Aufhebungsvertrag Ziff. 9). Für weitergehende Forderungen besteht kein Raum. Die verwaltungsrechtliche Klage ist abzuweisen.

**Nr. 26 Sozialhilfe. Art. 28 Abs. 4, Art. 31 Sozialhilfegesetz. Die wirtschaftliche Sozialhilfe darf mit der Weisung verbunden werden, eine günstigere Wohnung zu suchen und zu beziehen. Die Weisung ist im Einzelfall auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Person sowie der Grad ihrer sozialen Integration zu berücksichtigen. Besondere Zurückhaltung ist bei Kranken, Betagten, Familien mit schulpflichtigen Kindern und Personen, welche nur kurzfristig unterstützt werden, zu üben. Wenn die hilfeschuchende Person trotz vorgängiger Mahnung die ihr zumutbare Mitwirkung verweigert, namentlich wenn sie die Auskunftspflicht verletzt oder den verfügten Auflagen, Bedingungen oder Weisungen zuwiderhandelt, kann die Sozialhilfebehörde die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen. Im konkreten Fall hat die hilfeschuchende Person trotz Kürzungsandrohungen und wiederholten Unterstützungsangeboten keinerlei Bemühungen unternommen, eine günstigere Wohnung zu finden. Die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen waren nicht geeignet, einen Wohnungswechsel als unzumutbar auszuweisen. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 28. Juni 2019, OG V 19 13

### **Aus den Erwägungen:**

2. a) Nach Art. 2 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, RB 20.3421) ist der Zweck der Sozialhilfe, wirtschaftliche und persönliche Notlagen von Menschen vorzubeugen, sie zu verhindern, zu lindern oder zu beheben. Nach Art. 27 Sozialhilfegesetz hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Die wirtschaftliche Hilfe gewährleistet den notwendigen Lebensunterhalt (Art. 28 Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Darunter fallen insbesondere die Wohnkosten. In welchem Umfang Sozialhilfe für Wohnkosten zu leisten ist, bestimmt sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (nach-

folgend SKOS-Richtlinien), welche der Regierungsrat des Kantons Uri gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Sozialhilfegesetz für verbindlich erklärt hat.

b) Nach Abschnitt B.3 der SKOS-Richtlinien sind die Wohnkosten, insbesondere der Wohnungsmietzins und die Nebenkosten, im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu vergüten, soweit sie im ortsüblichen Rahmen liegen. Die SKOS-Richtlinien empfehlen angesichts des regional unterschiedlichen Mietzinsniveaus, regional oder kommunal ausgerichtete Obergrenzen für die Wohnkosten verschieden grosser Haushalte festzulegen. In diesem Sinne hat der Sozialdienst Uri Ost die Obergrenze der Wohnkosten für Ein-

personenhaushalte in seinen Richtlinien über die Gewährung der Sozialhilfe vom 1. Januar 2014 bei CHF 900.00 pro Monat festgelegt. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Lösung zur Verfügung steht. Die wirtschaftliche Hilfe darf deshalb mit der Weisung verbunden werden, eine günstigere Wohnung zu suchen und zu beziehen (Art. 28 Abs. 4 Sozialhilfegesetz).

c) Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die dem Privaten auferlegt werden. Die Verwaltungs-massnahme muss sich für den Privaten somit als zumutbar erweisen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 514). Auch die Weisung der Sozialhilfebehörde, wonach sich die unterstützte Person eine günstigere Wohnung zu suchen hat, ist im Einzelfall auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Grösse und die Zusammensetzung der Familie, eine allfällige Verwurzelung an einem bestimmten Ort, das Alter und die Gesundheit der betroffenen Personen sowie der Grad ihrer sozialen Integration zu berücksichtigen (SKOS-Richtlinien, Abschnitt B.3). Besondere Zurückhaltung hinsichtlich der Aufforderung zum Wohnungswechsel ist bei Kranken, Betagten, Familien mit schulpflichtigen Kindern und Personen, welche nur kurzfristig unterstützt werden, zu üben

(Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Aufl., Bern 1999, S. 143).

6. e) Wie die Vorinstanz richtig erkennt, ergibt sich aus den Arztberichten von Dr. med. Djordje Petrovic, dass der Beschwerdeführer in seiner jetzigen Wohnung offenbar den nötigen Platz und die nötige Ruhe finde und jede Veränderung zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands führen würde. Auch wenn die Aussagen von Dr. med. Djordje Petrovic dahingehend verstanden werden können, dass dieser einen Wohnungswechsel für unzumutbar halte, kommt seinen Berichten bezüglich der Einschätzung zur Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels aus den zuvor genannten Gründen ein eher geringer Beweiswert zu. Der Kurzbericht des stellvertretenden Kantonsarztes Dr. med. Jürg Bollhalder vom 14. Oktober 2017, welcher einen Umzug für den Beschwerdeführer als nicht unzumutbar bezeichnet, basiert demgegenüber zwar lediglich auf den Akten, stellt jedoch eine Einschätzung aus neutraler Sicht dar. Im Weiteren wird im Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 7. Dezember 2018 (OG V 18 36) gestützt auf das beweiskräftige ABI-Gutachten eine 80-prozentige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers festgestellt. Die 80-prozentige Arbeitsfähigkeit lässt den Schluss zu, dass auch ein Umzug in eine andere Wohnung für den Beschwerdeführer zumutbar sein sollte, wodurch die Einschätzung des stellvertretenden Kantonsarztes gestützt wird. Wenn mit den im ABI-Gutachten festgestellten Diagnosen zu 80 Prozent einer Arbeit nachgegangen werden kann, so ist nicht ersichtlich, weshalb ein Woh-

nungswechsel ein unüberwindbares Hindernis darstellen sollte. Dies umso mehr, nachdem der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben einen Umzug nicht prinzipiell ausschliesst, hat er doch einen Wegzug aus dem Kanton Uri selber erwogen.

7. Die Vorinstanz hat damit nicht gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstossen, indem sie einen Wohnungswechsel für den Beschwerdeführer als zumutbar erachtet hat. Anzuführen ist, dass die angefochtene Verfügung lediglich die Kürzung der Sozialhilfe von CHF 1'600.00 auf CHF 900.00 vorsieht und nicht direkt die Kündigung der Wohnung bewirkt. Dem Beschwerdeführer wird eine 80-prozentige Arbeitsfähigkeit attestiert. Aus dieser Sicht wäre eine Finanzierung auch aus einem Arbeitseinkommen möglich.

8. a) Gemäss Art. 31 Sozialhilfegesetz kann die Sozialhilfebehörde die wirtschaftliche Hilfe verweigern, kürzen oder einstellen, wenn die hilfesuchende Person trotz vorgängiger Mahnung einer verfügten Weisung zuwiderhandelt. Weigert sich die unterstützte Person, der Weisung, sich eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, Folge zu leisten, dann können die bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch den Bezug

einer günstigeren Wohnung entstanden wäre (Abschnitt B.3 der SKOS-Richtlinien).

Für die Erfüllung der Weisung, eine günstigere Wohnung zu suchen, ist der unterstützten Person eine angemessene Frist zu gewähren. Je nach Wohnungsmarkt kann sich diese auf mehrere Monate erstrecken. Zudem sind die vertraglichen Kündigungsfristen in der Regel zu beachten. Findet die unterstützte Person in der angesetzten Frist trotz nachgewiesenen Bemühungen keine entsprechende Wohnung oder wird ihr von den Sozialhilfeorganen, die zur aktiven Unterstützung bei der Wohnungssuche verpflichtet sind, keine zur Verfügung gestellt, darf keine Kürzung vorgenommen werden (Urs Vogel, in Das Schweizerische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 187 f.).

b) Die Vorinstanz weist zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer trotz Kürzungsandrohung vom 27. Juli 2017, Mahnung vom 18. Oktober 2017 und wiederholten Unterstützungsangeboten seitens des Sozialdienstes Uri Ost keinerlei Bemühungen unternahm, eine günstigere Wohnung zu finden (E. 7.2). Die Kürzung der Sozialhilfe beziehungsweise die Reduktion der für die Berechnung des Sozialhilfeanspruchs massgeblichen Mietkosten von CHF 1'600.00 auf CHF 900.00 erweist sich demnach als gerechtfertigt.



**Nr. 27 Strassenbau. Art. 26 Abs. 1 StrG. Art. 1 Abs. 2 und Abs. 4 Gesetz über die Enteignung. Kognition des Gerichtes in Strassenbausachen. Das Gericht ist weder Oberplanungsbehörde noch Aufsichtsbehörde in Strassenbausachen. Es hat demnach nicht sämtliche für oder gegen eine bestimmte Ausgestaltung der Strasse sprechenden Interessen zu eruieren und im Einzelnen gegeneinander abzuwägen, nach Alternativen zu suchen und schliesslich die bestmögliche Variante auszuwählen. Der Richter hat vielmehr die Befugnisse und das Ermessen der vom Gesetzgeber mit der Planung beauftragten Instanzen zu respektieren. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob sich die für das umstrittene Projekt vorgenommene Interessenabwägung im Rahmen des Bundes- und kantonalen Rechts hält und ob insbesondere alle für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend vorgenommen worden sind. Öffentliche Strassen sind verkehrssicher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsschonend zu bauen. Der Regierungsrat kann Rechte, die der Durchführung eines öffentlichen, dem allgemeinen Interesse dienenden Werkes entgegenstehen, auf dem Wege der Enteignung für den Kanton erwerben. Das Enteignungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es zur Erreichung des vorgesehenen Zweckes notwendig ist. Die Beschwerdeführerin, welche an der zu sanierenden Strasse einen Gargenbetrieb mit Handel und Reparatur von Personen- und Nutzfahrzeugen betreibt und welcher Grundstücksfläche enteignet werden sollte, bestritt das öffentliche Interesse am projektierten Strassenbau. Das öffentliche Interesse war aber zu bejahen und der vorgesehene Landerwerb war als verhältnismässig zu beurteilen. Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 20. September 2019, OG V 18 28

### **Aus den Erwägungen:**

2. a) Das Gericht prüft im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätzlich nur Sachverhalts- und Rechtsfehler, wozu auch die Über- und Unterschreitung sowie der Missbrauch des Ermessens gehört (Art. 57 Abs. 1 und 2 VRPV; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 1148). Wegen blosser Unangemessenheit kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde grundsätz-

lich nicht erhoben werden (Art. 57 Abs. 4 VRPV). Bei der Unangemessenheit geht es um die Frage, ob der zu prüfende Entscheid, den die Behörde nach dem ihr zustehenden Ermessen im Einklang mit den allgemeinen Rechtsprinzipien in einem konkreten Fall getroffen hat, nicht zweckmässigerweise anders hätte ausfallen sollen (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 05.05.1999, OG V 99 24, publ. in



Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1998 und 1999, Nr. 28 S. 75 E. 7c).

b) Selbst in Fällen, in welchen dem Gericht – wie vorliegend (Art. 57 Abs. 4 VRPV) – ausnahmsweise volle Kognition, das heisst auch eine Befugnis zur Angemessenheitskontrolle, zukommt, übt dieses gewisse Zurückhaltung und belässt der Verwaltung einen gewissen Ermessensspielraum (vergleiche Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 01.12.2017, OG V 17 8, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2016 und 2017, Nr. 27 S. 155 E. 7a). Dies insbesondere, wenn der Entscheid besonderes Fachwissen voraussetzt. In solchen Fällen ist der Fachbehörde ein gewisser Handlungsspielraum zu belassen (Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 19.08.2013, A-78/2013, E. 2; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 420 und 443).

c) Das Strassenbauwesen ist von hoher Technizität geprägt. Der Entscheid über die Realisierung eines Strassenbauprojektes setzt entsprechend verkehrsplanerisches Fachwissen voraus. Das vorinstanzliche Verfahren wurde nicht ohne Grund von der kantonalen Fachdirektion, der Baudirektion, instruiert (angefochtener Entscheid, E. 1). Deren Amt für Tiefbau ist als Fachbehörde in Strassenbausachen zu qualifizieren (vergleiche Art. 28 lit. b Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit [Organisationsreglement, ORR, RB 2.3322]). Der vorinstanzliche Genehmigungsentscheid basiert auf der Beur-

teilung der Fachbehörde. Das Gericht auferlegt sich damit bei der Beurteilung des angefochtenen Entscheids eine gewisse Zurückhaltung im Sinne des Vorerwähnten, zumal das Gericht nicht über eigenes Fachwissen verfügt. Als richterliche Behörde hat das Obergericht in erster Linie zu klären, ob alle berührten Interessen ermittelt und beurteilt sowie die möglichen Auswirkungen des Projekts bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind. Trifft dies zu und hat sich die Fachverwaltung bei ihrer Entscheidung von sachgerechten Überlegungen leiten lassen, so weicht das Gericht nicht von deren Auffassung ab (vergleiche Entscheid Bundesverwaltungsgericht a.a.O. E. 2).

d) Innerhalb des so abgesteckten Prüfrasters ist zu berücksichtigen, dass die Interessenabwägung, das heisst die Beurteilung der Frage, ob die auf dem Spiele stehenden, für und wider das Werk sprechenden Interessen richtig gegeneinander abgewogen wurden, zwar eine Rechtsfrage ist, welche das Gericht frei zu prüfen hat. Dieses ist als gerichtliche Behörde jedoch weder Oberplanungsbehörde noch Aufsichtsbehörde in Strassenbausachen. Das Gericht hat demnach nicht sämtliche für oder gegen eine bestimmte Ausgestaltung der Strasse sprechenden Interessen zu eruieren und im Einzelnen gegeneinander abzuwägen, nach Alternativen zu suchen und schliesslich die bestmögliche Variante auszuwählen. Der Richter hat vielmehr die Befugnisse und das Ermessen der vom Gesetzgeber mit der Planung beauftragten Instanzen zu respektieren. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf zu untersuchen, ob sich die für

das umstrittene Projekt vorgenommene Interessenabwägung im Rahmen des Bundes- und kantonalen Rechts hält und ob insbesondere alle für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend vorgenommen worden sind (zum Ganzen: Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 03.06.2009, A-5466/2008, E. 5.1, welches in vergleichbarer Rolle Nationalstrassenprojekte prüft; vergleiche ferner: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16.02.1994 an den Landrat zur VRPV, S. 33).

3. Die Beschwerdeführerin ersucht um Beiladung der Y. Berührt eine Verwaltungssache voraussichtlich Rechte und Pflichten Dritter, kann das Gericht diese gemäss Art. 9 Abs. 1 VRPV von Amtes wegen oder auf Antrag Gelegenheit bieten, sich am Verfahren zu beteiligen. Der Entscheid über die Beiladung steht im Ermessen des Gerichts. Auf Beiladung besteht grundsätzlich kein Anspruch (BGE 2C\_373/2016 vom 17.11.2016 E. 2.2). Aus den Akten geht hervor, dass die Y als Grundeigentümerin mit dem vorgesehenen Landerwerb grundsätzlich einverstanden ist. Ein praktischer Nutzen, den die Y aus der Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids ziehen würde, ist nicht ersichtlich (vergleiche BGE 2C\_373/2016 a.a.O. E. 2.2). Das Beiladungsgesuch ist abzuweisen.

4. a) Die Gemeindestrasse «Umfahrungsstrasse», Schattdorf, verbindet die Militärstrasse mit der Rynächtstrasse. Die Einmündung der Umfahrungsstrasse in die Militärstrasse bildet den Knoten Militärstrasse; die Einmündung

in die Rynächtstrasse den Knoten Kastelen. Die Umfahrungsstrasse erschliesst das Baurechtsgrundstück ZZ, auf welchem die Beschwerdeführerin einen Garagenbetrieb mit Handel und Reparatur von Personen- und Nutzfahrzeugen betreibt. Zur besseren Veranschaulichung sei auf die nachfolgende Grafik aus dem Geoportal Uri verwiesen.



b) Die Umfahrungsstrasse wurde circa 1974 gebaut und hat im Abschnitt Knoten Kastelen bis Knoten Militärstrasse ihre technische Lebensdauer erreicht. Der Strassenbelag weist diverse Setzungen und Risse auf. Die Ebenheit der Fahrbahn entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Foundationsschicht und der Strassenbelag sollen ersetzt und die Fahrbahnbreite um 0.7 Meter auf 6.7 Meter verbreitert werden (Technischer Bericht vom 19.02.2018 S. 3, 8 und 10).

c) Die Beschwerdeführerin macht geltend, das öffentliche Interesse am Strassenbauprojekt werde mit dem mangelhaften Zustand des bestehenden Strassenbelags begründet. Das Projekt gehe aber weit über die Behebung dieser Mängel hinaus. Für die Fahrbahnverbreiterung mache die Vorinstanz kein öffentliches Interesse geltend. Das sei an sich auch richtig so, denn der Umfahrungsstrasse komme gemäss Siedlungsleitbild der Einwohnergemeinde Schattdorf nur eine untergeordnete Bedeutung zu; sie sei keine Hauptsammelstrasse.

d) Die Vorinstanz hält im angefochtenen Entscheid fest, in den kommenden Jahren sei auf der Umfahrungsstrasse mit einer überdurchschnittlichen Verkehrszunahme zu rechnen. Der heutige Strassenraum werde gemäss Siedlungsleitbild der Einwohnergemeinde Schattdorf dem Typ Hauptsammelstrasse zugewiesen. Nach den Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) hätten Hauptsammelstrassen bei einer Projektierungsgeschwindigkeit von 50 km/h und Begegnungsfall Lastwagen/Lastwagen eine Breite von 6.70 Meter aufzuweisen. In ihrer Beschwerdeantwort vom 29. August 2018 führt die Vorinstanz aus, die Umfahrungsstrasse habe keineswegs untergeordnete Bedeutung. Sie sei gemäss Siedlungsleitbild und Verkehrsrichtplan als Hauptsammelstrasse klassiert.

5. a) Gemäss Art. 26 Abs. 1 StrG sind öffentliche Strassen verkehrssicher, raumplanungsgerecht sowie umwelt-, ortsbild- und landschaftsscho-

nend zu bauen. In diesem Rahmen richtet sich der Strassenbau gemäss Art. 26 Abs. 2 StrG nach seiner Zweckbestimmung (lit. a), dem Interesse des öffentlichen Verkehrs (lit. b), dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (lit. c), dem Verkehrsaufkommen (lit. d), der Wirtschaftlichkeit (lit. e), dem jeweiligen Stand der Technik (lit. f.). Gemäss Art. 1 Abs. 2 Gesetz über die Enteignung (Expropriationsgesetz, RB 3.3211) kann der Regierungsrat Rechte, die der Durchführung eines öffentlichen, dem allgemeinen Interesse dienenden Werkes entgegenstehen, auf dem Wege der Enteignung für den Kanton erwerben. Das Enteignungsrecht kann nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es zur Erreichung des vorgesehenen Zweckes notwendig ist (Art. 1 Abs. 4 Expropriationsgesetz).

b) Dem Plan vom 1. Februar 2016 zum Siedlungsleitbild der Einwohnergemeinde Schattdorf sowie dem kommunalen Verkehrsrichtplan (S. 14) kann entnommen werden, dass die Umfahrungsstrasse als Hauptsammelstrasse konzipiert ist. Die aktenwidrigen gegenteiligen Behauptungen der Beschwerdeführerin sind offensichtlich unbegründet. Zutreffend ist zwar, dass im Siedlungsleitbild der Einwohnergemeinde Schattdorf vom 24. Mai 2016 (S. 13) zu lesen ist, dass die Umfahrungsstrasse bisher von untergeordneter Bedeutung gewesen sei. Dem steht aber nicht entgegen, dass aktuell und insbesondere für die Zukunft von einer gesteigerten Bedeutung der Umfahrungsstrasse auszugehen ist. Dem kommunalen Verkehrsrichtplan (S. 10) lässt sich entnehmen, dass der

Verkehr im Industriegebiet Kastelen/Rossgiessen und hier insbesondere auch auf der Umfahrungsstrasse in den letzten Jahren zugenommen habe. Aus dem Verkehrsrichtplan lässt sich ferner schliessen, dass die Rynächtstrasse aufgrund der geplanten West-Ost-Verbindung (WOV) als Hauptverkehrsstrasse an Bedeutung gewinnen wird, was sich auch auf die Bedeutung der Umfahrungsstrasse, welche am Knoten Kastelen in die Rynächtstrasse mündet, auswirken dürfte. Die Einteilung der Umfahrungsstrasse als Hauptsammelstrasse reflektiert diesen Bedeutungszuwachs und lässt die Rüge der Beschwerdeführerin, die Umfahrungsstrasse sei von untergeordneter Bedeutung, ins Leere laufen. Unerheblich ist, dass der Begriff «Hauptsammelstrasse» kein rechtlicher Begriff sei, wie die Beschwerdeführerin replicando vorträgt.

c) Zwischen den Beteiligten unbestritten ist, dass eine Strasse von der Bedeutung einer Hauptsammelstrasse gemäss VSS-Norm eine Breite von 6.70 Meter aufweisen sollte. Zutreffend ist zwar, dass die VSS-Normen die Behörden nicht im Sinne einer gesetzlichen Vorschrift binden, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich auf die VSS-Normen verweist. Die Normen sind insoweit nicht schematisch und starr, sondern verhältnismässig und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuwenden (vergleiche BGE 1C\_341/2018 vom 16.01.2019 E. 2.1). Dass die VSS-Normen die Behörden nicht direkt binden, bedeutet umgekehrt aber nicht, dass es sachlich nicht gerechtfertigt erschiene, den Strassenbau daran zu orientieren

und eine Strasse so zu planen, dass sie den entsprechenden VSS-Normen entspricht. So oder anders steht den Fachbehörden ein erheblicher Spielraum zu, den das Gericht zu respektieren hat (oben E. 2c f.; vergleiche BGE 1C\_341/2018 a.a.O. E. 2.1). Es ist nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz sich ausserhalb des ihr zustehenden Spielraums bewegt hat, als sie die Realisierung der Umfahrungsstrasse nach den VSS-Normen genehmigt hat. Die Vorinstanz zeigt plausibel auf, dass der Verkehr auf der Umfahrungsstrasse zunehmen wird und deren Bedeutung derjenigen einer Hauptsammelstrasse entspricht. Die Verbreiterung der Umfahrungsstrasse von 6 Meter auf die für Hauptsammelstrassen normierte Breite von 6.70 Meter erscheint daher sachlich begründet und bewegt sich im Rahmen der gesetzlichen Grundsätze (vergleiche E. 4a hievor). Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn die Einwohnergemeinde Schattdorf respektive die Vorinstanz der Umfahrungsstrasse die Bedeutung als Hauptsammelstrasse beimessen und insofern ein erhebliches öffentliches Interesse an der projektierten Verbreiterung der Umfahrungsstrasse geltend machen.

6. a) Die Beschwerdeführerin macht geltend, es bestehe kein öffentliches Interesse an der Verlegung der Bushaltestelle. Die bestehenden Bushaltestellen seien ausreichend. Als mildere Massnahme stehe offen, dass der Bus weiterhin auf der Strasse halten könne. Gegen den Ausbau sprächen auch die bescheidenen Frequenzen.

b) Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass die Bushal-

testellen nur geringfügig verschoben und weiterhin vollumfänglich als Fahr-  
bahnhaltestellen ausgestaltet werden.  
Die gegenteiligen Rügen der Beschwerdeführerin sind unbegründet respektive zielen an der Sache vorbei.

c) Die Bushaltestelle befindet sich im Einmündungsbereich in den Knoten Militärstrasse auf der Umfah-  
rungsstrasse unmittelbar angrenzend an das beschwerdeführerische Grundstück. Aus dem Plan Nr. 1722-51  
«Neue Parkplatzgestaltung X» vom 25. Mai 2018 ergibt sich, dass der Personenunterstand der Bushaltestelle ver-  
schoben und der Einstieg- und Wartebereich der Bushaltestelle vergrössert werden soll. Sowohl der neue Standort  
des Personenunterstandes als auch die Vergrösserung des Einstieg- und Wartebereiches wirken sich zulasten des  
beschwerdeführerischen Grundstücks aus. Insgesamt ergibt sich gemäss dem Landerwerbsplan Nr. 1722-05 vom  
17. April 2018 ein Landerwerb von circa 134 m<sup>2</sup>. Trotz dieser Reduktion der Grundstücksfläche ergibt sich aus  
dem Plan Nr. 1722-51 «Neue Parkplatzgestaltung X» a.a.O., dass der Parkplatzbestand nur um vier Parkplätze  
reduziert wird. Eine Reduktion von neun Parkplätzen, wie die Beschwerdeführerin vorbringt, ist nicht belegt. Die  
Verlegung des Personenunterstandes wird nötig, weil einerseits die Umfah-  
rungsstrasse und mit ihr der Knoten Militärstrasse verbreitert und andererseits der Einstieg- und Wartebereich  
vergrössert werden.

d) Dass an der Verbreiterung der Umfah-  
rungsstrasse ein öffentliches Interesse besteht, wurde bereits aufge-

zeigt. Auch der Knoten Militärstrasse soll als Folge davon verbreitert werden. Zudem wird der Knoten umgestaltet.  
Bisher war dieser als T-Knoten ausgestaltet. Neu soll die Ausgestaltung des Knotens die Klassierung der Strassen  
gemäss Siedlungsleitbild und Verkehrsrichtplan besser abbilden. Die Umfah-  
rungs- und Militärstrasse sind Haupt-  
sammelstrassen; die Rüttistrasse ist eine im Vergleich dazu untergeordnete Quartiersammelstrasse. Die Neugestal-  
tung des Knotens sieht vor, dass die Rüttistrasse neu als nicht vortrittsbe-  
rechtigte Strasse in den Knoten mündet (siehe Plan Nr. 1722-03 «Signalisation und Markierung» vom 19.02.2018).  
Dadurch und durch die Verbreiterung des Knotens wird die Fahrbeziehung Militärstrasse - Umfah-  
rungsstrasse gemäss ihrer Bedeutung als vorrangige Erschliessungsstrasse hervorgehoben.  
Es besteht ein öffentliches Interesse und entspricht den gesetzlichen Grund-  
sätzen (oben E. 4a), dass Strassen möglichst gemäss ihrer Bedeutung ausgestaltet werden. Die projektierte  
Neugestaltung des Knotens berücksichtigt dies und bildet die Bedeutung der beteiligten Strassen besser ab;  
entsprechend besteht, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, an der Neugestaltung ein öffentliches  
Interesse. Dem Siedlungsleitbild der Einwohnergemeinde Schattdorf (S. 14) lässt sich zudem entnehmen, dass  
viele Nebenstrassen, darunter die Rüt-  
tistrasse, als Schleichwege dienen, was zu unerwünschten Verkehrssituationen führt. Auch diese Umstände belegen,  
dass ein öffentliches Interesse daran besteht, dass der Knoten so gestaltet wird, dass die Strassenhierarchie bes-  
ser abgebildet wird, was durch die pro-

jektierte Neugestaltung des Knotens erreicht wird.

e) Als Folge der im öffentlichen Interessen stehenden Neugestaltung des Knotens Militärstrasse muss die Bushaltestelle anders angeordnet werden (oben E. 5c). Insofern ist auch für die Neuordnung der Bushaltestelle im öffentlichen Interesse. Soweit die Beschwerdeführerin die Bushaltestelle grundsätzlich in Frage stellen will, kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, denen die Beschwerdeführerin nichts Substantielles entgegenhält. Die Vorinstanz führt aus, die Bushaltestellen würden von zwei Buslinien bedient. Die Standorte würden sowohl von der Auto AG Uri als auch der Abteilung öffentlicher Verkehr des Kantons Uri als wichtig und richtig erachtet. Für die Einwohnergemeinde Schattdorf sei ein sehr gut erschlossenes Arbeitsplatzgebiet von grosser Bedeutung. Zentrale und sichere Bushaltestellen seien für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs sehr wichtig. Dies steigere die Attraktivität des gesamten Gebiets. Mit dem neuen Kantonsbahnhof Altdorf gelte es zudem, mögliches Arbeitnehmerpotential zu nutzen und attraktive Buslinien ins Arbeitsplatzgebiet Schattdorf zu fördern. In der Verkehrsrichtplankarte «öffentlicher Verkehr» seien die Bushaltestellen enthalten (angefochtener Entscheid, S. 6). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich dem Siedlungsleitbild der Einwohnergemeinde (S. 29) entnehmen lässt, dass das Arbeitsplatzgebiet Schattdorf, wozu das Industriegebiet Kastelen/Rossgiessen zu zählen ist, einen Entwicklungsschwerpunkt bildet. Das Arbeitsplatzgebiet soll sich

im kantonalen und regionalen Standortwettbewerb positionieren können. Es ist notorisch, dass ein attraktives Angebot des öffentlichen Verkehrs zu einer erfolgreichen Positionierung beiträgt. Aus der kommunalen Verkehrsrichtplankarte ist zu ersehen, dass sich die hier streitgegenständliche Bushaltestelle inmitten von Gewerbe- und Industriebetrieben befindet mit entsprechendem Nutzen für die Arbeitnehmenden. Die Bushaltestelle attraktiver zu gestalten und den aktuellen und zukünftigen Bedürfnissen anzupassen, ist im öffentlichen Interesse und steht im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe, das Interesse des öffentlichen Verkehrs beim Strassenbau zu berücksichtigen. Soweit die Beschwerdeführerin Gegenteiliges vorbringt, sind ihre Rügen unbegründet.

7. a) Die Beschwerdeführerin bestreitet das öffentliche Interesse an der geplanten Fussgängerinsel. Sofern auf die Fahrbahnverbreiterung verzichtet werde, entfalle die Notwendigkeit einer Fussgängerschutzinsel per se. Ein Fussgängerstreifen sei in jedem Fall ausreichend und die Frequenzen seien ohnehin tief.

b) Dem Technischen Bericht vom 19. Februar 2018 (S. 8) kann entnommen werden, dass die Fussgängerführung im Knoten Militärstrasse aufgrund der langen und gefährlichen Fussgängerstreifen schon heute nicht ideal ist. Die Vorinstanz führt aus, die Fussgängerstreifen befänden sich heute exponiert im Einmündungstrichter Richtung Militärstrasse. Dadurch müssten Fussgänger eine relativ lange Strecke beschreiten, ohne dass ihnen eine



Insel Schutz bieten würde. Aufgrund der unmittelbar beim Fussgängerstreifen befindlichen Fahrbahnhaltestelle und der Länge der heutigen Fussgängerstrecke bei einer Strassenquerung erweise sich eine Schutzinsel als wichtiges Element für die Erhöhung der Fussgängersicherheit. Ein öffentliches Interesse sei zu bejahen.

c) Dass die Vorinstanz ein öffentliches Interesse an der Errichtung der Fussgängerinsel bejaht, ist nicht zu beanstanden. Die Fussgängerstreifen werden weiterhin an der gleichen Stelle wie bisher markiert sein, nämlich zwischen Bushaltestelle und Einmündung in die Militärstrasse. Die bereits heute relativ lange Fussgängerstrecke dürfte durch die Verbeiterung der Fahrbahn tendenziell eher steigen. Damit steigt auch das bereits vorhandene Sicherheitsrisiko für die Fussgänger weiter an, welches mit dem Umstand verbunden ist, dass die Fussgänger bereits heute eine relativ lange Strecke zurücklegen müssen. Am Knoten Militärstrasse begegnen sich ausserdem unterschiedliche Verkehrsteilnehmer und es ist mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Durch die Neugestaltung des Knotens, welcher die Fahrbeziehung Umfahrungsstrasse - Militärstrasse gemäss ihrer Bedeutung als Hauptsammelstrasse in den Vordergrund stellt, präsentiert sich die Lage so, dass der Hauptverkehr über die Fussgängerquerungsstelle führen wird. Nebst Personenwagen werden über den Knoten (und damit über den Fussgängerstreifen) auch Lastwagen für die Industrie- und Gewerbetriebe sowie der öffentliche Bus fahren. Die Situation kann für Fussgänger, aber

auch für Automobilisten und Lastwagenfahrer, unübersichtlich werden. Gerade das Abbiegen von der Militärstrasse in die Umfahrungsstrasse birgt Risiken für die Fussgänger. Aufgrund dieses Verkehrsaufkommens und der bereits bestehenden Sicherheitsrisiken ist die Auffassung der Vorinstanz, es bestehe ein öffentliches Interesse an der Steigerung der Fussgängersicherheit nicht zu beanstanden. Die Fussgängerinsel erscheint dafür als geeignetes und sachgerechtes Mittel. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Fussgängerinsel an sich die privaten Interessen der Beschwerdeführerin tangieren sollte. Ihr geht es hauptsächlich um den durch die Verbreiterung der Umfahrungsstrasse und des Knotens Militärstrasse benötigte Landerwerb. Dass an der Verbreiterung ein öffentliches Interesse besteht, wurde schon zuvor aufgezeigt. Ob auf der verbreiterten Umfahrungsstrasse zur Steigerung der Fussgängersicherheit eine Fussgängerinsel angebracht oder einfach ein Fussgängerstreifen belassen wird, betrifft die Interessen der Beschwerdeführerin nicht, jedenfalls nicht unmittelbar.

8. a) Die Beschwerdeführerin rügt, die genehmigten Massnahmen seien unverhältnismässig. Insbesondere unterlasse es die Vorinstanz die Interessen der Beschwerdeführerin und die Zumutbarkeit zu ermitteln. Darin liege auch eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

b) Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 13 Abs. 2 KV [RB 1.1101]; Art. 15 Abs. 1 VRPV) folgt, dass sich die betrof-

fene Partei vorgängig zu den Grundlagen des Entscheids, insbesondere zum Sachverhalt und den anwendbaren Rechtsnormen, äussern kann (BGE 132 II 495 E. 3.4; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 1011). Als weiterer Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör gilt die Begründungspflicht. Die Behörde muss wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt, damit die betroffene Partei sich über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (BGE 134 I 88 E. 4.1, 133 III 445 E. 3.3). Dabei ist das Mass der Begründungsdichte nicht abstrakt zu bestimmen. Die Anforderungen sind vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen des Betroffenen festzulegen (BGE 112 Ia 110 E. 2b).

c) Anlässlich einer Besprechung vom 14. Februar 2018 zwischen Vertretern der Einwohnergemeinde Schattdorf und der Beschwerdeführerin wurde das Strassenbauprojekt im Einzelnen erörtert. In der Aktennotiz zur Besprechung (S. 5) ist vermerkt, dass die Beschwerdeführerin daran interessiert sei, möglichst wenig Parkplätze einzubüssen. Das mit der Planung befasste Ingenieurbüro werde aufzeigen, wo allenfalls durch eine andere Anordnung Parkplätze zu realisieren seien. Die Bemühungen resultierten im Plan Nr. 1722-51 «Neue Parkplatzgestaltung X» a.a.O., welcher aufzeigt, dass gesamthaft mit dem Verlust von vier Parkplätzen zu rechnen ist (vergleiche

oben E. 5c). Am 26. Februar 2018 fand zudem eine Begehung der Örtlichkeiten statt. Im angefochtenen Entscheid nimmt die Vorinstanz zu den einspracheweise vorgebrachten Rügen einzeln Stellung.

d) Vor diesem Hintergrund muss die Rüge der Beschwerdeführerin, ihre Interessen seien nicht ermittelt worden, zurückgewiesen werden. Eine Ermittlung der Interessen und Berücksichtigung derselben bei der Projektierung hat stattgefunden. Das Äusserungs- und Mitwirkungsrecht wurde respektiert. Dass die Begründung der Vorinstanz auf Seite 3 des angefochtenen Entscheids, der notwendige Eingriff in die Eigentumsgarantie sei zumutbar, knapp ausfällt, kann aufgrund der Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Blick auf die Vorgeschichte, nicht als ungenügend bezeichnet werden. Auf den Seiten 5 -7 des angefochtenen Entscheids geht die Vorinstanz zudem auf die Rügen der Einsprache einzeln ein. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt mithin ebenfalls nicht vor.

e) In der Sache ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den vorgesehenen Landerwerb als verhältnismässig beurteilt. An der Ausgestaltung der Strassen gemäss ihrer Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse. Die Verbreiterung der Umfahrungsstrasse auf die für Haupt-sammelstrassen normierte Breite von 6.70 Meter und die Neugestaltung des Knotens ist geeignet und erforderlich, die Strasse auf das Niveau ihrer Bedeutung zu heben. Die Neuordnung der Bushaltestelle ist einerseits der Verbreiterung der Umfahrungsstrasse



geschuldet und dient andererseits der Erreichung der im öffentlichen Interesse liegenden Ziele betreffend den öffentlichen Verkehr (vergleiche dazu: E. 5e hievor). Diesen öffentlichen Interessen stehen die privaten Interessen der Beschwerdeführerin gegenüber, möglichst viele Parkplätze auf ihrem Grundstück zu erhalten. Wie erwähnt, werden der Beschwerdeführerin durch das Projekt vier Parkplätze verlustig gehen. Sie wird aber nach wie vor über eine erhebliche Anzahl von Parkplätzen verfügen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, die zu reparierenden oder reparierten Fahrzeuge müssten parkiert und Neu- und Occasionsfahrzeuge müssten publikumswirksam präsentiert werden können. Dies ist auch nach Realisierung des Strassenbauprojekts, wenn auch etwas eingeschränkt,

gut möglich. Was die publikumswirksame Präsentation der Fahrzeuge angeht, dürfte die Beschwerdeführerin von der attraktiveren Bushaltestelle und der ausgebauten Umfahrungsstrasse gar zusätzlich profitieren. Die Beeinträchtigung der privaten Interessen ist im Vergleich zu den öffentlichen Interessen des Strassenbaus nachrangig. Für die Fussgängerinsel kann auf das in E. 6c hievor Erwogene verwiesen werden. Das Strassenbauprojekt beziehungsweise der damit notwendigerweise verbundene Landerwerb kann insgesamt als zumutbar bezeichnet werden.

9. Damit sind sämtliche Rügen der Beschwerdeführerin unbegründet. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

**Nr. 28 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 3 Abs. 2, Art. 54, Art. 83 Abs. 1 VRPV. Rechtsverweigerung. Zuständigkeit. Art. 83 Abs. 1 VRPV legt als lex specialis die Zuständigkeit für die Behandlung von Rechtsverweigerungsbeschwerden abweichend von allgemeinen Grundsätzen fest und überträgt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. In Fällen, in welchen der Erlass einer Verfügung verlangt wird und sich die vorgesetzte Behörde im Sinne einer Aufsichtsbehörde klar ermitteln lässt, ist die Rechtsverweigerungsbeschwerde daher an die Aufsichtsbehörde und nicht die Rechtsmittelbehörde zu richten.**

Obergericht, 17. August 2018, OG V 18 30

#### **Aus den Erwägungen:**

1. a) Bevor die Beschwerdesache in materieller Hinsicht geprüft werden kann, muss festgestellt sein, dass sämtliche Sachentscheidungsvoraussetzungen – auch Prozessvoraussetzungen genannt – vorliegen (Martin Bertschi,

in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014, Vorbem. zu §§ 19 - 28a N. 50). Ob die Sachentscheidungsvoraussetzungen gegeben sind, ist als Rechtsfrage von

der entscheidenden Instanz von Amtes wegen zu untersuchen (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 73).

b) Die Beschwerdeführerin richtete ihre Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Uri. Dieser hielt sich in der Folge für die Behandlung der Beschwerde nicht zuständig und überwies die Sache dem Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung). Zu prüfen ist, ob die Zuständigkeit des Obergerichts gegeben ist.

aa) Die Beschwerdeführerin beantragt, es sei die Vorinstanz (Baudirektion Uri) als Anstellungsbehörde zu verpflichten, in der arbeitsrechtlichen Streitigkeit zwischen ihr und der Vorinstanz eine anfechtbare personalrechtliche Verfügung zu erlassen. Die Beschwerdeführerin macht damit das unrechtmässige Verweigern einer Verfügung geltend (Rechtsverweigerung).

bb) Mit der Zuständigkeitsordnung legt die Gesetzgebung fest, welche Behörde sich mit einer bestimmten Verwaltungs- oder Verwaltungsjustizangelegenheit zu befassen hat. Die gesetzliche Zuständigkeitsordnung hat zwingenden Charakter (Markus Müller, Bernische Verwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 2011, S. 14; Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 466). Eine Bejahung der Zuständigkeit setzt voraus, dass diese kumulativ in örtlicher, sachlicher und funktioneller Hinsicht gegeben ist. Fehlt es an der Zuständigkeit kann die angerufene Instanz die Sache nicht materiell behandeln (vergleiche Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 469 f.). Obwohl dem Verwaltungsrecht alternative Zuständigkeiten nicht gänzlich fremd sind (vergleiche Art. 73 Abs. 3 BVG), so sind sie doch die grosse Ausnahme. Die Zuständigkeiten im Verwaltungsrecht sind in der Regel so konzipiert, dass in einer Streitsache jeweils nur eine einzige Behörde zuständig ist (vergleiche statt vieler die Kaskade im SVG-Bereich, die darauf abzielt, ausschliesslich eine Behörde als zuständig zu erklären, wobei die einmal begründete Zuständigkeit sogar beibehalten wird, wenn die Voraussetzungen im Laufe des Verfahrens ändern: BGE 1C\_482/2015 vom 15.03.2016 E. 3.1). Ohne ausdrückliche anderslautende gesetzliche Vorschrift ist im Interesse der Rechtssicherheit daher davon auszugehen, dass nicht gleichzeitig mehrere Instanzen alternativ für ein und dieselbe Streitigkeit zuständig sind, sondern die Zuständigkeit nur bei einer Behörde zu liegen kommt.

cc) Gemäss Art. 83 Abs. 1 VRPV kann bei der vorgesetzten Behörde jederzeit Beschwerde geführt werden, wenn der Erlass einer Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert wird. Anwendbar sind sinngemäss die Vorschriften über die Verwaltungsbeschwerde und die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (Abs. 2). Nach der Rechtsprechung des Obergerichts ist «vorgesetzte Behörde» im Sinne von «Aufsichtsbehörde» zu verstehen, wobei die Rechtsverweigerungsbeschwerde aber ein formelles Rechtsmittel und nicht «bloss» eine Aufsichtsbeschwerde darstellt (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 24.11.2017, OG V 17 33, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechts-

pflge des Kantons Uri in den Jahren 2016 und 2017, Nr. 17 S. 122 E. 2 mit Hinweisen). Im zitierten Entscheid OG V 17 33 hat das Obergericht erkannt, das unrechtmässige Verweigern einer Verfügung gelte gemäss Art. 3 Abs. 2 VRPV ebenfalls als Verfügung, weshalb die Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Obergericht nichts anderes sei als eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen eine – wenn auch fingierte – Verfügung. Da die allgemeinen Verfahrensregeln der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gelten würden, könne eine Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Obergericht deshalb nur erhoben werden, wenn es sich bei der als verweigert gerügten Verfügung um eine beim Obergericht anfechtbare, mithin letztinstanzliche Verfügung handle (a.a.O. S. 121 E. 1c). Im genannten Fall gelangte die Beschwerdeführerin mit einer Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Obergericht und rügte die Verweigerung einer erstinstanzlichen Verfügung eines kantonalen Amtes. Da die Verfügung nicht letztinstanzlich und damit beim Obergericht nicht anfechtbar war, trat das Obergericht auf die Beschwerde nicht ein und überwies sie zuständigkeithalber der Aufsichtsbehörde (dem Regierungsrat des Kantons Uri). Der Regierungsrat nimmt in seinem Überweisungsschreiben vom 13. Juli 2018 auf den Entscheid OG V 17 33 Bezug und erachtet sich in der vorliegenden Beschwerdesache als unzuständig, weil der Erlass einer personalrechtlichen Verfügung verlangt werde. Personalrechtliche Verfügungen seien gemäss Art. 71 Abs. 2 Personalverordnung (PV, RB 2.4211) direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar, weshalb die

Verweigerung einer solchen Verfügung ebenfalls direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht geltend zu machen sei.

dd) Die Überweisung der vorliegenden Beschwerde durch den Regierungsrat wirft die Frage auf, in welchem Verhältnis Art. 83 Abs. 1 VRPV zu Art. 54 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VRPV steht. Während Art. 83 Abs. 1 VRPV bei unrechtmässiger Verweigerung einer Verfügung die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde vorsieht, kann gestützt auf die Fiktion von Art. 3 Abs. 2 VRPV gemäss Art. 54 VRPV grundsätzlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde wegen Rechtsverweigerung an das Obergericht geführt werden, wenn der Erlass einer letztinstanzlichen Verfügung unrechtmässig verweigert wird. Der Regierungsrat versteht das Verhältnis der Bestimmungen mit Bezugnahme auf den vorstehend zitierten Entscheid OG V 17 33 so, dass gestützt auf Art. 54 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VRPV alleine das Obergericht für die Behandlung der Rechtsverweigerungsbeschwerde zuständig ist, soweit es sich bei der als verweigert gerügten Verfügung um eine beim Obergericht anfechtbare Verfügung handelt. Aus dem zitierten Entscheid geht der vom Regierungsrat gezogene Schluss allerdings in dieser Weise nicht hervor. Dort hat das Obergericht lediglich entschieden, dass es für die Behandlung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde jedenfalls nur dann zuständig sein kann, wenn es sich bei der als verweigert gerügten Verfügung um eine beim Obergericht anfechtbare Verfügung handelt, was bei einer erstinstanzlichen Verfügung eines kantonalen Amtes offensichtlich

nicht der Fall war. Das Obergericht hat sich allerdings nicht dazu geäußert, ob im Falle, dass eine beim Obergericht anfechtbare Verfügung als verweigert gerügt wird, dieses ausschliesslich und stets direkt für die Behandlung der Rechtsverweigerungsbeschwerde zuständig ist. Namentlich hat es sich zum Verhältnis von Art. 83 Abs. 1 VRPV zu Art. 54 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VRPV nicht geäußert. Das hat es schon deshalb nicht, weil Art. 83 Abs. 1 VRPV für eine beim Obergericht eingereichte Rechtsverweigerungsbeschwerde kaum je (und so auch in OG V 17 33 nicht) als einschlägige Zuständigkeitsvorschrift herangezogen werden könnte, nachdem kaum Fälle denkbar sind, in welchen das Obergericht gegenüber Verwaltungsbehörden Aufsichtsbehörde wäre. Die Bestimmung ist primär auf die Hierarchie innerhalb der Verwaltung zugeschnitten, was auch der Verweis auf die Bestimmungen der Verwaltungsbeschwerde verdeutlicht. Die Zuständigkeit des Obergerichts kann sich für Rechtsverweigerungsbeschwerden vielmehr grundsätzlich nur aus Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 54 VRPV ergeben, weswegen das Obergericht seine Zuständigkeit in OG V 17 33 auch nur gestützt auf diese Bestimmungen geprüft (und mangels Letztinstanzlichkeit der dort betroffenen Verfügung) verneint hatte. Der Schluss des Regierungsrates, der Umstand, dass beim Obergericht jedenfalls nur bei diesen anfechtbaren Verfügungen (und andere von vorneherein nicht) als verweigert gerügt werden können, führe umgekehrt dazu, dass das Obergericht stets zuständig sei, solange es nur um eine bei ihm anfechtbare Verfügung gehe, ist denn auch keineswegs zwingend.

Mit Blick auf den Wortlaut von Art. 83 Abs. 1 VRPV lässt sich auch vertreten, dass sich in einem solchen Fall je nach Konstellation eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde dennoch ergeben könnte. Das zeigt nicht zuletzt der vorliegende Fall: Verlangt wird der Erlass einer Verfügung, wogegen gemäss ausdrücklicher Vorschrift von Art. 83 Abs. 1 VRPV bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde geführt werden kann. Aufsichtsbehörde über die Vorinstanz ist der Regierungsrat (Art. 4 Abs. 3 Verordnung über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit [Organisationsverordnung, RB 2.3321]), woran nichts ändert, dass das Obergericht Rechtsmittelinstanz gegen eine von der Vorinstanz erlassene personalrechtliche Verfügung ist. Damit sind aber nach dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 1 VRPV die Bedingungen für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde an den Regierungsrat grundsätzlich erfüllt. Indes ist gleichzeitig zuzugestehen, dass auch die Bedingungen für eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht grundsätzlich als erfüllt angesehen werden könnten, nachdem personalrechtliche Verfügungen direkt mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht anfechtbar sind (Art. 71 Abs. 2 PV), das Verweigern einer Verfügung ebenfalls als Verfügung gilt (Art. 3 Abs. 2 VRPV) und der Erlass einer ebensolchen personalrechtlichen Verfügung verlangt wird. Aufgrund des Wortlautes der Bestimmungen kommen demnach gleichzeitig zwei Instanzen als Beschwerdeinstanz infrage. Da die Zuständigkeit alleine bei einer Instanz liegen soll (E. 1b bb), ist nachfolgend auf die im Entscheid OG V 17 33 nicht geprüfte Frage des Verhältnisses von

Art. 83 Abs. 1 VRPV zu Art. 54 i.V.m.  
Art. 3 Abs. 2 VRPV näher einzugehen.

ee) Die Rechtsverweigerungsbeschwerde ist ein formelles Rechtsmittel (bereits oben E. 1b bb; vergleiche auch: Attilio R. Gadola, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren – Eine Darstellung unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton Obwalden, Zürich 1991, S. 119; Fritz Gygi, a.a.O., S. 225). Formelle Rechtsmittel verpflichten die angerufene Rechtsmittelinstanz zur Behandlung und Erledigung in der Form eines Prozess- oder Sachurteils; Rechtsmittel sind an Fristen und Formen gebunden (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016, Rz. 1136). Rechtsmittel unterscheiden sich insoweit von formlosen Rechtsbehelfen wie der Aufsichtsbeschwerde (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1137). Die Rechtsverweigerungsbeschwerde hat zum Ziel, die Behörde zu einem aktiven Handeln zu bewegen, das gegebenenfalls mit allgemeinen Rechtsmitteln angefochten werden kann (Entscheid Bundesverwaltungsgericht vom 07.08.2013, A-36/2013, E. 2.3). Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde wird eine formale Streitfrage zur Überprüfung gebracht, nämlich die Frage, ob beziehungsweise wann behördliches Handeln angezeigt ist, das heisst, ob eine erwartete Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert wird. Materiellrechtliche und andere prozedurale Aspekte der Verfügung bilden somit nicht den Streitgegenstand (vergleiche Entscheid Bundesverwaltungsgericht a.a.O. E. 2.3).

ff) Wird Rechtsverweigerung geltend gemacht, fehlt es naturgemäss an einer Verfügung und damit an einem Anfechtungsobjekt, was üblicherweise Voraussetzung ist, damit ein Rechtsmittel überhaupt ergriffen werden kann (vergleiche BVR 2009 S. 458 ff.; Markus Müller, a.a.O., S. 135 f.). Verbreitet ist es deshalb, dass die Verfahrensgesetzgebung das Anfechtungsobjekt fingiert und entweder *expressis verbis* vorsieht, dass gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung beziehungsweise eines anfechtbaren Entscheides Beschwerde geführt werden kann (so zum Beispiel Art. 46a VwVG; Art. 94 BGG) oder dass das Verweigern einer Verfügung einer tatsächlich erlassenen Verfügung gleichgestellt wird (so etwa Art. 49 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern [VRPG, BSG 155.21]: «Als Verfügung gilt auch das Verweigern oder Verzögern einer Verfügung.»). Bei beiden Varianten ist das Ergebnis, dass der ordentliche Rechtsmittelweg offensteht und insoweit für Rechtsverweigerungsbeschwerden – abgesehen von der Frage des Anfechtungsobjekts – grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensregeln, insbesondere auch mit Bezug auf die Sachentscheidungsvoraussetzungen, gelten (so bereits Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 24.11.2017, a.a.O., S. 121 mit Hinweisen; vergleiche auch Uhlmann/Wälle-Bär, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl., Zürich 2016, N. 5 zu Art. 46a; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, Bern 1997, N. 67 zu 49 VRPG). Das Bundesgericht betont denn auch, dass es sich bei

der Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht um eine eigene Beschwerdeart handle; die Rechtsverweigerungsbeschwerde müsse grundsätzlich dieselben formellen Voraussetzungen erfüllen wie alle Beschwerden nach BGG (BGE 2C\_543/2016 vom 18.08.2016 E. 2.1, 5A\_393/2012 vom 13.08.2012 E. 1.2). Das bedeutet aber nicht, dass es ausgeschlossen wäre, für die Rechtsverweigerungsbeschwerde spezialgesetzlich ausdrücklich abweichende Vorschriften vorzusehen und bei der Auslegung dieser Vorschriften dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die zu überprüfenden Streitfragen bei der Rechtsverweigerungsbeschwerde eingeschränkt sind (vergleiche E. 1b ee hievor).

gg) Die Situation im Kanton Uri ist insofern klärungsbedürftig, als dass im Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons (der VRPV) die oben genannten zwei Varianten beide enthalten sind und die Bestimmungen – zumindest nach dem Wortlaut – für ein und denselben Fall Zuständigkeiten bei gleichzeitig zwei unterschiedlichen Behörden begründen können. Dies deshalb, weil die Aufsichtsbehörde und die ordentliche Rechtsmittelbehörde nicht zwingend deckungsgleich sind. So ist gemäss expliziter Vorschrift von Art. 83 Abs. 1 VRPV bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen, wenn die unrechtmässige Verweigerung einer Verfügung gerügt wird. Andererseits ist gemäss Art. 3 Abs. 2 VRPV das Verweigern einer Verfügung dem Erlass einer Verfügung gleichgestellt, womit die unrechtmässige Verweigerung einer Verfügung bei derjenigen Instanz geltend gemacht werden kann, die auch

für die Behandlung der Beschwerde zuständig wäre, falls die Verfügung erlassen worden wäre, mithin bei der ordentlichen Rechtsmittelinstanz. Im konkreten Fall ist Aufsichtsbehörde der Regierungsrat, Rechtsmittelbehörde aber das Obergericht (E. 1b dd hievor; siehe zum Problem, dass die Rechtsmittelbehörde und die Aufsichtsbehörde nicht deckungsgleich sind: Fritz Gygi, a.a.O., S. 226). Da der Wortlaut der genannten Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit bloss einer einzigen Instanz nicht zu einem eindeutigen Resultat führt, sind die Bestimmungen nach anerkannten Grundsätzen auszulegen (zu den Auslegungselementen: Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 16.12.2016, OG V 16 6, publ. in Rechenschaftsbericht über die Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 2016 und 2017, Nr. 41 S. 240 E. 3e mit Hinweisen).

hh) In systematischer Hinsicht fällt auf, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 83 VRPV im 5. Kapitel unter «Besondere Rechtsmittel» aufgeführt ist. Ob die Rechtsverweigerungsbeschwerde tatsächlich ein Rechtsmittel besonderer Art ist, kann im vorliegenden Zusammenhang offen bleiben. Aus der Systematik ergibt sich aber klar, dass Art. 83 VRPV für den Bereich der Rechtsverweigerung als *lex specialis* zu werten ist und als solche den allgemeinen Vorschriften der VRPV grundsätzlich vorgeht (vergleiche BGE 8C\_655/2017 vom 03.07.2018 E. 4.2 zur Publikation bestimmt; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 183). So trifft zwar zu, dass personalrechtliche Verfügungen gemäss ausdrücklicher Vorschrift von Art. 71 Abs. 2 PV direkt



mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht anfechtbar sind. Für den unrechtmässigen Nichterlass einer solchen Verfügung gilt aber eben nicht die allgemeine Verfahrensordnung, welche darin bestünde, dass aufgrund der Fiktion in Art. 3 Abs. 2 VRPV die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht gegeben ist, sondern die Spezialvorschrift von Art. 83 Abs. 1 VRPV. Letztere legt insoweit die Zuständigkeit für die Behandlung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde abweichend von allgemeinen Grundsätzen fest und überträgt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde. Auch wenn für die Rechtsverweigerungsbeschwerde grundsätzlich die allgemeinen Verfahrensregeln gelten, so schliesst dies nicht aus, dass – wie betreffend Zuständigkeit der Fall – spezialgesetzlich Abweichendes festgelegt wird (vergleiche E. 1b ff hievor). Das systematische Auslegungselement legt daher nahe, dass in Fällen wie dem vorliegenden, in welchen der Erlass einer Verfügung verlangt wird und sich die vorgesetzte Behörde im Sinne einer Aufsichtsbehörde klar ermitteln lässt (im konkreten Fall ist klarerweise der Regierungsrat Aufsichtsbehörde), die Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde und nicht die Rechtsmittelbehörde zu richten ist.

ii) Was die Entstehungsgeschichte der Norm, mithin das historische Auslegungselement, betrifft, ist zu beachten, dass Art. 83 Abs. 1 VRPV der Rechtsordnung nachgebildet ist, wie sie im Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes bis 1. Januar 2007 galt. So sah Art. 70 VwVG unter der Marginalie «Besondere Beschwerdearten»

vor, dass gegen die Behörde, die eine Verfügung unrechtmässig verweigert oder verzögert, Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung an die Aufsichtsbehörde geführt werden könne. Mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege wurde die Zuständigkeit in Sachen Rechtsverweigerung geändert: Der bisherige Art. 70 VwVG wurde aufgehoben und durch Art. 46a ersetzt, welcher die Möglichkeit vorsieht, wegen Verweigern einer anfechtbaren Verfügung an die (ordentliche) Beschwerdeinstanz zu gelangen (BBI 2001 S. 4408; vergleiche oben E. 1b ff). Ähnliche Wege gingen der Kanton Nidwalden und der Kanton Luzern: Seit 1. Januar 2016 gilt Art. 69a des nidwaldnischen Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VRG-NW, Nidwaldner Gesetzessammlung 265.1), wonach Rechtsverweigerungen oder Rechtsverzögerungen mit dem gegen den Entscheid zulässigen Rechtsmittel angefochten werden können, wogegen Art. 111 Abs. 1 Ziff. 1 VRG-NW (in der Fassung bis 31.12.2015) vorsah, dass bei unberechtigter Verweigerung oder Verzögerung einer Amtshandlung Aufsichtsbeschwerde erhoben werden könne. Im Kanton Luzern besteht seit dem 1. Januar 2009 die Möglichkeit, gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern eines anfechtbaren Entscheides das gegen den Entscheid zulässige Rechtsmittel zu ergreifen (Art. 128 Abs. 4 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [VRG-LU, SRL 40]; Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27.11.2007, B 34, S. 18). Weiterhin besteht daneben die Möglichkeit wegen unberechtigten Verweigerns

oder Verzögerns einer Amtshandlung Aufsichtsbeschwerde zu erheben (Art. 180 Abs. 2 lit. b VRG-LU). Letztere Beschwerdemöglichkeit wird ausdrücklich als «Aufsichtsbeschwerde» bezeichnet und unterscheidet sich mithin vom formellen Rechtsmittel der Rechtsverweigerungsbeschwerde gemäss Art. 128 Abs. 4 VRG-LU. Anders als der Bund und die Kantone Nidwalden und Luzern hat der Kanton Uri im Rahmen der Umsetzung der neuen Bundesrechtspflege darauf verzichtet, sein «Mischsystem» mit expliziter Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde und Fiktion des Anfechtungsobjektes aufzugeben (vergleiche Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 04.12.2007 an den Landrat zur Umsetzung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri). Dazu bestand insoweit auch kein Handlungsbedarf, nachdem der Gesetzgeber des Kantons Uri und die dazu ergangene Rechtsprechung seit je betonten, dass es sich bei der Rechtsverweigerungsbeschwerde um ein formelles Rechtsmittel und nicht eine «blosse» Aufsichtsbeschwerde handle und Entscheide des Regierungsrates als Beschwerdeinstanz auch in Rechtsverweigerungsangelegenheiten nach dem ordentlichen Rechtsmittelweg beim Obergericht anfechtbar waren und sind (Art. 54 Abs. 2 lit. a VRPV; vergleiche auch Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 04.12.2007 a.a.O., S. 4). Anders als beispielsweise der Kanton Luzern, welcher für die Verweigerung von Verfügungen bloss die Aufsichtsbeschwerde vorsah (Botschaft des Regierungsrates a.a.O., S. 18), war im Kanton Uri mit der Möglichkeit, wegen Rechtsverweigerung an den Regierungsrat zu gelangen und dessen Entscheid

an das Obergericht weiterzuziehen, der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) stets Genüge getan (vergleiche Esther Tophinke, Bedeutung der Rechtsweggarantie für die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, ZBI 2006 S. 91 f.). Das historische Auslegungselement spricht dafür, dass der Gesetzgeber die spezialgesetzlich vorgesehene abweichende Zuständigkeit bei Rechtsverweigerungen (wie auf Bundesebene bis zum 31.12.2006, vergleiche auch E. 1b hh hievore) beibehalten wollte. Hätte der Gesetzgeber beabsichtigt, in Sachen Rechtsverweigerung durchwegs die Zuständigkeiten des ordentlichen Rechtsmittelwegs vorzusehen, hätte er Art. 83 VRPV aufheben und wie der Bund und die Kantone Nidwalden und Luzern das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend ändern können. Das ist aber, wie gezeigt, nicht passiert.

jj) Näher zu untersuchen ist schliesslich der Sinn und Zweck von Art. 83 Abs. 1 VRPV. Dazu ist die Rechtsmittelordnung in der VRPV näher zu betrachten. Die VRPV ist dem Grundsatz verpflichtet, dass ein verwaltungsinternes und ein verwaltungsexternes, sprich gerichtliches, Rechtsmittel zur Verfügung steht (Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 16.02.1994 an den Landrat zur Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV], S. 10). Diesem Grundsatz folgend, sieht die VRPV gegen Verfügungen unterer Verwaltungsbehörden die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat (Art. 44 Abs. 1 VRPV) und gegen dessen Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht vor (Art. 54 Abs. 2 lit. a VRPV). Gegen Verfügungen anderer Behörden



ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nur zulässig, wenn dies ausdrücklich so vorgesehen ist (Art. 54 Abs. 2 lit. b VRPV). Eine ausdrückliche abweichende Vorschrift ist der vorerwähnte Art. 71 Abs. 2 PV, wonach personalrechtliche Verfügungen direkt beim Obergericht anfechtbar sind. Für den Nichterlass einer solchen Verfügung besteht indes gerade keine ausdrückliche, sondern höchstens eine über Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 54 VRPV hergeleitete abweichende Vorschrift. Dem steht Art. 83 Abs. 1 VRPV gegenüber, in welchem für den unrechtmässigen Nichterlass einer Verfügung die Zuständigkeit gerade abweichend festgelegt wird (oben E. 1b hh). In Abs. 2 wird ferner festgehalten, dass sinngemäss die Vorschriften über die Verwaltungsbeschwerde und die allgemeinen Verfahrensbestimmungen anzuwenden seien. Sinn und Zweck von Art. 83 VRPV ist es offensichtlich, in Sachen Rechtsverweigerung gerade den zweistufigen Rechtsmittelweg sicherzustellen. Das wird nicht zuletzt durch die Bezugnahme auf die Vorschriften der Verwaltungsbeschwerde (mithin die Beschwerde an die erste Beschwerdeinstanz) evident. So fehlt es nicht nur an einer expliziten Vorschrift, welche das Obergericht in Sachen Rechtsverweigerung einer unteren Verwaltungsbehörde direkt zuständig bezeichnen würde, es liegt vielmehr gerade eine ausdrückliche Vorschrift vor, welche den zweistufigen Rechtsmittelweg nahelegt. Fehlt nicht nur eine ausdrückliche abweichende Vorschrift, sondern besteht gerade eine solche, welche den Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelwegs nahelegt, so muss dem Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelwegs umso mehr der

Vorrang eingeräumt werden. Das teleologische Auslegungselement muss demnach wie das systematische zur Annahme führen, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde zuerst an die Aufsichtsbehörde zu richten ist. Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die Rechtsverweigerungsbeschwerde zwar ein ordentliches Rechtsmittel ist, die zu untersuchende Fragestellung aber doch der Natur dieses Rechtsmittels gemäss eingeschränkt ist. Gegenstand der Überprüfung bildet einzig die formale Streitfrage, ob beziehungsweise wann behördliches Handeln angezeigt ist (vergleiche E. 1b ee hievor). Auch wenn es sich bei der Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht um eine blosser Aufsichtsbeschwerde handelt, so hat die Fragestellung doch einen gewissen aufsichtsrechtlichen Charakter (vergleiche hierzu: BGE 136 II 382 E. 2; Cavelti/Vögeli, a.a.O., Rz. 1214). Im Rahmen der Auslegung der Zuständigkeitsvorschriften ist dieser Umstand zu beachten, sodass auch dieser Aspekt dafür spricht, der Aufsichtsbehörde den Vorrang einzuräumen.

kk) Die Ausführungen haben gezeigt, dass, abgesehen vom Wortlaut, sämtliche Auslegungselemente dafür sprechen, in Fällen wie dem vorliegenden, in welchen der Erlass einer Verfügung verlangt wird und sich die vorgesetzte Behörde im Sinne einer Aufsichtsbehörde klar ermitteln lässt, die Rechtsverweigerungsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde und nicht die Rechtsmittelbehörde zu richten ist. Das Verhältnis von Art. 83 Abs. 1 VRPV zu Art. 54 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VRPV ist in diesem Sinne zu präzisieren.

c) Zusammenfassend ergibt sich, dass alleine der Regierungsrat des Kantons Uri für die Behandlung der eingereichten Rechtsverweigerungsbeschwerde zuständig ist. Dem Obergericht fehlt es an der funktio-

nellen Zuständigkeit, weshalb auf die Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht einzutreten und die Sache dem Regierungsrat des Kantons Uri zur weiteren Behandlung zu überweisen ist (Art. 5 Abs. 2 VRPV).

**Nr. 29 Kantonales Verfahrensrecht. Art. 37 Abs. 2 VRPV. Parteientschädigung im Verwaltungsbeschwerdeverfahren. Der Anspruch auf prozessuale Parteientschädigung umfasst nicht eine volle, sondern eine angemessene Entschädigung. Damit sind die nach objektiver Betrachtung notwendigen (nicht aber darüber hinausgehenden) Kosten der Rechtsvertretung gemeint. Ist der erforderliche Aufwand nach kantonalem Tarif einmal ermittelt, rechtfertigt sich eine weitere Kürzung im Sinne eines «Selbstbehaltes» nicht. Die im zürcherischen Verwaltungsprozess gängige Praxis, wonach die entschädigungsberechtigte Partei ihren notwendigen Aufwand zu einem gewissen Teil – trotz vollständigen Obsiegens – selber tragen muss, ist für den Verwaltungsprozess im Kanton Uri zu verwerfen. Die Vorinstanz hätte bei der Bemessung der Parteientschädigung den von ihr als angemessen bezeichneten Aufwand in diesem Ausmass entschädigen müssen und durfte die Parteientschädigung nicht um einen «Selbstbehalt» kürzen. Indem die Vorinstanz bei der Bemessung der Parteientschädigung der zürcherischen Praxis folgte, verletzte sie kantonales Recht. Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.**

Obergericht, 13. Juli 2018, OG V 18 3

### **Sachverhalt:**

A.  
Gestützt auf das Scheidungsurteil des Bezirksgerichts Kriens vom 11. November 2013 steht X, Greppen, gegenüber seinem Vater ein monatlicher Unterhaltsbeitrag zu. Ab dem 1. November 2016 bevorschusste die Einwohnergemeinde Flüelen, in welcher X damals wohnhaft war, die vom Vater nicht bezahlten Unterhaltsbeiträge. Mit Verfügung vom 16. Februar 2017 stellte die Einwohnergemeinde Flüelen die Alimenterbevorschussung ein. Eine gegen diese Verfügung gerichtete Ver-

waltungsbeschwerde hiess der Regierungsrat des Kantons Uri mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 gut. Der Regierungsrat verpflichtete die Einwohnergemeinde Flüelen X die bis zu seinem Wegzug aufgelaufenen Unterhaltsbeiträge zu bevorschussen, sprach ihm für seine Aufwendungen im Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- zuzulasten der Einwohnergemeinde Flüelen zu und entschädigte dessen Rechtsvertreterin unter dem Titel «unentgeltliche Rechtsverteidigung» zudem mit Fr. 123.40 zuzulasten der Staatskasse.

## Aus den Erwägungen:

1. a) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Gesetz über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsgesetz, RB 20.3461) gilt in Angelegenheiten der Alimentenbevorschussung durch die Gemeinden für das Rechtsmittelverfahren die VRPV. Gemäss Art. 54 Abs. 1 und 2 lit. a VRPV ist gegen Verfügungen des Regierungsrates, soweit die Gesetzgebung den Weiterzug nicht ausschliesst oder anders regelt, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Ein solcher Ausschluss oder eine abweichende Regelung ist im vorliegenden Fall nicht vorgesehen. Der vorinstanzliche Entscheid ist einzig mit Bezug auf die Frage der Parteientschädigung angefochten. Streitgegenstand im vorliegenden Verfahren bildet daher einzig die Frage, ob die Vorinstanz die verwaltungsprozessualen Entschädigungsbestimmungen korrekt handhabte. Der angefochtene Entscheid über die Parteientschädigung ist mit dem in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel – mithin der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht – anfechtbar (Grundsatz der Einheit des Verfahrens; vergleiche BGE 2C\_1088/2016 vom 02.06.2017 E. 1.1). Die sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit liegt somit beim angerufenen Obergericht des Kantons Uri (Verwaltungsrechtliche Abteilung).

2. Strittig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

a) Die Vorinstanz erwägt, der Beschwerdeführer sei als obsiegend zu betrachten, weshalb ihm eine Parteientschädigung auszurichten sei. Dabei handle es sich nicht um eine volle, sondern eine angemessene Entschädigung. Die Parteientschädigung habe sich auf die notwendigen Parteikosten zu beschränken. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erscheine eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- als angemessen. In der Folge prüft die Vorinstanz die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung und bejaht diese. Der ausgewiesene Aufwand von Fr. 1'231.20 gemäss Kostennote der Rechtsanwältin erscheine als angemessen. Nach Abzug des Armenrechtsviertels resultiere ein Betrag von Fr. 923.40. Nach Abzug der zugesprochenen Parteientschädigung ergebe sich ein Betrag von Fr. 123.40, welcher zusätzlich zu vergüten sei.

b) Der Beschwerdeführer macht geltend, der Entschädigungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistands sei im Falle des Obsiegens insofern subsidiär, als dieser erst zum Tragen komme, wenn keine Parteientschädigung geschuldet oder diese uneinbringlich sei. Im konkreten Fall habe der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren obsiegt, womit er einen Anspruch auf angemessene Parteientschädigung habe. Inwiefern die Vorinstanz eine Parteientschädigung von Fr. 800.-- als angemessen betrachte, sei nicht nachvollziehbar, nachdem die Vorinstanz im gleichen Beschluss den Betrag von Fr. 1'231.20

gleichfalls als angemessen bezeichne. Der Beschluss der Vorinstanz verletze das Rechtsgleichheitsgebot und sei willkürlich.

c) Vernehmlassungsweise führt die Vorinstanz aus, es entspreche ihrer Praxis, dass die Parteientschädigung in der Regel nicht sämtliche erforderlichen Kosten umfasse, die der Partei entstanden seien, sondern nur einen Teil des nötigen Aufwands. Davon gehe auch das Obergericht in seiner Rechtsprechung aus.

3. a) Im Rechtsmittelverfahren gilt hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen das Unterliegerbeziehungswise Erfolgsprinzip (Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich 2013, Rz. 1173 und 1184; Markus Müller, *Bernische Verwaltungsrechtspflege*, 2. Aufl., Bern 2011, S. 243; Cavelti/Vögeli, *Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen*, 2. Aufl., St. Gallen 2003, Rz. 757 ff.). So hat nach Art. 37 Abs. 2 VRPV nur der ganz oder teilweise obsiegende Beteiligte auf entsprechendes Begehren hin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dem unterliegenden Beteiligten steht e contrario kein solcher Anspruch zu. Das Unterliegerbeziehungswise Erfolgsprinzip beruht auf der Vermutung, dass die obsiegende Partei die Kosten nicht verursacht und dementsprechend nicht zu tragen hat (vergleiche BGE 119 Ia 2 E. 6b; Entscheide Obergericht des Kantons Uri vom 10.11.2017, OG V 17 36, E. 5a, vom 06.09.2017, OG V 16 41, E. 2a; David Jenny, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], *Kommentar zur*

*Schweizerischen Zivilprozessordnung*, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 106 N. 2).

b) Die Parteientschädigung ist eine Vergütung für die Kosten der berufsmässigen Parteivertretung und für das notwendige Erscheinen der Beteiligten vor Behörden und Sachverständigen (Art. 32 Abs. 3 VRPV). Der Anspruch umfasst dabei nicht eine volle, sondern eine angemessene Entschädigung (Art. 37 Abs. 2 VRPV). Das Recht auf eine angemessene Parteientschädigung beinhaltet nur die Abgeltung von notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten (Art. 37 Abs. 2 VRPV) (zum Ganzen: Entscheide Obergericht des Kantons Uri vom 10.11.2017, OG V 17 36, E. 5b, vom 06.09.2017, OG V 16 41, E. 2a f., vom 18.03.2016, OG V 15 47, E. 3a).

c) Die Parteientschädigung geht zulasten des unterliegenden Privaten oder, sofern kein unterliegender Privater am Verfahren beteiligt ist, zulasten der Vorinstanz (Art. 37 Abs. 3 VRPV).

4. a) Unbestritten ist, dass der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verwaltungsbeschwerdeverfahren obsiegt und insofern einen Anspruch auf angemessene Parteientschädigung im soeben beschriebenen Sinne hat. Im angefochtenen Entscheid prüft die Vorinstanz denn auch zuerst diesen Anspruch und bejaht ihn. Anschliessend prüft die Vorinstanz auch den Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes und bejaht auch diesen. Obwohl die Vorinstanz unter dem Titel «Unentgeltliche Rechtsver-

beiständung» von einem angemessenen Aufwand gemäss eingereichter Kostennote der Rechtsanwältin von Fr. 1'231.20 ausgeht, spricht sie dem Beschwerdeführer unter dem Titel «Parteientschädigung» nur eine solche von Fr. 800.-- zu. Die Vorinstanz beruft sich im angefochtenen Entscheid und in ihrer Vernehmlassung an das Gericht im Wesentlichen auf eine Praxis des zürcherischen Verwaltungsprozesses, wonach die entschädigungsberechtigte Partei ihren notwendigen Aufwand zu einem gewissen Teil – trotz vollständigen Obsiegens – selber zu tragen hat (siehe hierzu: Kaspar Plüss, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl., Zürich 2014, § 17 N. 80).

b) Die Vorinstanz übersieht, dass die genannte Praxis selbst innerhalb der Justiz des Kantons Zürich nicht unumstritten ist (vergleiche Entscheid Obergericht des Kantons Zürich vom 10.10.2012, PQ120008, E. 2) und in der (zumal zürcherischen) Lehre auf Kritik stösst: So sei weder den Gesetzesmaterialien noch dem Wortlaut der (zürcherischen) Entschädigungsbestimmung zu entnehmen, dass «Angemessenheit» einer Parteientschädigung bedeuten könnte, dass eine obsiegende Partei einen grossen Teil ihrer erforderlichen Kosten selber zu tragen habe. Naheliegender sei vielmehr, eine Parteientschädigung dann als angemessen zu erachten, wenn damit die objektiv notwendigen (nicht aber die darüber hinausgehenden) Kosten der Vertretung gedeckt würden, soweit sich eine Reduktion nicht aufgrund des Unterlieger- oder des Verursacherprinzips oder aus

Gründen der Billigkeit ergebe. Es seien denn auch keine sachlichen Gründe ersichtlich, weshalb eine «angemessene Parteientschädigung» tiefer ausfallen solle als ein «angemessenes Honorar», das der unentgeltlichen Rechtsvertreterin zusteht (Kaspar Plüss, a.a.O., § 17 N. 83).

c) Das Obergericht des Kantons Uri kann sich der zitierten Kritik nur anschliessen; sie entspricht denn auch – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – der obergerichtlichen Rechtsprechung. Dem Wortlaut von Art. 37 Abs. 2 VRPV lässt sich die vorinstanzliche Betrachtungsweise, welche der vorerwähnten zürcherischen Praxis folgt, nicht entnehmen: Vielmehr liegt nahe, dass mit «angemessener» Entschädigung gerade die notwendigen (nicht aber die darüber hinausgehenden) Kosten der Vertretung gemeint sind (siehe bereits oben E. 3b). Dabei ist der kantonalturnerische Tarif anzuwenden (Art. 38 VRPV). Basiert die Kostennote eines Rechtsvertreters mit anderen Worten auf einem nach objektiver Betrachtungsweise überhöhten Stundenaufwand und einem höheren als dem kantonalen Tarif, so ist, wiewohl der Klient seinem Rechtsvertreter den gesamten Betrag zu entrichten haben wird, der Stundenaufwand auf das Notwendige zu kürzen und der tiefere kantonale Tarif anzuwenden. Insoweit ist keine volle Parteientschädigung geschuldet. Ist der erforderliche Aufwand indes nach kantonaalem Tarif einmal ermittelt, rechtfertigt sich eine weitere Kürzung im Sinne eines «Selbstbehaltes» nicht. Aus der Rechtsprechung des Obergerichts lässt sich, wie erwähnt, nichts anderes ableiten. Das Obergericht geht

bei der Bemessung der Parteientschädigung wie vorerwähnt vor: Wird von der Rechtsvertretung mittels Einreichen einer Kostennote ein Aufwand geltend gemacht, so ist zu prüfen, ob dieser als notwendig oder aber als überhöht erscheint. Ist Letzteres der Fall ist der Aufwand auf das Notwendige zu kürzen (zum Beispiel von 12 Stunden auf 8 Stunden). Der so gekürzte Aufwand multipliziert mit dem kantonalen Stundentarif ergibt zuzüglich Auslagen die angemessene Parteientschädigung. Weder aus dem von der Vorinstanz zitierten Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 10.11.2017, OG V 17 36, noch aus einem anderen Entscheid ergibt sich, dass ein weiterer Abzug im Sinne eines «Selbstbehaltes» zu erfolgen hätte.

d) Dass die genannte obergerichtliche Praxis zu bestätigen und die zürcherische Praxis zu verwerfen ist, ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien und dem Sinn und Zweck der Entschädigungsbestimmung von Art. 37 Abs. 2 VRPV. Aus dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 16. Februar 1994 an den Landrat zur Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV), S. 25, lässt sich keinerlei Hinweis entnehmen, dass die zürcherische Praxis anzuwenden wäre. Gerade bei einer Praxis, welche umstritten ist (vergleiche E. 4b hievor), wäre indes – sollte denn eine solche nach dem Willen des Gesetzgebers gelten – Gegenteiliges zu erwarten. Hält man sich ferner vor Augen, dass in Bezug auf die Entschädigungsfolgen das Unterlieger- beziehungsweise Erfolgsprinzip gilt und dieses seine Grundlage in der Vermutung findet, dass die ob-

siegende Partei die Kosten nicht verursacht und dementsprechend nicht zu tragen hat, so erscheint eine Praxis, welche die obsiegende Partei einen Teil ihrer erforderlichen Kosten selber tragen lässt, umso weniger überzeugend.

e) Abschliessend entspricht die Praxis des Obergerichts auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundesgericht geht davon aus, dass der öffentlichrechtliche Entschädigungsanspruch des amtlichen Anwalts subsidiären Charakter habe und ohne Einfluss auf die Prozessentschädigung des unterliegenden Gegners bleibe. Der öffentlichrechtliche Entschädigungsanspruch komme zum Tragen, wenn keine Prozessentschädigung geschuldet oder diese uneinbringlich sei. Dass die obsiegende Partei von einem unentgeltlichen Rechtsbeistand vertreten werde, sei somit keine wesentliche Tatsache für die Festsetzung der Parteientschädigung. Werde das unterliegende Gemeinwesen zu einer ordentlichen Entschädigung an den obsiegenden, im Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege prozessierenden Gegner verurteilt, so werde das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des obsiegenden Gegners in aller Regel gegenstandslos (BGE 5A\_388/2009 vom 29.06.2009 E. 3.2). Diesen Ausführungen des Bundesgerichts ist nichts beizufügen; sie entsprechen der Praxis des Obergerichts.

5. Zusammenfassend verletzte die Vorinstanz kantonales Recht (Art. 37 Abs. 2 VRPV), indem sie dem Beschwerdeführer auf dem von ihr als angemessen bezeichneten Aufwand von Fr. 1'231.20 einen «Selbstbehalt»

abzog. Ob auch eine Bundesrechtsverletzung, namentlich eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 Abs. 1 BV) und des Willkürverbots (Art. 9 BV), vorliegt kann offen bleiben. Ebenso kann offen bleiben, ob die Beurteilung betreffend Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung korrekt war. Wird dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung zulasten des Gemeinwesens zugesprochen, wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege des obsiegenden Gegners in aller Regel gegenstandslos. An der Beurteilung dieses Gesuchs besteht kein Interesse mehr, wird doch die Partei für ihren prozessualen Aufwand gerade (angemessen) entschädigt. Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Flüelen als unterliegende Vorinstanz im Verfahren

vor dem Regierungsrat gilt und die Einwohnergemeinde Flüelen die angemessene Parteientschädigung dem Beschwerdeführer demnach zu bezahlen hat, nachdem kein unterliegender Privater am Verfahren beteiligt ist. Die angemessene Entschädigung ist dabei (insoweit der Vorinstanz folgend) auf Fr. 1'231.20 festzulegen, nachdem keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass dieser Betrag nicht dem notwendigen Aufwand entspräche. Damit ist die Einwohnergemeinde Flüelen in Aufhebung der Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des angefochtenen Entscheids zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'231.20 für das vorinstanzliche Verfahren auszurichten (Art. 62 Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 3 VRPV). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist gutzuheissen.



## D Aufsicht über die richterlichen Behörden und die Rechtsanwälte

**Nr. 30 Ausstand des Gerichtsschreibers. Art. 49 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 ZPO. Art. 3, Art. 5 AusG. Art. 4 Abs. 3 GOG. Der Gerichtsschreiber gilt als Gerichtsperson im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ZPO. Wird der geltend gemachte Ausstandsgrund bestritten, so entscheidet darüber das Gericht. Es obliegt den Kantonen das zuständige Gericht zu bestimmen. Ist in der Sache ein Kollegialgericht zuständig, entscheidet das Kollegialgericht unter Beizug eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers über den Ausstand des ordentlichen Gerichtsschreibers.**

Obergericht, 28. November 2018 OG AK 18 15

### Aus den Erwägungen:

in Erwägung, dass

- wird der geltend gemachte Ausstandsgrund einer Gerichtsperson bestritten, so entscheidet das Gericht (Art. 50 Abs. 1 ZPO), der Entscheid ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 50 Abs. 2 ZPO);
- gemäss Art. 4 Abs. 3 Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; RB 2.3221]) der Gerichtsschreiber beratende Stimme hat, der Gerichtsschreiber somit tatsächlich am Entscheid mitwirkt, er damit als Gerichtsperson im Sinne von Art. 49 Abs. 1 ZPO gilt (Stephan Wullschleger, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 47 N. 1; David Rüetschi, in Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Bd. I, 2012; vergleiche Art. 34 Abs. 1 BGG);

- Art. 50 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass wenn der geltend gemachte Ausstandsgrund bestritten wird, das Gericht darüber zu entscheiden hat, diese Bestimmung jedoch keine bundesrechtliche Regelung der funktionellen Zuständigkeit über den Ausstandsentscheid beinhaltet, es den Kantonen obliegt zu bestimmen, welches Gericht im Sinne von Art. 50 Abs. 1 ZPO zuständig ist, um über ein Ausstandsgesuch zu entscheiden, Art. 50 ZPO den Kantonen einzig vorschreibt, dass die von ihnen bestimmte Behörde eine gerichtliche zu sein hat, da deren Entscheid anfechtbar sein muss (Art. 50 Abs. 2 ZPO) (BGE 4A\_377/2014 vom 25.11.2014 E. 4.3);
- da der Bundesgesetzgeber darauf verzichtet hat, die funktionelle Zuständigkeit für den Ausstandsentscheid zu regeln, diese sich daher gemäss Art. 3 ZPO aus dem kantonalen Gerichtsorganisationsrecht ergibt, möglich sowohl die Zuständigkeit einer Rechtsmittel- oder Aufsichtsbehörde wie auch eines



Spruchkörpers der Gerichtsbehörde, der das abgelehnte Gerichtsmitglied angehört, ist (BGE 4A\_377/2014 a.a.O. E. 4.4 f.; Stefan Wullschleger, a.a.O. Art. 50 N. 1);

- ist der Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, diese Behörde selbst unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist, entscheidet (Art. 5 AusG);

- die Gerichtsschreiber im Sinne des AusG formell nicht Mitglied der richterlichen Behörde (vergleiche Art. 55 Abs. 1 GOG), weder eines Kollegialgerichts noch Gerichtspräsidiums als Einzelrichter sind (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 29.09.2000, OG AK 00 17, E. 1b);

- ist in der Sache, wie erwähnt, ein Kollegialgericht, zuständig, und ist der Ausstand des Gerichtsschreibers streitig, das Kollegialgericht, unter Beizug eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers über den Ausstand des ordentlichen Gerichtsschreibers zu entscheiden hat, daran nichts ändert, dass Art. 5 AusG vom Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde spricht und es sich beim Gerichtsschreiber, wie aufgezeigt, formell nach GOG nicht um das Mitglied eines Kollegialgerichts handelt (Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 29.09.2000, OG AK 00 17, E. 1b);

- unverkennbar nämlich der Wille des Gesetzgebers ist, dass bei Vorliegen der Zuständigkeit von Kollegialbehörden in der Sache diese erstinstanzlich über die sie betreffenden Ausstandspflichten entscheiden (vergleiche Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10.01.1977 an den Landrat betreffend neues Gesetz über den Ausstand in den Behörden, S. 12), die Kollegialbehörden, zumindest soweit die Beschlussfähigkeit gegeben ist, über ihre Angelegenheiten betreffend Ausstand unter Vorbehalt allfälliger Anfechtungsmöglichkeiten selbst entscheiden sollen (Entscheid Obergericht des Kantons Uri a.a.O.);

- die Zuständigkeit zum Entscheid über den streitigen Ausstand des Gerichtsschreibers bei Kollegialgerichten sich demnach analog zur Zuständigkeit bei streitigem Ausstand eines Mitglieds des Gerichts bestimmt, das Kollegialgericht in der aufgezeigten Weise unter Beizug eines ausserordentlichen Gerichtsschreibers über den Ausstand des ordentlichen Gerichtsschreibers zu entscheiden hat (Entscheid Obergericht des Kantons Uri a.a.O.);

- die Sache zur weiteren Behandlung an das Landgericht Uri (Zivilrechtliche Abteilung) zu überweisen ist;

**Nr. 31 Aufsicht über die Rechtsanwälte. Art. 12 lit. a und c BGFA. Das anwaltliche Vorgehen gegen einen früheren Klienten ist schon dann untersagt, «wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass Kenntnisse aus dem ehemaligen Mandatsverhältnis bewusst oder unbewusst verwendet werden können». Diese Möglichkeit ist vorliegend nicht von der Hand zu weisen. Vorliegend erscheint die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens als geboten.**

Obergericht, 21. Juni 2019, OG AK 18 16

### **Aus den Erwägungen:**

4. Art. 12 lit. c BGFA statuiert eine Pflicht der Anwältinnen und Anwälte, jeden Konflikt zwischen den Interessenten ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden. Damit auferlegt das BGFA dem Anwalt kraft öffentlichen Rechts eine besondere Treuepflicht, die vor allem in ihren Konsequenzen teilweise weitergeht als die vertragliche Treuepflicht nach Art. 398 Abs. 2 OR (Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl., Bern 2017, Rz. 345).

5. Vorliegend macht die Anzeigerin zusammenfassend geltend, es liege nicht nur ein Interessenkonflikt nach Art. 12 lit. c BGFA vor, sondern Art. 12 lit. a BGFA sei ebenfalls verletzt. RA X (nachfolgend: Angezeigter) habe die Anzeigerin in einem Subventionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht vertreten. Am 23. Januar 2018 habe er dieses Mandat niedergelegt. Seit August 2018 vertrete er die Y AG, Freienbach, gegen die Anzeigerin in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht Höfe in Wollerau. Ebenfalls habe er die Y AG in zwei parallelen Rechtsöffnungsverfahren vor dem Landgericht Uri gegen die Anzeigerin im September 2018 vertreten. Sodann zahle

die Anzeigerin noch immer CHF 50.00 monatlich an den Angezeigten aus Honorarforderung.

6. Der Angezeigte bestreitet diesen Sachverhalt nicht grundsätzlich. Indessen macht er geltend, es gäbe keinerlei Hinweis auf eine Interessenkollision.

7. Zunächst betrifft das vorliegende Verfahren ausschliesslich die Beurteilung der Vertretung der Y AG durch den Angezeigten vor dem Landgericht Uri. Die Vertretung vor dem Bezirksgericht Höfe in Wollerau liegt im Zuständigkeitsbereich der Anwaltskommission des Kantons Schwyz.

8. Die das Mandatsverhältnis überdauernden Treue- und Schweigepflichten verbieten es dem Anwalt, einen Auftrag anzunehmen, der sich direkt oder indirekt gegen einen früheren Klienten richtet und bei welchem Kenntnisse zu verwerten oder zu erörtern wären, die er in einem früheren Verfahren als Berufsgeheimnis erfahren hat. In Betracht fallen indessen nur Kenntnisse, die der neue Auftraggeber nicht selbst vermitteln kann oder vermitteln könnte (Walter Fellmann, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl., Zürich 2011. Art. 12 N. 108).

9. Somit ist zu prüfen, ob der Angezeigte im Mandat für die Anzeigerin betreffend Subventionsverhältnis Kenntnisse erhalten haben könnte, die er in einem betreibungsrechtlichen Verfahren gegen die Anzeigerin verwerten könnte. Dazu ist festzuhalten, dass das Vorgehen gegen einen früheren Klienten schon dann untersagt ist, «wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass Kenntnisse aus dem ehemaligen Mandatsverhältnis bewusst oder unbewusst verwendet werden können» (Giovanni Andrea Testa, Die zivil- und standesrechtlichen Pflichten des Rechtsanwaltes gegenüber dem Klienten, Zürich 2001, S. 116 f.). Diese Möglichkeit ist vorliegend nicht von der Hand zu weisen. Eine Anwältin/ein Anwalt erfährt regelmässig mehr über die Klientschaft als das Mandatsverhältnis beinhaltet. So war der Angezeigte aktenkundig über die finanzielle Situation der Anzeigerin im Bilde. Sein Einwand, R könnte ihm sämtliche Kenntnisse ebenso geben, geht insofern nicht auf, als R zur Zeit des Mandats weder Alleinaktionär noch alleiniger Verwaltungsrat der Anzeigerin war. Zwar ist davon auszugehen, dass R als Aktionär zu 50 Prozent und Verwaltungsrat im Bilde war über die Vorgänge der Anzeigerin. Andererseits ist es nicht gänzlich auszuschliessen, dass der Angezeigte während des Mandatsverhältnisses (und auch danach) zu Kenntnissen gelangte, zu denen er allein durch R nicht gleichermassen gelangen würde. So dürfte er aufgrund der Zahlungsvereinbarung mit der Anzeigerin bezüglich

seiner Honorarforderung insbesondere über die aktuelle finanzielle Situation der Anzeigerin im Bilde sein. Daran ändert nichts, dass dem Angezeigten die mangelnde Liquidität der Anzeigerin bereits bei Mandatsübernahme bekannt war. Denn die finanzielle Situation hätte sich seit Januar 2018 auch ändern können.

10. Ausserdem ist aufgrund der soeben genannten Zahlungsvereinbarung eine Interessenkollision zu prüfen. Einerseits wird es im Interesse des Angezeigten sein, sein Honorar zu erhalten, andererseits, die Forderungen der Y AG durchzusetzen. Diese Interessen könnten insbesondere aufgrund der finanziellen Situation der Anzeigerin widersprechend sein.

11. Ein Disziplinarverfahren wird nur eröffnet, wenn eine disziplinarische Massnahme zur Aufrechterhaltung der Disziplin im Anwaltsstand, zum Schutz von dessen Würde und Ansehen, im Interesse der geordneten Rechtspflege oder des rechtsuchenden Publikums geboten erscheint (Opportunitätsprinzip; Entscheid Obergericht des Kantons Uri vom 02.02.2007, OG AK 06 15, E. 6). Vorliegend erscheint die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens als geboten. Abzuklären ist im Rahmen des eröffneten Disziplinarverfahrens der Umfang der Mandatsverhältnisse zwischen dem Angezeigten und der Anzeigerin sowie zwischen dem Angezeigten und der Y AG. Dazu sind namentlich die Akten LGP 18 189 und 18 190 beizuziehen.

**Nr. 32 Aufsicht über die Rechtsanwälte. Art. 12 lit. a und c, Art. 17 BGFA. Das anwaltliche Vorgehen gegen einen früheren Klienten ist schon dann untersagt, «wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass Kenntnisse aus dem ehemaligen Mandatsverhältnis bewusst oder unbewusst verwendet werden können». Hingegen ist vorliegend nicht ersichtlich, dass der Angezeigte während des Mandatsverhältnis Kenntnisse erhalten hat, die ihm sein neuer Mandant nicht gleichermassen geben konnte. Durch die Ratenzahlung der ehemaligen Klientin ist der Angezeigte jedoch auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses über deren finanziellen Verhältnisse im Bilde. Indessen ist zu berücksichtigen, dass er die Ratenzahlung jedenfalls nicht in dieser Form (CHF 50.00 pro Monat) verlangt hatte. Ausschliesslich aus Opportunitätsgründen ist auf die Anordnung einer Disziplinar massnahme zu verzichten.**

Obergericht, 18. Dezember 2019, OG AK 18 16

## E Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

**Nr. 33 Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 756 Abs. 1 OR. Art. 17 Abs. 1 SchKG. Betreibung für eine Forderung aus Haftung als Verwaltungsratsmitglied. Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl wegen Gesetzesverletzung, da das Betreibungsbegehren von einer Person ohne Vertretungsmacht unterzeichnet worden sei. Gemäss Art. 756 Abs. 1 OR sind neben der Gesellschaft auch einzelne Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht dabei auf Leistung an die Gesellschaft. Bei der rechtsgültig vertretenen Gesellschaft handelt es sich um eine Aktionärin der betriebenen Gesellschaft. Abweisung der Beschwerde.**

Obergericht, 27. April 2018, OG SK 18 1

### Aus den Erwägungen:

5. Der Beschwerdeführer rügt die Gesetzesverletzung. So sei das Betreibungsbegehren von einer Person ohne Vertretungsmacht unterzeichnet worden. A komme gemäss Handelsregisterauszug betreffend X AG lediglich Kollektivunterschrift zu zweien zu. Eine Ermächtigung der X AG an die Y AG oder an A zur Einleitung des Betreibungsbegehrens habe zudem nicht vorgelegen.

6. Indessen ist die Y AG, wie bereits erwähnt, Aktionärin der Beschwerdegegnerin. A ist Mitglied des Verwaltungsrates der Y AG und zur Einzelunterschrift berechtigt.

7. Gemäss Art. 756 Abs. 1 OR sind neben der Gesellschaft auch einzelne Aktionäre berechtigt, den der Gesellschaft verursachten Schaden einzuklagen. Der Anspruch des Aktionärs geht dabei auf Leistung an die Gesellschaft.

8. Folglich steht der Y AG und somit auch ihrem Vertreter, A, die Berechtigung zu, den der Beschwerdegegnerin verursachten behaupteten Schaden einzuklagen und dazu auch eine Betreibung einzuleiten.

**Nr. 34 Schuldbetreibung und Konkurs. Art. 17 Abs. 1 und 3 SchKG. In Rechtskraft erwachsene richterlich angeordnete Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven. Spätere Beschwerde nach Art. 17 Abs. 1 und 3 SchKG wegen Gesetzesverletzung, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung. Die Beschwerde nach Art. 17 SchKG muss einen praktischen Verfahrenszweck verfolgen. Das Zwangsvollstreckungsverfahren muss noch im Gang sein. Die Belastung muss gegenwärtig und die beanstandete Handlung widerrufbar beziehungsweise die Unterlassung nachholbar sein. Es geht darum, eine verfahrensrechtliche Korrektur zu erwirken. Darum muss ein Zurückkommen auf die Sache überhaupt noch möglich sein. Dies setzt voraus, dass das Verfahren noch im Gang ist. Auf diese Weise dient die Beschwerde der einheitlichen und richtigen Anwendung des Betreibungsrechts. Wo ein praktisches Interesse besteht, ist der Beschwerdeweg auch dann offen, wenn die angefochtene Verfügung weder rückgängig gemacht noch berichtigt werden kann. Dies ist Fall, wenn der Beschwerdeführer der Wiederholung einer zeitlich begrenzten Anordnung ausgesetzt bleibt und diese ihre Gültigkeit in der Regel vor Einreichung einer Beschwerde beim Bundesgericht verliert. Vorliegend kann die Beschwerde infolge der rechtskräftigen Einstellung des Konkursverfahrens keinen praktischen Verfahrenszweck mehr verfolgen. Damit ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einem Entscheid dahingefallen. Abschreibung der Beschwerde am Geschäftsprotokoll infolge Gegenstandslosigkeit.**

Obergericht, 21. August 2019, OG SK 19 1

(Das Bundesgericht trat auf die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen nicht ein, BGE 5A\_659/2019 vom 25.09.2019)

### **Aus den Erwägungen:**

in Erwägung, dass

- die Beschwerde nach Art. 17 SchKG einen praktischen Verfahrenszweck verfolgen muss, das Zwangsvollstreckungsverfahren noch im Gang sein muss, die Belastung gegenwärtig und die beanstandete Handlung widerrufbar beziehungsweise die Unterlassung nachholbar sein muss, es darum geht, eine verfahrensrechtliche Korrektur zu erwirken, darum ein Zurückkommen auf die Sache überhaupt

noch möglich sein muss, dies voraussetzt, dass das Verfahren noch im Gang ist, auf diese Weise die Beschwerde der einheitlichen und richtigen Anwendung des Betreibungsrechts dient (Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetriebs- und Konkursrechts, 9. Aufl., Bern 2013, § 6 Rn. 2; Flavio Cometta, in Staehelin/Bauer/Staehelin [Hrsg.] Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Basel 1998, N. 7 zu Art. 17);

- wo ein praktisches Interesse besteht, der Beschwerdeweg auch dann offen ist, wenn die angefochtene Verfügung weder rückgängig gemacht noch berichtigt werden kann, dies der Fall ist, wenn der Beschwerdeführer der Wiederholung einer zeitlich begrenzten Anordnung ausgesetzt bleibt und diese ihre Gültigkeit in der Regel vor Einreichung einer Beschwerde beim Bundesgericht verliert (BGE 105 III 101);

- vorliegend, wie erwähnt, die Einstellung des Konkursverfahrens rechtskräftig ist, die Beschwerde keinen praktischen Verfahrenszweck mehr verfolgen kann, damit das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an einem Entscheid dahingefallen, Gegenstandslosigkeit eingetreten ist, die Beschwerde am Geschäftsprotokoll abzuschreiben ist;





# 3. Teil: Abkürzungsverzeichnis



### 3. Teil: Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI	Ärztliches Begutachtungsinstitut Basel
Abs.	Absatz
act.	Actorum (Beleg)
AG	Aktiengesellschaft
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
a.o.	ausserordentlich
AP URT	Agglomerationsprogramm Unteres Reusstal
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
Aufl.	Auflage
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
AusG	Gesetz über den Ausstand vom 25. September 1977 (RB 2.2321)
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BBI	Bundesblatt
Bd.	Band
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BGE	Bundesgerichtsentscheide
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BK	Baukommission

BMR	Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 27. März 1972
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (SR 172.220.1)
BR	Baurecht – Zeitschrift für Baurecht und Vergabewesen oder Bündner Rechtsbuch
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
BZO	Bau- und Zonenordnung
bzw.	beziehungsweise
CAN	Zeitschrift für kantonale Rechtsprechung
CAS	Certificate of Advanced Studies
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
E.	Erwägung
EG/KESR	Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom 23. Oktober 2011 (RB 9.2113)
EG/ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 1. Januar 1990 (RB 9.2111)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
EntG	Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (SR 711)
etc.	et cetera
EWA	Elektrizitätswerk Altdorf AG
f.	folgende/r
ff.	folgende
FN	Fussnote
Fr.	Schweizer Franken
FZR	Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung

GOG	Gesetz über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 17. Mai 1992 (RB 2.3221)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
Hrsg.	Herausgeber
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (SR 291)
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
Kap.	Kapitel
Km/h	Kilometer pro Stunde
KSIH	Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
KV	Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984 (RB 1.1101) oder Krankenversicherung
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (SR 832.10)
LAT	Loi fédérale sur l'aménagement du territoire du 22. juin 1979 (SR 700)
lit.	Litera
LKW	Lastkraftwagen
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) vom 20. Juni 2014 (SR 817.0)
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
Mio.	Millionen
MLaw	Master of Law
MWSt	Mehrwertsteuer
N.	Note
Nr.	Nummer
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)

NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
ORR	Reglement über die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit (Organisationsreglement) vom 29. August 2007 (RB 2.3322)
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 13. Juni 2010 (RB 40.1111)
PolG	Polizeigesetz vom 30. November 2008 (RB 3.8111)
PolR	Polizeireglement vom 20. April 2010 (RB 3.8127)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts
Proz.	Prozess
publ.	publiziert
PV	Personalverordnung vom 15. Dezember 1999 (RB 2.4211)
PW	Personenwagen
RA	Rechtsanwalt / Rechtsanwältin
RB	Urner Rechtsbuch
Regl.	Reglement
resp.	respektive
Rn.	Randnote
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RRB	Regierungsratsbeschluss
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 / 16. Dezember 1994 (SR 281.1)
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StG	Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (RB 3.2211)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)

StrG	Strassengesetz vom 1. Januar 2014 (RB 50.1111)
STV	Swiss Engineering
Stv.	Stellvertreter/-in
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SVG	Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SZS	Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge
TschG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
usw.	und so weiter
UV	Unfallversicherung
UVB	Umweltverträglichkeitsbericht
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
VB	Vorbemerkungen
VBV	Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung) vom 24. September 2007 (RB 12.1222)
VBVG	Verordnung über die öffentlich-rechtliche Bodenverbesserungsgenossenschaft vom 2. Juni 1999 (RB 9.3616)
VI	Vorinstanz
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (SR 451.13)
Vorbem.	Vorbemerkungen
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
VRG-NW	Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Nidwaldner Gesetzessammlung 265.1)
VRG-LU	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Systematische Rechtssammlung Luzern 40)

VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. März 1994 (RB 2.2345)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021)
WOV	West-Ost-Verbindung
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272)